LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/137
16. 06. 2016

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebiets- und Verwaltungsstrukturen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden optimiert werden.

Ziel ist eine weitere Steigerung der Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden.

Eine Optimierung kommunaler Gebietsstrukturen soll durch Gebietsänderungen erreicht werden.

Bis zum 30. Juni 2012 ist eine Freiwilligkeitsphase angesetzt gewesen. In der für die Kommunen mit vielfältigen Vorteilen verbundenen Freiwilligkeitsphase haben verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden selbst Gebietsänderungen auf den Weg bringen können.

Für die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Waldmohr besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7) ein eigener Gebietsänderungsbedarf.

Diesem Gebietsänderungsbedarf soll durch die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zum 1. Januar 2017 entsprochen werden.

Für die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr bedarf es eigenständiger landesgesetzlicher Regelungen. Gleiches gilt für spezifische Festlegungen im Zusammenhang mit diesen Gebietsänderungen.

B. Lösung

Die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zum 1. Januar 2017 und damit einhergehende Festlegungen werden gemeinsam in einem Landesgesetz geregelt.

C. Alternativen

Im Hinblick auf die Zielsetzung einer Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach Maßgabe der Regelungen des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform gibt es keine Alternative zu Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Waldmohr.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 12. Juli 2016 – Vorabdruck verteilt am 16. Juni 2016

Kommunale Kooperationen werden nicht als gleichwertige Alternativen zu den erforderlichen Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Waldmohr angesehen.

Die Abwägungen zu den Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Waldmohr haben sich auf die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Bruchmühlbach-Miesau und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg sowie des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau erstreckt. Dabei ist die Gesamtabwägung zum Ergebnis gekommen, dass für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr die meisten Gründe sprechen.

D. Kosten

Die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr hat erhebliche Kosteneinsparungen zum Ziel. Angestrebt ist, mittel- bis längerfristig Einsparungen von 20 v. H., bezogen auf den Personal- und Sachaufwand der drei Verbandsgemeinden im Jahr 2015, zu erreichen.

Aus Anlass ihrer Bildung wird der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung von insgesamt 3 000 000 Euro als Entschuldungshilfe über mehrere Jahre verteilt gewährt.

Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr wird zum 1. Januar 2017 eine neue Verbandsgemeinde gebildet.

(2) Die neue Verbandsgemeinde führt den Namen „Oberes Glantal“. Der Sitz ihrer Verwaltung ist die Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg.

§ 2

(1) Die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde finden zeitnah zur Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 statt. Der Wahltag dafür wird von der Kreisverwaltung des Landkreises Kusel festgesetzt. Entsprechendes gilt für den Tag der etwa notwendig werdenden Stichwahl zur ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde. Die Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde beginnt am ersten Tage des auf die Wahl folgenden Monats. Die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr enden am 31. Dezember 2016. Die Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler endet vorzeitig am 31. Dezember 2016.

(2) Wahlleiterin oder Wahlleiter für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde ist die beauftragte Person, die die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg wahrnimmt, bei deren Verhinderung die oder der zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg berufene Beigeordnete. Nehmen die beauftragte Person und alle Beigeordneten der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg an der ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde als Bewerberin oder Bewerber teil, bestimmt die Kreisverwaltung des Landkreises Kusel die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für diese Wahl. Der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde obliegt auch die öffentliche Ausschreibung der Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde. Sie oder er nimmt bis zur Einführung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde auch deren oder dessen Aufgaben wahr.

(3) Sofern die erste Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde nach dem 1. Januar 2017 beginnen

wird, kann die Kreisverwaltung des Landkreises Kusel für den dazwischen liegenden Zeitraum eine weitere beauftragte Person, die die Aufgaben dieses Organs wahrnimmt, bestellen. Die Kosten für die beauftragte Person trägt die neue Verbandsgemeinde.

(4) Für die Vorbereitung und die Durchführung der ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde ist das gemeinsame Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr maßgebend.

§ 3

(1) Der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler hat ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bis zum Ablauf seines Ernennungszeitraums einen Anspruch auf eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde in der Besoldungsgruppe A 15 der Landesbesoldungsordnung A. Für ihn besteht keine Verpflichtung zur Übernahme eines gleich oder geringer zu bewertenden Amtes im Sinne des § 27 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung. Bei einer Versetzung des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler in den einstweiligen Ruhestand findet § 83 Abs. 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) entsprechende Anwendung.

(2) Wird der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler in das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde berufen, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(3) § 13 Abs. 4 LBeamtVG gilt für die Zeit des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg als beauftragte Person dieser kommunalen Gebietskörperschaft entsprechend.

§ 4

Die Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde richtet sich nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und der Hauptsatzung. Sie wird darüber hinaus in dem Zeitraum, in dem der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Verwendung findet, entsprechend erhöht. In diesem Zeitraum kann er zugleich ehrenamtlicher Bürgermeister einer Ortsgemeinde der neuen Verbandsgemeinde sein. § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 5, § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 GemO findet auf den bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler im Falle der Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter nach § 3 Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung.

§ 5

Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 gehen die Wehrleiter der bisherigen Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler,

Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr und aus den örtlichen Feuerwehreinheiten in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr die Wehrführer und die Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, sowie ihre Vertreter auf die neue Verbandsgemeinde über. Innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 werden für die neue Verbandsgemeinde eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters (Wehrleitung) gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Die ersten Wahlen erfolgen durch die Wehrführer in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr. Bis zur ersten Bestellung und Ernennung der Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde bleiben für die Gebiete der bisherigen Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr die zum Zeitpunkt der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 dort vorhandenen Wehrleitungen zuständig.

§ 6

(1) Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 gehen die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten sowie Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr auf die neue Verbandsgemeinde über.

(2) Die Beamtenverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne des Absatzes 1 werden mit der neuen Verbandsgemeinde fortgesetzt. Die Fortsetzung der Beamtenverhältnisse und Versorgungsverhältnisse ist den Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern von der neuen Verbandsgemeinde schriftlich zu bestätigen. Den in den Dienst der neuen Verbandsgemeinde übergetretenen Beamtinnen und Beamten sind gleich zu bewertende Ämter zu übertragen, die ihren bisherigen Ämtern nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entsprechen. Die neue Verbandsgemeinde kann innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Beamtinnen und Beamte in Beamtenverhältnissen auf Lebenszeit und auf Zeit, deren Aufgabenbereiche von dieser Gebietsänderung berührt wurden, in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Satz 4 gilt nur, wenn die Zahl der bei der neuen Verbandsgemeinde im Anschluss an die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt. § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG finden keine Anwendung.

(3) Die neue Verbandsgemeinde tritt in die Rechte und Pflichten der auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse im Sinne des Absatzes 1 ein. Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach

Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt. Der Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA). Die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Beschäftigten sind rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

§ 7

Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 geht das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2016 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde über. Zu den Wertansätzen gehören auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO. Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten sind nach der Übernahme der Wertansätze der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr durch die neue Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen diesen kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

§ 8

Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 gehen die Verbindlichkeiten und Forderungen der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr auf die neue Verbandsgemeinde über.

§ 9

Für die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr sind Schlussbilanzen zum 31. Dezember 2016 aufzustellen. Für die neue Verbandsgemeinde sind Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 2017 aufzustellen.

§ 10

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde hat die Jahresabschlüsse und die Gesamtabschlüsse der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr für den Schluss des Haushaltsjahres 2016 aufzustellen.

(2) Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde hat einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, dem die Abschlüsse nach Absatz 1 zur Prüfung vorzulegen sind.

(3) Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde beschließt über die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse nach Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2017. Er entscheidet gesondert über die Entlastung der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, der beauftragten Personen in den Funk-

tionen der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr sowie der Beigeordneten der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet oder den Bürgermeister oder die beauftragte Person vertreten haben. Die Gesamtabschlüsse nach Absatz 1 sind dem Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde zur Kenntnis vorzulegen.

§ 11

Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Jahr 2017 gilt die Summe der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zum 30. Juni 2016 als Einwohnerzahl der neuen Verbandsgemeinde.

§ 12

(1) Die neue Verbandsgemeinde erhält für die Verflechtungsbereiche mit den Ortsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen sind, Leistungsansätze nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a des Landesfinanzausgleichsgesetzes. Sie hat die auf die Leistungsansätze der Ortsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr entfallenden Teilbeträge ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an diese Ortsgemeinden weiterzuleiten.

(2) Das Land gewährt anlässlich der Bildung der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung in Höhe von 3 000 000 Euro. Die Zuweisung erhält die neue Verbandsgemeinde zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten. Die Zuweisung wird jeweils in Höhe von bis zu 1 000 000 Euro in den Jahren 2017 und 2018 und im Übrigen danach entsprechend dem von der neuen Verbandsgemeinde vorzulegenden Tilgungsplan ausgezahlt.

(3) Die neue Verbandsgemeinde kann bis zum 31. Dezember 2026 von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler, den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg und den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Waldmohr Verbandsgemeindeumlagen mit verschiedenen Umlägesätzen erheben. Eine Erhebung von Verbandsgemeindeumlagen mit verschiedenen Umlagesätzen nach Satz 1 dient einem Ausgleich aufgrund des unterschiedlich hohen Umlagebedarfs und der unterschiedlich hohen Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zum Zeitpunkt der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1.

§ 13

Die neue Verbandsgemeinde kann für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung, die sie in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr betreibt, bis zum 31. Dezember 2026 als getrennte Einrichtungen behandeln.

§ 14

(1) Das am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr gilt in deren bisherigen Gebieten übergangsweise fort. Die neue Verbandsgemeinde hat das fortgeltende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung bis zum 1. Januar 2027 und das fortgeltende andere Ortsrecht der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr bis zum 1. Januar 2022 durch im gesamten Verbandsgemeindegebiet geltendes Ortsrecht zu ersetzen.

(2) Die neue Verbandsgemeinde hat bis zum 1. Januar 2022 einen Flächennutzungsplan aufzustellen. Die Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr gelten fort, bis der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam ist.

§ 15

Die neue Verbandsgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr.

§ 16

Bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde ist in der Zeit vom 1. August bis zum 31. Oktober 2017 ein Personalrat zu wählen. Die Amtszeit des Personalrats beginnt am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses. Ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bis zum Beginn der Amtszeit des Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde führen die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr gebildeten Personalräte die Geschäfte gemeinsam fort.

§ 17

Eine kommunale Vereinbarung, die Näheres im Zusammenhang mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 enthält, bedarf der Genehmigung der Kreisverwaltung des Landkreises Kusel.

§ 18

Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

§ 19

(1) Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 8. März 2016 (GVBl. S. 188) – dieser aufgehoben durch § 19 Abs. 5 dieses Gesetzes –, BS 300-1, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 Buchst. b erhält folgende Fassung:

   „b) der Bezirk des Amtsgerichts Kusel
   die Verbandsgemeinden Altenglan, Kusel und Lauterecken-Wolfstein sowie die Ortsgemeinden Börsborn, Glan-Münchweiler, Henschtal, Herschweiler-Pettersheim, Hüffler, Krottelbach, Langenbach, Matzenbach, Nanzdietschweiler, Quirnbach/Pfalz, Rehweiler, Steinbach am Glan und Wahnwegen,“.

2. Nummer 8 Buchst. a erhält folgende Fassung:

   „a) der Bezirk des Amtsgerichts Landstuhl
   die Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Landstuhl und Ramstein-Miesenbach sowie die Ortsgemeinden Altenkirchen, Breitenbach, Brücken (Pfalz), Dittweiler, Dunzweiler, Frohnhofen, Gries, Ohmbach, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr,“.

(2) Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 19 Abs. 1 dieses Gesetzes, BS 300-1, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) der Bezirk des Amtsgerichts Kusel
die Verbandsgemeinden Kusel-Altenglan und Lauterecken-Wolfstein sowie die Ortsgemeinden Börsborn, Glan-Münchweiler, Henschtal, Herschweiler-Pettersheim, Hüffler, Krottelbach, Langenbach, Matzenbach, Nanzdietschweiler, Quirnbach/Pfalz, Rehweiler, Steinbach am Glan und Wahnwegen,“.

(3) Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 19 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes, BS 300-1, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 Buchst. a erhält folgende Fassung:

   „a) der Bezirk des Amtsgerichts Kaiserslautern
   die Stadt Kaiserslautern sowie die Verbandsgemeinden Enkenbach-Alsenborn, Otterbach-Otterberg und Weilerbach sowie die Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt,“.

2. Nummer 8 Buchst. a erhält folgende Fassung:

   „a) der Bezirk des Amtsgerichts Landstuhl
   die Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau und Ramstein-Miesenbach sowie die Ortsgemeinden Altenkirchen, Bann, Breitenbach, Brücken (Pfalz), Dittweiler, Dunzweiler, Frohnhofen, Gries, Hauptstuhl, Kindsbach, Landstuhl, Mittelbrunn, Oberarnbach, Ohmbach, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr,“.

(4) Das Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl vom 27. November 2015 (GVBl. S. 413, BS 2020-105) wird wie folgt geändert:

§ 21 wird gestrichen.

(5) Das Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel vom 8. März 2016 (GVBl. S. 188, BS 2020-108) wird wie folgt geändert:

§ 19 wird gestrichen.

§ 20

Es treten in Kraft:

1. § 19 Abs. 1 am 1. Januar 2017,
2. § 19 Abs. 2 am 1. Januar 2018,
3. § 19 Abs. 3 am 1. Juli 2019,
4. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Begründung

A. Allgemeines

Mit einer umfassenden Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebiets- und Verwaltungsstrukturen kommunaler Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz für die nächsten Jahrzehnte optimiert werden.

Ziele der Kommunal- und Verwaltungsreform

Ziele der Kommunal- und Verwaltungsreform sind vor allem
- eine Verbesserung der Zuordnung von Aufgabenzuständigkeiten,
- eine Verbesserung von Verwaltungsabläufen und Verwaltungsprozessen,
- eine Optimierung kommunaler Gebietsstrukturen,
- ein Ausbau kommunaler Kooperationen,
- eine Verbesserung der Bürgernähe und des Ausbaus des Bürgerservices der Kommunen und
- eine Verbesserung der Möglichkeiten einer direkten Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger in kommunalen Angelegenheiten.

Bürgerbeteiligung

Zur Vorbereitung der Kommunal- und Verwaltungsreform hat es von 2007 bis 2009 eine umfassende Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gegeben. Ihnen ist ermöglicht worden, sich in einem zweistufigen Verfahren mit Anregungen, Hinweisen und Kritik in den Refomprozess aktiv einzubringen.

In der ersten Stufe der Bürgerbeteiligung haben zunächst von Oktober bis Novermber 2007 neun Regionalkonferenzen in Worms, Mainz, Ludwigshafen am Rhein, Speyer, Koblenz, Neuwied, Pirmasens, Trier und Kaiserslautern stattgefunden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind etwa 2 500 Personen, überwiegend kommunale Amts- und Funktionsträgerinnen und -träger sowie Vertreterinnen und Vertreter der Kammern, der Naturschutzorganisationen und der Sozialorganisationen, gewesen.

Den Regionalkonferenzen haben sich von April bis Mai 2008 fünf Bürgerkongresse in Ludwigshafen am Rhein, Bingen am Rhein, Lahnstein, Kaiserslautern und Trier angeschlossen. Dazu sind bereits in öffentlichen Angelegenheiten oder in Vereinen und Verbänden engagierte Bürgerinnen und Bürger, Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen aus dem Landesnetzwerk „Bürgerschaftliches Engagement“ sowie Bürgerinnen und Bürger aufgrund eines von ihnen bekundeten Interesses eingeladen worden. An den Bürgerkongressen haben etwa 800 Bürgerinnen und Bürger teilgenommen.

Die Ergebnisse der Bürgerkongresse enthält die Broschüre „Dokumentation Bürgerkongresse“ vom Juli 2008.

Unmittelbar nach den Bürgerkongressen haben rund 150 Bürgerinnen und Bürger in Planungszellen mitgewirkt. Im Juni 2008 sind Bürgerinnen und Bürger in Vallendar, Pirmasens und Prüm jeweils für vier volle Tage zusammengekommen. Sie haben sich dort jeweils in zwei Planungszellen mit Einzelthemen der Kommunal- und Verwaltungsreform vertieft beschäftigt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Planungszellen sind durch Zufallsstichproben aus dem Einwohnermelderegister ausgewählt worden. Ein Bürgergutachten enthält die Ergebnisse der Planungszellen.

Die zweite Stufe der Bürgerbeteiligung hat sich auf eine landesweite repräsentative telefonische Umfrage unter 10 000 rheinland-pfälzischen Bürgerinnen und Bürgern sowie auf eine Online-Umfrage erstreckt.

Daneben sind im Frühjahr 2009 vier regionale Veranstaltungen mit haupt- und ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften durchgeführt worden.

Bei dieser Beteiligung haben zahlreiche Bürgerinnen und Bürger sehr genau beschrieben und diskutiert, was aus ihrer Sicht in den Kommunen und ihren Verwaltungen sehr gut funktioniert. Die Bürgerinnen und Bürger haben aber auch dargelegt, was sie für problematisch und deshalb änderungsbedürftig halten.

Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung sind in das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272) und das Zweite Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280) eingeflossen.

Das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform trifft insbesondere als gesetzliches Leitbild Grundsatzregelungen zur Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Daneben enthält es Regelungen zur erheblichen Erweiterung der Möglichkeiten kommunaler Kooperationen und Regelungen zur deutlichen Erleichterung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.

Im Zweiten Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform sind im Wesentlichen Veränderungen von Aufgabenzuständigkeiten geregelt. Den Zuständigkeitsverlagerungen ist eine intensive Aufgabenkritik vorausgegangen. Sie hat alle Aufgaben, die auf den Ebenen der unmittelbaren Landesverwaltung und von den Kommunalverwaltungen ausgeübt werden, einbezogen. Die im Zweiten Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform geregelten Zuständigkeitsänderungen zielen vor allem auf eine bürger-, sach- und ortsnähere Aufgabenerledigung ab. Mit dem Landesgesetz sind weitgehend die Zuständigkeiten auf Behörden, die bereits gleichartige oder ähnliche Zuständigkeiten ausüben, übertragen worden.

Anlässe für eine Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Anlässe für eine Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bilden hauptsächlich die demografischen Veränderungen, die Situ-

ation der öffentlichen Finanzen, technische und soziale Entwicklungen und eine Änderung der Aufgaben.

Demografische Veränderungen

Im Zeitraum von 1970 bis 2013 ist die Einwohnerzahl in Rheinland-Pfalz von 3 658 932 auf 3 994 366 (+ 335 434; + 9,17 %) angestiegen. 1970 betrugen die Einwohnerzahlen in den Landkreisen 2 634 402 (Anteil von 72 %) und in den kreisfreien Städten 1 024 530 (Anteil von 28 %). Demgegenüber lagen 2013 die Einwohnerzahlen in den Landkreisen bei 2 965 764 (Anteil von 74,25 %) und in den kreisfreien Städten bei 1 028 602 (Anteil von 25,75 %). Demnach wuchsen die Einwohnerzahlen von 1970 bis 2013 in den Landkreisen um 331 362 (+ 12,58 %) und in den kreisfreien Städten um 4 072 (+ 0,40 %).

Der demografische Wandel lässt einen Rückgang der Einwohnerzahlen, eine geringere Zahl jüngerer Personen und eine Zunahme der Zahl der älteren Personen erwarten. Die Entwicklungen werden regional sehr differenziert verlaufen. Das Nebeneinander von schrumpfenden, stagnierenden und wachsenden Regionen wird sich fortsetzen. Die regionalen Disparitäten werden somit weiter zunehmen.

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat in seiner Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) vom Juli 2015 die von ihm angenommenen Entwicklungen für die Landkreise und die kreisfreien Städte aufgezeigt.

Die seinen Modellrechnungen zugrunde gelegte mittlere Variante unterstellt eine Geburtenrate von 1,4 Kindern je Frau, eine steigende Lebenserwartung von 2010/2012 bis 2060 bei Frauen um sechs Jahre (von 82,7 Jahren auf 88,7 Jahre) und bei Männern um sieben Jahre (von 77,8 Jahren auf 84,8 Jahre) und einen Wanderungssaldo, der in den Jahren 2014 und 2015 auf jährlich etwa + 24 000 Personen steigen, in den Jahren von 2016 bis 2021 auf jährlich + 6 000 Personen zurückgehen und danach bis zum Jahr 2060 konstant bleiben wird.

Demnach wird im Zeitraum von 2013 bis 2060 die Einwohnerzahl in Rheinland-Pfalz von 3 994 66 um 627 002 (– 15,70 %) auf 3 367 364 zurückgehen. Für die Landkreise wird mit einer Verringerung der Einwohnerzahl in diesem Zeitraum von 2 965 764 um 528 379 (– 17,82 %) auf 2 437 385 gerechnet. Bei der Einwohnerzahl in den kreisfreien Städten wird eine Abnahme von 1 028 602 um 98 623 (– 9,59 %) auf 929 979 erwartet. Die Rückgänge der Einwohnerzahlen werden landesweit sehr unterschiedlich ausfallen. So werden die Einwohnerzahlen beispielsweise im Landkreis Trier-Saarburg von 144 337 auf 132 424 (– 11 913; – 8,25 %) und im Landkreis Südwestpfalz von 96 599 auf 68 841 (– 27 758; -28,74 %) sowie in der kreisfreien Stadt Trier von 107 233 auf 101 756 (– 5 477; – 5,11 %) und in der kreisfreien Stadt Pirmasens von 40 101 auf 28 294 (– 11 807; – 29,44 %) sinken.

Im Zeitraum von 1970 bis 2006 wuchsen die Einwohnerzahlen in den verbandsfreien Gemeinden (einschließlich der großen kreisangehörigen Städte) von 580 095 EW um 66 396 EW (+ 11,45 %) auf 646 491 EW und in den Verbandsgemeinden von 2 054 307 um 331 006 (+ 16,11 %) auf 2 385 313 an.

Für die Ebene der verbandsfreien Gemeinden (einschließlich der großen kreisangehörigen Städte) und der Verbandsgemeinden liegt die Vierte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz vom Oktober 2015 vor. Sie erstreckt sich auf den Zeitraum bis zum Jahr 2035 und basiert auf der mittleren Variante der Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung. Zur Berechnung sind die Ergebnisse der 24 Landkreise auf die zugehörigen verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinde heruntergebrochen worden. Dabei handelt es sich um eine tiefere Regionalisierung der Zahlen für die Landkreisebene.

Für den Zeitraum von 2013 bis 2035 erwartet das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz einen Rückgang der Einwohnerzahlen in den verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden von 2 965 764 um 156 994 (– 5,29 %) auf 2 808 770, davon eine Verringerung der Einwohnerzahlen in den verbandsfreien Gemeinden von 584 251 um 13 523 (– 2,31 %) auf 570 728 und in den Verbandsgemeinden von 2 381 513 um 143 471 (– 6,02 %) auf 2 238 042. Der kleinräumigen Projektion liegt der Gebietsstand zum 1. Juli 2014 zugrunde. Zu diesem Zeitpunkt hat es landesweit 30 verbandsfreie Gemeinden einschließlich großer kreisangehöriger Städte und 150 Verbandsgemeinden gegeben. Bei den verbandsfreien Gemeinden hat das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz für den Zeitraum von 2013 bis 2035 Veränderungen von + 10,0 % in der Stadt Schifferstadt (Anstieg der Einwohnerzahl von 19 277 EW um + 1 928 EW auf 21 205 EW), von + 6,08 % in der Gemeinde Limburgerhof (Anstieg der Einwohnerzahl von 11 169 EW um + 679 EW auf 11 848 EW) und von + 5,85 % in der Gemeinde Budenheim (Anstieg der Einwohnerzahl von 8 514 EW um + 498 EW auf 9 012 EW) bis – 10,16 % in der Stadt Kirn (Rückgang der Einwohnerzahl von 8 168 EW um – 830 EW auf 7 338 EW), – 11,59 % in der Stadt Boppard (Rückgang der Einwohnerzahl von 15 181 EW um – 1 760 EW auf 13 421 EW) und – 14,91 % in der Stadt Idar-Oberstein (Rückgang der Einwohnerzahl von 28 323 EW um – 4 222 EW auf 24 101 EW prognostiziert. Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz geht bei den Verbandsgemeinden im selben Zeitraum von Veränderungen von + 11,54 % in der Verbandsgemeinde Saarburg (Anstieg der Einwohnerzahl von 22 575 EW um + 2 606 EW auf 25 181 EW), + 11,53 % in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein (Anstieg der Einwohnerzahl von 10 025 EW um + 1 156 EW auf 11 181 EW) und + 8,6 % in der Verbandsgemeinde Bodenheim (Anstieg der Einwohner-zahl von 19 056 EW um + 1 642 EW auf 20 698 EW) bis – 18,76 % in der Verbandsgemeinde Herrstein (Rückgang der Einwohnerzahl von 15 944 EW um – 2 991 EW auf 12 953 EW), – 21,40 % in der Verbandsgemeinde Baumholder (Rückgang der Einwohnerzahl von 9 396 EW um – 2 009 EW auf 7 387 EW) und – 23,33 % in der Verbandsgemeinde Meisenheim (Rückgang der Einwohnerzahl von 7 794 EW um – 1 818 EW auf 5 976 EW) aus.

Vor allem der Rückgang der Zahl der jungen und erwerbstätigen Personen wird nicht allein die Zahl der zu verwaltenden Einwohnerinnen und Einwohner verringern, sondern darüber hinaus einen Einnahmenverlust der kommunalen Gebietskörperschaften zur Folge haben.

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat im Rahmen der Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung

für die Landkreise und kreisfreien Städte nach der mittleren Variante eine Reduzierung der Zahl der unter 20-jährigen Personen von 2013 bis 2060 von 732 844 um 206 723 (– 28,21 %) auf 526 121 ermittelt. In diesem Zeitraum wird eine Abnahme der Zahl der unter 20-jährigen Personen in den Landkreisen von 553 873 (Bevölkerungsanteil: 18,7 %) um 175 833 (– 31,75 %) auf 378 040 (Bevölkerungsanteil: 15,5 %) und in den kreisfreien Städten von 178 971 (Bevölkerungsanteil: 17,4 %) um 30 890 (– 17,26 %) auf 148 081 (Bevölkerungsanteil: 15,9 %) erwartet. Die berechneten Rückgänge der Einwohnerzahlen belaufen sich zum Beispiel im Landkreis Trier-Saarburg von 27 939 (Bevölkerungsanteil: 19,4 %) um 7 015 (– 25,11 %) auf 20 924 (Bevölkerungsanteil: 15,8 %) und im Landkreis Südwestpfalz von 16 182 (Bevölkerungsanteil: 16,8 %) um 6 275 (– 38,78 %) auf 9 907 (Bevölkerungsanteil: 14,4 %) sowie in der kreisfreien Stadt Trier von 17 073 (Bevölkerungsanteil: 15,9 %) um 2 157 (– 12,63 %) auf 14 916 (Bevölkerungsanteil: 14,7 %) und in der kreisfreien Stadt Pirmasens von 6 666 (Bevölkerungsanteil: 16,6 %) um 2 450 (– 36,75 %) auf 4 216 (Bevölkerungsanteil: 14,9 %).

Wie die Vierte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach der mittleren Variante ergeben hat, wird die Zahl der unter 20-jährigen Personen im Zeitraum von 2013 bis 2035 von 553 873 um 91 960 (– 16,60 %) auf 461 913, in den verbandsfreien Gemeinden einschließlich der großen kreisangehörigen Städte von 106 593 um 10 307 (– 9,67 %) auf 96 286 und in den Verbandsgemeinden von 447 280 um 81 653 (– 18,26 %) auf 365 627, zurückgehen. Dabei erwartet das Statistische Landes-amt Rheinland-Pfalz Veränderungen bei den verbandsfreien Gemeinden von + 2,54 % in der Stadt Schifferstadt (Anstieg der Zahl der Personen von 3 581 um + 91 auf 3 672; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 18,6 %/17,3 %), + 0,61 % in der Gemeinde Mutterstadt (Anstieg der Zahl der Personen von 2 304 um + 14 auf 2 318; Bevölkerungsanteile 2013/2035: (18,3 %/17,8 %) und 0,0 % in der Gemeinde Budenheim (1 573 Personen; Bevölkerungsanteile 2013/2035: (18,4 %/ 17,5 %) bis – 17,23 % in der Stadt Sinzig (Rückgang der Zahl der Personen von 3 273 um – 564 auf 2 709; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 19,1 %/16,2 %), – 19,09 % in der Gemeinde Grafschaft (Rückgang der Zahl der Personen von 2 158 um – 412 auf 1 746; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 20,0 %/16,3 %) und – 25,38 % in der Stadt Boppard (Rückgang der Zahl der Personen von 2 577 um – 654 auf 1 923; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 17,0 %/14,3 %) und Veränderungen bei den Verbandsgemeinden von + 0,15 % in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein (Anstieg der Zahl der Personen von 1 942 um + 3 auf 1 945; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 19,4 %/17,4 %), – 1,07 % in der Verbandsgemeinde Bodenheim (Rückgang der Zahl der Personen von 3 730 um – 40 auf 3 690; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 19,6 %/17,8 %) und – 2,48 % in der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim (Rückgang der Zahl der Personen von 2 302 um – 57 auf 2 245; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 18,0 %/17,4 %) und in der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich (Rückgang der Zahl der Personen von 2 343 um – 58 auf 2 285; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 19,4 %/18,0 %) bis – 30,78 % in der Verbandsgemeinde Loreley (Rückgang der Zahl der Personen von 2 934 um – 903 auf 2 031; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 17,5 %/14,6 %), – 30,97 % in der Verbandsgemeinde Cochem (Rückgang der Zahl der Personen von 3 142 um -973 auf 2 169; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 15,8 %/12,9 %) und – 35,62 % in der Verbandsgemeinde Rhaunen (Rückgang der Zahl der Personen von 1 373 um – 489 auf 884; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 18,9 %/14,3 %).

Infolge der zunehmenden Alterung der Bevölkerung werden neue Anforderungen an das kommunale Leistungsangebot gestellt, weshalb von einem Anstieg der Ausgaben der Kommunen auszugehen ist.

Die Vierte regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hat nach der mittleren Variante einen Anstieg der Zahl der Personen mit 65 und mehr Lebensjahren im Zeitraum von 2013 bis 2060 von 823 435 um 295 725 (+ 35,91 %) auf 1 119 160 ergeben. Für die Landkreise bedeutet dies einen Zuwachs von 618 607 (Bevölkerungsanteil: 20,9 %) um 225 521 (+ 36,46 %) auf 844 128 (Bevölkerungsanteil: 34,6 %). Dagegen wird für die kreisfreien Städte ein Zuwachs von 204 828 (Bevölkerungsanteil: 19,9 %) um 70 204 (+ 34,27 %) auf 275 032 (Bevölkerungsanteil: 29,6 %) erwartet. Die Veränderungen der Zahlen der Einwohnerinnen und Einwohner mit 65 und mehr Lebensjahren sind beispielsweise für den Landkreis Birkenfeld von 18 630 (Bevölkerungsanteil: 23,1 %) um 1 778 (+ 9,54 %) auf 20 408 (Bevölkerungsanteil: 35,9 %) und für den Landkreis Trier-Saarburg von 27 708 (Bevölkerungsanteil: 19,2 %) um 17 041 (+ 61,50 %) auf 44 749 (Bevölkerungsanteil: 33,8 %) sowie für die kreisfreie Stadt Pirmasens von 10 147 (Bevölkerungsanteil: 25,3 %) um 58 (– 0,57 %) auf 10 089 (Bevölkerungsanteil: 35,7 %) und für die kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz von 8 347 (Bevölkerungsanteil: 19,0 %) um 4 025 (+ 48,22 %) auf 12 372 (Bevölkerungsanteil: 31,2 %) ermittelt worden.

Für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden geht das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz in seiner Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung von einer Zunahme der Zahl der 65-jährigen und älteren Personen im Zeitraum von 2013 bis 2035 von 618 607 um 285 667 (+ 46,18 %) auf 904 274 aus. Davon entfallen auf die verbandsfreien Gemeinden ein Anstieg von 129 547 um 44 551 (+ 34,39 %) auf 174 098 und auf die Verbandsgemeinden ein Anstieg von 489 060 um 241 116 (+ 49,30 %) auf 730 176. Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat Veränderungen bei den verbandsfreien Gemeinden von + 9,74 % in der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler (Anstieg der Zahl der Personen von 8 539 um + 832 auf 9 371; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 31,7 %/38,1 %), + 10,80 % in der Stadt Kirn (Anstieg der Zahl der Personen von 1 908 um + 206 auf 2 114; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 23,4 %/ 28,8 %) und + 11,40 % in der Stadt Idar-Oberstein (Anstieg der Zahl der Personen von 7 237 um + 825 auf 8 062; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 25,6 %/33,5 %) bis + 60,33 % in der Stadt Wittlich (Anstieg der Zahl der Personen von 3 585 um + 2 163 auf 5 748; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 19,6 %/29,9 %), +78,06 % in der Stadt Germersheim (Anstieg der Zahl der Personen von 2 794 um + 2 181 auf 4 975; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 13,8 %/23,9 %) und + 123,75 % in der Gemeinde Grafschaft (Anstieg der Zahl der Personen von 1 718 um + 2 126 auf 3 844; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 14,63 %/33,23 %) und bei den Verbandsgemeinden von + 11,72 % in der Verbands-

gemeinde Vallendar (Anstieg der Zahl der Personen von 3 883 um + 455 auf 4 338; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 25,50 %/ 30,30 %), + 17,67 % in der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel (Anstieg der Zahl der Personen von 2 235 um + 395 auf 2 630; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 25,0 %/35,3 %) und + 18,47 % in der Verbandsgemeinde Meisenheim (Anstieg der Zahl der Personen von 1 846 um + 341 auf 2 187; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 23,7 %/36,6 %) bis + 91,74 % in der Verbandsgemeinde Wöllstein (Anstieg der Zahl der Personen von 1 901 um + 1 744 auf 3 645; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 16,2 %/ 32,3 %), + 94,11 % in der Verbandsgemeinde Alzey-Land (Anstieg der Zahl der Personen von 4 023 um + 3 786 auf 7 809; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 16,3 %/ 31,4 %) und + 99,78 % in der Verbandsgemeinde Maifeld (Anstieg der Zahl der Personen von 4 002 um + 3 993 auf 7 995; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 16,5 %/ 34,0 %) ermittelt.

Situation der öffentlichen (kommunalen) Finanzen

Seit mehr als zwei Jahrzehnten in Folge weisen die Gemeinden und Gemeindeverbände ein Finanzierungsdefizit aus. Beim Finanzierungsdefizit handelt es sich um die Differenz zwischen den Gesamteinnahmen und den Gesamtausgaben der laufenden Rechnung und der Kapitalrechnung ohne die dem Haushaltsausgleich dienenden besonderen Finanzvorgänge, zum Beispiel Kreditmarktmittel. Das Finanzierungsdefizit hat im Jahr 2014 375 Millionen Euro betragen. Demgegenüber ist im Jahr 2013 ein Finanzierungsdefizit von 306 Millionen Euro zu verzeichnen gewesen. Im Zeitraum von 1990 bis 2014 haben jahresdurchschnittlich 347 Millionen Euro zum Ausgleich gefehlt.

Im Jahr 2013 sind von dem sich auf 375 Millionen Euro belaufenden Gesamtdefizit

- 188 Millionen Euro auf die kreisfreien Städte,
- 25 Millionen Euro auf die Landkreise und
- 161 Millionen auf die kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden

entfallen.

Nach den Erhebungen des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz bei den Aufsichtsbehörden zeigen die Haushaltsplanungen der kommunalen Gebietskörperschaften (einschließlich Ergebnisvorträge aus doppischen Haushaltsvorjahren) in Rheinland-Pfalz für das Jahr 2014, dass die Haushalte von insgesamt 1 767 (71 %) der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht ausgeglichen sind (Fehlbeträge der Ergebnishaushalte). Im Vorjahr haben 75 Kommunen mehr ihre Haushalte nicht ausgeglichen. Das Gesamtdefizit (Fehlbeträge der Ergebnishaushalte einschließlich Ergebnisvorträge ab dem Jahr 2009) der Gemeinden und Gemeindeverbände beträgt nach den Haushaltsplanungen 2014 4 604 668 875 Euro. Davon entfallen auf die kreisfreien Städte ein Jahresfehlbetrag von 2 036 758 700 Euro (Anteil von 44,23 %), auf die sechs großen kreisangehörigen Städte mit unausgeglichenen Haushalten 177 106 185 Euro (Anteil von 3,85 %), auf die 21 Landkreise mit unausgeglichenen Haushalten 890 672 751 Euro (Anteil von 19,34 %), auf die 73 Verbandsgemeinden mit unausgeglichenen Haushalten 196 914 798 Euro (Anteil von 4,28 %) und auf die 1 655 Ortsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden mit unausgeglichenen Haushalten 1 303 216 441 Euro (Anteil von 28,30 %).

Bei der Haushaltslage gibt es auch auf der Ebene der Verbandsgemeinden eine beträchtliche Spannbreite. Gerade Kommunen mit wenigen Einwohnerinnen und Einwohnern und starker Betroffenheit durch den demografischen Wandel haben regelmäßig schlechtere Haushaltsergebnisse und Schuldenstände.

Insbesondere ist bei diesen Kommunen davon auszugehen, dass sich ihre fiskalische Situation aufgrund des demografischen Wandels und der bestehenden Gesamtschuldenbelastung weiter anspannen wird. Ohne Gegenmaßnahmen steht eine Beeinträchtigung der aktuellen und langfristigen Fähigkeit zur Erbringung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge zu erwarten. Dies verdeutlicht einen grundsätzlichen Handlungsbedarf.

Im Zeitraum von 2006 bis 2014 entwickelten sich die Kredite für Investitionen und Kredite zur Liquiditätssicherung der Kommunen wie folgt (Angaben in Millionen Euro):

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Kredite für Investitionen	4 841	4 818	4 790	4 947	5 131	5 368	5 483	5 566	5 716
Kredite zur Liquiditätssicherung	3 058	3 283	3 694	4 628	5 382	5 775	6 129	6 225	6 473

Die Schulden der kommunalen Haushalte (ohne Bezirksverband Pfalz) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind Ende 2014 101 Millionen Euro höher als Ende 2013 gewesen.

Der Schuldenstand Ende 2014 hat mit einem Anteil von 1 969 Millionen Euro (34,45 v. H.; + 36 Millionen Euro gegenüber dem Vorjahr) die Haushalte der kreisfreien Städte (1 909 Euro pro EW) und mit einem Anteil von 3 746 Millionen Euro (65,55 v. H; + 65 Millionen Euro gegenüber dem Vorjahr) die Haushalte im Landkreisbereich (1 262 Euro pro EW) belastet.

Im Zehnjahresvergleich ist der Zuwachs der Investitionsverschuldung mit 20 v. H. deutlich höher als der Anstieg der Investitionsausgaben von 3 v. H. ausgefallen. Die kommunalen Gebietskörperschaften haben ihre Investitionstätigkeit überproportional durch Kredite finanziert.

Im Landkreisbereich haben sich die Schulden für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2014 bei den Landkreisen auf 1 160,5 Millionen Euro (31,04 % in Bezug auf die Schulden der Kommunen im Landkreisbereich), bei den großen kreisangehörigen Städten und anderen verbandsfreien Gemeinden auf 543,4 Millionen Euro (14,53 % in Bezug auf die Schulden der Kommunen im Landkreisbereich) sowie bei den Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden auf 2 035,4 Millionen Euro (54,43 % in Bezug auf die Schulden der Kommunen im Landkreisbereich) belaufen.

Unter den 20 Verbandsgemeinden mit den höchsten Schulden für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im

Bereich der Kernhaushalte sind Ende 2013 ohne Einbeziehung der Ortsgemeinden elf Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (EW) und einschließlich der Ortsgemeinden zwölf Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW gewesen. Von den sieben verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW gehörten Ende 2013 fünf Kommunen zu den 20 im Bereich der Kernhaushalte am höchsten verschuldeten verbandsfreien Gemeinden (einschließlich der großen kreisangehörigen Städte).

Das Volumen der Kredite zur Liquiditätssicherung ist im Zeitraum von 2005 bis 2014 um 134,87 v. H. angewachsen. Im Vergleich zum Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung im Jahr 1992 mit 37 Millionen Euro sind diese Verbindlichkeiten um mehr als das 170-fache angestiegen.

Von den 215 hauptamtlich geleiteten Kommunen haben Ende 2014 72 Gebietskörperschaften keine Kredite zur Liquiditätssicherung, 65 Gebietskörperschaften Kredite zur Liquiditätssicherung von bis zu 500 Euro je EW, 36 Gebietskörperschaften Kredite zur Liquiditätssicherung zwischen 500 und 1 000 Euro je EW und 42 Gebietskörperschaften Kredite zur Liquiditätssicherung von mehr als 1 000 EW je EW aufgewiesen.

Die Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung sind Ende 2014 bei den kreisfreien Städten nahezu doppelt so hoch wie die investiven Schulden gewesen. Sie haben im Landkreisbereich etwa 70 v. H. der investiven Schulden betragen. Der mit Abstand größte Anteil der Ende 2014 vorhandenen Kredite zur Liquiditätssicherung ist auf die kreisfreien Städte entfallen.

Ende 2014 haben sich die Kredite zur Liquiditätssicherung

- der kreisfreien Städte auf 3 694 Euro pro EW,
- der Landkreise auf 484 Euro pro EW,
- der großen kreisangehörigen Städte auf 1 012 Euro pro EW,
- der verbandsfreien Gemeinden und auf 226 Euro pro EW
- der Verbandsgemeinden auf 373 Euro pro EW

belaufen.

Zu den 20 Verbandsgemeinden mit den meisten Kassenkrediten Ende 2013 haben 15 Kommunen mit weniger als 12 000 EW gehört. Unter den sieben verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW waren Ende 2013 fünf Kommunen mit Kassenkrediten.

Technische und soziale Entwicklungen

Eine zunehmend mobilere Bevölkerung stellt und verlangt höhere Serviceansprüche an die Kommunen. Durch den Wandel des Mobilitätsverhaltens unterliegen die täglichen Aktionsräume starken Veränderungen, die mit den historischen kommunalen Grenzen nur selten übereinstimmen, was sich beispielsweise anhand der hohen Auspendlerquoten zahlreicher rheinland-pfälzischer Gemeinden aufzeigen lässt. Standortentscheidungen von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Betrieben richten sich nicht allein an administrativen Grenzen aus. Sie verändern die realen Lebens- und Wirtschaftsstrukturen deutlich. Den höheren Serviceansprüchen an die Kommunen kann durch Bürgerbüros, Formen des eGovernment, Formen der aufsuchenden Verwaltung und eine bürgerfreundliche Gestaltung von Verwaltungsabläufen und Öffnungszeiten der Verwaltungen begegnet werden. Die technische Entwicklungen im IT-Bereich führen dazu, dass Verwaltungsvorgänge in der Regel einfacher und schneller abgewickelt werden können. Dadurch verringert sich auch die Arbeitsintensität und der Personalbedarf bei gleichbleibendem Umfang der Verwaltungsdienstleistungen. Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie hat bereits den Ausbau der elektronischen Kommunikation mit den Behörden und zwischen den Behörden vorangetrieben und wird ihn weiter befördern.

Änderung der kommunalen Aufgaben

Die Handlungsspielräume der rheinland-pfälzischen Kommunen werden sich bei gleichzeitig steigendem Handlungsbedarf weiter verringern. Denn aufgrund immer komplexer werdender und neuer Aufgaben, etwa der U3-Kinderbetreuung, und dem steigenden Anspruchsniveau der Bürgerinnen und Bürger an die Service- und Dienstleistungsorientierung der Kommunen wird sich deren Finanzlage noch mehr zuspitzen. Gleichzeitig wird in der öffentlichen Diskussion die Rolle von Gemeinden als „Heimat oder Identitätsraum“ betont sowie mit Freiwilligen- und Vereinsaktivitäten verknüpft. Zur Optimierung der kommunalen Leistungserbringung gilt es jedoch die Aufgaben einer Gemeinde als Rechtsträger und Wirtschaftskörper vorrangig zu berücksichtigen. So sind Vereins- und andere zivilgesellschaftliche Aktivitäten nicht zwingend an Verwaltungsgrenzen gebunden. Sie organisieren sich häufig unterhalb der Ebene der Verbandsgemeinden in den Ortsgemeinden.

Änderung der gemeindlichen Strukturen bei der ersten großen kommunalen Funktional- und Gebietsreform

Seit der letzten großen kommunalen Funktional- und Gebietsreform in Rheinland-Pfalz sind rund vierzig Jahre vergangen.

Die damalige Verwaltungs- und Gebietsreform dauerte mehr als acht Jahre lang. Mit insgesamt 18 Landesgesetzen wurden grundlegende strukturelle Veränderungen umgesetzt.

Das Landesgesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften und zur Vorbereitung der Neugliederung von Gemeinden vom 16. Juli 1968 (GVBl. S. 132) führte die neue Verbandsgemeindeordnung ein.

Sie trat zum 1. Oktober 1968 an die Stelle der Amtsordnung. Im Gegensatz zu den Ämtern haben die Verbandsgemeinden seither den Status einer (rechtlich eigenständigen) kommunalen Gebietskörperschaft.

Die Verbandsgemeindeordnung regelte entsprechend den kommunalen Traditionen in den einzelnen Landesteilen verschiedene Verfahren zur Einführung der Verbandsgemeindestruktur. Die 132 Ämter der Regierungsbezirke Koblenz und Trier wurden mit dem Inkrafttreten der Verbandsgemeindeordnung am 1. Oktober 1968 in Verbandsgemeinden umgewandelt, wobei Abweichungen von der bisherigen territorialen Einteilung gesetzlich ermöglicht waren.

Das Achte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 28. Juli 1970 (GVBl. S. 289) enthielt die gesetzliche Festlegung der so genannten „Zielpla-

nung“ in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier. Diese gesetzlich vorgeschriebene Zielplanung beruhte auf raumordnerischen und kommunalpolitischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung bereits vorhandener gemeinschaftlicher Einrichtungen (Ämter und gemeinschaftliche Bürgermeistereien). Im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz und im ehemaligen Regierungsbezirk Montabaur war dagegen für die Bildung von Verbandsgemeinden eine Freiwilligkeitsphase bis mindestens zum 1. Januar 1970 vorgesehen. Der maßgebliche Grund für die Einräumung einer solchen Phase lag darin, dass den Verantwortlichen vor Ort Gelegenheit zur Erarbeitung und Diskussion der Zielplanung gegeben werden sollte.

Die Verbandsgemeinden wurden in diesen Landesteilen im Anschluss an die Freiwilligkeitsphase auf der Grundlage vorher erstellter „Zielpläne“ durch gesetzliche Anordnung gebildet. Das Zwölfte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 1. März 1972 (GVBl. S. 109) und das Dreizehnte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 1. März 1972 (GVBl. S. 115) schafften im ehemaligen Regierungsbezirk Montabaur und im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz – im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz unter Auflösung der Einnehmereien und Gemeinschaftlichen Bürgermeistereien pfälzischer Prägung sowie zahlreicher Verwaltungszweckverbände – insgesamt 67 neue Verbandsgemeinden.

Schon mit dem kurz zuvor erlassenen Elften Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 68) wurde ein Großteil der Aufgaben auf die Verbandsgemeinden übertragen.

Mit der neuen Gemeindeordnung vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) hat es landesweit einheitliche Regelungen gegeben.

Der vorläufige Abschluss der Einführung des Verbandsgemeindesystems wurde mit der Landesverordnung über den Übergang von Aufgaben und Einrichtungen der Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden vom 2. September 1974 (GVBl. S. 380) erreicht. Bis dahin fand bereits, insbesondere auch aufgrund der zuvor bestehenden Möglichkeit zu freiwilligen Zusammenschlüssen, eine landesweite Konsolidierung des „Modells Verbandsgemeinde“ statt.

Bei der letzten großen Funktional- und Gebietsreform wurde die Zahl der Gemeinden von 2 905 im Jahr 1968 um etwa 20 % auf 2 320 im Jahr 1978 reduziert. In der Folgezeit gab es nur noch vereinzelt Gebietsänderungen von Gemeinden.

Zum 1. Januar 2000 wurden die Regierungsbezirke Koblenz, Rheinhessen-Pfalz und Trier aufgelöst sowie die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und die Struktur- und Genehmigungsdirektionen als an funktionalen Aspekten orientierte Verwaltungseinheiten etabliert.

Institutioneller Fortbestand der bisherigen kommunalen Strukturen

Die bei der letzten großen Funktional- und Gebietsreform und in der Folgezeit geschaffenen Strukturen haben sich grundsätzlich bewährt.

Deshalb soll an dem System aus Landkreisen und kreisfreien Städten, großen kreisangehörigen Städten, verbandsfreien Gemeinden sowie Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden prinzipiell festgehalten werden.

In den Verbandsgemeinden liegen die Zuständigkeiten für die öffentlichen Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft grundsätzlich bei den Ortsgemeinden. Sie stehen für schnelle und bürgernahe Entscheidungen. Zudem wurzelt in den Ortsgemeinden in besonders starkem Maße die ehrenamtliche Betätigung der Bürgerinnen und Bürger. Demgegenüber obliegen den Verbandsgemeinden lediglich die Zuständigkeiten für einige Selbstverwaltungsaufgaben. Dies sind Selbstverwaltungsaufgaben, die sie anstelle der Ortsgemeinden wahrnehmen, etwa die Aufgaben des örtlichen Brandschutzes, die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung (§ 67 Abs. 1 der Gemeindeordnung [GemO]). Darüber hinaus haben die Verbandsgemeinden die Zuständigkeit für die Flächennutzungsplanung (§ 67 Abs. 2 GemO). Außerdem können die Verbandsgemeinden die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen (§ 67 Abs. 3 GemO). Ebenso bestehen die Möglichkeiten, dass die Verbandsgemeinden weitere Selbstverwaltungsaufgaben der Ortsgemeinden übernehmen oder ihnen einzelne Ortsge-meinden weitere Selbstverwaltungsaufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen (§ 67 Abs. 4 und 5 GemO). Eine wesentliche Aufgaben der Verbandsgemeinde-verwaltungen ist die Führung der Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag (§ 68 Abs. 1 GemO). Außerdem haben die Verbandsgemeindever-waltungen bei Straßen, für die nach dem Landesstraßengesetz die Ortsgemeinden Träger der Straßenbaulast sind, die der Straßenbaubehörde nach dem Landesstraßengesetz obliegenden Aufgaben zu erfüllen (§ 68 Abs. 2 GemO). Ferner sind die Verbandsgemeinden in eigenem Namen grundsätzlich für die den Ortsgemeinden übertragenen staatlichen Aufgaben und für den Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständig (§ 68 Abs. 3 GemO). Die Kassen der Verbandsge-meinden bilden mit den Kassen der Ortsgemeinden einheitliche Kassen (§ 68 Abs. 4 Satz 1 GemO).

Die Zuständigkeiten der Verbandsgemeinden erstrecken sich mithin auf solche Aufgaben, die die Ortsgemeinden unter qualitativen oder wirtschaftlichen Aspekten regelmäßig nicht ordnungsgemäß erfüllen können.

Demgegenüber sind die verbandsfreien Gemeinden Träger der Aufgaben, die in den Verbandsgemeinden diese Kommunen und ihre Ortsgemeinden haben.

Derzeitige kommunale Gebietsstrukturen

Rheinland-Pfalz weist im Vergleich mit den anderen Bundesländern die kleinteiligsten kommunalen Strukturen auf.

Derzeit gibt es 24 Landkreise, zwölf kreisfreie Städte, acht große kreisangehörige Städte, 22 verbandsfreie Gemeinden und Städte, 150 Verbandsgemeinden und 2 263 Ortsgemeinden.

Die rheinland-pfälzischen Kommunen sind keineswegs homogen. Vielmehr unterscheiden sie sich bereits nach der Einwohnerzahl und der Fläche erheblich.

Bei einem statistischen Mittelwert von rund 15 900 EW (ermittelt auf der Basis der Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stand des 30. Juni 2014 und der Zahl der Verbandsgemeinden zum Stand des 1. Juli 2014) ist die größte Verbandsgemeinde Rhein-Selz mit 40 189 EW knapp sechsmal so groß wie die kleinste Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit 6 742 EW.

Noch gravierender sind die Unterschiede bei der Fläche und der Anzahl der Ortsgemeinden. Während die Verbandsgemeinde Maxdorf nur eine Fläche von 17 Quadratkilometern (qkm) hat, umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm eine Fläche von 465 qkm. Die Bandbreite der Zahl der Ortsgemeinden reicht von zwei Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein bis 72 Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Bitburger Land.

Hinzu kommt, dass die Gebietskörperschaftsgruppen hinsichtlich ihrer Einwohnerzahlen nur bedingt ein Stufenverhältnis aufweisen. So hat die größte Ortsgemeinde, die Stadt Konz, etwa zweieinhalbmal so viele Einwohnerinnen und Einwohner wie die kleinste Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel. Die Stadt Neuwied als große kreisangehörige Stadt weist eine fast doppelt so hohe Einwohnerzahl wie die kleinste kreisfreie Stadt Zweibrücken und auch eine größere Einwohnerzahl als der kleinste Landkreis, der Landkreis Vulkaneifel, auf.

Mehrstufige Umsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform

Geplant ist, die Kommunal- und Verwaltungsreform in mehreren Stufen umzusetzen.

Die jetzige erste Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform erstreckt sich auf eine Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Sie haben jeweils als Organe eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder einen hauptamtlichen Bürgermeister und einen Gemeinde-, Stadt- oder Verbandsgemeinderat mit ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden soll durch Zusammenschlüsse zu Kommunen mit einer größeren Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft herbeigeführt werden. Dazu zählen auch Eingliederungen von verbandsfreien Gemeinden in Verbandsgemeinden und die Neubildung von Verbandsgemeinden aus Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden oder aus verbandsfreien Gemeinden. Eine Gemeinde hat keinen Anspruch auf ihre Verbandsfreiheit. Aufgrund eines Zusammenschlusses zu einer Verbandsgemeinde wechselt sie aus dem Status einer verbandsfreien Gemeinde in den Status einer Ortsgemeinde. Dadurch bleibt ihre rechtliche Selbstständigkeit als kommunale Gebietskörperschaft erhalten. Mit der Gebietsänderung gehen lediglich einige Aufgaben und Einrichtungen von der Gemeinde auf die Verbandsgemeinde über. Infolge eines Zusammenschlusses zu einer Verbandsgemeinde unter Beteiligung einer verbandsfreien Gemeinde können ebenfalls die mit der Bildung größerer Verbandsgemeinden verbundenen positiven qualitativen und wirtschaftlichen Effekte erreicht werden.

Eine Neugliederung der die kommunalen Strukturen in Rheinland-Pfalz wesentlich prägenden Ortsgemeinden auf der ersten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform ist nicht geplant. Gebietsänderungen von Ortsgemeinden auf freiwilliger Basis können jedoch umgesetzt werden.

In Neugliederungsmaßnahmen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden werden verbandsfreie Gemeinden über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner lediglich mit ihrer Zustimmung einbezogen.

Eine Eingliederung von Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in eine verbandsfreie Gemeinde, große kreisangehörige Stadt oder kreisfreie Stadt wird ebenfalls nur mit der Zustimmung aller beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften vorgenommen.

Nach dem Koalitionsvertrag von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für 2016 bis 2021 wird die erste Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform fortgesetzt. Wie aus dem Koalitionsvertrag ferner hervorgeht, wird sich daran die zweite Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform auf der Grundlage der Ergebnisse der in Auftrag gegebenen Gutachten anschließen.

Ziel ist, auf der nächsten Reformstufe insbesondere auch die Strukturen der Landkreise und kreisfreien Städte zu optimieren.

Die umfangreichen wissenschaftlichen Untersuchungen für die nächste Reformstufe sind angelaufen.

Auf die wissenschaftlichen Untersuchungen haben sich in der vergangenen Wahlperiode des Landtags Rheinland-Pfalz die Landtagsfraktionen der SPD, der CDU und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Landesregierung verständigt. Ebenso ist zwischen diesen drei Landtagsfraktionen und der Landesregierung Einvernehmen erzielt worden, mit den Untersuchungen einen Wissenschaftlerkreis unter der Federführung des Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich und des Herrn Prof. Dr. Ziekow zu beauftragen.

Die Untersuchungen erstrecken sich auf die folgenden Themenbereiche:

- Demografische Entwicklung, Raumordnung und Landesplanung,
- Organisation für die kommunalen Ebenen und die Landesverwaltung sowie Funktionalität der künftigen Aufgabenstruktur
  (Optimierung der Aufgabenzuordnungen und der Organisationsstrukturen in aufgabenbezogener Betrachtung, rechtlicher Rahmen und rechtliche Bewertung der vorgeschlagenen Aufgabenstruktur),
- Gebietsstrukturen und Finanzen
  (Entwicklung von Bewertungsrahmen und Vorschlägen, verfassungsrechtlicher Rahmen und rechtliche Bewertung der vorgeschlagenen Gebietsstrukturen),
- Landesorganisationsgesetz,
- Gesetzesfolgenabschätzung,
- Kommunalrechtliche Fragen und Folgerungen und
- Bürgerbeteiligung.

Für die Untersuchungen ist ein Zeitraum von etwa 18 Monaten veranschlagt.

Die Leitlinien des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform für Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden werden durch die Untersuchungen nicht berührt. Mithin werden die Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden weiterhin nach Maßgabe dieses Landesgesetzes erfolgen.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Kommunalbericht 2015 nochmals darauf hingewiesen, dass es in Rheinland-Pfalz im Flächenländervergleich auch nach der bisherigen Neugliederung die mit Abstand meisten Gemeinden sowie die bezüglich Fläche und Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner in der Durchschnittsbetrachtung kleinsten Kommunen gibt. Seitens des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz ist erneut die Notwendigkeit einer umfassenden Gebietsreform unter Einbeziehung aller Gebietsebenen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Kommunen betont worden.

Kommunale Gebietsänderungen und kommunale Kooperationen

Kommunale Kooperationen werden nicht als gleichwertiger Ersatz für erforderliche kommunale Gebietsänderungen erachtet. Vielmehr werden in kommunalen Kooperationen sachgerechte Ergänzungen zu erforderlichen kommunalen Gebietsänderungen gesehen. Die Erfüllung einer Aufgabe für die Gebiete mehrerer selbstständiger kommunaler Gebietskörperschaften mit jeweils eigenen Organen und eigenem Ortsrecht geht schon aufgrund der größeren Anzahl potenzieller Vetospieler mit tendenziell höheren Abstimmungs- und Verhandlungskosten einher als bei einer Aufgabenwahrnehmung nur für das Gebiet einer einzigen Kommune. Dementsprechend muss davon ausgegangen werden, dass die Transaktionskosten (unter ansonsten vergleichbaren strukturellen Verhältnissen) mit steigender Gemeinde- oder Verbandsgemeindegröße tendenziell zurückgehen, da die Anzahl der institutionell begründeten Vetospieler, etwa die Organe, geringer ist. Gegenüber einem gebietsstrukturellen Lösungsansatz ist daher das Kooperationsinstrument systematisch unterlegen.

Grundsätze für eine Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Nach Artikel 49 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV) sind die Gemeinden in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung. Artikel 49 Abs. 1 Satz 2 LV ermöglicht ihnen, jede öffentliche Aufgabe zu übernehmen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift anderen Stellen in dringendem öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen werden. Demgegenüber sichert Artikel 49 Abs. 2 LV den Gemeindeverbänden im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die gleiche Stellung wie den Gemeinden. Bei der Festlegung des Aufgabenzuschnitts ist der Gesetzgeber mithin gehalten, den Gemeindeverbänden einen Wirkungskreis einzuräumen, in dem sie sich durch eigenverantwortliches Handeln entfalten, das heißt substanzielle Selbstverwaltung praktizieren können. Nach Artikel 49 Abs. 3 Satz 1 LV ist den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht ihrer Selbstverwaltung gewährleistet. Artikel 49 Abs. 3 Satz 2 LV sieht eine Beschränkung der Aufsicht des Staates darauf vor, dass die Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Einklang mit den Gesetzen geführt wird.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden durch Artikel 49 LV nur allgemein in ihrem Bestand geschützt. Deshalb verlangt Artikel 49 LV, ebenso wie Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes, dass im gesamten Landesgebiet Gemeinden und Gemeindeverbände als Verwaltungsträger mit eigenem Wirkungskreis bestehen müssen. Dieser Bestandsschutz bezieht sich nicht auf die Existenz der einzelnen Kommune, sondern nur auf die Institution der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes. Folglich sind die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Artikel 49 LV lediglich institutionell, nicht aber individuell geschützt.

Auflösungen und Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Eingemeindungen sowie sonstige gemeindliche Gebietsänderungen beeinträchtigen den verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts grundsätzlich nicht.

Zur Selbstverwaltung gehört außer der institutionellen Rechtssubjektsgarantie, dass Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem individuellen Bestand allein aus Gründen des Gemeinwohls und nach vorheriger Anhörung der betroffenen Gebietskörperschaften geändert oder aufgelöst werden dürfen.

§ 10 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477), BS 2020-1, wonach Gebietsänderungen von Gemeinden aus Gründen des Gemeinwohls herbeigeführt werden können, ist nichts anderes als ein wiederholender Hinweis auf die in Artikel 49 LV verankerte Bindung an das Gemeinwohlprinzip. Gleiches gilt für die in § 65 Abs. 2 GemO geregelten Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden. Die Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform dürfen auch nur aus Gründen des Gemeinwohls umgesetzt werden, auch wenn die Rechtsvorschrift dies nicht ausdrücklich regelt.

Bei Gebietsänderungen, die das gesamte Land betreffen, darf typisiert und mithin auch eine Orientierung an Werten im Sinne von Regelgrößen vorgenommen werden. Dies ermöglicht Abweichungen in Ausnahmefällen, verlangt aber zugleich, das Grundraster nicht ohne hinreichende Gründe zu verlassen.

Für die landesweite Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden ist ein Leitbild mit Systemkriterien und Maßstäben definiert worden. Dieses Leitbild enthält das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7).

Mindesteinwohnerzahlen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG) geht

davon aus, dass in der Regel verbandsfreie Gemeinden mit mindestens 10 000 EW und Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 EW eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG regelt, ist die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2009 festgestellte amtliche Zahl der Personen, die mit alleiniger Wohnung oder, sofern eine Person mehrere Wohnungen hat, mit ihrer Hauptwohnung in der verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde gemeldet sind, maßgebend.

Mindesteinwohnerzahlen sind im Zusammenhang mit einer Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen ein besonders objektives Kriterium zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft kommunaler Gebietskörperschaften. Gebietsreformmaßnahmen in anderen Bundesländern haben ebenfalls an Mindesteinwohnerzahlen angeknüpft.

Die verschiedenen Mindesteinwohnerzahlen für die verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeinden liegen in der unterschiedlichen Aufgabenstellung dieser kommunalen Gebietskörperschaften begründet. Die verbandsfreien Gemeinden nehmen grundsätzlich alle örtlichen Selbstverwaltungsaufgaben und Auftragsangelegenheiten wahr. Demgegenüber sind den Verbandsgemeinden außer örtlichen Auftragsangelegenheiten und der Führung der Verwaltungsgeschäfte für die Ortsgemeinden lediglich einige Selbstverwaltungsaufgaben übertragen. In den Verbandsgemeinden haben die Ortsgemeinden die prinzipielle Allzuständigkeit für die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Deshalb ist für die verbandsfreien Gemeinden eine niedrigere Mindesteinwohnerzahl als für die Verbandsgemeinden festgelegt worden.

In ihrem Bericht über eine begleitende Gesetzesfolgenabschätzung zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung (Stand: 8. September 2009, Drucksachen 15/4488 und 15/4489), auf denen das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform mit dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform und das Zweite Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform basieren, (Stand: 28. Januar 2010) haben das Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation Speyer (Prof. Dr. Jan Ziekow) und die Technische Universität Kaiserslautern (Prof. Dr. Martin Junkernheinrich) die Mindesteinwohnerzahlen von 10 000 EW für verbandsfreie Gemeinden und von 12 000 EW für Verbandsgemeinden wie folgt bewertet:

Bei den verbandsfreien Gemeinden ist ein relativ deutlicher Ortsgrößeneffekt auf die Kosten der allgemeinen Verwaltung (Einzelplan 0) nachweisbar (im Jahr 2006 Zuschussbedarfe [Salden von Einnahmen und Ausgaben] im Einzelplan 0 [ohne große kreisangehörige Städte] bei verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW von 132 Euro je EW, bei verbandsfreien Gemeinden von 10 000 bis 15 000 EW von 123 Euro je EW, bei verbandsfreien Gemeinden von 15 001 bis 20 000 EW von 119 Euro je EW und bei verbandsfreien Gemeinden mit mehr als 20 000 EW von 104 Euro je EW). Doch insbesondere in den größeren verbandsfreien Gemeinden wird der Effekt durch strukturelle Einflüsse auf die Ausgaben anderer Aufgabenbereiche, etwa durch den Einfluss der zentralörtlichen Bedeutung auf die Höhe der Kultur- und Verkehrsausgaben, überkompensiert. Die strukturellen Sonderlasten haben zur Folge, das kleine und große verbandsfreien Gemeinden (auch unter Ausschluss der großen kreisangehörigen Städte) nur sehr eingeschränkt miteinander verglichen werden können, dies gilt speziell für verbandsfreie Gemeinden unter und über 12 000 EW. Kleine verbandsfreie Gemeinden mit vergleichsweise geringen strukturellen Sonderlasten sind angesichts der hohen fiskalischen Relevanz von Einzelplan 0 zu vermeiden. Eine Regelmindestgröße von 10 000 EW für verbandsfreie Gemeinden ist vor dem Hintergrund vertretbar. In den größeren verbandsfreien Gemeinden liegt hingegen eine andere Problemlage vor, da die Ausgabenintensität dort in deutlich stärkerem Maße durch strukturelle Sonderfaktoren, zum Beispiel die zentralörtliche Überschussbedeutung für den umliegenden Raum, geprägt wird.

Die Untersuchung zur konkreten Höhe einer künftigen Mindestortsgröße für Verbandsgemeinden ist mit Hilfe einer Varianzanalyse durchgeführt worden. Mit ihrer Hilfe lässt sich ermitteln, wie stark eine Variable (in diesem Fall: die Zuschussbedarfe der allgemeinen Verwaltung) streut sowie ob und gegebenenfalls inwiefern sich die Erwartungswerte der Variablen in verschiedenen Gruppen unterscheiden. Für den Fall, dass sie sich signifikant unterscheiden, kann angenommen werden, dass in den Gruppen unterschiedliche Gesetzmäßigkeiten wirken.

Varianzanalytisch sind zwei Schwellengrenzen ermittelt worden. Die erste liegt bei einer Einwohnerzahl von 10 703 EW, die zweite liegt bei einer Einwohnerzahl von etwa 13 000 EW.

Aufgrund der finanzwirtschaftlichen Schwierigkeiten und des bereits absehbaren demografischen Problemdrucks muss die dauerhafte Tragfähigkeit der kommunalen Gebiets- und Verwaltungsstrukturen in Rheinland-Pfalz stark bezweifelt werden.

Speziell am unteren Ende der Ortsgrößenskala lässt sich bereits gegenwärtig eine erhebliche Problemballung erkennen, deren Folgen jedoch erst in der Zukunft vollständig auf die Haushaltssituation durchschlagen werden. Auf der Verbandsgemeindeebene korrespondieren weit überdurchschnittliche Kosten der Leistungserbringung mit einer deutlich unterdurchschnittlichen Ortsgröße und einer ausgesprochen negativen Bevölkerungsentwicklung (Verbandsgemeinde mit 17 900 EW [Einwohnerzahl zum 30. Juni 2006], Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 2 %; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von weniger als 80 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 17 700 EW, Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 2 %; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von 80 bis 90 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 14 500 EW; Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 1 %; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von 90 bis 100 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 12 900 EW; Verringerung der Einwohnerzahl von 2006 bis 2020 von 4 %; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von 100 bis 110 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 10 200 EW; Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 5 %; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von mehr als 110 Euro je EW). Diese Konstellation „klein, teuer, schrumpfend“ ist insofern problematisch, als sie für die Zukunft eine deutliche Zunahme des fiskalischen Problem-

drucks erwarten lässt. Auch wenn die Ortsgröße keinen determinierenden Einfluss auf die Kosten der kommunalen Aufgabenerfüllung hat, muss vor diesem Hintergrund mit einer Verschärfung der fiskalischen Probleme gerechnet werden. Die gegenwärtig bereits ausgesprochen hohe und künftig noch zunehmende fiskalische und demografische Problemballung am unteren Ende der Ortsgrößenskala ist mit einer stark unterdurchschnittlichen Kostenvarianz (und damit einhergehenden Unberechenbarkeit der künftigen Verwaltungskosten) unterhalb der zwischen 11 000 und 13 000 EW liegenden Ortsgrößenschwelle verbunden. Angesichts der langfristigen Orientierung der Kommunal- und Verwaltungsreform sprechen diese Aspekte dafür, die Mindesteinwohnerzahl für Verbandsgemeinden eher am oberen Ende des varianzanalytisch ermittelten Schwellenwertes zu orientieren und so einen Puffer gegen die tendenziell problemverschärfend wirkende demografische Entwicklung zu schaffen. Mit Blick auf die Ergebnisse der Varianzanalyse könnte die künftige Mindestgröße von Verbandsgemeinden demnach bei etwa 13 000 EW angesetzt werden. Der zu erwartende gravierende Bevölkerungsrückgang, speziell in den kleineren Verbandsgemeinden, wird zahlreiche Verbandsgemeinden jedoch unter die Schwellenwerte von 10 703 EW und von etwa 13 000 EW rutschen lassen, auch wenn ihre Einwohnerzahlen derzeit teilweise noch deutlich darüber liegen sollte. Nimmt man hinzu, dass die Schwellenwerte von 10 703 EW und etwa 13 000 EW auf der Grundlage von Ist-Ausgaben und nicht von betriebswirt-schaftlich optimierten Größen beruhen, so sollten politisch Schwellenwerte zwischen 13 000 und 15 000 EW in Erwägung gezogen werden. Nur dann lässt sich auf mittlere Sicht die notwendige Effizienzrendite erzielen.

Generell kann davon ausgegangen werden, dass mit zunehmender Gemeindegröße die Leistungsfähigkeit bei der Infrastruktur, bei der Qualität und beim Umfang des Leistungsangebots, bei der betriebswirtschaftlichen und politischen Führung sowie bei der Innovationsfähigkeit steigt. Gemäß der Theorie der Skalenerträge sind große Kommunen kostengünstiger zu verwalten. Denn die Kosten pro Einwohnerin und Einwohner verringern sich mit wachsender Einwohnerzahl der Kommune. Der öffentliche Dienst profitiert von fallenden Durchschnittskosten, wenn sich sein Kundenkreis erweitert. Kommunale Gebietskörperschaften brauchen Mindestgrößen, um spezialisierte Dienste anbieten oder bestimmte Leistungen finanzieren zu können. Fehlt diese „kritische Masse“, wird entweder zu teuer (Überversorgung) oder gar nicht (Unterversorgung) produziert.

Nach den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für das Jahr 2012 haben

die Personalausgaben

der Verbandsgemeinden (ohne Ortsgemeinden)
mit 5 000 bis 10 000 EW bei 272,18 Euro pro EW,
mit 10 000 bis 20 000 EW bei 246,80 Euro pro EW und
mit mehr als 20 000 EW bei 212,29 Euro pro EW und

der Verbandsgemeinden und ihrer Ortsgemeinden
mit 5 000 bis 10 000 EW bei 437,22 Euro pro EW,
mit 10 000 bis 20 000 EW bei 414,06 Euro pro EW und
mit mehr als 20 000 EW bei 393,84 Euro pro EW
sowie

der gesamte sächliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand

der Verbandsgemeinden (ohne Ortsgemeinden)
mit 5 000 bis 10 000 EW bei 146,93 Euro pro EW,
mit 10 000 bis 20 000 EW bei 128,44 Euro pro EW und
mit mehr als 20 000 EW bei 126,61 Euro pro EW und

der Verbandsgemeinden und ihrer Ortsgemeinden
mit 5 000 bis 10 000 EW bei 359,46 Euro pro EW,
mit 10 000 bis 20 000 EW bei 335,55 Euro pro EW und
mit mehr als 20 000 EW bei 331,74 Euro pro EW

gelegen.

Ausnahmen bei Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahlen

Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform lässt Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahlen ausnahmsweise zu.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG sind Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW in der Regel bei Verbandsgemeinden mit mindestens 10 000 EW, einer Fläche von mehr als 100 Quadratkilometern und mehr als 15 Ortsgemeinden unbeachtlich.

§ 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG sieht vor, dass Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahlen von 10 000 EW bei verbandsfreien Gemeinden und von 12 000 EW bei Verbandsgemeinden aus besonderen Gründen unbeachtlich sein können, wenn die kommunalen Gebietskörperschaften die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen. Das Landesgesetz nennt in § 2 Abs. 3 Satz 3 KomVwRGrG beispielhaft besondere Ausnahmegründe. Dies sind landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage einer kommunalen Gebietskörperschaft unmittelbar an der Grenze zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland, die Wirtschafts- und Finanzkraft, die Erfordernisse der Raumordnung sowie die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte, soweit diese nicht den deutschen Meldevorschriften unterliegen.

Herr Prof. Dr. Junkernheinrich hat untersucht, ob und gegebenenfalls welche Ausnahmegründe für einen unveränderten Fortbestand der verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW und der Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW vorliegen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in seinem Bericht vom 1. August 2012 festgehalten und werden den anstehenden Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zugrunde gelegt.

Danach erfüllen

die Verbandsgemeinde Ulmen (10 931 Einwohnerinnen und Einwohnern, 147 Quadratkilometer Fläche und 16 Ortsgemeinden),

die Verbandsgemeinde Kirn-Land	(10 243 Einwohnerinnen und Einwohner, 118 Quadratkilometer Fläche und 20 Ortsgemeinden),
die Verbandsgemeinde Lauterecken	(11 096 Einwohnerinnen und Einwohner, 134 Quadratkilometer Fläche und 26 Ortsgemeinden) und
die Verbandsgemeinde Rockenhausen	(11 421 Einwohnerinnen und Einwohner, 141 Quadratkilometer Fläche und 20 Ortsgemeinden)

die primären Ausnahmegründe des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG (Einwohnerzahl zwischen 10 000 und 12 000 EW, mehr als 100 qkm Fläche und mehr als 15 Ortsgemeinden.

Die statischen Grenzwerte der Flächengröße und der Zahl der Ortsgemeinden als primäre Ausnahmegründe in § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG werden durch „interne Kompensationen“ innerhalb eines Toleranzbereiches dynamisch interpretiert, um Inkonsistenzen und nicht intendierte Wirkungen der Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform zu verhindern. Entsprechendes gilt bei geringfügigen negativen Abweichungen vom Korridorbereich der Einwohnerzahlen in § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG und gleichzeitiger Kompensation durch hohe Überschreitungen der dort geregelten Flächengröße und Zahl der Ortsgemeinden.

So hat die Verbandsgemeinde Altenahr im Landkreis Ahrweiler bei einer Einwohnerzahl von 11 296 EW zwar nur zwölf Ortsgemeinden, andererseits aber eine Fläche von 154 qkm. Sie erfüllt demnach die primären Ausnahmegründe des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG hinsichtlich der Einwohnerzahl und der Fläche, allerdings nicht hinsichtlich der Zahl der Ortsgemeinden. Das Kriterium der Zahl der Ortsgemeinden unterschreitet die Verbandsgemeinde Altenahr geringfügig. Sie kompensiert diese negative Abweichung durch eine stark überdurchschnittliche Flächengröße. Dem Flächenkriterium wird als wesentliche Determinante des Gebietszuschnitts aus inhaltlichen Gründen eine höheres Gewicht als der Zahl der Ortsgemeinden eingeräumt.

Die Verbandsgemeinde Arzfeld mit 9 737 EW und die Verbandsgemeinde Neuerburg mit 9 641 EW verfehlen zwar den Korridorbereich zwischen 10 000 und 12 000 EW als primären Ausnahmegrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG. Sie erfüllen jedoch bei einer sehr geringen Bevölkerungsdichte von weniger als 40 EW je qkm die anderen beiden primären Ausnahmegründe des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG um jeweils mehr als das Doppelte. Die Verbandsgemeinde Arzfeld hat eine Fläche von 267 qkm und 43 Ortsgemeinden. Demgegenüber umfasst die Verbandsgemeinde Neuerburg eine Fläche von 245 qkm. Ihr gehören 49 Ortsgemeinden an. Die Verbandsgemeinden Arzfeld und Neuerburg zählen insoweit zu den größten Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz.

Bei den Verbandsgemeinden Altenahr, Arzfeld und Neuerburg wird mithin nicht von einem immanenten Gebietsänderungsbedarf ausgegangen.

Die nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte werden mit einem Anteil von 50 v. H. berücksichtigt und der originären Einwohnerzahl (Stichtag: 30. Juni 2009) hinzugerechnet.

§ 130 Abs. 2 Satz 1 GemO sieht auch einen Anteil von 50 v. H. vor. So sind nach § 130 Abs. 1 Satz 1 GemO in den Fällen des § 51 Abs. 2 Satz 2 und 3 GemO (Bestellung hauptamtlicher Beigeordneten in verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten) der Einwohnerzahl Familienangehörige der nicht meldepflichtigen Ange-hörigen der Stationierungsstreitkräfte und nicht kasernierte Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte mit einem Anteil von 50 v. H. hinzuzurechnen.

§ 13 Abs. 1 Satz 2 der Kommunal-Besoldungsverordnung vom 15. November 1978 (GVBl. S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 2032-9, regelt, dass der Einwohnerzahl Familienangehörige der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungsstreitkräfte und nicht kasernierte Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte mit einem Anteil von 50 v. H. hinzuzurechnen sind.

Demgegenüber stellt § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 482), BS 6022-1, auf einen Anteil von 40 v. H. ab. Danach beträgt der zum Ausgleich besonderer Belastungen gewährte Leistungsansatz für nicht kasernierte Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörige und Familienangehörige der ausländischen Stationierungsstreitkräfte bei Gemeinden 40 v. H. der nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres von den zuständigen Wohnungsämtern der ausländischen Stationierungsstreitkräfte erfassten Angehörigen dieses Personenkreises.

Die nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte sind nicht in gleicher Weise wie die im Melderegister mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Kommune verzeichneten Einwohnerinnen und Einwohner zu berücksichtigen. Davon auszugehen ist nämlich, dass diese Bevölkerungsgruppe die Leistungen der Kommunalverwaltungen und die kommunalen Einrichtungen vor Ort nicht im gleichen Umfang wie die Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Kommune nutzt.

Für die verbandsfreien Gemeinden haben die Zahlen der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte keine nennenswerten Auswirkungen.

Bei seinen Untersuchungen sind von Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich 38 Verbandsgemeinden unter 12 000 EW als Wohnsitz nicht kasernierter Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der Stationierungsstreitkräfte ermittelt worden.

Durch die Hinzurechnung eines Anteils von 50 v. H. der Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der Stationierungs-

streitkräfte hat nach den Untersuchungsergebnissen des Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich allein die Verbandsgemeinde Baumholder die Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW (originäre Einwohnerzahl zum 30. Juni 2009: 9 861 EW zuzüglich 2 507 EW [50 % von 5 013 nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen] ergibt eine modifizierte Einwohnerzahl von 12 368 EW) überschritten. Für die Verbandsgemeinde Baumholder ist deshalb von Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich kein immanenter Gebietsänderungsbedarf konstatiert worden.

Die Ausnahmegründe der landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten sowie der geografischen Grenzlage werden aufgrund ihrer engen inhaltlichen Verbindung zusammengefasst, da sie ähnliche Dimensionen behandeln. So kann sich beispielsweise die topografische Barrierewirkung in Verbindung mit einer geografischen Grenzlage zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland stark auf die Eignung für eine Gebietsänderung auswirken.

Topografische Besonderheiten, die in Rheinland-Pfalz eine massive Barrierewirkung für eine Gebietsänderung entfalten, etwa extreme Höhen-, Mulden-, Tal- und Spornlagen, und daher allein einen hinreichenden Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde bilden, hat Herr Prof. Dr. Junkernheinrich nicht identifiziert. Landesweit sind von ihm ebenso wenig aufgrund der Lage einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde im Verkehrsnetz oder der Lagebeziehungen der Siedlungen zueinander Hinderungsgründe festgestellt worden, die für sich bereits einer Gebietsänderung entgegenstehen können.

Lediglich bei der Verbandsgemeinde Hagenbach hat er die geografische Lage an der Grenze zu Frankreich und der Grenze zu Baden-Württemberg in Kombination mit der unmittelbaren Nachbarschaft zu einer einzigen rheinland-pfälzischen Kommune, die zudem einen anderen kommunalrechtlichen Status hat (verbandsfreie Gemeinde) und eine verhältnismäßig hohe Einwohnerzahl aufweist, die Stadt Wörth am Rhein (17 331 EW), als hinreichenden Ausnahmegrund für ihren unveränderten Fortbestand angesehen.

In raumordnerischer und landesplanerischer Hinsicht sind für Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich keine besonderen Ausnahmegründe ersichtlich gewesen, die allein den unveränderten Fortbestand einer verbandsfreien Gemeinde mit weniger als 10 000 EW oder einer Verbandsgemeinde mit weniger als 12 000 EW rechtfertigen können.

Aus dem Kriterium der Raumordnung lässt sich der Ausnahmetatbestand der demografischen Entwicklung ableiten. Denn die Ziele und Grundsätze der Raumordnung verlangen eine Berücksichtigung der demografischen Entwicklung. Zudem bildet die Einwohnerzahl einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde den zentralen gesetzlich konkretisierten Indikator zur Beurteilung des Gebietsänderungsbedarfs.

Nur die Verbandsgemeinde Wöllstein im Landkreis Alzey-Worms erfüllt nach den Untersuchungsergebnissen des Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich unter Berücksichtigung des Mindesteinwohnergrenzwertes von 12 000 EW den Ausnahmegrund der demografischen Entwicklung.

Der besondere Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft berücksichtigt die wirtschaftliche Situation vor Ort und damit letztlich das grundsätzliche Einnahmenpotenzial der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Denn die finanziellen Rahmenbedingungen sind für die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen von entscheidender Bedeutung.

Auf der kleinräumigen Ebene der Gemeinden kann die empirische Erfassung der Wirtschaftskraft nicht anhand des gebräuchlichen Indikators des Bruttoinlandsprodukts vorgenommen werden. Die Angaben zum Bruttoinlandsprodukt liegen nicht regionalisiert vor. Daher wird die Wirtschafts- und Finanzkraft einer Kommune über die Auswertung der Steuerkraft näherungsweise erfasst. Die Steuerkraft als Finanzindikator verdeutlicht, mit welcher originären Finanzausstattung eine Kommune ihrem Finanzbedarf begegnet. Die allgemeinen Deckungsmittel werden nicht als Gesamtindikator angewandt, da sie auch allgemeine Zuweisungen enthalten. Zur Beurteilung des Ausnahmetatbestandes der Wirtschafts- und Finanzkraft hat Herr Prof. Dr. Junkernheinrich die Betrachtung allein auf die originäre Einnahmebasis erstreckt. Hierzu ist von ihm die jahresdurchschnittliche Steuerkraft in Euro je EW für den Zeitraum von 2001 bis 2009 gebildet worden. Die verbandsfreie (große kreisangehörige) Stadt Ingelheim am Rhein weist mit einer jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 in Höhe von 4 274 Euro je EW einen erheblich überdurchschnittlichen Wert auf. Um die daraus resultierenden Verzerrungen bei der Bewertung der anderen verbandsfreien Gemeinden zu vermeiden, hat Herr Prof. Dr. Junkernheinrich den Mittelwert für diesen Gemeindetyp als arithmetisches Mittel unter Ausschluss der Werte für die Stadt Ingelheim am Rhein berechnet. Bei einer positiven Abweichung vom durchschnittlichen Betrag für den jeweiligen Gemeindetyp im Mehrjahresdurchschnitt ist von ihm der Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft als erfüllt angesehen worden.

Insgesamt hat die jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 in der verbandsfreien Gemeinde Budenheim und in 17 Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW über den maßgebenden Mittelwerten (697 Euro je EW bei einer verbandsfreien Gemeinde und 538 Euro je EW bei einer Verbandsgemeinde) gelegen. Die 17 Verbandsgemeinden sind die Verbandsgemeinden Daaden, Stromberg, Rhens, Dierdorf, Rheinböllen, St. Goar-Oberwesel, Braubach, Kelberg, Monsheim, Deidesheim, Wachenheim an der Weinstraße, Waldmohr, Maikammer, Dudenhofen, Heßheim, Waldsee und Heidesheim am Rhein.

Den Ausnahmegrund einer überdurchnittlichen Wirtschafts- und Finanzkraft allein hat Herr Prof. Dr. Junkernheinrich jedoch bei den Verbandsgemeinden Stromberg, Rhens, Rheinböllen, St. Goar-Oberwesel, Braubach, Kelberg, Monsheim, Wachenheim an der Weinstraße, Waldmohr, Maikammer, Heßheim, Waldsee und Heidesheim am Rhein nicht für hinreichend gehalten. Ihre Einwohnerzahlen weichen von der

gesetzlichen Mindesteinwohnerzahl für die Verbandsgemeinden erheblich ab. Vor allem für Klein- und Kleinstkommunen ist die Wirtschafts- und Finanzkraft kein eigenständiger besonderer Belang, da der kleinräumige Gebietszuschnitt sie bevorteilt. Eine überdurchschnittliche Wirtschafts- und Finanzkraft muss mit einem den angestrebten Größenverhältnissen zumindest annähernd entsprechenden Territorium einhergehen. Ansonsten kann das Ziel der Nivellierung gebietlicher Disparitäten nicht erreicht werden.

Ergänzend zu den besonderen Ausnahmegründen muss eine dauerhafte Leistungsfähigkeit sichergestellt sein, um eine Kommune unterhalb der gesetzlichen Mindesteinwohnerzahl unverändert bestehen lassen zu können.

Unterstellt wird, dass die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen, wenn nicht dagegen sprechende Anhaltspunkte vorliegen.

Die Möglichkeit einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde zum Ausgleich ihres Haushalts indiziert eine solche langfristig gesicherte Aufgabenerfüllung.

Aus der Sicht des Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich kann die dauerhafte Leistungsfähigkeit der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mittels zweier Kriterien beurteilt werden. Das erste Kriterium ist ein im Neunjahresdurchschnitt ausgeglichener Finanzierungssaldo. Bei dem zweiten Kriterium geht es darum, dass eine verbandsfreie Gemeinde oder Verbandsgemeinde seit dem Jahr 2007 maximal ein Jahr mit negativem Finanzierungssaldo aufweist. Das zweite Kriterium berücksichtigt neuere Daten der kommunalen Haushaltslage, um verstärkt die jetzige Finanzsituation einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde abzubilden.

Demzufolge haben nach den Feststellungen des Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich die Verbandsgemeinden Altenahr, Rhens, Dierdorf, Traben-Trarbach, Hillesheim, Wöllstein, Wachenheim an der Weinstraße, Otterberg, Glan-Münchweiler, Waldsee, Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben eine dauerhafte Leistungsfähigkeit aufgewiesen.

Letztlich hat Herr Prof. Dr. Junkernheinrich bei elf Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW hinreichende Ausnahmegründe anerkannt. Dies sind die Verbandsgemeinden Ulmen, Kirn-Land, Lauterecken, Rockenhausen, Altenahr, Arzfeld, Neuerburg, Baumholder, Wöllstein, Hagenbach und Dierdorf.

Demgegenüber ist von ihm bei acht verbandsfreien Gemeinden und 55 Verbandsgemeinden von einem immanenten Gebietsänderungsbedarf ausgegangen worden.

Dabei handelt es sich um die verbandsfreien Gemeinden Altrip, Budenheim, Stadt Herdorf, Stadt Kirn, Lambsheim, Neuhofen, Stadt Osthofen und Römerberg

sowie

die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Altenglan, Bad Hönningen, Bad Kreuznach, Bad Münster am Stein-Ebernburg, Braubach, Bruchmühlbach-Miesau, Daaden, Deidesheim, Dudenhofen, Flammersfeld, Gebhardshain, Glan-Münchweiler, Guntersblum, Hahnstätten, Hauenstein, Heidesheim am Rhein, Heßheim, Hettenleidelheim, Hillesheim, Hochspeyer, Irrel, Kaiserslautern-Süd, Katzenelnbogen, Kelberg, Kell am See, Kröv-Bausendorf, Kyllburg, Loreley, Maikammer, Manderscheid, Meisenheim, Monsheim, Nassau, Neumagen-Dhron, Obere Kyll, Otterbach, Otterberg, Rhaunen, Rheinböllen, Rhens, St. Goar-Oberwesel, Speicher, Stromberg, Thaleischweiler-Fröschen, Thalfang am Erbeskopf, Traben-Trarbach, Treis-Karden, Wachenheim an der Weinstraße, Waldbreitbach, Waldmohr, Waldsee, Wallhalben, Westhofen und Wolfstein.

Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sollen verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden mit benachbarten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden desselben Landkreises zusammengeschlossen werden.

Die Wahrnehmung der eigenen und der übertragenen Aufgaben in einer verbandsfreien Gemeinde oder in einer Verbandsgemeinde hat zu gewachsenen Verwaltungs- und Einrichtungsstrukturen sowie funktionalen Verflechtungen geführt. Deshalb lässt sich ein Zusammenschluss ganzer verbandsfreier Gemeinden oder Verbandsgemeinden mit dem geringstmöglichen organisatorischen und finanziellen Aufwand realisieren. Dies gilt insbesondere auch, wenn der kommunale Zusammenschluss ohne Änderung von Landkreisen vorgenommen wird.

§ 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG lässt Ausnahmen von § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG zu. Mithin können auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden, die in verschiedenen Landkreisen liegen, zusammengeschlossen werden. Dies ist mit der einhergehenden Änderung einer Landkreisgrenze und in der Form einer landkreisübergreifenden Lösung möglich. Eine landkreisübergreifende Lösung soll bis zur Änderung einer Landkreisgrenze nur übergangsweise realisiert werden. Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG kommt ein Zusammenschluss von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden, die in unterschiedlichen Landkreisen liegen, in Betracht, vor allem wenn innerhalb desselben Landkreises ein Zusammenschluss zu einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft nicht möglich ist. Mithin kann ein solcher Zusammenschluss auch aus einem anderen als dem in § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG genannten Grund vorgenommen werden.

Wie § 2 Abs. 4 Satz 3 KomVwRGrG regelt, kommen ferner in Ausnahmefällen eine Eingliederung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in mehrere andere Verbandsgemeinden, ein Zusammenschluss der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden mehrerer anderer

Verbandsgemeinden zu einer neuen Verbandsgemeinde sowie die Umgliederung einer Ortsgemeinde aus einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde in Betracht.

§ 2 Abs. 5 KomVwRGrG führt beispielhaft Kriterien für Zusammenschlüsse kommunaler Gebietskörperschaften auf. Nach § 2 Abs. 5 KomVwRGrG sind beim Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften vor allem die Erfordernisse der Raumordnung, landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die öffentliche Verkehrsinfrastruktur, die Wirtschaftsstruktur und historische und religiöse Bindungen und Beziehungen zu berücksichtigen.

Herr Prof. Dr. Junkernheinrich hat Neugliederungsoptionen für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden, deren Einwohnerzahlen die gesetzlichen Schwellenwerte unterschreiten und deren Gebietsänderungsbedarf von ihm konstatiert worden ist, näher untersucht. Seine Ergebnisse dokumentiert der Untersuchungsbericht aus dem September 2012.

Herr Prof. Dr. Junkernheinrich hat seine Untersuchungen in drei Schritte gegliedert:

Zunächst ist von ihm eine fusionsorientierte Strukturanalyse für die fünf Raumordnungsregionen des Landes (Mittelrhein-Westerwald, Trier-Eifel, Rheinhessen-Nahe, Westpfalz und Rheinpfalz) durchgeführt worden.

Im Weiteren hat er für die einzelnen verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einem von ihm festgestellten Gebietsänderungsbedarf grundsätzlich alle Neugliederungsoptionen (ausschließlich Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden als Ganzes) im kreisangehörigen Bereich, die zu kommunalen Gebietskörperschaften mit mehr als 12 000 EW führen werden, benannt und bewertet. Nicht untersucht worden sind von ihm Konstellationen für Zusammenschlüsse zu kommunalen Gebietskörperschaften mit mehr als 38 568 EW, einer Fläche von mehr als 465 qkm oder mehr als 51 Ortsgemeinden. Nach der Begründung zu § 2 Abs. 5 KomVwRGrG im Entwurf der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebietsänderungen zu keinen kommunalen Einheiten führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgehen. Im Zeitraum der Untersuchungen des Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich ist die Verbandsgemeinde Montabaur die einwohnerstärkste Verbandsgemeinde im Land gewesen. Ihre Einwohnerzahl hat am 30. Juni 2012 bei 38 175 EW gelegen. Die Verbandsgemeinde Prüm ist mit 465 qkm die landesweit flächengrößte Verbandsgemeinde. Bis zum 30. Juni 2014 hat die Verbandsgemeinde Bitburg-Land 51 Ortsgemeinden umfasst. Sie ist damit in Rheinland-Pfalz die Verbandsgemeinde mit den meisten Ortsgemeinden gewesen.

Abschließend hat er die bewerteten Neugliederungsoptionen für das gesamte Land zu einem gesamträumlichen kommunalen Gebietszuschnitt optimiert. Ziel dieser sogenannten Gebietszuschnittsoptimierungsrechnung ist es, einen Gesamtlösungsvorschlag für die territoriale Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz aufzuzeigen. Dazu hat Herr Prof. Dr. Junkernheinrich drei Varianten ausgearbeitet.

Um die Neugliederungsoptionen für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bewerten zu können, sind von Herrn Profesor Dr. Junkernheinrich die ermittelten Ausprägungen von Indikatoren für bestimmte Zieldimensionen in ganze Punktwerte zwischen Null (Kriterien überhaupt nicht erfüllt) und Fünf (Kriterien voll erfüllt) übersetzt worden. Diese Normierung lässt eine Einbeziehung und Gewichtung von Indiaktoren mit unterschiedlichen Messskalen zu.

Eine Optimierung der kommunalen Gebietsstrukturen erfordert, dass die Ziele der kommunalen Leistungsfähigkeit und der Bürgernähe einhergehend mit einem Disparitätenausgleich angestrebt werden.

Eine hohe kommunale Leistungsfähigkeit lässt sich zum einen durch eine Vergrößerung der Gebietseinheiten erreichen. Aufgrund einer besseren Auslastung der Produktionsfaktoren werden Skaleneffekte ermöglicht und damit Produktionskosten der öffentlichen Leistungserbringung gesenkt. Der unter dem Begriff „zunehmende Skalenerträge“ oder „Economies of Scale“ bekannte Effekt beschreibt Produktionsprozesse, bei denen eine Erhöhung des Inputs eine überproportionale Outputsteigerung und infolgedessen sinkende Stückkosten bewirkt. Wesentliche Gründe für zunehmende Skalenerträge können Spezialisierungsvorteile oder Lerneffekte (Vorteile von Arbeitsteilung und Professionalisierung), Fixkostendegression (Verteilung der Fixkosten auf größeren Output) sowie Mechanisierung oder Automatisierung (Nutzung nicht menschlicher Arbeitskraft) sein. Zum anderen ist durch eine Anpassung des Verwaltungszuschnitts an funktionsräumliche Einheiten (Arbeitsmarktregion, Schuleinzugsgebiet, zentralörtlicher Verflechtungsbereich) eine Erhöhung der Äquivalenz zwischen Kostenträgern, Nutzern und Anbietern möglich. Dadurch können effizienzmindernde Spillover-Effekte verhindert und eine bessere Zuordnung der Finanzierungsverantwortung hergestellt werden. Des Weiteren lassen sich Transaktionskosten, wie sie bei der Kooperation zwischen mehreren Kommunen entstehen, etwa durch den Wegfall von Vetospielern, vermindern.

Das Ziel der kommunalen Leistungsfähigkeit wird hauptsächlich durch die fiskalische Situation (finanzielles Potenzial, Wirtschaftlichkeit der Verwaltung) einer Kommune sowie durch deren demografische Entwicklungsfähigkeit (Einfluss auf die Höhe der Einnahmen und Ausgaben) beeinflusst.

Die Zieldimension der kommunalen Leistungsfähigkeit hat Herr Prof. Dr. Junkernheinrich anhand der Kriterien der fiskalischen Situation und der demografischen Entwicklung beurteilt.

Das Kriterium der fiskalischen Situation ist von ihm über die Indikatoren der Steuerkraft und der Kredite zur Liquiditätssicherung dargestellt worden. Dies ermöglicht eine einnahmenseitige und haushaltsergebnisorientierte Betrachtung. Dabei identifiziert die haushaltsergebnisorientierte Betrachtung vor allem in Defiziten begründete Haushaltsproblemlagen. Zugrunde gelegt hat Herr Prof. Dr. Junkernheinrich bei den Krediten zur Liquiditätssicherung die Beträge zum Stichtag des 31. Dezember 2009 und beim Indikator der Steuerkraft die Daten des Zeitraums von 2001 bis 2009, was einen langfristigen Rückblick erlaubt. Ziel der Gebietsoptimierung sind administrative Räume, die eine ähnliche fiskalische Leistungs-

fähigkeit haben. Dazu bedarf es grundsätzlich eines Zusammenschlusses steuerkraftschwacher und steuerkraftstarker Kommunen und einer Schaffung von Kommunen mit einem Niveau der Kredite zur Liquiditätssicherung nahe dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt. Demnach ist die Neugliederungsoption, deren Steuerkraft und Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung möglichst genau, das heißt zwischen – 0,5 und + 0,5 Standardabweichungen, den Mittelwerten der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz entsprechen, mit der höchsten Punktzahl bewertet. Mit zunehmender Entfernung vom Mittelwert nimmt der Punktwert sukzessive um einen Punkt je 0,5 Standardabweichungen ab.

Zur Beurteilung des Kriteriums der demografischen Entwicklung hat Herr Prof. Dr. Junkernheinrich auf die Indikatoren der Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020 und der Einwohnerzahl im Jahr 2020 zurückgegriffen. Die Leistungsfähigkeit einer Kommune hängt auch vom vorhandenen und künftigen demografischen Potenzial, das in erheblichem Maß die kommunale Einnahmen- und Ausgabenseite bestimmt, ab. Aufgrund der prognostizierten Einwohnerentwicklung lässt sich die Größe des demografischen Potenzials abschätzen. Ziel sind demografisch stabile Kommunen, die auch in Zukunft eine hohe Leistungsfähigkeit gewährleisten können. Der Indikator der Einwohnerzahl im Jahr 2020 präferiert folglich Neugliederungsoptionen, die über dem berechneten landesweiten Einwohner-Mittelwert (14 805 EW) liegen. Die Neugliederungsoption, die im Jahr 2020 mindestens eine prognostizierte Einwohnerzahl von 22 000 EW aufweist, ist von Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich mit der höchsten Punktzahl bewertet worden. Ohne Punkt ist bei ihm eine Neugliederungsoption mit einer prognostizierten Einwohnerzahl unterhalb dieses Mittelwertes geblieben. Der Indikator der Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020 bevorzugt eine Neugliederungsoption, bei der für die Zukunft von einer ausgeglichenen Einwohnerentwicklung ausgegangen wird. Somit sollen neu gebildete oder umgebildete kommunale Einheiten keinen extremen Einwohnerrückgang, aber auch kein zu starkes Einwohnerwachstum haben. Demnach sind Neugliederungsoptionen mit einer erwarteten Bevölkerungsveränderung (positiv oder negativ) bis zum Jahr 2020 von unter 1 % am höchsten und von über 5 % ohne Punkt bewertet.

Eine große Bürgernähe hat Herr Prof. Dr. Junkernheinrich als gegeben erachtet, wenn die Kommunalverwaltung gut erreichbar ist und ein präferenzgerechtes Leistungsangebot bereitstellt.

Die Ausprägung der Zieldimension der Bürgernähe hängt von der räumlichen Nähe und Verflechtung potenzieller Partner für einen Gebietszusammenschluss (Kongruenz von Verwaltungs- und Funktionalraum) und der Ortsgröße (Möglichkeit der Präferenzenthüllung [ausreichende Abbildung der Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger nach öffentlichen Leistungen] und Präferenzbedienung [adäquate Erfüllung der Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger nach öffentlichen Leistungen]) ab.

Für die Zieldimension der Bürgernähe hat Herr Prof. Dr. Junkernheinrich die Kriterien der räumlichen Nähe und Verflechtung sowie der Ortsgröße herangezogen.

Das Kriterium der räumlichen Nähe und Verflechtung ist von ihm über die Indikatoren der Pendlerverflechtung, der die Wohn- und Arbeitsortbeziehungen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten abbildet, und die Entfernung dargestellt worden.

Eine bürgernahe Verwaltungsleistung setzt eine strukturelle Verflechtung potenzieller Neugliederungspartner voraus. Gleichzeitig indiziert eine starke Pendlerverflechtung, dass durch die entsprechende Neugliederungsoption eine höhere Kongruenz von Funktional- und Verwaltungsraum erreicht werden kann. Eine bürgernahe Verwaltung erfordert eine gute Erreichbarkeit. Deshalb wird die Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften in Straßenkilometern berücksichtigt. Vor dem Hintergrund werden Neugliederungen, die hohe Pendlerverflechtungen und geringe räumliche Entfernungen zwischen den Verwaltungssitzen der an den Gebietsänderungsmaßnahmen beteiligten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden aufweisen, angestrebt. Ziel des Indikators der Pendlerverflechtung ist nicht der räumliche Disparitätenausgleich, sondern die Schaffung kongruenter Funktional- und Verwaltungsräume. Ein kommunaler Gebietszuschnitt, der die Pendlerströme einbezieht, ermöglicht, eventuell auftretende externe Effekte der Infrastrukturbereitstellung zu internalisieren. Deshalb liegt die Punktzahl einer Neugliederungsoption umso höher, je stärker die Ausprägung der Pendlerverflechtungen zwischen den Neugliederungspartnern ist. Mit der Höchstpunktzahl bewertet hat Herr Prof. Dr. Junkernheinrich die Konstellation, bei der mehr als 12,5 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zwischen den Neugliederungspartnern pendeln. Je Abnahme des Pendleranteils um 2,5 % verringert sich die Punktzahl um einen ganzen Punkt. Folglich bleibt eine Neugliederungsoption mit einem Pendleranteil unter 2,5 % ohne Punkt. Bei der Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen zweier Neugliederungspartner hat Herr Prof. Dr. Junkernheinrich einen Entfernungswert unter 10 Kilometern mit der Höchstpunktzahl bewertet. Die vergebene Punktzahl nimmt pro weitere fünf Entfernungskilometern um einen Punkt ab. Ohne Punkt bleibt eine Entfernung von mehr als 30 Kilometern. Für eine Neugliederungsoption mit mehr als zwei Fusionspartnern wird vom Mittelwert ausgegangen.

Beim Kriterium der Ortsgröße hat Herr Prof. Dr. Junkernheinrich auf die Indikatoren der Fläche und der Einwohnerzahl im Jahr 2009 abgestellt. Kleine administrative Einheiten fördern die bürgernahe Aufgabenwahrnehmung, große administrative Einheiten verbessern die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung. Ziel ist, durch Neugliederungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zu kommunalen Gebietskörperschaften mit Einwohnerzahlen und Flächen über den aktuellen landesweiten Durchschnittswerten zu kommen. Gleichzeitig dürfen die neu gebildeten oder umgebildeten kommunalen Einheiten nicht zu groß werden. Nur dann lassen sich das Kriterium der bürgernahen kommunalen Selbstverwaltung erfüllen und eine homogenere Kommunalstruktur erreichen.

Im Hinblick auf den Indikator der Fläche hat Herr Prof. Dr. Junkernheinrich die Neugliederungsoption, deren Gebietsgröße das arithmetische Mittel aller verbandsfreien

Gemeinden und Verbandsgemeinden im Land um weniger als zwei Standardabweichungen überschreitet, am höchsten bewertet. Ab diesem Schwellenwert reduziert sich die Punktzahl mit steigender Größe um einen Punkt je 0,5 Standardabweichungen. Der Indikator der Einwohnerzahl im Jahr 2009 ist von Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich entsprechend bewertet worden.

Für die konkreten Gebietsänderungsmaßnahmen muss zwischen den teilweise konfliktären Zieldimensionen der kommunalen Leistungsfähigkeit (tendenziell große Gebietseinheiten) und der Bürgernähe (tendenziell kleine Gebietseinheiten) abgewogen werden.

Im Hinblick auf eine zukunftsfähige Entwicklung im kommunalen Bereich gilt es einen möglichst weitgehenden Ausgleich von Disparitäten herbeizuführen. Zwischen den Kommunen im Land bestehen teilweise erhebliche Disparitäten bei der Flächengröße, der finanziellen Leistungsfähigkeit, dem demografischen Potenzial und anderen Merkmalen. Diese Allokation von Ressourcen hat zur Entstehung entwicklungsstarker und entwicklumgsschwacher Kommunen beigetragen.

Der horizontale und vertikale Finanzausgleich mindert zwar die mit einem gesamträumlich unausgewogenen Wachstum entstehenden Disparitäten. Eine am Ausgleich orientierte Struktur kann allerdings dazu beitragen, negative Effekte bereits im Voraus zu vermeiden und die mit dem Instrumentarium des Finanzausgleichs verbundenen potenziellen Ineffizienzen zu reduzieren.

Der Disparitätenausgleich wird nicht durch eigenständige Kriterien beeinflusst. Vielmehr führt die zielgerichtete Kombination unterschiedlicher Ausprägungen von Kriterien automatisch zu deren Ausgleich. Somit stellt der Disparitätenausgleich keine eigene Zieldimension der Optimierung der kommunalen Gebietsstrukturen dar. Allerdings bildet der Disparitätenausgleich ein wichtiges Instrument, um eine langfristig leistungsfähige kommunale Gebietsstruktur im gesamten Land zu schaffen.

Auf der Grundlage der ermittelten und bewerteten einzelgemeindlichen Neugliederungsoptionen hat Herr Prof. Dr. Junkernheinrich einen optimierten Gesamtlösungsvorschlag für alle verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einem von ihm festgestellten Gebietsänderungsbedarf im Land durch ein iteratives Verfahren ausgearbeitet. Den Gesamtlösungsvorschlag gibt es in drei Varianten, die unterschiedlichen Bedingungen und Voraussetzungen folgen. Der Gesamtlösungsvorschlag weist den höchstmöglichen durchschnittlichen Punktwert aller von ihm erfassten Neugliederungsoptionen auf.

Die erste Neugliederungsvariante lässt die seinerzeit bereits gesetzlich geregelten freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahmen unberücksichtigt. Dabei handelt es sich um die freiwillige Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron in Form einer Ein gliederung ihrer drei Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Minheim und Piesport in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und die Eingliederung ihrer vierten Ortsgemeinde, der Ortsgemeinde Trittenheim, in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße im Landkreis Trier-Saarburg zum 1. Januar 2012, die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Braubach-Loreley aus den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley zum 1. Juli 2012 und die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg zum 1. Juli 2014. Ferner spart die erste Neugliederungsvariante die drei freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahmen, für die zum Zeitpunkt der Untersuchungen durch Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich die Gesetzgebungsverfahren kurzfristig bevorgestanden haben, aus. Mithin erfasst sie nicht die freiwilligen Zusammenschlüsse der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen zur neuen Verbandsgemeinde Wonnegau, der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel zur neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel sowie der verbandsfreien Gemeinde Römerberg und der Verbandsgemeinde Dudenhofen zur neuen Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen.

Die zweite Neugliederungsvariante bezieht darüber hinaus keine Neugliederungsoption unter Beteiligung einer verbandsfreien Gemeinde mit mehr als 10 000 EW ein.

Bei der dritten Neugliederungsvariante sind zudem soweit als möglich Neugliederungsoptionen unter Beteiligung einer Kommune ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf außen vor gelassen worden.

Der Gesamtlösungsvorschlag enthält zum Teil Neugliederungsoptionen, die in den Fällen der einzelgemeindlichen Bewertungen nicht die höchsten Punktwerte erzielt haben.

Zur Ermittlung des Gesamtlösungsvorschlags ist zunächst die unter allen 610 ermittelten Neugliederungsoptionen mit der höchsten Punktzahl bewertete Konstellation gesetzt worden. Alle weiteren Neugliederungsoptionen mit dem bereits gesetzten Neugliederungspartner haben für den Gesamtlösungsvorschlag nicht mehr zur Verfügung gestanden. Im Weiteren sind die Neugliederungsoption mit dem zweithöchsten Punktwert für den Gesamtlösungsvorschlag gesetzt und die dann nicht mehr möglichen Konstellationen aussortiert worden. Das Verfahren hat mit der Auswahl aller Neugliederungsoptionen für den Gesamtlösungsvorschlag ein Zwischenergebnis erreicht. Trotz des eng definierten Verfahrensalgorithmus sind Situationen mit einem zusätzlichen Abwägungserfordernis entstanden. So sind in den Fällen einer Punktgleichheit landkreisinterne Neugliederungsoptionen bevorzugt worden. Um den Neugliederungsaufwand gering zu halten, wird es als vorteilhaft erachtet, wenn alle Neugliederungspartner demselben Landkreis angehören. Ferner sind Neugliederungsoptionen nur unter Beteiligung von Kommunen mit gleichem kommunalrechtlichen Status bevorzugt und daher Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach Möglichkeit vermieden worden. Abrundend hat es vereinzelt einer Korrektur der Zuordnung der Neugliederungspartner bedurft, um für alle verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einem konstatierten Gebietsänderungsbedarf eine sachgerechte Gebietsänderungsoption in den Gesamtlösungsvorschlag aufnehmen zu können. Diese Vorgehensweise ist für alle Varianten unter Berücksichtigung der variantenspezifischen Rahmenbedingungen durchgeführt worden.

Eine Umsetzung der ersten bis dritten Neugliederungsvariante wird nach den Untersuchungen des Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich die folgenden Auswirkungen entfalten:

	Aktueller Gebietsstand	Neugliederungsvariante		
Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner	15 096	20 162 (+ 5 066)	19 895 (+ 4 799)	18 430 (+ 3 334)
Fläche (Quadratkilometer)	94,3	125,9 (+ 31,6)	124,3 (+ 30,0)	115,1 (+ 20,8)
Zahl der Ortsgemeinden (nur Verbandsgemeinden und Neugliederungsoptionen unter Beteiligung von Verbandsgemeinden)	14	18 (+ 4)	19 (+ 5)	17 (+ 3)
Steuerkraft in Euro je EW	540	554 (+ 14)	558 (+ 18)	555 (+ 15)
Kredite zur Liquiditätssicherung in Euro je EW	290	257 (– 33)	253 (– 37)	264 (– 26)
Bevölkerungsentwicklung in Prozent	-2,1	– 2,11 (– 0,01)	– 2,08 (+ 0,02)	– 2,08 (+ 0,02)

Freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Bis zum 30. Juni 2012 ist eine Freiwilligkeitsphase der Kommunal- und Verwaltungsreform angesetzt gewesen. In der Freiwilligkeitsphase haben verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden selbst auf Gebietsänderungen im Sinne der Zielsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform hinwirken können.

Regelungen für freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden enthält § 3 KomVwRGrG.

Nach § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG bedarf es für eine freiwillige Gebietsänderung von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden der übereinstimmenden Beschlüsse der Räte dieser Kommunen. Darüber hinaus verlangt § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG in jeder beteiligten Verbandsgemeinde die zustimmenden Beschlüsse der Ortsgemeinderäte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.

§ 3 Abs. 3 KomVwRGrG stellt klar, dass zu einer freiwilligen Gebietsänderung von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden mit gleichzeitiger Änderung einer Landkreisgrenze die betroffenen Landkreise anzuhören sind. Die Stellungnahmen der Landkreise zu der gemeindlichen Gebietsänderung müssen in den Abwägungs- und Entscheidungsprozess einfließen.

Für freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden hat das Land eine einmalige einwohnerbezogene Zuweisung, eine sogenannte „Hochzeitsprämie“, gewährt.

Empfängerin der Zuweisung ist die aufnehmende oder neu gebildete kommunale Gebietskörperschaft gewesen. Die Zuweisung hat sich nach der Einwohnerzahl der kleineren an einer Gebietsänderung beteiligten verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde gerichtet. Bei mehr als zwei an der Gebietsänderung beteiligten verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden sind die Einwohnerzahlen der kleineren Partner maßgebend gewesen. Ferner hat sich die Höhe der Zuweisungsbeträge je Einwohnerin und Einwohner nach dem Jahr, in dem der letzte der notwendigen Beschlüsse der Räte der an der Gebietsänderung beteiligten verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden gefasst worden ist, bestimmt. Folgende Zuweisungsbeträge je Einwohnerin und Einwohner hat das Land für freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden gewährt:

für die ersten 5 000 EW
2010: 130 Euro,
2011: 100 Euro und
2012: 70 Euro;

für die weiteren Einwohnerinnen und Einwohner:
2010: 100 Euro je EW,
2011: 80 Euro je EWund
2012: 50 Euro je EW.

Die Zuweisungen sind zur Finanzierung der im Zusammenhang mit den freiwilligen Gebietsänderungen einmalig oder vorübergehend anfallenden Aufwendungen, zum Abbau von Schulden und zur Finanzierung von Maßnahmen, die einer strukturellen Entwicklung der umgebildeten oder neuen kommunalen Gebietskörperschaften dienen, gedacht.

Keine einmaligen Zuweisungen hat das Land für eine freiwillige Umgliederung von Ortsgemeinden aus einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde gewährt oder in Aussicht gestellt.

Außer den „Hochzeitsprämien“ sind seitens des Landes Projektförderungen aus Anlass freiwilliger Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden bewilligt oder signalisiert worden. Dabei handelt es sich um Förderungen von Projekten, die in einem Kontext der Gebietsänderung stehen und strukturellen Verbesserungen in den umgebildeten oder neuen kommunalen Gebietskörperschaften dienen. Die Projektförderungen bei freiwilligen Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden sind hinsichtlich der Förderzeitpunkte und der Höhe der Fördersätze vorteilhafter als in den Regelfällen (vgl. Drucksache 15/4488, S. 33; Begründung zu Artikel 1 § 3 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform).

Auf der Grundlage der erforderlichen zustimmenden Beschlüsse der kommunalen Vertretungen sind als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahmen

- die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Cochem in die Verbandsgemeinde Cochem-Land (umbenannt in Verbandsgemeinde Cochem) am 7. Juni 2009 durch das Landesgesetz vom 18. Februar 2009 (GVBl. S. 79, BS 2020-82),
- die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron in Form der Eingliederung ihrer drei Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Minheim und Piesport in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und der Eingliederung ihrer vierten Ortsgemeinde, der Ortsgemeinde Trittenheim, in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße im Landkreis Trier-Saarburg am 1. Januar 2012 durch das Landesgesetz vom 26. September 2011 (GVBl. S. 373, BS 2020-83),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Braubach-Loreley aus den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley am 1. Juli 2012 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 417, BS 2020-84),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 420, BS 2020-85),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Wonnegau aus der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 19. Dezember 2012 (GVBl. S. 406, BS 2020-86),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel aus den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 132, BS 2020-87),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen aus der verbandsfreien Gemeinde Römerberg und der Verbandsgemeinde Dudenhofen am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 135, BS 2020-88),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein aus den Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 479, BS 2020-89),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Waldsee (die neue Verbandsgemeinde führt seit dem 1. Januar 2016 den Namen „Verbandsgemeinde Rheinauen“) aus den verbandsfreien Gemeinden Altrip und Neuhofen und der Verbandsgemeinde Waldsee am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 482, BS 2020-90),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bitburger Land aus den Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 486, BS 2020-91) und
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim aus der verbandsfreien Gemeinde Lambsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim am 1. Juli 2014 durch Artikel 1 des Landesgesetzes über freiwillige Gebietsänderungen der Gemeinde Lambsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim sowie der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 22. November 2013 (GVBl. S. 489, BS 2020-92)

realisiert worden.

Ferner hat das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 494, BS 2020-94) die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden in Form einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem, ihrer Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch und ihrer Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis zum 1. Juli 2014 geregelt.

Zudem sind durch Landesverordnung vom 24. November 2013 (GVBl. S. 503, BS 2020-1-20) die Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg aus der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg sowie die freiwillige Auflösung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg und Eingliederung ihres Gebietes in die Stadt Bad Kreuznach zum 1. Juli 2014 geregelt worden. Die um das Gebiet von Bad Münster am Stein-Ebernburg verkleinerte Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg wird vorübergehend fortbestehen.

Auf konsensualer Basis im kommunalen Bereich sind auch

- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Landstuhl aus den Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd zum 1. Juli 2019 durch Landesgesetz vom 27. November 2015 (GVBl. S. 413, BS 2020-105),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain aus den Verbandsgemeinden Betzdorf und Gebhardshain zum 1. Januar 2017 durch Landesgesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 182, BS 2020-106),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Leiningerland aus den Verbandsgemeinden Grünstadt-Land und Hettenleidelheim zum 1. Januar 2018 durch Landesgesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 185, BS 2020-107) und
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan aus den Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel zum 1. Januar 2018 durch Landesgesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 188, BS 2020-108)

geregelt worden.

Nicht auf freiwilliger Basis herbeigeführte Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Nicht auf freiwilliger Basis sind

- die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden (die umgebildete Verbandsgemeinde führt den Namen „Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden“) am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 539, BS 2020-95),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Maikammer in die Verbandsgemeinde Edenkoben am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 541, BS 2020-96), die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach aus den Verbandsgemeinden Kröv-Bausendorf und Traben-Trarbach am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 543, BS 2020-97),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 545, BS 2020-98),

- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Guntersblum in die Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim (die umgebildete Verbandsgemeinde führt den Namen „Verbandsgemeinde Rhein-Selz“) am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 547, BS 2020-99),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Irrel in die Verbandsgemeinde Neuerburg (die umgebildete Verbandsgemeinde führt den Namen „Verbandsgemeinde Südeifel“) am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 549, BS 2020-100),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen – Wallhalben (die neue Verbandsgemeinde führt seit dem 1. Januar 2016 den Namen „Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben“) aus den Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 551, BS 2020-101) und
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Hochspeyer in die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 553, BS 2020-102)

vorgenommen worden.

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 8. Juni 2015, VGH N 18/14, das Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Maikammer in die Verbandsgemeinde Edenkoben für unvereinbar mit Artikel 49 Abs. 1 bis 3 LV und daher für nichtig erklärt.

Des Weiteren sind vom Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz

- mit Urteil vom 29. Juni 2015, VGH N 7/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Irrel zum Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Irrel in die Verbandsgemeinde Neuerburg,
- mit Urteil vom 26. Oktober 2015, VGH N 8/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Wallhalben zum Landesgesetz über die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen – Wallhalben,
- mit Urteil vom 26. Oktober 2015, VGH N 36/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Kröv-Bausendorf zum Landesgesetz über die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach,
- mit Urteil vom 11. Januar 2016, VGH N 10/14 und VGH N 25/14, die Normenkontrollanträge der Verbandsgemeinden Wittlich-Land und Manderscheid zum Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land,
- mit Urteil vom 29. Januar 2016, VGH N 11/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn zum Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Hochspeyer in die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn und
- mit Urteil vom 30. März 2016, VGH N 9/14 und VGH N 13/14, die Normenkontrollanträge der Stadt Herdorf und der Verbandsgemeinde Daaden zum Landesgesetz über die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden

abgelehnt worden.

Bürgerschaftliche Mitwirkung und Betreuung der Ortsgemeinden

Die bürgerschaftliche Beteiligung an der kommunalen Selbstverwaltung muss nach den Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in ausreichender und zumutbarer Art und Weise gewahrt bleiben. Den politisch-demokratischen Gesichtspunkt, der als Ausfluss des Demokratieprinzips das Streben nach einer wirksamen Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger an den Angelegenheiten des Gemeinwesens fordert, gilt es zu berücksichtigen. Deshalb sollen Gebietsänderungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zu keinen Kommunen führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgehen. Bei diesen größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die den Schluss auf eine unzureichende und unzumutbare Möglichkeit einer wirksamen Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger an den kommunalen Angelegenheiten zulassen.

Die Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden durch Zusammenschlüsse zu weniger und größeren Einheiten werden zu einer Verringerung der Dichte der kommunalen Mandate und der Repräsentationsquote in den Räten der neu gebildeten oder umgebildeten Kommunen führen. Im Hinblick auf das Ziel, verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einer größeren Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft zu schaffen, die auch in Zukunft die Aufgaben qualitativ hochwertig und wirtschaftlich wahrnehmen können, was im gemeindlichen Interesse und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger liegt, wird dies für vertretbar gehalten. Der Gemeinde-, Stadt- oder Verbandsgemeinderat ist die Vertretung der gesamten Einwohnerschaft der Kommune, nicht nur eines Teils davon. Die Ratsmitglieder sind vor allem dem Gemeinwohl verpflichtet. Ferner bestehen neben dem repräsentativen System der kommunalen Vertretungen verschiedene Formen der unmittelbaren Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner in kommunalen Angelegenheiten, wie etwa der Einwohnerantrag (§ 17 GemO) und das Bürgerbegehren und der Bürgerentscheid (§ 17 a GemO).

In den durch Gebietsänderungen neu gebildeten oder umgebildeten Verbandsgemeinden gilt es auch eine sachgerechte Betreuung der Ortsgemeinden durch die Verbandsgemeinden zu gewährleisten. Dies ist ebenfalls ein Grund dafür, dass keine Verbandsgemeinde, die über die Größenverhältnisse der aktuell größten Verbandsgemeinden wesentlich hinausgeht, entstehen soll. Für eine unzureichende Betreuung der Ortsgemeinden in den bisher größten Verbandsgemeinden im Land sind Anhaltspunkte nicht ersichtlich.

Ergebnis der Beteiligung

Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur hat mit Schreiben vom 6. April 2016 den Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr (Stand: 6. April 2016) diesen drei Kommunen, ihren Ortsgemeinden, der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau

und ihren Ortsgemeinden, den Verbandsgemeinden Kusel, Altenglan, Ramstein-Miesenbach und Weilerbach sowie den Landkreisen Kusel und Kaiserslautern übersandt. Mit dem Schreiben ist ihnen die Möglichkeit gegeben worden, eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur bis zum 3. Juni 2016 zukommen zu lassen.

Aus den daraufhin dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur übermittelten Äußerungen kommunaler Gebietskörperschaften ergibt sich Folgendes:

Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler
(Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 12. Mai 2016)

Die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler ist damit einverstanden, dass sie und die Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zur neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal zum 1. Januar 2017 zusammengeschlossen werden.

Sie befürwortet eine Ergänzung des § 13 des Gesetzentwurfs. Dabei handelt es sich um eine Regelung, die vorsieht, dass für Zuwendungen nach den Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung – FöRiWWV – (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten vom 20. Juni 2013 – 103-04 331/2012-1 –) ab dem Antragsjahr 2017 die Werte der Entgeltsbelastungen und der Entgeltsaufkommen der Verbandsgemeinde Oberes Glantal maßgebend sind. Ferner geht es um eine Regelung, wonach die für die Anträge 2017 und 2018 erforderlichen Werte der Entgeltsbelastungen und der Entgeltsaufkommen aus den Jahren 2015 und 2016 aus den Daten der bisherigen Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zu ermitteln sind.

Ebenso fordert die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler den Gesetzgeber auf, das Landesgesetz über den Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zeitnah zu beschließen, damit die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal noch im Jahr 2016 durchgeführt werden können.

Ortsgemeinde Börsborn
(Beschluss des Ortsgemeinderat vom 20. Mai 2016)

Die Ortsgemeinde Börsborn ist mit dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zur neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal zum 1. Januar 2017 einverstanden.

Ortsgemeinde Glan-Münchweiler
(Beschluss des Ortsgemeinderat vom 24. Mai 2016)

Die Ortsgemeinde Glan-Münchweiler ist mit dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zur neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal zum 1. Januar 2017 einverstanden.

Ortsgemeinde Henschtal
(Beschluss des Ortsgemeinderat vom 31. Mai 2016)

Die Ortsgemeinde Henschtal ist mit dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zur neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal zum 1. Januar 2017 einverstanden.

Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim
(Beschluss des Ortsgemeinderat vom 17. Mai 2016)

Die Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim ist mit dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zur neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal zum 1. Januar 2017 einverstanden.

Ortsgemeinde Hüffler
(Beschluss des Ortsgemeinderat vom 31. Mai 2016)

Die Ortsgemeinde Hüffler ist mit dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zur neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal zum 1. Januar 2017 einverstanden.

Ortsgemeinde Krottelbach
(Beschluss des Ortsgemeinderat vom 30. Mai 2016)

Die Ortsgemeinde Krottelbach ist mit dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zur neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal zum 1. Januar 2017 einverstanden.

Ortsgemeinde Langenbach
(Beschluss des Ortsgemeinderat vom 20. Mai 2016)

Die Ortsgemeinde Langenbach ist mit dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zur neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal zum 1. Januar 2017 einverstanden.

Ortsgemeinde Matzenbach
(Beschluss des Ortsgemeinderat vom 17. Mai 2016)

Die Ortsgemeinde Matzenbach ist mit dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zur neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal zum 1. Januar 2017 einverstanden.

Ortsgemeinde Nanzdietschweiler
(Beschluss des Ortsgemeinderat vom 24. Mai 2016)

Die Ortsgemeinde Nanzdietschweiler ist mit dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zur neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal zum 1. Januar 2017 einverstanden.

Ortsgemeinde Quirnbach/Pfalz
(Beschluss des Ortsgemeinderat vom 2. Juni 2016)

Die Ortsgemeinde Quirnbach/Pfalz ist mit dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zur neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal zum 1. Januar 2017 einverstanden.

Ortsgemeinde Rehweiler
(Beschluss des Ortsgemeinderat vom 23. Mai 2016)

Die Ortsgemeinde Rehweiler ist mit dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zur neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal zum 1. Januar 2017 einverstanden.

Ortsgemeinde Steinbach am Glan
(Beschluss des Ortsgemeinderat vom 19. Mai 2016)

Die Ortsgemeinde Steinbach am Glan ist mit dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zur neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal zum 1. Januar 2017 einverstanden.

Ortsgemeinde Wahnwegen
(Beschluss des Ortsgemeinderat vom 23. Mai 2016)

Die Ortsgemeinde Wahnwegen ist mit dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zur neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal zum 1. Januar 2017 einverstanden.

Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg
(Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 31. Mai 2016)

Die Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg stimmt dem Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Waldmohr zur neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal zum 1. Januar 2017 zu.

Sie moniert, dass der Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr (Stand: 6. April 2016) nichts zur Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbdehörde auf die neue Verbandsgemeinde Oberes Glantal enthält. Für die Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg ist es von großer Bedeutung, dass die neue Verbandsgemeinde Oberes Glantal die Zuständigkeit für die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde in ihrem gesamten Gebiet haben wird. In der Fusionsvereinbarung der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr ist die darin ursprünglich zum Ausdruck gebrachte Erwartung einer Übertragung der Aufgaben auf die neue Verbandsgemeinde bereits reduziert worden. Denn mit einer Zustimmung des Landkreises Kusel zu der Aufgabenübertragung auf die neue Verbandsgemeinde ist nicht zu rechnen. Deshalb ist zwischen den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr nun als mildere Variante vereinbart worden, das Ziel einer Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die neue Verbandsgemeinde über einen entsprechenden Antrag an das Land im Jahr 2017 anzustreben. Darauf gehen weder der Regelungsteil noch der Begründungsteil des Gesetzentwurfs ein.

Ferner kritisiert die Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg, dass der Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr auch nichts zu der Fortführung der Konsolidierungsverträge zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz, die zwischen den Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr und der Kreisverwaltung des Landkreises Kusel abgeschlossen worden sind, über den Zeitpunkt der Gebietsänderung hinaus enthält. Nach der Fusionsvereinbarung sollen die Zuweisungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz aufgrund der beiden Konsolidierungsverträge zur Reduzierung der Kredite zur Liquiditätssicherung der neuen Verbandsgemeinde herangezogen werden. Die Zuweisungen werden zudem ein wichtiger Baustein zum Disparitätenausgleich sein. Mithin geht es darum, dass die Konsolidierungsverträge in der neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal weiterlaufen.

Gefordert wird eine Überarbeitung des § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs. Denn für den Fall, dass die Kreisverwaltung des Landkreises Kusel keine beauftragte Person, die die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg wahrnimmt, bestellen wird, kann es nicht zu deren Verhinderung und folglich nicht zur Bestellung der oder des zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg berufenen Beigeordneten zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter kommen.

§ 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfs, der Regelungen zur Bestellung einer beauftragten Person, die übergangsweise die Aufgaben des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal wahrnimmt, wird für höchst fragwürdig gehalten. Wenn schon die Bestellung des bisherigen Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde zur beauftragten Person, der die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Kommune obliegen, unter dem Gesichtspunkt der demokratischen Legitimation problematisiert wird, erscheint erst recht die Bestellung einer beauftragten Person, die die Aufgaben eines Verbandsgemeinderates wahrnimmt, aus diesem Grund untauglich. Besser wäre im Falle der Verbandsgemeinde Oberes Glantal eine gesetzliche Regelung, wonach die Haupt- und Finanzausschüsse der bisherigen Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr gemeinsam die Aufgaben des Verbandsgemeinderates der neuen Kommune erfüllen, solange sie noch kein solches Organ hat. Die Haupt- und Finanzausschüsse der drei bisherigen Verbandsgemeinden haben zusammen 23 Mitglieder. Davon gehören den Haupt- und Finanzausschüssen der bisherigen Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Glan-Münchweiler jeweils acht Mitglieder und dem Haupt- und Finanzausschuss der Verbandsgemeinde Waldmohr sieben Mitglieder an. Die Mitgliederzahlen dieser Haupt- und Finanzausschüsse spiegeln in etwa die Größenverhältnisse der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr wider.

Vorgeschlagen wird eine Ergänzung des § 13 des Gesetzentwurfs. Der Vorschlag entspricht einer Forderung der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler.

In das Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr ist eine Regelung aufzunehmen, die gewährleistet, dass das laufende Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg, auch in der neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal, ordnungsgemäß abgeschlossen werden kann. Das Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg befindet sich aktuell in der Endphase. Die Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg arbeitet mit Nachdruck daran, das Fortschreibungsverfahren noch vor der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal, das heißt noch vor dem 31. Dezember 2016, abzu-

schließen. In das Fortschreibungsverfahren sind jedoch außer der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg zahlreiche Akteure eingebunden. Deshalb lässt sich nicht sicherstellen, dass ein Abschluss des Fortschreibungsverfahrens erst nach der Gebietsänderung möglich sein wird. Da § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs die Aufstellung eines Flächennutzungsplans für die neue Verbandsgemeinde Oberes Glantal bis zum 1. Januar 2022 vorschreibt, muss dies wohl bereits sofort nach der Gebietsänderung angegangen werden.

Ferner wird eine Änderung des § 16 des Gesetzentwurfs gefordert. Nach der jetzigen Bestimmung ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 2017 ein Personalrat zu wählen. Damit wird von der grundsätzlichen Vorgabe des Landespersonalvertretungsgesetzes abgewichen. Ihr zufolge werden die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 2017 stattfinden. Befürwortet wird eine Duchführung der ersten Wahl des Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in diesem Zeitraum. Im Interesse einer handlungsfähigen Verbandsgemeindeverwaltung sollte die Wahl des Personalrats so früh als möglich erfolgen, um Klarheit zu schaffen. Ein Personalrat, der die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der neuen Verbandsgemeinde vertritt, ist für viele Entscheidungen gerade in deren Anfangsphase von großer Bedeutung. Deshalb sollte es hinsichtlich des Wahlzeitraums für die erste Wahl des Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde keine Ausnahme von der grundsätzlichen Vorgabe für die regelmäßigen Personalratswahlen im Landespersonalvertretungsgesetz geben.

Ortsgemeinde Brücken (Pfalz)
(Beschluss des Ortsgemeinderat vom 2. Mai 2016)

Die Ortsgemeinde Brücken (Pfalz) stimmt dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zur neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal zum 1. Januar 2017 zu.

Ihre Stellungnahme zum Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr (Stand: 6. April 2016) entspricht der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg zum Gesetzentwurf.

Ortsgemeinde Gries
(Beschluss des Ortsgemeinderat vom 30. Mai 2016)

Die Ortsgemeinde Gries stimmt dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zur neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal zum 1. Januar 2017 zu.

Ortsgemeinde Ohmbach
(Beschluss des Ortsgemeinderat vom 25. Mai 2016)

Die Ortsgemeinde Ohmbach stimmt dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zur neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal zum 1. Januar 2017 zu.

Ihre Stellungnahme zum Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr (Stand: 6. April 2016) entspricht der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg zum Gesetzentwurf.

Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg
(Beschluss des Ortsgemeinderat vom 19. Mai 2016)

Die Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg stimmt dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zur neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal zum 1. Januar 2017 zu.

Ihre Stellungnahme zum Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr (Stand: 6. April 2016) entspricht der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg zum Gesetzentwurf.

Darüber hinaus schlägt die Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg vor, § 14 Abs. 2 des Gesetzentwurfs zu ergänzen. Für die derzeit im Verfahren befindliche zweite Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg wird die Erlangung der Rechtskraft bis zum 31. Dezember 2016 angestrebt. Sollte bis dahin die rechtskräftige zweite Fortschreibung des Flächennutzungsplans noch nicht vorliegen, so wird die neue Verbandsgemeinde Oberes Glantal für diesen Bereich (Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg) das Verfahren bis zur Erlangung der Rechtskraft fortführen.

Verbandsgemeinde Waldmohr
(Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 28. April 2016)

Die Verbandsgemeinde Waldmohr stimmt dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zur neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal zum 1. Januar 2017 zu.

Sie fordert das Land auf, spätestens zehn Jahre nach der Gebietsänderung zu prüfen, inwieweit infolge des Zusammenschlusses ein zusätzlicher oder geringerer Aufwand entstanden ist, und die Ergebnisse der Prüfung dem Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde zu übermitteln.

Ortsgemeinde Breitenbach
(Beschluss des Ortsgemeinderat vom 18. Mai 2016)

Die Ortsgemeinde Breitenbach stimmt dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zur neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal zum 1. Januar 2017 zu.

Ortsgemeinde Dunzweiler
(Beschluss des Ortsgemeinderat vom 23. Mai 2016)

Die Ortsgemeinde Dunzweiler stimmt dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zur neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal zum 1. Januar 2017 zu.

Ortsgemeinde Waldmohr
(Beschluss des Ortsgemeinderat vom 19. April 2016)

Die Ortsgemeinde Waldmohr stimmt dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zur neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal zum 1. Januar 2017 zu.

Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau
(Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 2. Juni 2016)

Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau erhebt keine Einwendungen gegen den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zur neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal zum 1. Januar 2017.

Allerdings wendet sich die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau dagegen, dass für sie ein eigener Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform konstatiert wird. Ihren unveränderten Fortbestand strebt sie weiterhin an. Dabei verweist sie auf die Verbandsgemeinde Hagenbach. Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau hält die Feststellung, dass sie um eine Gebietsänderung nicht herumkommen wird, für inakzeptabel. Denn dies widerspricht aus der Sicht der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau dem erklärten Willen ihrer Bürgerinnen und Bürger nach dem Ergebnis der dortigen Einwohnerbefragung am 30. August 2015.

Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau
(Beschluss des Ortsgemeinderat vom 13. Mai 2016)

Die Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau erhebt keine Einwendungen gegen den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zur neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal zum 1. Januar 2017.

Ortsgemeinde Gerhardsbrunn
(Beschluss des Ortsgemeinderat vom 3. Juni 2016)

Die Ortsgemeinde Gerhardsbrunn erhebt keine Einwendungen gegen den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zur neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal zum 1. Januar 2017.

Ortsgemeinde Langwieden
(Beschluss des Ortsgemeinderat vom 11. Mai 2016)

Die Ortsgemeinde Langwieden erhebt keine Einwendungen gegen den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zur neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal zum 1. Januar 2017.

Anmerkungen:

Eine Regelung, die eine Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die neue Verbandsgemeinde Oberes Glantal, die aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr gebildet wird, vorsieht oder ermöglicht, ist in den Gesetzentwurf nicht aufgenommen worden. Ferner ist keine Ergänzung des Begründungsteils des Gesetzentwurfs in dieser Angelegenheit veranlasst.

Nach der Fusionsvereinbarung der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr strebt die neue Verbandsgemeinde Oberes Glantal die dauerhafte Übernahme der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde für das gesamte Verbandsgemeindegebiet an. Die Fusionsvereinbarung weist darauf hin, dass die Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg bereits jetzt Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde wahrnimmt.

Wie Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Landesgesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 15. Juni 2015 regelt, treten mit Ablauf des 31. Dezember 2017 die Landesverordnung zur Teilübertragung bauaufsichtlicher Aufgaben auf Verbandsgemeinden (zu § 86 der Landesbauordnung) vom 29. Januar 1980 (GVBl. S. 29), geändert durch Verordnung vom 24. April 2015 (GVBl. S. 42), BS 2013-1-10, und die Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Verbandsgemeindeverwaltung oder die Verwaltung einer verbandsfreien Gemeinde vom 17. September 1991 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2005 (GVBl. S. 371), BS 213-1-11, außer Kraft. Nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Landesgesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz kann bis zum Außerkrafttreten der beiden Landesverordnungen das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Kommunaltrecht zuständigen Ministerium die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde widerruflich auf die bis zum 1. August 2015 beauftragte Verwaltung einer Verbandsgemeinde mit mehr als 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern übertragen, wenn der Antrag bis zum 30. Juni 2017 gestellt ist, die Aufgaben insgesamt und auf Dauer wirtschaftlich wahrgenommen werden können und der betreffende Landkreis zustimmt. Entsprechendes gilt, so Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Dritten Landesgesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, für Verbandsgemeinden mit mehr als 21 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, wenn zusätzlich eine positive Bevölkerungsvorausberechnung vorliegt.

Der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg sind, im Gegensatz zu den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Waldmohr, durch die Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Verbandsgemeindeverwaltung oder die Verwaltung einer verbandsfreien Gemeinde Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen worden. Aufgrund des Artikels 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Dritten Landesgesetzes zur Änderung der Landesbauordnung kann sie bis zum 31. Dezember 2016 und die neue Verbandsgemeinde Oberes Glantal für das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg bis zum 31. Dezember 2017 die übertragenen Aufgaben weiter erfüllen. Weder der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg noch der neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal können nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Dritten Landesgesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz auf Antrag hin die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen werden. Die Verbandsgemeinde Schönenberg-

Kübelberg hat deutlich weniger als 21 000 Einwohnerinnen und Einwohner. Bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal handelt es sich um eine neue kommunale Gebietskörperschaft, die zum 1. Januar 2017 gebildet wird. Sie wird zwar mehr als 25 000 Einwohnerinnen und Einwohner haben. Allerdings werden sie und ihre Verwaltung nicht von Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Dritten Landesgesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz erfasst. Die beiden Regelungen stellen lediglich auf die Verwaltungen der Verbandsgemeinden ab, denen schon bis zum 1. August 2015 Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen worden sind. Ein durchgreifender Grund für eine gesetzliche Regelung, wonach der neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen werden oder übertragen werden können, und damit für eine weitere Durchbrechung der prinzipiellen Verlagerung bauaufsichtlicher Aufgaben von Verbandsgemeinden auf die zugehörigen Landkreise, wie sie sich nach Artikel 2 Abs. 2 des Dritten Landesgesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz ergibt, ist nicht ersichtlich. Ungeachtet dessen liegt keine Zustimmung des Landkreises Kusel für eine Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die neue Verbandsgemeinde Oberes Glantal vor. Eine solche Zustimmung des Landkreises Kusel ist auch nicht signalisiert worden.

Zwischen der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg und der Kreisverwaltung des Landkreises Kusel ist am 12. März 2012 ein schriftlicher Konsolidierungsvertrag zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz abgeschlossen worden. Ebenso haben die Verbandsgemeinde Waldmohr und die Kreisverwaltung des Landkreises Kusel einen solchen schriftlichen Konsolidierungsvertrag am 29. November 2011 abgeschlossen.

Im Begründungsteil des Gesetzentwurfs ist der bestätigende Hinweis aufgenommen worden, dass die zum Zeitpunkt der Bildung der Verbandsgemeinde Oberes Glantal bestehenden Konsolidierungsverträge zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz ab der Gebietsänderung in der neuen Kommune weiterlaufen. Bei dem zwischen der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg und der Kreisverwaltung des Landkreises Kusel abgeschlossenen Konsolidierungsvertrag sowie dem zwischen der Verbandsgemeinde Waldmohr und der Kreisverwaltung des Landkreises Kusel abgeschlossenen Konsolidierungsvertrag wird mit der Gebietsänderung im Wege der Rechtsnachfolge an die Stelle der beiden Verbandsgemeinden als Vertragspartner die neue Verbandsgemeinde Oberes Glantal treten.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs ist unverändert geblieben. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs ist Wahlleiterin oder Wahlleiter für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde die beauftragte Person, die die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg wahrnimmt, bei deren Verhinderung die oder der zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg berufene Beigeordnete. Ein Verhinderungsfall im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs liegt unzweifelhaft vor, wenn keine beauftragte Person bestellt ist.

Die Kreisverwaltung des Landkreises Kusel als Aufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 18. Mai 2016 den bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg für den Zeitraum vom 1. Juni 2016 bis zur Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs zur beauftragten Person der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg, der die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters dieser kommunalen Gebietskörperschaft obliegen, bestellt.

§ 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzentwurfs ist nicht geändert worden. Diese Regelung sieht vor, dass die Kreisverwaltung des Landkreises Kusel, sofern die erste Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde nach dem 1. Januar 2017 beginnen wird, für den dazwischen liegenden Zeitraum eine beauftragte Person, die die Aufgaben dieses Organs wahrnimmt, bestellen kann. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzentwurfs orientiert sich an der seit Jahrzehnten bestehenden Regelung des § 124 Abs. 1 Nr. 2 GemO. Danach kann die Aufsichtsbehörde eine oder einen Beauftragten bestellen, wenn und solange ein Gemeindeorgan rechtlich oder tatsächlich an der Ausübung seiner Befugnisse gehindert ist und die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben die Bestellung erfordert. § 124 Abs. 1 Nr. 2 GemO lässt mithin die Bestellung einer oder eines Beauftragten, die oder der die Aufgaben eines Verbandsgemeinderates wahrnimmt, zu. Die Bestellung einer oder eines Beauftragten nach § 124 Abs. 1 Nr. 2 GemO kommt auch in Betracht, falls eine neue Verbandsgemeinde noch keinen Verbandsgemeinderat hat, weil dieses Organ bisher nicht gewählt worden ist. Im Übrigen haben die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Waldmohr sowie ihre Ortsgemeinden § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzentwurfs nicht moniert.

§ 13 des Gesetzentwurfs ist nicht ergänzt worden. Nach § 13 des Gesetzentwurfs kann die neue Verbandsgemeinde Oberes Glantal für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung, die sie in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr betreibt, bis zum 31. Dezember 2026 als getrennte Einrichtungen behandeln. Eine Regelung, wonach für die gesamte neue Verbandsgemeinde Oberes Glantal einheitliche Entgeltsbelastungen trotz einer Bildung mehrerer Entgeltsbereiche in ihrem Gebiet maßgebend sind, um günstigere finanzielle Förderungen wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zu erreichen, ist schon aus Gründen der Gleichbehandlung mit anderen neu gebildeten oder umgebildeten Verbandsgemeinden nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen worden. Bei den bisherigen Gebietsänderungsmaßnahmen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden ist keine solche gesetzliche Regelung zugunsten einer neu gebildeten oder umgebildeten Verbandsgemeinde geschaffen worden. Eine spezifische Notwendigkeit dafür im Falle der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr vermag nicht erkannt zu werden. Die Bildung mehrerer Entgeltbereiche im Verbandsgemeindegebiet in einem Übergangszeitraum ist keine Pflicht, sondern eine der neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal durch § 13 des Gesetzentwurfs eröffnete Möglichkeit im Interesse der Entgeltpflichtigen, damit eine allmähliche Angleichung der Entgelte in den bisherigen Verbandsgemeindegebieten erfolgen kann.

Der Gesetzentwurf ist im Hinblick auf seine Regelungen zu Flächennutzungsplänen nicht geändert worden. § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs regelt, dass die neue Verbandsgemeinde Oberes Glantal bis zum 1. Januar 2022 einen Flächennutzungsplan aufzustellen hat. Wie sich aus § 14 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs ergibt, gelten die Flächennutzungspläne der bisherigen Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr fort, bis der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam ist. Ein Flächennutzungsplan, der sich auf das gesamte Gebiet der neuen Verbandsgemeinde erstreckt, ist ein zentrales Planungs- und Steuerungsinstrument für eine ganzheitliche strukturelle Entwicklung der Kommune. Deshalb wird es als notwendig erachtet, dass eine neu gebildete Verbandsgemeinde möglichst schnell einen einzigen Flächennutzungsplan, der das gesamte Verbandsgemeindegebiet umfasst, hat. Eine landesgesetzliche Regelung zur Fortführung eines Flächennutzungsplanverfahrens nach einer Gebietsänderung lässt sich nicht realisieren. Ihr steht § 204 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) entgegen. § 204 Abs. 3 Satz 1 BauGB ermöglicht lediglich eine Fortsetzung von Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen nach einer Gebiets- oder Bestandsänderung in ihrem jeweiligen Stand. Folglich gilt § 204 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht für laufende Flächennutzungsplanverfahren. Daraus resultiert, dass vor einer kommunalen Neugliederung eingeleitete Flächennutzungsplanverfahren danach nicht fortgeführt werden können, sondern neu zu beginnen sind und zwar materiell-rechtlich wie verfahrensrechtlich. Etwas anderes kann angenommen werden, wenn die an der Gebietsänderungsmaßnahme beteiligten Kommunen bisher eine gemeinsame Flächennutzungsplanung betrieben haben. Dies ist aber bei den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr nicht der Fall.

§ 16 des Gesetzentwurfs ist unverändert geblieben. Nach § 16 Satz 1 des Gesetzentwurfs ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Zeit vom 1. August bis zum 31. Oktober 2017 ein Personalrat zu wählen. Wie § 16 Satz 2 des Gesetzentwurfs regelt, beginnt die Amtszeit des Personalrats am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses. Der Wahlzeitraum nach § 16 Satz 1 weicht etwas von dem in § 21 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 2035-1, festgelegten Wahlzeitraum ab. § 21 Abs. 1 LPersVG regelt, dass die regelmäßigen Personalratswahlen alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai stattfinden. Eine Durchführung der ersten Wahl des Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal erst im Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Oktober 2017 und nicht schon, wie nach § 21 Abs. 1 LPersVG, im Zeitraum vom 1. März bis 31. Mai 2017 wird als sachgerecht erachtet. Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal mit ihrer Verbandsgemeindeverwaltung wird am 1. Januar 2017 etabliert. Zu diesem Zeitpunkt werden mithin die bisherigen drei Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr und ihrer Verbandsgemeindeverwaltungen zu einer Verbandsgemeinde mit einer Verbandsgemeindeverwaltung zusammengeführt. Zwischen dem Zeitpunkt der Gebietsänderung, dem 1. Januar 2017, und dem nach § 16 Satz 1 des Gesetzentwurfs frühestmöglichen Zeitpunkt der ersten Wahl des Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Oberes Glantal ist ein angemessen langer Zeitraum, in dem sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der neuen Kommune ausreichend kennen lernen können. Ein angemessen langer Zeitraum zum gegenseitigen Kennenlernen wird für sehr wichtig gehalten, denn aus dem Kreis der Beschäftigen kommen die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für den Personalrat. In der Übergangszeit zwischen der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bis zum Beginn der Amtszeit des ersten Personalrats gibt es bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal kein personalvertretungsrechtliches Vakuum. Denn nach § 16 Satz 3 des Gesetzentwurfs führen in diesem Zeitraum dort die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr gebildeten Personalräte die Geschäfte gemeinsam fort. § 16 des Gesetzentwurfs ist von den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Waldmohr und ihren Ortsgemeinden nicht kritisiert worden.

Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau hat nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform einen eigenen Gebietsänderungsbedarf. Ihre Einwohnerzahl liegt unter dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG geregelten Schwellenwert von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Verbandsgemeinden. Ferner erfüllt die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 KomVwGrG. Näheres zum eigenen Gebietsänderungsbedarf der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau enthalten die Seiten 118 bis 128 des Gesetzentwurfs. Mithin gilt es eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau herbeizuführen. Daran ändert auch das Ergebnis der Einwohnerbefragung in der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau am 30. August 2015 nichts. Bei der Einwohnerbefragung haben sich die eine Eingliederung in die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach ablehnenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer mehrheitlich für einen unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau ausgesprochen. Dem Belang kann nicht gefolgt werden. Denn der eigene Gebietsänderungsbedarf der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau beurteilt sich nach einer gesetzlichen Grundlage, dem § 2 Abs. 2 und 3 KomVwRGrG. Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen sind auch im Falle der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau zu vollziehen. Auf den Gesetzesvollzug kann aufgrund des Ergebnisses der Einwohnerbefragung in der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau am 30. August 2015 nicht verzichtet werden. Näheres zu der Einwohnerbefragung in der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau ist auf den Seiten 196 bis 198 des Gesetzentwurfs ausgeführt. Bei der Beurteilung des eigenen Gebietsänderungsbedarfs lässt sich die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau nicht mit der Verbandsgemeinde Hagenbach vergleichen. Die Verbandsgemeinde Hagenbach liegt an der deutsch-französischen Staatsgrenze und an der rheinland-pfälzisch-baden-württembergischen Landesgrenze. Zudem ist die Verbandsgemeinde Hagenbach unmittelbare Nachbarin der verbandsfreien Stadt Wörth am Rhein, deren Einwohnerzahl den in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1

KomVwRGrG für die verbandsfreien Gemeinden angesetzten Einwohnerschwellenwert von 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern deutlich überschreitet. Eine weitere verbandsfreie Gemeinde auf rheinland-pfälzischem Gebiet oder eine Verbandsgemeinde grenzt an die Verbandsgemeinde Hagenbach nicht an. Infolge dieser Lage, das heißt der Lage an einer Staatsgrenze und einer Landesgrenze und in der Nachbarschaft zu lediglich einer Kommune, die zudem einen anderen kommunalrechtlichen Status und eine erheblich über dem Schwellenwert des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KomVwRGrG liegende Einwohnerzahl aufweist, ist nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform kein geeigneter Partner für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Hagenbach vorhanden. Eine insoweit vergleichbare Situation trifft für die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau nicht zu.

Das Land strebt an, die im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform herbeigeführten Gebietsänderungsmaßnahmen zu gegebener Zeit zu evaluieren und anschließend auch die dadurch neu gebildeten oder umgebildeten kommunalen Gebietskörperschaften über die Ergebnisse der Evaluation zu informieren.

Die Ortsgemeinden Altenkirchen, Dittweiler und Frohnhofen der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg, die Ortsgemeinden Lambsborn und Martinshöhe der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau, die Verbandsgemeinden Altenglan, Kusel, Ramstein-Miesenbach und Weilerbach und die Landkreise Kaiserslautern und Kusel haben sich zu dem Gesetzentwurf gegenüber dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur und dem Ministerium des Innern und für Sport nicht geäußert.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Nach § 1 Absatz 1 wird aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr am 1. Januar 2017 eine neue Verbandsgemeinde gebildet.

Gebietsänderungsbedarf

Für die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein eigener Gebietsänderungsbedarf.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 KomVwRGrG geht davon aus, dass in der Regel Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 EW eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG regelt, ist die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2009 festgestellte amtliche Zahl der Personen, die mit alleiniger Wohnung oder, sofern eine Person mehrere Wohnungen hat, mit ihrer Hauptwohnung in der Verbandsgemeinde gemeldet sind, maßgebend.

Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler unterschreitet die Mindesteinwohnerzahl des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG.

Nach den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hatte die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler am 30. Juni 2009 9 662 EW und am 31. Dezember 2014 9 202 EW.

Ihr Gebiet umfasst eine Fläche von 77,82 Quadratkilometern (qkm). Der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler gehören 13 Ortsgemeinden an. Dies sind die Ortsgemeinden Börsborn (410 EW [30. Juni 2009]/416 EW [31. Dezember 2014]), Glan-Münchweiler (1 226 EW/1 210 EW), Henschtal (339 EW/343 EW), Herschweiler-Pettersheim (1 351 EW/1 326 EW), Hüffler (578 EW/548 EW), Krottelbach (731 EW/675 EW), Langenbach (478 EW/449 EW), Matzenbach (716 EW/624 EW), Nanzdietschweiler (1 240 EW/1 190 EW), Quirnbach/Pfalz (483 EW/445 EW), Rehweiler (464 EW/438 EW), Steinbach am Glan (911 EW/839 EW) und Wahnwegen (735 EW/699 EW).

Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform lässt einen unveränderten Fortbestand von verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW und von Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW ausnahmsweise zu.

So sind nach § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW bei Verbandsgemeinden mit mindestens 10 000 EW, einer Fläche von mehr als 100 qkm und mehr als 15 Ortsgemeinden in der Regel unbeachtlich.

§ 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG sieht vor, dass bei verbandsfreien Gemeinden Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 10 000 EW und bei Verbandsgemeinden Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW aus besonderen Gründen unbeachtlich sein können, wenn die kommunalen Gebietskörperschaften die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und die übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen.

Besondere Ausnahmegründe nennt § 2 Abs. 3 Satz 3 KomVwRGrG beispielhaft. Danach sind besondere Gründe vor allem landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage einer kommunalen Gebietskörperschaft unmittelbar an der Grenze zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland, die Wirtschafts- und Finanzkraft, die Erfordernisse der Raumordnung sowie die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte, soweit diese nicht den deutschen Meldevorschriften unterliegen.

Die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG greift nicht für die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler. Ihre Einwohnerzahl hat zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 31. Dezember 2014 jeweils unterhalb des Korridors zwischen 10 000 und 12 000 EW gelegen. Darüber hinaus hat sie eine kleinere Fläche als 100 qkm und weniger als 15 Ortsgemeinden.

Ebenso wenig erfüllt die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 KomVwRGrG.

Weder die geografische Lage noch landschaftliche oder naturräumliche Gegebenheiten stellen einen besonderen Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler dar. Insbesondere besteht aufgrund der Lage der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler auch keine Barriere, die sich auf ihre Eignung für eine Gebietsänderung auswirkt.

Wegen ihrer engen inhaltlichen Verbindung werden die Ausnahmegründe der landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten und der geografischen Grenzlage zusammengefasst, da sie ähnliche Dimensionen behandeln. So kann sich beispielsweise die topografische Barrierewirkung in Verbindung mit einer geografischen Grenzlage zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland stark auf die Eignung für eine Gebietsänderung auswirken.

Die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler gehört naturräumlich zum südlichen Teil des Kuseler Berglandes als Untereinheit des Nordpfälzer Berglandes. Im Verbandsgemeindegebiet überwiegen Offenlandbiotope mit großflächigen Magerbiotopkomplexen den Anteil des Waldes. Sie bestehen zu einem großen Teil aus mageren Wiesen und Weiden mit Streuobstgehölzen. Daneben bilden magere Wiesen und Weiden mir Borstgrasrasen und Zwergstrauchheiden, Halbtrockenrasen und Felsbiotope Biotopmosaike, die Lebensräume für spezialisierte Lebensgemeinschaften sind. Die Auen der Fließgewässer nehmen durchgängig magere Wiesen und Weiden sowie Nass- und Feuchtwiesen ein. Hauptsächlich auf den Hügelrücken gibt es Wälder. Im Gegensatz zum nördlichen Teil des Kuseler Berglandes dominieren in der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler die besser verwitterbaren Sandsteine und Schiefertone. Dies ermöglicht im Verbandsgemeindegebiet zum Teil eine intensivere landwirtschaftliche Nutzung. Landschaftlich maßgeblich strukturiert wird die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler vom Fließgewässersystem des Glans und seiner zentralen Seitenbäche, vom Ohmbach und vom Henschbach.

In der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler sind am 31. Dezember 2014 von der Bodenfläche

61,3 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 43,0 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [5 000 bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2013]),

25,1 % auf Waldflächen (Anteil von 45,8 % in einer durch schnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

0,7 % auf Wasserflächen (Anteil von 0,7 % in einer durch schnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

12,9 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 10,2 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

und

0,1 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,4 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

entfallen.

Demnach ist in der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler der Anteil der Landwirtschaftsflächen erheblich größer als der Anteil der Waldflächen. Ebenso nehmen die Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler einen deutlich größeren Anteil ein als die Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Dagegen ist der Anteil der Waldflächen in der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler wesentlich kleiner als der Anteil der Waldflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Die Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler haben einen etwas größeren Anteil als die Siedlungs- und Verkehrsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse.

An die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler grenzen unmittelbar die Verbandsgemeinden Altenglan, Kusel und Schönenberg-Kübelberg im selben Landkreis sowie die Verbandsgemeinden Weilerbach und Ramstein-Miesenbach im Landkreis Kaiserslautern an. Ferner liegt die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler an der rheinland-pfälzisch-saarländischen Landesgrenze. Trotz dieser Grenzlage der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler gibt es für sie mehrere mögliche Neugliederungskonstellationen, die den Vorgaben und Zielen des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform gerecht werden.

Erfordernisse der Raumordnung, die einen besonderen Ausnahmegrund im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 KomVwRGrG bilden, können für die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler nicht identifiziert werden. Das Gutachten des Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich zur Prüfung der Ausnahmegründe von der Fusionspflicht im Rahmen der territorialen Neugliederung rheinland-pfälzischer Verbandsgemeinden und verbandsfreier Gemeinden vom 1. August 2012 nennt auch kein Erfordernis der Raumordnung als besonderer Grund für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler hat die Ortsgemeinde Glan-Münchweiler die Funktion eines Grundzentrums. Der Nahbereich umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler ist dem Mittelbereich Kusel mit den kooperierenden Mittelzentren Kusel und Lauterecken zugeordnet. Zugehöriges Oberzentrum für das Gebiet der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler ist Kaiserslautern.

Besondere Ausnahmegründe für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler stellen auch nicht die Entwicklungen der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035 sowie die Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 dar.

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat in seiner Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung

(Basisjahr 2013) nach der mittleren Variante für den Landkreis Kusel die folgende Entwicklung ermittelt:

Landkreis Kusel		
Einwohnerzahl		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013
2013	71 098	
2025	65 899	– 5 199 (– 7,31 %)
2035	61 231	– 9 867 (-13,88 %)
2060	50 079	– 21 019 (– 29,56 %)
Zahl der unter 20-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013
2013	12 436 (Bevölkerungsanteil: 17,5 %)	
2025	10 623 (Bevölkerungsanteil: 16,1 %)	– 1 813 (– 14,58 %)
2035	9 614 (Bevölkerungsanteil: 15,7 %)	– 2 822 (– 22,69 %)
2060	7 729 (Bevölkerungsanteil: 15,4 %)	– 4 707 (– 37,85 %)
Zahl der 65-jährigen und älteren Einwohnerinnen und Einwohner		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013
2013	15 506 (Bevölkerungsanteil: 21,8 %)	
2025	19 023 (Bevölkerungsanteil: 28,9 %)	+ 3 517 (+ 22,68 %)
2035	21 343 (Bevölkerungsanteil: 34,9 %)	+ 5 837 (+ 37,64 %)
2060	17 603 (Bevölkerungsanteil: 35,2 %)	+ 2 097 (+ 13,52 %)

Nach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (tiefere Regionalisierung der vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz für die Kreisebene bis zum Jahr 2060 durchgeführten Vierten Bevölkerungsvorausberechnung [Basisjahr 2013]; mittlere Variante: eine konstante Geburtenrate von 1,4 Kindern je Frau, ein Anstieg der Lebenserwartung bis 2060 bei Frauen von 82,7 auf 88,7 Jahre und bei Männern von 77,8 auf 84,8 Jahre sowie ein Wanderungssaldo in den Jahren 2014 und 2015 von etwa 24 000 Nettozuzügen, ein Wanderungssaldo von 2016 bis 2021 von + 6 000 Personen und ein anschließend konstanter Wanderungssaldo bis zum Jahr 2060) wird sich die Einwohnerzahl in der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler wie folgt entwickeln:

Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler		
Einwohnerzahl		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013
2013	9 303	
2025	8 507	-796 (-8,56 %)
2035	7 911	-1 392 (-14,96 %)
Zahl der unter 20-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013
2013	1 736 (Bevölkerungsanteil: 18,7 %)	
2025	1 419 (Bevölkerungsanteil: 16,7 %)	-317 (-18,26 %)
2035	1 292 (Bevölkerungsanteil: 16,3 %)	-444 (-25,58 %)
Zahl der 65-jährigen und älteren Einwohnerinnen und Einwohner		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013
2013	1 910 (Bevölkerungsanteil: 20,5 %)	
2025	2 390 (Bevölkerungsanteil: 28,1 %)	+ 480 (+ 25,13 %)
2035	2 812 (Bevölkerungsanteil: 35,5 %)	+ 902 (+ 47,23 %)

Die Vierte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung zeigt, dass die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler bis zu den Jahren 2025 und 2035 sinken wird. Folglich werden die Abstände der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler zu der im Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform für die Verbandsgemeinden festgelegten Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW bis zu den Jahren 2025 und 2035 größer.

Ebenso wenig ist die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte ein besonderer Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler.

Nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz haben in der Ver-bandsgemeinde Glan-Münchweiler zum Stichtag des 30. Juni 2009 1 033 nicht kasernierte Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörige und Familienangehörige der ausländischen Stationierungsstreitkräfte und zum Stichtag

des 30. Juni 2014 1 302 nicht kasernierte Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörige und Familienangehörige der ausländischen Stationierungsstreitkräfte gewohnt. Die nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte werden mit einem Anteil von 50 v. H. berücksichtigt und der originären Einwohnerzahl hinzugerechnet. Demzufolge wird für die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler zum Stichtag des 30. Juni 2009 eine Einwohnerzahl von 10 179 (9 662 originäre Einwohnerinnen und Einwohner und Anteil von 50 v. H. der 1 033 nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte [517]) und zum Stichtag des 30. Juni 2014 eine Einwohnerzahl von 9 856 (9 205 originäre Einwohnerinnen und Einwohner und Anteil von 50 v. H. der 1 302 nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte [651]) angesetzt. Selbst bei Hinzurechnung der Anteile von 50 v. H. der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte haben die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 30. Juni 2014 den Einwohnerschwellenwert für die Verbandsgemeinden nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG unterschritten.

Ferner stellt die Wirtschafts- und Finanzkraft keinen besonderen Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler dar.

Der besondere Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft wird mit der Auswertung der Steuerkraft operationalisiert. Er berücksichtigt die wirtschaftliche Situation vor Ort und damit letztlich das grundsätzliche Einnahmenpotenzial der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Denn die finanziellen Rahmenbedingungen sind für die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen von entscheidender Bedeutung. Auf der kleinräumigen Ebene der Gemeinden kann die empirische Erfassung der Wirtschaftskraft nicht anhand des gebräuchlichen Indikators des Bruttoinlandsprodukts vorgenommen werden. Die Angaben zum Brutto-inlandsprodukt liegen nicht regionalisiert vor. Daher wird die Wirtschafts- und Finanzkraft einer Kommune über die Auswertung der Steuerkraft näherungsweise erfasst. Die Steuerkraft als Finanzindikator verdeutlicht, mit welcher originären Finanzausstattung eine Kommune ihrem Finanzbedarf begegnet. Die allgemeinen Deckungsmittel werden nicht als Gesamtindikator angewandt, da sie auch allgemeine Zuweisungen enthalten. Zur Beurteilung des Ausnahmetatbestandes der Wirtschafts- und Finanzkraft erstreckt sich die Betrachtung allein auf die originäre Einnahmebasis. Hierzu ist die jahresdurchschnittliche Steuerkraft in Euro je Einwohnerin und Einwohner für den Zeitraum von 2001 bis 2009 und für den Zeitraum von 2004 bis 2013 gebildet worden. Bei einer positiven Abweichung vom durchschnittlichen Betrag für den jeweiligen Gemeindetyp im Mehrjahresdurchschnitt wird der Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft als erfüllt angesehen.

Die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler hat im Zeitraum von 2001 bis 2009 und im Zeitraum von 2004 bis 2013 die folgende jahresdurchschnittliche Steuerkraft je Einwohnerin und Einwohner aufgewiesen:

	Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler
Jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009	388 Euro
Mittelwert	538 Euro
Abweichung vom Mittelwert	– 150 Euro (– 27,88 %)
Jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2004 bis 2013	459 Euro
Mittelwert	630 Euro
Abweichung vom Mittelwert	– 171 Euro (– 27,14 %)

Bei der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler hat die jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 und im Zeitraum von 2004 bis 2013 jeweils unter dem einschlägigen Mittelwert gelegen.

Für die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler ist kein anderer besonderer Ausnahmegrund ersichtlich.

Die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler wird nicht als dauerhaft leistungsfähig im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG beurteilt. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG besteht kein Gebietsänderungsbedarf, wenn eine verbandsfreie Gemeinde oder eine Verbandsgemeinde die Gewähr dafür bietet, langfristig die eigenen und übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen.

Zur Beurteilung der dauerhaften Leistungsfähigkeit einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde werden zunächst zwei fiskalische Kriterien herangezogen, die kumulativ erfüllt sein müssen. Das erste Kriterium erfordert einen im Mehrjahresdurchschnitt ausgeglichenen oder positiven Finanzierungssaldo der verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde. Dabei werden die Jahresdurchschnitte von 2001 bis 2009 und von 2004 bis 2013 betrachtet. Das zweite Kriterium verlangt, dass die verbandsfreie Gemeinde oder Verbandsgemeinde in den letzten drei Jahren eines Mehrjahreszeitraums maximal in einem Jahr einen negativen

Finanzierungssaldo aufweist. Mithin richtet sich das Augenmerk auf die Finanzierungssalden der verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde in den Jahren 2007 bis 2009 und in den Jahren 2011 bis 2013. Zur Begründung für eine Prüfung dieser Kriterien wird auf den Bericht des Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich zur Fusion von Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden in Rheinland-Pfalz, Teil A (Prüfung der Ausnahmegründe von der Fusionspflicht im Rahmen der territorialen Neugliederung rheinland-pfälzischer Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden) verwiesen.

Nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz haben sich für die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler in den Jahren 2001 bis 2013 die folgenden Finanzierungssalden ergeben:

Jahr	Finanzierungssaldo in Euro
2001	– 32 270
2002	255 003
2003	51 186
2004	152 442
2005	– 161 508
2006	399 138
2007	103 534
2008	157 962
2009	296 409
2010	97 770
2011	– 507 308
2012	416 561
2013	384 510

Demzufolge ist im Zeitraum von 2001 bis 2009 und im Zeitraum von 2004 bis 2013 der jahresdurchschnittliche Finanzierungssaldo jeweils positiv gewesen. Außerdem hat die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler in den letzten drei Jahren des Zeitraums von 2001 bis 2009 (2007 bis 2009) keinen negativen jährlichen Finanzierungssaldo und in den letzten drei Jahren des Zeitraums von 2004 bis 2013 (2011 bis 2013) lediglich einen negativen jährlichen Finanzierungssaldo, nämlich im Jahr 2011, erzielt. Mithin sind von der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler im Zeitraum von 2001 bis 2009 und im Zeitraum von 2004 bis 2013 jeweils beide Kriterien, das heißt ein im Betrachtungszeitraum jahresdurchschnittlich ausgeglichener oder positiver Finanzierungssaldo und maximal ein negativer jährlicher Finanzierungssaldo in den letzten drei Jahren des Betrachtungszeitraums, erfüllt worden.

Gegen die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler sprechen jedoch das erhebliche Maß der Abweichung ihrer Einwohnerzahl von dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG festgelegten Schwellenwert für die Verbandsgemeinden. Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler hat zum Stichtag des 30. Juni 2009 um 19,48 % unter dem Schwellenwert von 12 000 EW gelegen. Zum Stichtag des 31. Dezember 2014 ist die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler um 23,32 % niedriger als der Schwellenwert von 12 000 EW gewesen.

Ebenso hat das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz in seiner Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung für die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler deutlich rückläufige Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035 ermittelt, nämlich, ausgehend von den Einwohnerzahlen des Basisjahres 2013, einen Rückgang der Einwohnerzahl um 8,56 % bis zum Jahr 2025 und einen Rückgang der Einwohnerzahl um 14,96 % bis zum Jahr 2035.

Bei der Beurteilung zur dauerhaften Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler ist ferner berücksichtigt worden, dass ihre jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 und im Zeitraum von 2004 bis 2013 jeweils den einschlägigen Mittelwert für die rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinden erheblich unterschritten hat. So ist die jahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler im Zeitraum von 2001 bis 2009 um 27,88 % und im Zeitraum von 2004 bis 2013 um 27,14 % niedriger als der jeweils einschlägige Mittelwert gewesen.

Unter den Nachbarverbandsgemeinden der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler besteht für die Verbandsgemeinde Altenglan ein eigener Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform. Die Verbandsgemeinde Kusel hat keinen derartigen eigenen Gebietsänderungsbedarf. Aus den Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel wird am 1. Januar 2018 die neue Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan gebildet. Bei dem Zusammenschluss handelt es sich um eine Gebietsänderungsmaßnahme auf freiwilliger Basis. Die Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel sowie ihre Ortsgemeinden haben der Gebietsänderungsmaßnahme zugestimmt. Näheres ergibt sich aus dem Gesetzentwurf, auf dessen Basis der Landtag Rheinland-Pfalz in seiner Sitzung am 24. Februar 2016 das Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel beschlossen hat.

Ebenso wenig weisen die Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg im Landkreis Kusel sowie die Verbandsgemeinden Ramstein-Miesenbach und Weilerbach im Landkreis Kaiserslautern als weitere Nachbarverbandsgemeinden der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler einen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform auf. Wie die Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zeigen, sind die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg, Ramstein-Miesenbach und Weilerbach zu dem nach § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG maßgebenden Stichtag des 30. Juni 2009 und zum Stichtag des 31. Dezember 2014 jeweils höher als der für die Verbandsgemeinden einschlägige Schwellenwert von 12 000 EW gewesen. So haben zum Stichtag des 30. Juni 2009 die Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg 12 526 EW, die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach 16 742 EW und die Verbandsgemeinde Weilerbach 13 992 EW und zum Stichtag des 31. Dezember 2014 die Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg 12 096 EW, die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach 16 590 EW und die Verbandsgemeinde Weilerbach 13 657 EW aufgewiesen. Anhaltspunkte dafür, die bei den Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg, Ramstein-Miesenbach und Weilerbach gegen die Regelvermutung des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG sprechen, lassen sich nicht erkennen.

Die Verbandsgemeinde Waldmohr weist einen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform auf.

Ihre Einwohnerzahl liegt unter der Mindesteinwohnerzahl des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG.

Laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hatte die Verbandsgemeinde Waldmohr am 30. Juni 2009 8 186 EW und am 31. Dezember 2014 7 882 EW.

Ihr Gebiet umfasst eine Fläche von 27,48 qkm. Die Verbandsgemeinde Waldmohr besteht aus drei Ortsgemeinden. Dabei handelt es sich um die Ortsgemeinden Breitenbach (1 952 EW [30. Juni 2009]/1 841 EW [31. Dezember 2014]), Dunzweiler (954 EW/883 EW) und Waldmohr (5 280 EW/5 158 EW).

Für die Verbandsgemeinde Waldmohr kommt die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG nicht zum Tragen. Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Waldmohr liegt unterhalb des Korridors zwischen 10 000 und 12 000 EW. Darüber hinaus hat sie eine kleinere Fläche als 100 qkm und weniger als 15 Ortsgemeinden.

Ferner liegen für die Verbandsgemeinde Waldmohr auch die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 KomVwRGrG nicht vor.

Weder die geografische Lage noch landschaftliche oder naturräumliche Gegebenheiten bilden einen derartigen besonderen Ausnahmegrund. Vor allem gibt es aufgrund der Lage der Verbandsgemeinde Waldmohr auch keine Barriere, die sich auf ihre Eignung für eine Gebietsänderung auswirkt.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Waldmohr ist naturräumlich dem Saar-Nahe-Bergland zugeordnet. Insbesondere gehören der südliche Teil des Verbandsgemeindegebietes seiner Haupteinheit der Kaiserslauterer Senke und der nördliche Teil des Verbandsgemeindegebietes seiner Haupteinheit des Nordpfälzer Berglandes an.

Die Kaiserslauterer Senke verläuft auf einer Höhe von 225 bis 250 Metern. Sie ist in West-Südwest- und Ost-Nordost-Richtung das Bindeglied zwischen Lothringen und dem Nördlichen Oberrhein.

Den südöstlichen und östlichen Teil der Verbandsgemeinde Waldmohr prägt das durch flache, langgestreckte und bewaldete Riedelflächen mit relativ schmalen, vermoorten Talalluvionen gekennzeichnete Peterswaldmoor als naturräumliche Untereinheit der Kaiserslauterer Senke in der Gemarkung der Ortsgemeinde Waldmohr. In einem der Täler mit ihren charakteristischen Moorniederungen fließt der Glan.

An das Peterswaldmoor schließt sich der Nördliche Rand des Pfälzer Gebrüchs, ebenfalls eine Untereinheit der Kaiserslauterer Senke, an. Der Nördliche Rand des Pfälzer Gebrüchs ist ein schmaler, reliefarmer und leicht nach Norden ansteigender Grenzsaum der Westpfälzischen Moorniederung zum Südabfall des Nordpfälzer Berglandes. Dort wird Agrarwirtschaft betrieben. Dagegen gibt es in der Gemarkung Waldmohr ein größeres Waldareal.

Der Bereich weiter westlich der Siedlungsfläche der Ortsgemeinde Waldmohr gehört naturräumlich zum Bexbacher Riedel, auch er eine Untereinheit der Kaiserslauterer Senke. Ihn kennzeichnen die 50 bis 90 Meter steilen Kerb- und Kerbsohlentälchen, die Riedel aufbauen.

An die Naturraumeinheit Bexbacher Riedel grenzt in der Gemarkung der Ortsgemeinde Dunzweiler das der naturräumlichen Einheit des Nordpfälzer Berglandes zugeordnete Kuseler Bergland an.

Den größten Teil des Gebiets der Verbandsgemeinde Waldmohr nehmen die Osterhöhen, eine weitere Untereinheit des Nordpfälzer Berglandes, ein. Die Osterhöhen sind durch das zentrale Talsystem der Oster und die etwa 120 Meter höheren Riedel- und Kammflächen mit einer Höhe von 430 bis 460 Metern gegliedert und vielfach bewaldet.

Der südwestliche Teil des Nordpfälzer Bergland umfasst die Untereinheit des Höcherbergmassivs. Das Höcherbergmassiv schließt an die Osterhöhen an. Vor allem der westliche Bereich der Gemarkung Dunzweiler liegt in der naturräumlichen Untereinheit des Höcherbergmassivs. Das Höcherbergmassiv steigt bis auf eine Höhe von 518 Metern an. Dadurch hat der Höcherberg die Funktion einer Wasserscheide zwischen Glan und Blies. Das Höcherbergmassiv ist ebenfalls vielfach bewaldet.

Die Gemarkungen der Ortsgemeinden Breitenbach und Dunzweiler weisen eine relativ hohe Reliefenergie auf. Sie nimmt nach Süden und Südosten zur Gemarkung der Ortsgemeinde Waldmohr hin ab. Dort bildet das Peterswaldmoor eine verhältnismäßig flachgeneigte Talebene aus. In den Gemarkungen der Ortsgemeinden Breitenbach und Dunzweiler gibt es aufgrund der Reliefenergie Kerb- und Kerbsohlentälchen, deren Talgründe von Gewässern durchflossen werden. So durchfließt der Schönbach die auf einer Höhe zwischen 350 und 400 Metern gelegene Siedlungsfläche der Ortsgemeinde Breitenbach. Dort wird er insbesondere im Süden der Siedlung von relativ steil ansteigenden Hängen begrenzt. Ähnliche Verhältnisse bestehen in der Gemarkung der Ortsgemeinde Dunzweiler, wo mehrere Quellhorizonte innerhalb der Siedlungsfläche die nach Osten in den Klingbach fließenden Bäche speisen. Durch die Erosionen des Mörschbachs und der Quellzuflüsse des Glans sind der zur Ortsgemeinde Waldmohr nach Osten hin auslaufende Dörrberg im Nordosten und Südwesten angeschnitten worden und schmale Täler mit beidseits stark ansteigenden Hügeln entstanden. Von der Siedlungsfläche der Ortsgemeinde Waldmohr auf einer Höhe zwischen etwa 270 und 300 Metern ausgehend fällt das Gelände nach Osten hin zur Bundesautobahn 6 und zum Eichelscheiderhof auf eine Höhe von etwa 240 Metern ab. Dort bildet es eine flachwellige Ebene aus, in deren tiefstem Bereich der Glan fließt.

In der Verbandsgemeinde Waldmohr ist der Glan das größte Fließgewässer. Etliche weitere Bäche, die mit Ausnahme des Schönbachs in den Glan entwässern, durchfließen das Verbandsgemeindegebiet. Der Glan mit mehreren Quellbächen entspringt im Saarland auf dem Höcherberg in einer Höhe von 480 Metern. Nach rund zwei Kilometern erreicht er bei Waldmohr Rheinland-Pfalz. Er fließt durch die Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau, wo der Kohlbach in ihn mündet.

Beim Ortsteil Elschbach der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau mündet der Ohmbach in den Glan. Anschließend wendet sich der Glan in einer markanten Doppelschleife bei der Ortsgemeinde Gries in das Nordpfälzer Bergland. Der Glan durchquert das Nordpfälzer Bergland von Süd nach Nord und passiert dabei die Ortsgemeinden Nanzdietschweiler, Glan-Münchweiler, Altenglan und Ulmet. Er mündet in der Ortsgemeinde Odernheim in die Nahe. In der Ortsgemeinde Breitenbach der Verbandsgemeinde Waldmohr entspringt der Schönbach. Der Schönbach durchquert die Gemarkung in Nordost-Südwest-Richtung und geht auf der saarländischen Seite in den Lautenbach über. Bei Münchwies entwässert er in die Oster. In der Ortsgemeinde Dunzweiler entspringt der Klingbach. Er wird von drei Quellen gespeist. Nördlich von Waldziegelhütte entspringt der Mieselbach. Nach seinem Austritt aus dem Wald durchfließt er an der Gemarkungsgrenze eine Feuchtbrache. Südlich von Waldziegelhütte und am Nordostrand des Dörrberges fließt der Mörschbach. Er entspringt mit mehreren Quellen im Wald. Außerhalb des Waldes durchfließt er Feuchtbrachen und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Westen der Siedlungsfläche der Ortsgemeinde Waldmohr entwässert er in den Glan. Der Schwarzbach tangiert die Gemarkung Eichelscheid im Südosten. Ein Zufluss des Schwarzbachs ist der Spickelbach. Die beiden Quellbäche Eschelbach und Eichbach entspringen nördlich des Siedlungsbereichs der Ortsgemeinde Waldmohr und münden in den Glan.

Die Bodenfläche in der Verbandsgemeinde Waldmohr ist am 31. Dezember 2014 zu Anteilen von

42,6 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 43,0 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [5 000 bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2014]),

38,0 % auf Waldflächen (Anteil von 45,8 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

1,5 % auf Wasserflächen (Anteil von 0,7 % in einer durch schnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse) und

17,8 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 10,2 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

entfallen.

Demnach überschreitet in der Verbandsgemeinde Waldmohr der Anteil der Landwirtschaftsflächen etwas den Anteil der Waldflächen. Der Anteil der Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Waldmohr entspricht ungefähr dem Anteil der Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. In der Verbandsgemeinde Waldmohr ist der Anteil der Waldflächen merklich kleiner als der Anteil der Waldflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Verbandsgemeinde Waldmohr überschreitet den Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse deutlich.

Unmittelbare Nachbarn der Verbandsgemeinde Waldmohr sind die Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg im Landkreis Kusel und die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau im Landkreis Kaiserslautern.

Die Verbandsgemeinde Waldmohr liegt an der rheinland-pfälzisch-saarländischen Landesgrenze. Gleichwohl kommen für die Verbandsgemeinde Waldmohr mehrere Neugliederungskonstellationen, die den Vorgaben und Zielen des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform gerecht werden, in Betracht.

Erfordernisse der Raumordnung, die einen besonderen Ausnahmegrund im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 KomVwRGrG bilden, lassen sich für die Verbandsgemeinde Waldmohr nicht erkennen. Das Gutachten des Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich zur Prüfung der Ausnahmegründe von der Fusionspflicht im Rahmen der territorialen Neugliederung rheinland-pfälzischer Verbandsgemeinden und verbandsfreier Gemeinden vom 1. August 2012 nennt auch kein Erfordernis der Raumordnung als besonderer Ausnahmegrund für die Verbandsgemeinde Waldmohr.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Waldmohr ist die Ortsgemeinde Waldmohr Grundzentrum. Der Nahbereich umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde Waldmohr. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Waldmohr ist dem Mittelbereich Kusel mit den kooperierenden Mittelzentren Kusel und Lauterecken und dem Regionalbereich mit dem Oberzentrum Kaiserslautern zugeordnet.

Besondere Ausnahmegründe für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Waldmohr stellen auch nicht die Entwicklungen der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035 sowie die Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 dar.

Nach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wird sich die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Waldmohr wie folgt entwickeln:

Verbandsgemeinde Waldmohr		
Einwohnerzahl		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013
2013	7 900	
2025	7 606	– 294 (– 3,72 %)
2035	7 275	– 625 (– 7,91 %)

Verbandsgemeinde Waldmohr		
Zahl der unter 20-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013
2013	1 440 (Bevölkerungsanteil: 18,2 %)	
2025	1 425 (Bevölkerungsanteil: 18,7 %)	– 15 (– 1,04 %)
2035	1 294 (Bevölkerungsanteil: 17,8 %)	– 146 (– 10,14 %)
Zahl der 65-jährigen und älteren Einwohnerinnen und Einwohner		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013
2013	1 699 (Bevölkerungsanteil: 21,5 %)	
2025	2 018 (Bevölkerungsanteil: 26,5 %)	+ 319 (+ 18,78 %)
2035	2 266 (Bevölkerungsanteil: 31,1 %)	+ 567 (+ 33,37 %)

Wie die Vierte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung zeigt, wird die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Waldmohr bis zu den Jahren 2025 und 2035 sinken. Mithin werden die Abstände der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Waldmohr zu der im Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform für die Verbandsgemeinden festgelegten Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW bis zu den Jahren 2025 und 2035 größer.

Kein besonderer Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Waldmohr ist auch die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte.

Nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz haben in der Verbandsgemeinde Waldmohr zum Stichtag des 30. Juni 2009 316 nicht kasernierte Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörige und Familienangehörige der ausländischen Stationierungsstreitkräfte und zum Stichtag des 30. Juni 2014 436 nicht kasernierte Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörige und Familienangehörige der ausländischen Stationierungsstreitkräfte gewohnt. Bei Berücksichtigung eines Anteils von 50 v. H. der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte und Hinzurechnung der demnach ermittelten Personenzahl zur originären Einwohnerzahl wird für die Verbandsgemeinde Waldmohr zum Stichtag des 30. Juni 2009 eine Einwohnerzahl von 8 344 (8 186 originäre Einwohnerinnen und Einwohner und Anteil von 50 v. H. der 316 nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte [158]) und zum Stichtag des 30. Juni 2014 eine Einwohnerzahl von 8 301 (7 865 originäre Einwohnerinnen und Einwohner und Anteil von 50 v. H. der 436 nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte [218]) angesetzt. Selbst bei Hinzurechnung der Anteile von 50 v. H. der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte haben die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde Waldmohr zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 30. Juni 2014 den Einwohnerschwellenwert für die Verbandsgemeinden nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG erheblich unterschritten.

Die Wirtschafts- und Finanzkraft bildet einen besonderen Ausnahmegrund für die Verbandsgemeinde Waldmohr. So hat sich die jahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde Waldmohr je Einwohnerin und Einwohner in den Zeiträumen von 2001 bis 2009 und von 2004 bis 2013 auf die folgenden Beträge belaufen:

	Verbandsgemeinde Waldmohr
Jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009	711 Euro
Mittelwert	538 Euro
Abweichung vom Mittelwert	+173 Euro (+32,16 %)
Jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2004 bis 2013	668 Euro
Mittelwert	630 Euro
Abweichung vom Mittelwert	+38 Euro (+6,03 %)

Folglich ist die jahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde Waldmohr je Einwohnerin und Einwohner in den Zeiträumen von 2001 bis 2009 und von 2004 bis 2013 jeweils höher als der einschlägige Mittelwert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde gewesen.

Ein sonstiger besonderer Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Waldmohr lässt sich nicht identifizieren.

Die Verbandsgemeinde Waldmohr wird nicht als dauerhaft leistungsfähig im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG beurteilt. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG besteht kein Gebietsänderungsbedarf, wenn eine verbandsfreie Gemeinde oder eine Verbandsgemeinde die Gewähr dafür bietet, langfristig die eigenen und übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen.

Nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz haben sich für die Verbandsgemeinde Waldmohr in den Jahren 2001 bis 2013 die folgenden Finanzierungssalden ergeben:

Jahr	Finanzierungssaldo in Euro
2001	– 419 452
2002	242 994
2003	– 458 399
2004	– 690 268
2005	– 462 563
2006	– 56 079
2007	– 1 803 855
2008	– 227 716
2009	– 355 166
2010	– 1 655 379
2011	– 1 627 872
2012	– 1 101 463
2013	– 1 087 485

Mithin ist im Zeitraum von 2001 bis 2009 und im Zeitraum von 2004 bis 2013 der jahresdurchschnittliche Finanzierungssaldo jeweils negativ gewesen. Außerdem hat die Verbandsgemeinde Waldmohr in den letzten drei Jahren des Zeitraums von 2001 bis 2009, (2007 bis 2009) und in den letzten drei Jahren des Zeitraums von 2004 bis 2013 (2011 bis 2013) jeweils einen negativen Finanzierungssaldo erzielt. Bei der Verbandsgemeinde Waldmohr haben weder im Zeitraum von 2001 bis 2009 noch im Zeitraum von 2004 bis 2013 das Kriterium, dass im Betrachtungszeitraum jahresdurchschnittlich der Finanzierungssaldo ausgeglichen oder positiv gewesen ist, und das Kriterium, dass in den letzten drei Jahren des Betrachtungszeitraums maximal ein Finanzierungssaldo negativ gewesen ist, vorgelegen.

Zwar hat die Verbandsgemeinde Waldmohr im Zeitraum von 2001 bis 2009 eine deutlich, nämlich um + 32,16 %, über dem Mittelwert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde liegende Steuerkraft und im Zeitraum von 2004 bis 2013 eine geringfügig, nämlich um + 6,03 %, über dem Mittelwert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde liegende Steuerkraft aufgewiesen.

Allerdings ist die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Waldmohr zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 31. Dezember 2014 erheblich niedriger als der in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG festgelegte Schwellenwert von 12 000 EW für die Verbandsgemeinden gewesen. So hat die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Waldmohr den Schwellenwert von 12 000 EW zum Stichtag des 30. Juni 2009 um 31,78 % und zum Stichtag des 31. Dezember 2014 um 34,32 % unterschritten. Ferner ist vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz bei seiner Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) für die Verbandsgemeinde Waldmohr ein Rückgang der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2025 um – 3,72 % und bis zum Jahr 2035 um – 7,91 % ermittelt worden.

Unmittelbare Nachbarn der Verbandsgemeinde Waldmohr sind die Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg im Landkreis Kusel und die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau im Landkreis Kaiserslautern.

Unter den beiden Nachbarverbandsgemeinden der Verbandsgemeinde Waldmohr besteht für die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau ein eigener Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau Einwohnerzahl liegt unter der Mindesteinwohnerzahl des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG.

Ausweislich der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hatte die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau am 30. Juni 2009 10 320 EW und am 31. Dezember 2014 10 330 EW.

Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau erstreckt sich auf einer Fläche von 59,58 qkm.

Sie hat fünf Ortsgemeinden, die Ortsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau (7 391 EW [30. Juni 2009]/7 605 EW [31. Dezember 2014]), Gerhardsbrunn (158 EW/173 EW), Lambsborn (763 EW/719 EW), Langwieden (267 EW/287 EW) und Martinshöhe (1 741 EW/1 546 EW).

Für die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau greift die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG nicht. Zwar hat die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau eine Einwohnerzahl im Korridor zwischen 10 000 und 12 000 EW. Allerdings ist ihre Fläche kleiner als 100 qkm. Ebenso hat sie weniger als 15 Ortsgemeinden.

Außerdem erfüllt die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 KomVwRGrG.

Weder die geografische Lage noch landschaftliche oder naturräumliche Gegebenheiten bilden einen besonderen Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau. Vor allem gibt es aufgrund ihrer Lage auch keine Barriere, die sich auf eine Eignung für eine Gebietsänderung auswirkt.

Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau liegt naturräumlich im Übergangsbereich des Pfälzisch-Saarländischen Muschelkalkgebietes und des Saar-Nahe-Berglandes. Der größte Teil, das heißt der südliche Teil des Verbandsgemeindegebietes, ist dem zum Pfälzisch-Saarländischen Muschelkalkgebietes gehörenden Zweibrücker Westrich mit den Untereinheiten der Sickinger Stufe und der Sickinger Höhe zugeordnet. Sie haben mittlere Höhenlagen von 300 bis 400 Metern.

Die Sickinger Stufe bildet den durch kurze Kerbtäler quer gegliederten nördlichen Randsaum des Zweibrücker Westrichs. Sie ist aus den beiden nahe übereinander liegenden obersten Schichtstufen des Buntsandsteins aufgebaut und weist einen markanten, zumeist bewaldeten Steilabfall zu der nach Norden anschließenden Senke (Westpfälzische Moorniederung) auf.

Die Sickinger Höhe charakterisiert eine mit Kuppen, Riedeln und Kerbtälern gegliederte Landterrasse. Sie wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Hänge zu den schmalen Kerbtälern der erosionsstarken Bäche sind meist bewaldet.

Nach Norden schließt sich die Kaiserslauterer Senke als naturräumliche Untereinheit des Saar-Nahe-Berglandes an.

Im Verbandsgemeindegebiet wird die Kaiserslauterer Senke fast völlig von dem Peterswaldmoor als ihre naturräumliche Untereinheit eingenommen. Nördlich grenzt die naturräumliche Untereinheit des Nördlichen Randes des Pfälzer Gebrüchs an.

Mit dem Glan gibt es in der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau ein einziges Gewässer zweiter Ordnung (ab der Einmündung des Schwarzbaches). Dieses größte Fließgewässer im Verbandsgemeindegebiet entwässert mit seinen Nebenbächen Kohlbach, Neuwoogbach und Katzenbach sowie mit den Gräben die Westpfälzische Moorniederung. Die von Natur aus sehr erosionsstarken und in ihrer Wasserführung stark schwankenden Bäche der Sickinger Stufe und der Sickinger Höhe entwässern zum einen nach Norden in den Glan (Frohnbach, Mühlbach, Woogbach, Rösbach, Langenthalbach, Pferchentalbach, Maulsbach und Holzbach) und zum anderen nach Süden in Richtung des Schwarzbachs und der Blies (Lambsbach, Lamach, Felsbach, Herrsitz, Weilerbach, Labach, Staubach, Stuhlbach, Sumpsbach und Ummelsbach). Innerhalb der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau verläuft die Hauptwasserscheide in etwa entlang einer Linie Lambsborn-Martinshöhe-Langwieden.

In der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau sind am 31. Dezember 2014 von der Bodenfläche

48,7 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 40,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [10 000 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2014]),

34,9 % auf Waldflächen (Anteil von 45,6 % in einer durch schnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

0,8 % auf Wasserflächen (Anteil von 1,2 % in einer durch schnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

15,5 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 12,7 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größen klasse)

und

0,1 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,5 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbands gemeinde der gleichen Größenklasse)

entfallen.

Mithin ist der Anteil der Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau merklich größer als in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse. Ebenso überschreitet in der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau der Anteil der Landwirtschaftsflächen den Anteil der Waldflächen erheblich.

Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau hat einen nennenswert geringeren Anteil an Waldflächen als eine durchschnittliche rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse. Der Anteil der Siedlungsflächen ist in der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau etwas größer als in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse.

An die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau grenzen die Verbandsgemeinden Ramstein-Miesenbach und Landstuhl im Landkreis Kaiserslautern, die Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Wallhalben und Zweibrücken-Land im Landkreis Südwestpfalz und die Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg im Landkreis Kusel unmittelbar an.

Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau stößt zudem geringfügig an die rheinland-pfälzisch-saarländische Landesgrenze an. Daraus resultieren jedoch keine Einschränkungen für eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau. Ihre Gebietsänderung kann durch die Umsetzung verschiedener Neugliederungskonstellationen, die den Vorgaben und Zielen des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform entsprechen, realisiert werden.

Erfordernisse der Raumordnung, die einen besonderen Ausnahmegrund im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 KomVwRGrG bilden, sind für die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau nicht zu identifizieren. Aus dem Gutachten des Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich zur Prüfung der Ausnahmegründe von der Fusionspflicht im Rahmen der territorialen Neugliederung rheinland-pfälzischer Verbandsgemeinden und verbandsfreier Gemeinden vom 1. August 2012 geht auch kein solches Erfordernis der Raumordnung für die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau hervor.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau hat die Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau die Funktion eines Grundzentrums. Der Nahbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau ist dem Mittelbereich mit dem Mittelzentrum Stadt Landstuhl zugeordnet und gehört zum Regionalbereich mit dem Oberzentrum Stadt Kaiserslautern.

Besondere Ausnahmegründe für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau stellen auch nicht die Entwicklungen der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035 sowie die Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 dar.

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat in seiner Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) nach der mittleren Variante für den Landkreis Kaiserslautern die folgende Entwicklung ermittelt:

Landkreis Kaiserslautern		
Einwohnerzahl		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013
2013	104 117	
2025	99 741	– 4 376 (– 4,20 %)
2035	94 421	– 9 696 (– 9,31 %)
2060	80 456	– 23 661 (– 22,73 %)
Zahl der unter 20-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013
2013	19 928 (Bevölkerungsanteil: 19,1 %)	
2025	17 569 (Bevölkerungsanteil: 17,6 %)	– 2 359 (– 11,84 %)
2035	16 258 (Bevölkerungsanteil: 17,2 %)	-3 670 (-18,42 %)
2060	13 283 (Bevölkerungsanteil: 16,5 %)	-6 645 (-33,35 %)
Zahl der 65-jährigen und älteren Einwohnerinnen und Einwohner		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013
2013	21 071 (Bevölkerungsanteil: 20,2 %)	
2025	26 085 (Bevölkerungsanteil: 26,2 %)	+ 5 014 (+ 23,80 %)
2035	29 480 (Bevölkerungsanteil: 31,2 %)	+ 8 409 (+ 39,91 %)
2060	26 148 (Bevölkerungsanteil: 32,5 %)	+ 2 097 (+ 24,09 %)

Nach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wird sich die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau wie folgt entwickeln:

Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau		
Einwohnerzahl		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013
2013	10 335	
2025	10 066	– 269 (– 2,60 %)
2035	9 656	– 679 (– 6,57 %)
Zahl der unter 20-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013
2013	2 226 (Bevölkerungsanteil: 21,5 %)	
2025	2 195 (Bevölkerungsanteil: 21,8 %)	– 31 (– 1,39 %)
2035	2 080 (Bevölkerungsanteil: 21,5 %)	– 146 (– 6,56 %)
Zahl der 65-jährigen und älteren Einwohnerinnen und Einwohner		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013
2013	2 077 (Bevölkerungsanteil: 20,1 %)	
2025	2 540 (Bevölkerungsanteil: 25,2 %)	+ 463 (+ 22,29 %)
2035	2 645 (Bevölkerungsanteil: 27,4 %)	+ 568 (+ 27,35 %)

Den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung zufolge wird die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau bis zu den Jahren 2025 und 2035 sinken. Mithin werden die Abstände der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau zu der im Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform für die Verbandsgemeinden festgelegten Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW bis zu den Jahren 2025 und 2035 größer.

Keinen besonderen Ausnahmegrund für die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau bildet auch die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte.

Nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz haben in der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau zum Stichtag des 30. Juni 2009 1 414 nicht kasernierte Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörige und Familienangehörige der ausländischen Stationierungsstreitkräfte und zum Stichtag des 30. Juni 2014 1 484 nicht kasernierte Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörige und Familienangehörige der ausländischen Stationierungsstreitkräfte gewohnt. Bei Berücksichtigung eines Anteils von 50 v. H. der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte und Hinzurechnung der demnach ermittelten Personenzahl zur originären Einwohnerzahl wird für die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau zum Stichtag des 30. Juni 2009 eine Einwohnerzahl von 11 027 (10 320 originäre Einwohnerinnen und Einwohner und Anteil von 50 v. H. der 1 414 nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte [707]) und zum Stichtag des 30. Juni 2014 eine Einwohnerzahl von 11 103 (10 361 originäre Einwohnerinnen und Einwohner und Anteil von 50 v. H. der 1 484 nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte [742]) angesetzt. Selbst bei Hinzurechnung der Anteile von 50 v. H. der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte haben die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 30. Juni 2014 den Einwohnerschwellenwert für die Verbandsgemeinden nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG erheblich unterschritten.

Ebenso wenig stellt die Wirtschafts- und Finanzkraft einen besonderen Ausnahmegrund für die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau dar. So hat sich die jahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau je Einwohnerin und Einwohner in den Zeiträumen von 2001 bis 2009 und von 2004 bis 2013 auf die folgenden Beträge belaufen:

	Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau
Jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009	437 Euro
Mittelwert	538 Euro
Abweichung vom Mittelwert	– 101 Euro (– 18,77 %)
Jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2004 bis 2013	474 Euro
Mittelwert	630 Euro
Abweichung vom Mittelwert	– 156 Euro (– 24,76%)

Folglich ist die jahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau je Einwohnerin und Einwohner in den Zeiträumen von 2001 bis 2009 und von 2004 bis 2013 jeweils niedriger als der einschlägige Mittelwert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde gewesen.

Ein sonstiger besonderer Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau vermag nicht erkannt zu werden.

Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau wird nicht als dauerhaft leistungsfähig im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG eingestuft. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG besteht kein Gebietsänderungsbedarf, wenn eine verbandsfreie Gemeinde oder eine Verbandsgemeinde die Gewähr dafür bietet, langfristig die eigenen und übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen.

Laut Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz haben sich für die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau in den Jahren 2001 bis 2013 die folgenden Finanzierungssalden ergeben:

Jahr	Finanzierungssaldo in Euro
2001	– 931 401
2002	209 460
2003	25 810
2004	– 1 183 827
2005	– 551 082
2006	– 410 156
2007	– 427 548
2008	60 409
2009	– 1 770 562
2010	– 2 944 191
2011	– 782 906
2012	– 753 486
2013	13 011

Demnach ist im Zeitraum von 2001 bis 2009 und im Zeitraum von 2004 bis 2013 der jahresdurchschnittliche Finanzierungssaldo negativ gewesen. Außerdem hat die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau in den letzten drei Jahren des Zeitraums von 2001 bis 2009, (2007 bis 2009) und in den letzten drei Jahren des Zeitraums von 2004 bis 2013 (2011 bis 2013) jeweils zwei negative Finanzierungssalden erzielt. Bei der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau haben weder im Zeitraum von 2001 bis 2009 noch im Zeitraum von 2004 bis 2013 das Kriterium, dass im Betrachtungszeitraum jahresdurchschnittlich der Finanzierungssaldo ausgeglichen oder positiv gewesen ist, und das Kriterium, dass in den letzten drei Jahren des Betrachtungszeitraums maximal ein Finanzierungssaldo negativ gewesen ist, vorgelegen.

Hinzu kommt die den Schwellenwert des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG von 12 000 EW wesentlich unterschreitende Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau. Sie ist zum Stichtag des 30. Juni 2009 um 14,00 % und zum Stichtag des 31. Dezember 2014 um 13,92 % niedriger als der Schwellenwert gewesen.

Ferner hat das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz in seiner Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) für die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau eine Verringerung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2025 um – 2,60 % und bis zum Jahr 2035 um – 6,57 % ermittelt.

Ebenfalls hat die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau im Zeitraum von 2001 bis 2009 und im Zeitraum von 2004 bis 2013 eine erheblich unter dem Mittelwert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde liegende Steuerkraft aufgewiesen. Sie ist im Zeitraum von 2001 bis 2009 um – 18,77 % und im Zeitraum von 2004 bis 2013 um – 24,76 % niedriger als der jeweilige Mittelwert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde gewesen.

Untersuchungen des Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich

Herr Prof. Dr. Junkernheinrich hat im Rahmen seiner auf das ganze Land bezogenen Untersuchung, deren Ergebnisse der Untersuchungsbericht vom September 2012 enthält, bei der einzelgemeindlichen Betrachtung die Neugliederungskonstellationen für die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Waldmohr und Bruchmühlbach-Miesau einschließlich zugrunde liegender Kriterien wie folgt bewertet:

Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler	Punktwert (maximal fünf Punkte)
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Weilerbach	4,000
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr	3,875
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach	3,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau und Schönenberg-Kübelberg	3,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Otterbach und Weilerbach	3,625
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg	3,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Weilerbach und Wolfstein	3,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Altenglan und Weilerbach	3,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau und Ramstein-Miesenbach	3,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Altenglan und Schönenberg-Kübelberg	3,375
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Altenglan und Ramstein-Miesenbach	3,375
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kusel	3,250
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Baumholder und Kusel	3,250
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel	3,250
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Altenglan	3,000
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Altenglan und Wolfstein	3,000
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Altenglan und Baumholder	2,625
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Altenglan, Otterberg und Wolfstein	2,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Altenglan, Otterbach und Wolfstein	2,375

Verbands-gemeinde Glan-Münchweiler	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Glan-Münchweiler und Weilerbach	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Glan-Münchweiler, Bruchmühlbach-Miesau und Schönenberg-Kübelberg	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Glan-Münchweiler, Otterbach und Weilerbach	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Glan-Münchweiler und Schönenberg-Kübelberg
Pendler-verflechtung	0 Punkt	5 Punkte	1 Punkt	4 Punkte	1 Punkt	3 Punkte
Entfernung zwischen den Verwaltungs-sitzen der bisherigen Ver-bandsgemeinden	3 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	4 Punkte
Fläche	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	5 Punkte
Steuerkraft	5 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	3 Punkte
Kredite zur Liquiditäts-sicherung	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	2 Punkte
Einwohner-entwicklung bis zum Jahr 2020	4 Punkte	0 Punkt	0 Punkt	1 Punkt	3 Punkte	1 Punkt
Gesamt-punktzahl	4,000 Punkte	3,875 Punkte	3,750 Punkte	3,750 Punkte	3,625 Punkte	3,500 Punkte

Verbands-gemeinde Glan-Münchweiler	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Glan-Münchweiler, Weilerbach und Wolfstein	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Glan-Münchweiler, Altenglan und Weilerbach	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Glan-Münchweiler, Bruchmühlbach-Miesau und Ramstein-Miesenbach	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Glan-Münchweiler, Altenglan und Schönenberg-Kübelberg	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Glan-Münchweiler, Altenglan und Ramstein-Miesenbach	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Glan-Münchweiler und Kusel
Pendler-verflechtung	1 Punkt	2 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	3 Punkte
Entfernung zwischen den Verwaltungs-sitzen der bisherigen Ver-bandsgemeinden	3 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	4 Punkte
Fläche	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	4 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	5 Punkte
Steuerkraft	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	3 Punkte
Kredite zur Liquiditäts-sicherung	4 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	4 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	2 Punkte
Einwohnerent-wicklung bis zum Jahr 2020	3 Punkte	3 Punkte	0 Punkt	0 Punkt	0 Punkt	0 Punkt
Gesamtpunkt-zahl	3,500 Punkte	3,500 Punkte	3,500 Punkte	3,375Punkte	3,375 Punkte	3,250 Punkte

Verbands-gemeinde Glan-Münchweiler	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Glan-Münchweiler, Baumholder und Kusel	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Glan-Münchweiler, Altenglan und Kusel	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Glan-Münchweiler und Altenglan	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Glan-Münchweiler, Altenglan und Wolfstein	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Glan-Münchweiler, Altenglan und Baumholder	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Glan-Münchweiler, Altenglan, Otterberg und Wolfstein
Pendler-verflechtung	3 Punkte	5 Punkte	2 Punkte	3 Punkte	1 Punkt	3 Punkte
Entfernung zwischen den Verwaltungs-sitzen der bisherigen Ver-bandsgemeinden	3 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	2 Punkte
Fläche	2 Punkte	3 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	1 Punkt
Einwohnerzahl im Jahr 2009	4 Punkte	3 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	2 Punkte
Steuerkraft	4 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	3 Punkte
Kredite zur Liquiditäts-sicherung	5 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	4 Punkte	3 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohner-entwicklung bis zum Jahr 2020	0 Punkt	0 Punkt	0 Punkt	0 Punkt	0 Punkt	1 Punkt
Gesamt-punktzahl	3,250 Punkte	3,250 Punkte	3,000 Punkte	3,000 Punkte	2,625 Punkte	2,500 Punkte

Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Altenglan, Otterbach und Wolfstein
Pendlerverflechtung	3 Punkte
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	2 Punkte
Fläche	2 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	2 Punkte
Steuerkraft	3 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	2 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	0 Punkt
Gesamtpunktzahl	2,375 Punkte

Verbandsgemeinde Waldmohr	Punktwert (maximal fünf Punkte)
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau und Schönenberg-Kübelberg	4,000
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Glan-Münchweiler	3,875
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg	3,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Ramstein-Miesenbach	3,625
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wallhalben, Bruchmühlbach-Miesau und Schönenberg-Kübelberg	3,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau und Ramstein-Miesenbach	3,375
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wallhalben und Bruchmühlbach-Miesau	3,250
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau und Landstuhl	3,250
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau und Zweibrücken-Land	3,125
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau	3,000
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wallhalben, Bruchmühlbach-Miesau und Thaleischweiler-Fröschen	2,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wallhalben, Bruchmühlbach-Miesau und Kaiserslautern-Süd	2,625

Verbands-gemeinde Waldmohr	Zusammen-schluss der Ver-bandsgemeinden Waldmohr, Bruchmühlbach-Miesau und Schönenberg-Kübelberg	Zusammen-schluss der Ver-bandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Glan-Münchweiler	Zusammen-schluss der Ver-bandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg	Zusammen-schluss der Ver-bandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Ramstein-Miesenbach	Zusammen-schluss der Ver-bandsgemeinden Waldmohr, Wallhalben, Bruchmühlbach-Miesau und Schönenberg-Kübelberg	Zusammen-schluss der Ver-bandsgemeinden Waldmohr, Bruchmühlbach-Miesau und Ramstein-Miesenbach
Pendler-verflechtung	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	5 Punkte	2 Punkte
Entfernung zwischen den Verwaltungs-sitzen der bisherigen Ver-bandsgemeinden	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	3 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	4 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	3 Punkte
Steuerkraft	4 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte
Kredite zur Liquiditäts-sicherung	3 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	4 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerent-wicklung bis zum Jahr 2020	1 Punkt	0 Punkt	0 Punkt	0 Punkt	0 Punkt	0 Punkt
Gesamt-punktzahl	4,000 Punkte	3,875 Punkte	3,750 Punkte	3,625 Punkte	3,500 Punkte	3,375 Punkte

Verbands-gemeinde Waldmohr	Zusammen-schluss der Ver-bandsgemeinden Waldmohr, Wallhalben und Bruchmühlbach-Miesau	Zusammen-schluss der Ver-bandsgemeinden Waldmohr, Bruchmühl-bach-Miesau und Landstuhl	Zusammen-schluss der Ver-bandsgemeinden Waldmohr, Bruchmühl-bach-Miesau und Zweibrücken-Land	Zusammen-schluss der Ver-bandsgemeinden Waldmohr und Bruchmühlbach-Miesau	Zusammen-schluss der Ver-bandsgemeinden Waldmohr, Wallhalben, Bruchmühl-bach-Miesau und Thaleischweiler-Fröschen	Zusammen-schluss der Ver-bandsgemeinden Waldmohr, Wallhalben, Bruchmühl-bach-Miesau und Kaiserslautern-Süd
Pendler-verflechtung	1 Punkt	2 Punkte	2 Punkte	1 Punkt	1 Punkt	1 Punkt
Entfernung zwischen den Verwaltungs-sitzen der bisherigen Ver-bandsgemeinden	3 Punkte	4 Punkte	2 Punkte	4 Punkte	2 Punkte	2 Punkte
Fläche	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	3 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	5 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	5 Punkte	2 Punkte	2 Punkte
Steuerkraft	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	4 Punkte
Kredite zur Liquiditäts-sicherung	3 Punkte	2 Punkte	4 Punkte	2 Punkte	4 Punkte	4 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohner-entwicklung bis zum Jahr 2020	0 Punkt	0 Punkt	0 Punkt	0 Punkt	0 Punkt	0 Punkt
Gesamt-punktzahl	3,250 Punkte	3,250 Punkte	3,125 Punkte	3,000 Punkte	2,750 Punkte	2,625 Punkte

Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau	Punktwert (maximal fünf Punkte)
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr	4,000
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg	3,875
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Glan-Münchweiler	3,750
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Landstuhl	3,625
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach	3,625
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wallhalben und Schönenberg-Kübelberg	3,625
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Landstuhl und Schönenberg-Kübelberg	3,625
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Ramstein-Miesenbach und Glan-Münchweiler	3,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wallhalben, Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg	3,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wallhalben und Thaleischweiler-Fröschen	3,375
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wallhalben und Landstuhl	3,375
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Ramstein-Miesenbach und Waldmohr	3,375
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd	3,375
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wallhalben und Waldmohr	3,250
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wallhalben und Waldfischbach-Burgalben	3,250
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Landstuhl und Waldmohr	3,250
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wallhalben und Ramstein-Miesenbach	3,250
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land	3,125
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wallhalben und Kaiserslautern-Süd	3,125
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Zweibrücken-Land und Waldmohr	3,125
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Wallhalben	3,000
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Waldmohr	3,000
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wallhalben und Zweibrücken-Land	2,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Fröschen und Zweibrücken-Land	2,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wallhalben, Waldmohr und Thaleischweiler-Fröschen	2,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wallhalben, Waldmohr und Kaiserslautern-Süd	2,625
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wallhalben, Kaiserslautern-Süd und Hauenstein	2,250

Verbands-gemeinde Bruchmühlbach-Miesau	Zusammen-schluss der Ver-bandsgemeinden Bruchmühl-bach-Miesau, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr	Zusammen-schluss der Ver-bandsgemeinden Bruchmühl-bach-Miesau und Schönenberg-Kübelberg	Zusammen-schluss der Ver-bandsgemeinden Bruchmühl-bach-Miesau, Schönenberg-Kübelberg und Glan-Münchweiler	Zusammen-schluss der Ver-bandsgemeinden Bruchmühl-bach-Miesau und Landstuhl	Zusammen-schluss der Ver-bandsgemeinden Bruchmühl-bach-Miesau und Ramstein-Miesenbach	Zusammen-schluss der Ver-bandsgemeinden Bruchmühl-bach-Miesau, Wallhalben und Schönenberg-Kübelberg
Pendler-verflechtung	5 Punkte	2 Punkte	4 Punkte	2 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
Entfernung zwischen den Verwaltungs-sitzen der bisherigen Ver-bandsgemeinden	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	3 Punkte
Fläche	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte
Steuerkraft	4 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	3 Punkte
Kredite zur Liquiditäts-sicherung	3 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	4 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohner-entwicklung bis zum Jahr 2020	1 Punkt	3 Punkte	1 Punkt	1 Punkt	0 Punkt	3 Punkte
Gesamt-punktzahl	4,000 Punkte	3,875 Punkte	3,750 Punkte	3,625 Punkte	3,625 Punkte	3,625 Punkte

Verbands-gemeinde Bruchmühlbach-Miesau	Zusammen-schluss der Ver-bandsgemeinden Bruchmühl-bach-Miesau, Landstuhl und Schönenberg-Kübelberg	Zusammen-schluss der Ver-bandsgemeinden Bruchmühl-bach-Miesau, Ramstein-Miesenbach und Glan-Münchweiler	Zusammen-schluss der Ver-bandsgemeinden Bruchmühl-bach-Miesau, Wallhalben, Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg	Zusammen-schluss der Ver-bandsgemeinden Bruchmühl-bach-Miesau, Wallhalben und Thaleischweiler-Fröschen	Zusammen-schluss der Ver-bandsgemeinden Bruchmühl-bach-Miesau, Wallhalben und Landstuhl	Zusammen-schluss der Ver-bandsgemeinden Bruchmühl-bach-Miesau, Ramstein-Miesenbach und Waldmohr
Pendler-verflechtung	3 Punkte	3 Punkt	5 Punkt	1 Punkt	3 Punkte	2 Punkte
Entfernung zwischen den Verwaltungs-sitzen der bisherigen Ver-bandsgemeinden	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	3 Punkte
Fläche	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	2 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	3 Punkte
Steuerkraft	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	5 Punkte
Kredite zur Liquiditäts-sicherung	3 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	4 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohner-entwicklung bis zum Jahr 2020	3 Punkte	0 Punkt	0 Punkt	0 Punkt	0 Punkt	0 Punkt
Gesamt-punktzahl	3,625 Punkte	3,500 Punkte	3,500 Punkte	3,375 Punkte	3,375 Punkte	3,375 Punkte

Verbands-gemeinde Bruchmühlbach-Miesau	Zusammen-schluss der Ver-bandsgemeinden Bruchmühl-bach-Miesau, Landstuhl und Kaiserslautern-Süd	Zusammen-schluss der Ver-bandsgemeinden Bruchmühl-bach-Miesau, Wallhalben und Waldmohr	Zusammen-schluss der Ver-bandsgemeinden Bruchmühl-bach-Miesau, Wallhalben und Waldfischbach-Burgalben	Zusammen-schluss der Ver-bandsgemeinden Bruchmühl-bach-Miesau, Landstuhl und Waldmohr	Zusammen-schluss der Ver-bandsgemeinden Bruchmühl-bach-Miesau, Wallhalben und Ramstein-Miesenbach	Zusammen-schluss der Ver-bandsgemeinden Bruchmühl-bach-Miesau und Zweibrücken-Land
Pendler-verflechtung	3 Punkte	1 Punkt	1 Punkt	2 Punkte	2 Punkte	1 Punkt
Entfernung zwischen den Verwaltungs-sitzen der bisherigen Ver-bandsgemeinden	3 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	0 Punkt
Fläche	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	2 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	5 Punkte
Steuerkraft	5 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	3 Punkte
Kredite zur Liquiditäts-sicherung	3 Punkte	3 Punkte	5 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohner-entwicklung bis zum Jahr 2020	1 Punkt	0 Punkt	1 Punkt	0 Punkt	0 Punkt	1 Punkt
Gesamt-punktzahl	3,375 Punkte	3,250 Punkte	3,250 Punkte	3,250 Punkte	3,250 Punkte	3,125 Punkte

Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Wallhalben und Kaiserslautern-Süd	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Zweibrücken und Waldmohr	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau und Wallhalben	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau und Waldmohr	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Wallhalben und Zweibrücken-Land	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Thaleischweiler-Fröschen und Zweibrücken-Land
Pendlerverflechtung	1 Punkt	2 Punkte	0 Punkt	1 Punkt	1 Punkt	2 Punkt
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	2 Punkte	2 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	2 Punkte	1 Punkt
Fläche	4 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	4 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	5 Punkte	3 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	2 Punkte
Steuerkraft	3 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	3 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	1 Punkt	0 Punkt	1 Punkt	0 Punkt	0 Punkt	0 Punkt
Gesamtpunktzahl	3,125 Punkte	3,125 Punkte	3,000 Punkte	3,000 Punkte	2,750 Punkte	2,750 Punkte

Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Wallhalben, Waldmohr und Thaleischweiler-Fröschen	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Wallhalben, Waldmohr und Kaisersautern-Süd	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Kaiserslautern-Süd und Hauenstein
Pendlerverflechtung	1 Punkt	1 Punkt	0 Punkt
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	2 Punkte	2 Punkte	0 Punkt
Fläche	4 Punkte	3 Punkte	1 Punkt
Einwohnerzahl im Jahr 2009	2 Punkte	2 Punkte	2 Punkte
Steuerkraft	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	4 Punkte	4 Punkte	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	0 Punkt	0 Punkt	1 Punkt
Gesamtpunktzahl	2,750 Punkte	2,625 Punkte	2,250 Punkte

Die Zusammenschlüsse

- der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Otterbach und Weilerbach,
- der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Weilerbach und Wolfstein,
- der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Altenglan und Wolfstein,
- der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Altenglan, Otterberg und Wolfstein,
- der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Altenglan, Otterbach und Wolfstein,
- der Verbandsgemeinden Waldmohr, Wallhalben, Bruchmühlbach-Miesau und Schönenberg-Kübelberg,
- der Verbandsgemeinden Waldmohr, Wallhalben und Bruchmühlbach-Miesau,
- der Verbandsgemeinden Waldmohr, Bruchmühlbach-Miesau und Landstuhl,
- der Verbandsgemeinden Waldmohr, Wallhalben, Bruchmühlbach-Miesau und Kaiserslautern-Süd,
- der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau und Landstuhl,
- der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Wallhalben und Schönenberg-Kübelberg,
- der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Landstuhl und Schönenberg-Kübelberg,
- der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Wallhalben und Landstuhl,
- der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Wallhalben und Waldfischbach-Burgalben,
- der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Wallhalben und Ramstein-Miesenbach,
- der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Wallhalben und Kaiserslautern-Süd,
- der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau und Wallhalben,
- der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Wallhalben und Zweibrücken-Land,
- der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Thaleischweiler-Fröschen und Zweibrücken-Land und
- der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Wallhalben, Kaiserslautern-Süd und Hauenstein

können nicht realisiert werden.

Jeweils mindestens eine Verbandsgemeinde dieser Zusammenschlüsse ist bereits in andere Neugliederungskonstellationen eingebunden worden.

So regelt das Landesgesetz vom 20. Dezember 2011, dass aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg zum 1. Juli 2014 eine neue Verbandsgemeinde gebildet wird.

Ferner regelt das Landesgesetz vom 22. November 2013 die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein zum 1. Juli 2014.

Außerdem ist durch Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Wallhalben und Thaleischweiler-Fröschen zum 1. Juli 2014 geregelt worden.

Des Weiteren regelt das Landesgesetz vom 27. November 2015 die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl zum 1. Juli 2019.

Die Bildung neuer Verbandsgemeinden aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg sowie aus den Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein ist auf freiwilliger Basis gesetzlich geregelt worden. Ferner haben die Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl und ihre Ortsgemeinden der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus diesen beiden Verbandsgemeinden zugestimmt. Der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben ist zwar seitens der Verbandsgemeinde Wallhalben und ihrer Ortsgemeinden abgelehnt, jedoch seitens der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen und ihrer Ortsgemeinden zugestimmt worden.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 3 KomVwRGrG wird der Freiwilligkeit gebietlicher Veränderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden der Vorrang vor anderen Gebietsänderungen solcher Kommunen eingeräumt.

Nicht umgesetzt werden auch die Zusammenschlüsse

- der Verbandsgemeinden Waldmohr, Bruchmühlbach-Miesau, Wallhalben und Thaleischweiler-Fröschen (ab dem 1. Juli 2014 neue Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen – Wallhalben [am 1. Januar 2016 Umbenennung in Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben]),
- der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Wallhalben und Thaleischweiler-Fröschen (ab dem 1. Juli 2014 neue Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen – Wallhalben) und
- der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Kaiserslautern-Süd und Landstuhl (ab dem 1. Juli 2019 neue Verbandsgemeinde Landstuhl).

Sie wären für die neue Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Wallhalben und die neue Verbandsgemeinde Landstuhl nochmalige Veränderungen ihrer Gebietsstände.

Dafür sind hinreichende Gründe allerdings nicht erkennbar. Dabei gibt es insbesondere auch keinen tragfähigen Ansatz für eine Gebietsänderungsmaßnahme auf konsensualer Basis im kommunalen Bereich.

Hinzu kommt, dass die Verbandsgemeinden Waldmohr und Bruchmühlbach-Miesau lediglich eine sehr kurze gemeinsame Grenze haben. Im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform werden grundsätzlich keine Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden, deren Gebiete nicht oder durch eine kurze gemeinsame Grenze zusammenhängen, herbeigeführt. Denn regelmäßig können in Kommunen mit voneinander getrennten oder allein über schmale Korridore verbundenen Teilgebieten nur qualitativ und wirtschaftlich eingeschränkt ihre über die reinen Verwaltungsaufgaben hinausgehenden Aufgaben wahrgenommen und Einrichtungen betrieben werden. Ein wesentlicher spezifischer Grund, die Verbandsgemeinden Waldmohr,

Bruchmühlbach-Miesau und Thaleischweiler-Wallhalben dennoch zusammenzuschließen, lässt sich nicht identifizieren.

Zudem liegen die Verbandsgemeinden Waldmohr, Bruchmühlbach-Miesau, Landstuhl und Thaleischweiler-Wallhalben in verschiedenen Landkreisen. An einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr, Bruchmühlbach-Miesau und Thaleischweiler-Wallhalben wären Verbandsgemeinden aus drei Landkreisen beteiligt. Dies ist nicht erforderlich, um eine Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinden Waldmohr und Bruchmühlbach-Miesau, die den Zielen und sonstigen Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform entspricht, zu realisieren.

Ebenso wenig werden die Zusammenschlüsse

- der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Altenglan und Weilerbach,
- der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Altenglan und Schönenberg-Kübelberg,
- der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Altenglan und Ramstein-Miesenbach,
- der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Kusel,
- der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Baumholder und Kusel,
- der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Altenglan und Kusel,
- der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Altenglan,
- der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Altenglan und Baumholder,

herbeigeführt.

Die Verbandsgemeinde Altenglan wird mit der Verbandsgemeinde Kusel zum 1. Januar 2018 zur neuen Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan zusammengeschlossen. Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel wird innerhalb des Landkreises Kusel realisiert. Die Verbandsgemeinde Altenglan hat im Gegensatz zur Verbandsgemeinde Kusel einen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform. Beide Verbandsgemeinden haben sich darauf verständigt, dass aus ihnen eine neue Verbandsgemeinde zum 1. Januar 2018 gebildet werden soll. Näheres ergibt sich aus dem Gesetzentwurf, der Grundlage des vom Landtag Rheinland-Pfalz in seiner Sitzung am 24. Februar 2016 beschlossenen Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel ist.

Dem Gesetzentwurf lassen sich auch die Gründe, aus denen der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Weilerbach, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Bruchmühlbach-Miesau und Schönenberg-Kübelberg, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Schönenberg-Kübelberg und der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Altenglan und Kusel nicht herbeigeführt werden, entnehmen.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Ramstein-Miesenbach bleibt wegen der sehr kleinen gemeinsamen Grenze der Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Ramstein-Miesenbach außer Betracht. Gleiches gilt für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr, Bruchmühlbach-Miesau und Ramstein-Miesenbach, den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr, Bruchmühlbach-Miesau und Zweibrücken-Land und den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr und Bruchmühlbach-Miesau.

Nicht realisiert wird auch der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau und Schönenberg-Kübelberg. In diesem Falle gibt es keine Möglichkeit mehr, die Verbandsgemeinde Waldmohr, die nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform einen eigenen Gebietsänderungsbedarf aufweist, mit einer Nachbarkommune zusammenzuschließen.

Die folgenden näheren Betrachtungen erstrecken sich mithin auf die Zusammenschlüsse

- der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr,
- der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach,
- der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Bruchmühlbach-Miesau und Ramstein-Miesenbach,
- der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und
- der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau.

An dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr und dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg sind ausschließlich Verbandsgemeinden aus demselben Landkreis beteiligt. Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Bruchmühlbach-Miesau und Ramstein-Miesenbach und der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau beziehen dagegen Verbandsgemeinden aus verschiedenen Landkreisen (Landkreise Kusel und Kaiserslautern) ein.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg erfassen jeweils eine Verbandsgemeinde mit und eine Verbandsgemeinde ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform. An dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Bruchmühlbach-Miesau und Ramstein-Miesenbach und dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau sind jeweils zwei Verbandsgemeinden mit und eine Verbandsgemeinde ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf beteiligt.

Aufgrund der Gesamtoptimierungsrechnung für das ganze Land hat Herr Prof. Dr. Junkernheinrich

im Hinblick auf die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler bei der ersten und zweiten Neugliederungsvariante

- einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach und

bei der dritten Neugliederungsvariante

- einen Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Altenglan und Wolfstein und

im Hinblick auf die Verbandsgemeinden Waldmohr und Bruchmühlbach-Miesau bei der ersten und zweiten Neugliederungsvariante

- einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg und

bei der dritten Neugliederungsvariante

- einen Zusammenschluss miteinander

vorgeschlagen.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Altenglan und Wolfstein kann schon wegen der bereits zum 1. Juli 2014 erfolgten Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein aus den bisherigen Verbandsgemeinden Wolfstein und Lauterecken nicht umgesetzt werden.

Ferner wird aus den Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel auf freiwilliger Basis die neue Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan zum 1. Januar 2018 gebildet.

Neugliederungskonstellationen, die aus einer Aufteilung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde resultieren, hat Herr Prof. Dr. Junkernheinrich im Hinblick auf § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG, wonach verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden als Ganzes zusammengeschlossen werden sollen, nicht untersucht und bewertet.

Nach § 2 Abs. 5 KomVwRGrG sind bei dem Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften vor allem die Erfordernisse der Raumordnung, landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die öffentliche Verkehrsinfrastruktur, die Wirtschaftsstruktur und historische und religiöse Bindungen und Beziehungen zu berücksichtigen.

Die konkreten Gebietsänderungsmaßnahmen mit einer Beteiligung von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden werden auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 KomVwRGrG insbesondere nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Beschlüsse kommunaler Vertretungen,
- Ergebnisse einer Bürgerbeteiligung,
- Größenverhältnisse (Einwohnerzahlen zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 30. Juli 2014, Flächengrößen und Zahlen der Ortsgemeinden),
- Einwohnerzahlen in den Jahren 2020 und 2030,
- Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2020 und 2030,
- geografische Lage sowie landschaftliche, naturräumliche und topografische Gegebenheiten,
- Verkehrserschließung sowie direkte Schienenverbindungen, direkte Straßenverbindungen mit klassifizierten Straßen und direkte ÖPNV-Buslinienverbindungen zwischen den beteiligten Verbandsgemeinden,
- Pendlerzahlen zum Stichtag des 30. Juni 2014,
- zentrale Orte und Verflechtungsbereiche,
- weitere Gründe der Raumordnung und Landesplanung,
- Wirtschaftsstrukturen (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden),
- Entfernungen zu den Sitzgemeinden der Verwaltungen der Verbandsgemeinden,
- durchschnittliche Entfernung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde zu den Sitzgemeinden der Verbandsgemeindeverwaltungen der Nachbarverbandsgemeinden,
- jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2004 bis 2013,
- Schulden zum 31. Dezember 2013,
- Kooperationen sowie
- sonstige Bindungen und Beziehungen (zum Beispiel historische und religiöse Bindungen und Beziehungen).

In die folgenden näheren Betrachtungen werden die Zusammenschlüsse

- der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr,
- der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach,
- der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Bruchmühlbach-Miesau und Ramstein-Miesenbach,
- der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und
- der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau

einbezogen.

Aus den dargelegten Gründen werden die anderen von Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich bei seinen einzelgemeindlichen Betrachtungen für die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Waldmohr untersuchten und bewerteten Zusammenschlüsse nicht näher beleuchtet.

Die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau wird in einem eigenständigen Landesgesetz geregelt. In diesem Landesgesetz wird auf weitere Neugliederungskonstellationen für die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau vertieft eingegangen.

Befassung der kommunalen Räte und Bürgerbeteiligung

Der Rat der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler hat in der Sitzung am 5. März 2015 keinen vordringlichen Neugliederungsbedarf für diese Kommune gesehen. Gleichwohl hat er davon Kenntnis genommen, dass die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler vom Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform betroffen ist und ihre Eingliederung in eine andere Verbandsgemeinde beziehungsweise ihr Zusammenschluss mit einer anderen Verbandsgemeinde spätestens im Jahr 2019 erwartet werden muss. Zudem hat der Verbandsgemeinderat beschlossen, dass die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler in dem Gebietsreformprozess als Einheit auftreten wird. Nach dem Beschluss des Verbandsgemeinderates gilt es eine Aufspaltung der Verbandsgemeinde zu vermeiden. Des Weiteren hat der

Verbandsgemeinderat beschlossen, dass die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler zur Vermeidung einer Gebietsänderungsmaßnahme gegen ihren Willen und vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen in der Region den Gebietsreformprozess durch eigenes Handeln mitgestalten wird. Dabei muss, so der Verbandsgemeinderat, oberstes Ziel sein, mit einer angrenzenden Verbandsgemeinde auf freiwilliger Basis eine für die Ortsgemeinden und die Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler vertretbare Lösung zu erreichen. Der Verbandsgemeinderat hat eine Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler im Landkreis Kusel präferiert. Wie vom Verbandsgemeinderat auch beschlossen worden ist, soll der Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler mit einer anderen kommunalen Gebietskörperschaft frühestens zum Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2019 erfolgen. Der Verbandsgemeinderat hat außerdem beschlossen, dass im Hinblick auf das noch im Jahr 2015 zu erwartende Landesgesetz für die Neugliederung der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr und die bekannten Kennzahlen zügig ergebnisoffene Verhandlungen mit den Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr über einen Zusammenschluss aufgenommen werden sollen. Nach dem Beschluss sind die Verhandlungsgespräche für die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler von deren Bürgermeister, Beigeordneten und den Vorsitzenden der Fraktionen im Verbandsgemeinderat beziehungsweise von jeweils einem Mitglieder dieser Fraktionen zu führen. Der Verbandsgemeinderat hat ferner die Verbandsgemeindeverwaltung beauftragt, fundierte, verlässliche und vergleichbare Finanzdaten der Nachbarverbandsgemeinden der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler zu beschaffen. Darüber hinaus ist die Verbandsgemeindeverwaltung vom Verbandsgemeinderat beauftragt worden, dass sie den Beschluss dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur und den Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr unverzüglich zuleitet. Den Beschluss hat der Verbandsgemeinderat einstimmig gefasst.

Der Verbandsgemeinderat Glan-Münchweiler hat in der Sitzung am 8. Mai 2015 der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde, bestehend aus den Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg, Waldmohr und Glan-Münchweiler, im Landkreis Kusel zugestimmt. Ferner hat er im Hinblick auf das reguläre Ende der Amtszeiten der jetzigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr im Jahr 2016 die Bereitschaft bekundet, einem solchen Zusammenschluss zum 1. Januar 2017 zuzustimmen. Des Weiteren hat der Verbandsgemeinderat die Verbandsgemeinderäte Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr um deren Zustimmung zu einem Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler am 1. Januar 2017 gebeten. Zudem ist vom Verbandsgemeinderat beschlossen worden, die Landesregierung zu bitten, dass sie ihren angekündigten Gesetzentwurf für die freiwillige Bildung einer neuen Verbandsgemeinde auch auf die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler erstreckt. Wie der Verbandsgemeinderat außerdem beschlossen hat, sind finanzielle Disparitäten zwischen den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr im Gebietsänderungsgesetz beziehungsweise in einem Fusionsvertrag zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist der Bürgermeister der Verbandsgemeinde vom Verbandsgemeinderat beauftragt worden, dass er mit seinen Amtskollegen in den Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr einen Ablaufplan für die Verhandlungen über einen Zusammenschluss vereinbart. Ebenso hat der Verbandsgemeinderat den Bürgermeister beauftragt, seinen Beschluss unverzüglich dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur sowie den Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zu übermitteln. Die Verbandsgemeindeverwaltung ist vom Verbandsgemeinderat mit der Beteiligung der Ortsgemeinden zu der Gebietsänderung beauftragt worden. Die diesen Entscheidungen widersprechenden Festlegungen im Beschluss vom 5. März 2015 hat der Verbandsgemeinderat für gegenstandslos erklärt. Seitens des Verbandsgemeinderates ist der Beschluss einstimmig gefasst worden.

In der Sitzung am 9. Juli 2015 ist die Kommunal- und Verwaltungsreform einschließlich einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler in deren Verbandsgemeinderat thematisiert worden. Dabei hat der Bürgermeister der Verbandsgemeinde über Aktualitäten näher informiert.

Der Verbandsgemeinderat Glan-Münchweiler hat in der Sitzung am 14. Januar 2016 dem Entwurf einer Vereinbarung über einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr mit folgendem Inhalt zugestimmt:

- Aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr soll zum 1. Januar 2017 eine neue Verbandsgemeinde gebildet werden.
- Die neue Verbandsgemeinde soll den Namen „Oberes Glantal“ führen.
- Die neue Verbandsgemeinde soll den Sitz ihrer Verwaltung und damit den Gerichtsstand in der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg haben. Sie wird in den Ortsgemeinden Glan-Münchweiler und Waldmohr Verwaltungsstellen mit Bürgerbüros einrichten.
- Die neue Verbandsgemeinde wird ein neu gestaltetes Wappen und eine neu gestaltete Flagge führen.
- Die neue Verbandsgemeinde soll Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr werden.
- Die neue Verbandsgemeinde hat alle Anstrengungen zur Nutzung von Synergieeffekten und Einsparpotenzialen zu nutzen. Aufgrund der in den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr bestehenden großen Unterschiede bei der Höhe der Verbandsgemeindeumlagen und der Höhe der Kredite zur Liquiditätssicherung wird die neue Verbandsgemeinde in einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren ab der Gebietsänderung von den Ortsgemeinden dieser drei bisherigen Verbandsgemeinden Verbandsgemeindeumlagen mit unterschiedlichen Umlagesätzen erheben. Dabei wird die neue Verbandsgemeinde aufgrund der Disparitäten bei den Verbandsgemeindeumlagen und den Krediten zur Liquiditätssicherung von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Waldmohr Verbandsgemeindeumlagen mit bis zu 9,5 v. H. höheren Umlagesätzen (Anteil von bis zu 7 v. H. aufgrund der Disparitäten bei den Verbandsgemeindeumlagen und Anteil von bis zu 2,5 v. H. aufgrund

der Disparitäten bei den Krediten zur Liquiditätssicherung) als von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler und aufgrund der Disparitäten bei den Verbandsgemeindeumlagen von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg Verbandsgemeindeumlagen mit bis zu 7 v. H. höheren Umlagesätzen als von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler erheben. Nach dem Übergangszeitraum soll die Verbandsgemeindeumlage der neuen Verbandsgemeinde möglichst der Summe der aktuellen Verbandsgemeindeumlagen der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr entsprechen und ihr Umlagesatz sich am aktuellen Umlagesatz der Verbandsgemeindeumlage der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler orientieren.

- Zum Abbau von auf die Verbandsgemeinde Waldmohr zurückgehenden Schulden wird die neue Verbandsgemeinde auch die ihr seitens des Landes aus Anlass des freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr signalisierten Zuweisung von insgesamt 3 000 000 Euro und Zuweisungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz verwenden.
- Das Land soll die von ihm für den Fall eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr in Aussicht gestellte Entschuldungshilfe von 3 000 000 Euro mit einem Anteil von 1 000 000 Euro im Jahr 2017, das heißt im Jahr der Gebietsänderung, mit einem Anteil von 1 000 000 Euro im Jahr 2018 und im Übrigen danach entsprechend dem von der neuen Verbandsgemeinde vorzulegenden Tilgungsplan auszahlen.
- Die neue Verbandsgemeinde wird die in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr geltenden unterschiedlichen Gebühren und Beiträge für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in einem Zeitraum von zehn Jahren angleichen. Bis zur Angleichung wird die neue Verbandsgemeinde die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr für die Gebühren- und Beitragskalkulationen als getrennte Einrichtungen behandeln. Geprüft wird, ob die Zusammenführung der Eigenbetriebe der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr in eine gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts sinnvoll ist.
- Das am Vortag der Gebietsänderung bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr soll über den Zeitpunkt der Gebietsänderung hinaus in deren bisherigen Gebieten fortgelten, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird. Der Rat der neuen Verbandsgemeinde wird unverzüglich nach der Gebietsänderung eine Hauptsatzung beschließen.
- Die Flächennutzungspläne der bisherigen Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr sollen in der neuen Verbandsgemeinde übergangsweise fortgelten. In einem Zeitraum von zehn Jahren ab der Gebietsänderung soll die neue Verbandsgemeinde einen Flächennutzungsplan aufstellen.
- Die neue Verbandsgemeinde soll die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde dauerhaft wahrnehmen. Schon jetzt erfüllt die Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde.
- In einem Zeitraum von sechs Monaten ab der Gebietsänderung sollen die Angehörigen der Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde von den Wehrführerinnen oder Wehrführern gewählt, bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt werden. Bis zur ersten Bestellung und Ernennung der Angehörigen der Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde sollen für die Gebiete der bisherigen Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr die zum Zeitpunkt der Gebietsänderung dort vorhandenen Wehrleitungen zuständig bleiben.
- Die neue Verbandsgemeinde wird in die Rechte und Pflichten der auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse eintreten. Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt. Der Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA). Die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Beschäftigten sind rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.
- Die auf die neue Verbandsgemeinde übergehenden Beamtenverhältnisse der Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger werden mit ihr fortgesetzt. Die Fortsetzung der Beamtenverhältnisse und Versorgungsverhältnisse ist den Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern von der neuen Verbandsgemeinde schriftlich zu bestätigen. Die neue Verbandsgemeinde kann innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab der Gebietsänderung Beamtinnen und Beamte in Beamtenverhältnissen auf Lebenszeit und auf Zeit, deren Aufgabenbereiche von der Gebietsänderung berührt wurden, in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Dies gilt nur, wenn die Zahl der bei der neuen Verbandsgemeinde im Anschluss an die Gebietsänderung vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt.

Gefasst worden ist der Beschluss einstimmig.

Der Verbandsgemeinderat Glan-Münchweiler hat in der Sitzung am 12. Mai 2016 den Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr (Stand: 6. April 2016) zustimmend zur Kenntnis genommen. Zudem ist von ihm eine Ergänzung des Gesetzentwurfs um eine Regelung befürwortet worden. Des Weiteren hat der

Verbandsgemeinderat den Gesetzgeber aufgefordert, das Gebietsänderungsgesetz zeitnah zu beschließen, damit die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal noch im Jahr 2016 durchgeführt werden können. Gefasst worden ist der Beschluss des Verbandsgemeinderates einstimmig. Aus dem Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 12. Mai 2016 folgt sein Einverständnis mit dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zur neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal zum 1. Januar 2017.

Der Ortsgemeinderat Börsborn hat in seiner Sitzung am 8. Oktober 2015 sich für die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr im Landkreis Kusel grundsätzlich ausgesprochen, nachdem ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler mit einer Verbandsgemeinde oder zwei Verbandsgemeinden unausweichlich zu sein scheint. Wie vom Ortsgemeinderat zudem beschlossen worden ist, sollen die Verhandlungen über einen Zusammenschluss darauf abzielen, dass die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler infolge der Gebietsänderung nicht finanziell mehrbelastet werden. Der Ortsgemeinderat hat sich vorbehalten, zu gegebener Zeit in Kenntnis des Gesetzentwurfs für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr und des Entwurfs einer Vereinbarung über den Zusammenschluss der drei Verbandsgemeinden eine andere Bewertung vorzunehmen. Seitens des Ortsgemeinderat ist der Beschluss einstimmig gefasst worden.

Der Ortsgemeinderat Börsborn hat in der Sitzung am 11. März 2016 dem Entwurf einer Vereinbarung über einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr in der Fassung, die Gegenstand des Beschlusses des Verbandsgemeinderates Glan-Münchweiler am 14. Januar 2014 gewesen ist, zugestimmt. Dabei hat der Ortsgemeinderat darauf hingewiesen, dass nach Vorlage des Gesetzentwurfs für den Zusammenschluss der drei Verbandsgemeinden eine andere Bewertung vorgenommen werden kann, sofern dieser vom Entwurf der Vereinbarung über die Gebietsänderungsmaßnahme, insbesondere hinsichtlich der Verbandsgemeindeumlage, abweicht. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat mit fünf Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen gefasst.

Der Ortsgemeinderat Börsborn hat in der Sitzung am 20. Mai 2016 den Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr (Stand: 6. April 2016) mit fünf Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Rat der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler ist von ihrem Ortsbürgermeister in der Sitzung am 8. Dezember 2015 über einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr eingehend informiert worden.

In der Sitzung am 9. März 2016 hat sich der Ortsgemeinderat Glan-Münchweiler für die freiwillige Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr grundsätzlich ausgesprochen. Denn, so der Ortsgemeinderat, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler mit einer anderen Verbandsgemeinde oder mit zwei anderen Verbandsgemeinden scheint unausweichlich zu sein. Darüber hinaus hat der Ortsgemeinderat dem Entwurf einer Vereinbarung über einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr in der Fassung, die vom Verbandsgemeinderat Glan-Münchweiler am 14. Januar 2016 beschlossen worden ist, zugestimmt. Seitens des Ortsgemeinderat ist darauf hingewiesen worden, dass nach Vorlage des Gesetzentwurfs für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr eine andere Bewertung vorgenommen werden kann, falls dieser vom Entwurf der Vereinbarung über die Gebietsänderungsmaßnahme, insbesondere hinsichtlich der Verbandsgemeindeumlage, abweicht. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat mit 15 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung gefasst.

In der Sitzung am 24. Mai 2016 ist vom Ortsgemeinderat Glan-Münchweiler der Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr (Stand: 6. April 2016) einstimmig (14 Ja-Stimmen) zustimmend zur Kenntnis genommen worden.

Der Ortsgemeinderat Henschtal hat in der Sitzung am 22. September 2015 die freiwillige Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr im Landkreis Kusel grundsätzlich befürwortet, nachdem der Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler mit einer Verbandsgemeinde oder mit zwei Verbandsgemeinden unausweichlich zu sein scheint. Die Verhandlungen über einen Zusammenschluss sollen, so der Beschluss weiter, zum Ziel haben, dass die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler wegen der Gebietsänderung nicht finanziell mehrbelastet werden. Der Ortsgemeinderat hat sich vorbehalten, zu gegebener Zeit in Kenntnis des Gesetzentwurfs für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr und des Entwurfs einer Vereinbarung über den Zusammenschluss der drei Verbandsgemeinden eine andere Bewertung vorzunehmen. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat mit sieben Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen gefasst.

Seitens des Ortsgemeinderat Henschtal ist in der Sitzung am 8. März 2016 dem Entwurf einer Vereinbarung über einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr in der vom Verbandsgemeinderat Glan-Münchweiler am 14. Januar 2016 beschlossenen Fassung zugestimmt worden. Der Ortsgemeinderat hat darauf hingewiesen, dass nach Vorlage des Gesetzentwurfs für den Zusammenschluss der drei Verbandsgemeinden eine andere Bewertung vorgenommen werden kann, wenn dieser vom Entwurf der Vereinbarung über die Gebietsänderungsmaßnahme, insbesondere hinsichtlich der Verbandsgemeindeumlage, abweicht. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat mit acht Ja-Stimmen gefasst.

Der Ortsgemeinderat Henschtal hat in der Sitzung am 31. Mai 2016 den Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammen-

schluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr (Stand: 6. April 2016) einstimmig (sechs Ja-Stimmen) zustimmend zur Kenntnis genommen.

In der Sitzung am 18. September 2015 ist vom Ortsgemeinderat Herschweiler-Pettersheim die freiwillige Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr im Landkreis Kusel grundsätzlich befürwortet worden, nachdem der Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler mit einer Verbandsgemeinde oder mit zwei Verbandsgemeinden unausweichlich zu sein scheint. Die Verhandlungen über einen Zusammenschluss sollen, so der Beschluss weiter, darauf abzielen, dass die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler wegen der Gebietsänderung nicht finanziell mehrbelastet werden. Der Ortsgemeinderat hat sich vorbehalten, zu gegebener Zeit in Kenntnis des Gesetzentwurfs für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr und des Entwurfs einer Vereinbarung über den Zusammenschluss der drei Verbandsgemeinden eine andere Bewertung vorzunehmen. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat mit 16 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung gefasst.

In der Sitzung am 15. März 2016 ist vom Ortsgemeinderat Herschweiler-Pettersheim dem Entwurf einer Vereinbarung über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr in der seitens des Verbandsgemeinderates Glan-Münchweiler am 14. Januar 2016 beschlossenen Fassung zugestimmt worden. Der Ortsgemeinderat hat darauf hingewiesen, dass er sich nach der Vorlage des Gesetzentwurfs für den Zusammenschluss der drei Verbandsgemeinden eine andere Bewertung vorbehält, wenn dieser vom Entwurf der Vereinbarung über die Gebietsänderungsmaßnahme, insbesondere hinsichtlich der Verbandsgemeindeumlage, abweicht. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat mit 14 Ja-Stimmen gefasst.

In der Sitzung am 17. Mai 2016 ist vom Ortsgemeinderat Herschweiler-Pettersheim der Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr (Stand: 6. April 2016) einstimmig (13 Ja-Stimmen) zustimmend zur Kenntnis genommen worden.

Der Ortsgemeinderat Hüffler hat in der Sitzung am 11. Februar 2016 sich mangels Alternative für die freiwillige Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr grundsätzlich ausgesprochen. Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler mit einer anderen Verbandsgemeinde oder mit zwei anderen Verbandsgemeinden scheint, so der Ortsgemeinderat, unausweichlich zu sein. Des Weiteren hat der Ortsgemeinderat dem Entwurf einer Vereinbarung über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr in der vom Verbandsgemeinderat Glan-Münchweiler am 14. Januar 2016 beschlossenen Fassung zugestimmt. Aus einer Sicht darf die Ortsgemeinde Hüffler in einem zehnjährigen Zeitraum ab der Gebietsänderung Verbandsgemeindeumlagen nur mit Umlagesätzen von maximal 38 v. H. belastet werden. Rückblickend wären nach Auffassung des Ortsgemeinderat in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 Verbandsgemeindeumlagen der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler mit Umlagesätzen von 34 v. H. beziehungsweise 35 v. H. ausreichend gewesen. Der Ortsgemeinderat geht davon aus, dass nach der Vereinbarung über einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr eine Erhöhung des Umlagesatzes der Verbandsgemeindeumlage von 38 v. H. erst zulässig ist, wenn diese und die Sonderumlagen mit Umlagesätzen von 7 v. H. und 2,5 v. H. zur Deckung des Umlagebedarfs nicht mehr genügen. Dann werden von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zusätzlich zur Verbandsgemeindeumlage mit dem erhöhten Umlagesatz die Sonderumlagen mit den Umlagesätzen von 7 v. H. und 2,5 v. H. erhoben. Ferner hat der Ortsgemeinderat darauf hingewiesen, dass er sich nach der Vorlage des Gesetzentwurfs für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr eine andere Bewertung vorbehält, falls dieser vom Entwurf der Vereinbarung über die Gebietsänderungsmaßnahme, insbesondere hinsichtlich der Verbandsgemeindeumlage, abweicht. Der Beschluss des Ortsgemeinderat ist mit 13 Ja-Stimmen gefasst worden.

In der Sitzung am 31. Mai 2016 hat der Ortsgemeinderat Hüffler den Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr (Stand: 6. April 2016) einstimmig (13 Ja-Stimmen) zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Ortsgemeinderat Krottelbach ist in der Sitzung am 11. Dezember 2015 über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler informiert worden. Danach soll zum 1. Januar 2017 aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr eine neue Verbandsgemeinde mit dem Sitz ihrer Verwaltung und ihrem Gerichtsstand in der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg und wahrscheinlich mit dem Namen „Oberes Glantal“ gebildet werden. Ebenso ist der Ortsgemeinderat informiert worden, dass in den Ortsgemeinden Glan-Münchweiler und Waldmohr Verwaltungsstellen mit Bürgerbüros der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde eingerichtet werden sollen. Diese Verwaltungsstellen sollen, so die weitere Information, irgendwann zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg verlagert werden.

Der Ortsgemeinderat Krottelbach hat in der Sitzung am 3. Februar 2016 die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr grundsätzlich befürwortet. Grund dafür ist, so der Ortsgemeinderat, dass der Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler mit einer anderen Verbandsgemeinde oder mit mehreren anderen Verbandsgemeinden unausweichlich zu sein scheint. Außerdem hat der Ortsgemeinderat dem Entwurf einer Vereinbarung über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr in der vom Verbandsgemeinderat Glan-Münchweiler am 14. Januar 2016 beschlossenen Fassung zugestimmt. Ergänzend ist vom Ortsgemeinderat darauf hingewiesen worden,

dass nach der Vorlage des Gesetzentwurfs für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr eine andere Bewertung vorgenommen werden kann, wenn dieser vom Entwurf der Vereinbarung über die Gebietsänderungsmaßnahme, insbesondere hinsichtlich der Verbandsgemeindeumlage, abweicht. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat mit zwölf Ja-Stimmen gefasst.

In der Sitzung am 30. Mai 2016 ist vom Ortsgemeinderat Krottelbach der Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr (Stand: 6. April 2016) einstimmig (13 Ja-Stimmen) zustimmend zur Kenntnis genommen worden.

Der Ortsgemeinderat Langenbach hat sich in der Sitzung am 28. Oktober 2015 für die freiwillige Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr im Landkreis Kusel grundsätzlich ausgesprochen, nachdem der Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler mit einer Verbandsgemeinde oder mit zwei Verbandsgemeinden unausweichlich zu sein scheint. Wie vom Ortsgemeinderat darüber hinaus beschlossen worden ist, sollen die Verhandlungen über einen Zusammenschluss darauf abzielen, dass die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler wegen der Gebietsänderung nicht finanziell mehrbelastet werden. Der Ortsgemeinderat hat sich vorbehalten, zu gegebener Zeit in Kenntnis des Gesetzentwurfs für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr und des Entwurfs einer Vereinbarung über den Zusammenschluss der drei Verbandsgemeinden eine andere Bewertung vorzunehmen. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat mit sechs Ja-Stimmen gefasst.

In der Sitzung am 27. Januar 2016 ist vom Ortsgemeinderat Langenbach dem Entwurf einer Vereinbarung über einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr in der seitens des Verbandsgemeinderates Glan-Münchweiler am 14. Januar 2016 beschlossenen Fassung zugestimmt worden. Der Ortsgemeinderat hat darauf hingewiesen, dass nach der Vorlage des Gesetzentwurfs für den Zusammenschluss der drei Verbandsgemeinden eine andere Bewertung vorgenommen werden kann, sofern dieser vom Entwurf der Vereinbarung über die Gebietsänderungsmaßnahme, insbesondere hinsichtlich der Verbandsgemeindeumlage, abweicht. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat mit acht Ja-Stimmen gefasst.

Seitens des Ortsgemeinderat Langenbach ist in der Sitzung am 20. Mai 2016 der Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr (Stand: 6. April 2016) einstimmig (sieben Ja-Stimmen) zustimmend zur Kenntnis genommen worden.

Der Ortsgemeinderat Matzenbach hat in der Sitzung am 21. September 2015 die freiwillige Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr im Landkreis Kusel grundsätzlich befürwortet, nachdem der Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler mit einer Verbandsgemeinde oder mit zwei Verbandsgemeinden unausweichlich zu sein scheint. Die Verhandlungen sollen, so der Beschluss des Ortsgemeinderat weiter, zum Ergebnis führen, dass die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler infolge der Gebietsänderung nicht finanziell mehrbelastet werden. Der Ortsgemeinderat hat sich vorbehalten, zu gegebener Zeit in Kenntnis des Gesetzentwurfs für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr eine andere Bewertung vorzunehmen. Wie vom Ortsgemeinderat darüber hinaus beschlossen worden ist, soll die Vereinbarung über einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr regeln, dass die Ortsgemeinde Matzenbach nicht zur Finanzierung der Betriebsaufwendungen und eventuellen Investitionsaufwendungen für das Freibad in der Ortsgemeinde Waldmohr beitragen muss, solange sie Trägerin des Solarfreibades sein wird. Der Ortsgemeinderat hat den Beschluss mit 13 Ja-Stimmen gefasst.

In der Sitzung am 16. Februar 2016 ist vom Ortsgemeinderat Matzenbach dem Entwurf einer Vereinbarung über einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr in der seitens des Verbandsgemeinderates Glan-Münchweiler am 14. Januar 2016 beschlossenen Fassung zugestimmt worden. Der Ortsgemeinderat hat ergänzend darauf hingewiesen, dass nach der Vorlage des Gesetzentwurfs über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr eine andere Bewertung vorgenommen werden kann, wenn dieser vom Entwurf der Vereinbarung über die Gebietsänderungsmaßnahme, insbesondere hinsichtlich der Verbandsgemeindeumlage, abweicht. Außerdem ist vom Ortsgemeinderat beschlossen worden, seinen Beschluss vom 21. September 2015, wonach die Ortsgemeinde Matzenbach nicht zur Finanzierung der Betriebsaufwendungen und eventuellen Investitionsaufwendungen für das Freibad in der Ortsgemeinde Waldmohr beitragen muss, solange sie Trägerin des Solarfreibades sein wird, aufzuheben. Den Beschluss am 16. Februar 2016 hat der Ortsgemeinderat mit acht Ja-Stimmen gefasst.

Der Ortsgemeinderat Matzenbach hat in der Sitzung am 17. Mai 2016 den Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr (Stand: 6. April 2016) mit acht Ja-Stimmen bei einer Enthaltung zustimmend zur Kenntnis genommen.

In der Sitzung am 26. November 2015 ist der Ortsgemeinderat Nanzdietschweiler vom Bürgermeister der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler über einen Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr näher informiert worden.

Der Ortsgemeinderat Nanzdietschweiler hat in der Sitzung am 17. März 2016 die freiwillige Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr grundsätzlich befürwortet. Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinde

Glan-Münchweiler mit einer anderen Verbandsgemeinde oder mit zwei anderen Verbandsgemeinden scheint nämlich, so der Ortsgemeinderat, unausweichlich zu sein. Des Weiteren hat der Ortsgemeinderat dem Entwurf einer Vereinbarung über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr in der vom Verbandsgemeinderat Glan-Münchweiler am 14. Januar 2016 beschlossenen Fassung zugestimmt. Ergänzend ist vom Ortsgemeinderat darauf hingewiesen worden, dass nach der Vorlage des Gesetzentwurfs für den Zusammenschluss der drei Verbandsgemeinden eine andere Bewertung vorgenommen werden kann, sofern dieser vom Entwurf der Vereinbarung über die Gebietsänderungsmaßnahme, insbesondere hinsichtlich der Verbandsgemeindeumlage, abweicht. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat mit 14 Ja-Stimmen gefasst.

In der Sitzung am 24. Mai 2016 ist vom Ortsgemeinderat Nanzdietschweiler der Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr (Stand: 6. April 2016) einstimmig (16 Ja-Stimmen) zustimmend zur Kenntnis genommen worden.

Der Ortsgemeinderat Quirnbach/Pfalz hat in der Sitzung am 10. März 2016 die freiwillige Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr grundsätzlich befürwortet. Ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler mit einer anderen Verbandsgemeinde oder mit zwei anderen Verbandsgemeinden scheint nämlich, so der Ortsgemeinderat, unausweichlich zu sein. Ferner ist vom Ortsgemeinderat der Entwurf einer Vereinbarung über einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr in der Fassung, die der Verbandsgemeinderat Glan-Münchweiler am 14. Januar 2016 beschlossen hat, zugestimmt worden. Der Ortsgemeinderat hat darauf hingewiesen, dass nach Vorlage des Gesetzentwurfs für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr eine andere Bewertung vorgenommen werden kann, sofern dieser vom Entwurf der Vereinbarung über die Gebietsänderungsmaßnahme, insbesondere hinsichtlich der Verbandsgemeindeumlage, abweicht. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat mit sechs Ja-Stimmen bei drei Gegenstimmen gefasst.

In der Sitzung am 2. Juni 2016 ist vom Ortsgemeinderat Quirnbach/Pfalz der Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr (Stand: 6. April 2016) mit sieben Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme zustimmend zur Kenntnis genommen worden.

Der Ortsgemeinderat Rehweiler hat in der Sitzung am 4. November 2015 die freiwillige Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr im Landkreis Kusel grundsätzlich befürwortet, nachdem der Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler mit einer Verbandsgemeinde oder mit zwei Verbandsgemeinden unausweichlich zu sein scheint. Nach dem Beschluss des Ortsgemeinderat sollen die Verhandlungen über einen Zusammenschluss darauf abzielen, dass die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler aufgrund der Gebietsänderung nicht finanziell mehrbelastet werden. Der Ortsgemeinderat hat sich vorbehalten, zu gegebener Zeit in Kenntnis des Gesetzentwurfs für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr und des Entwurfs einer Vereinbarung über den Zusammenschluss der drei Verbandsgemeinden eine andere Bewertung vorzunehmen. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat einstimmig gefasst.

In der Sitzung am 1. Februar 2016 ist vom Ortsgemeinderat Rehweiler dem Entwurf einer Vereinbarung über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr in der Fassung, die der Verbandsgemeinderat Glan-Münchweiler am 14. Januar 2016 beschlossen hat, zugestimmt worden. Zudem hat der Ortsgemeinderat darauf hingewiesen, dass nach der Vorlage des Gesetzentwurfs für den Zusammenschluss der drei Verbandsgemeinden eine andere Bewertung vorgenommen werden kann, falls dieser vom Entwurf der Vereinbarung über die Gebietsänderungsmaßnahme, insbesondere hinsichtlich der Verbandsgemeindeumlage, abweicht. Der Beschluss ist mit neun Ja-Stimmen gefasst worden.

Der Ortsgemeinderat Rehweiler hat in der Sitzung am 23. Mai 2016 den Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr (Stand: 6. April 2016) einstimmig (acht Ja-Stimmen) zustimmend zur Kenntnis genommen.

In der Sitzung am 30. September 2015 hat der Ortsgemeinderat Steinbach am Glan die freiwillige Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr im Landkreis Kusel grundsätzlich befürwortet, nachdem der Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler mit einer Verbandsgemeinde oder mit zwei Verbandsgemeinden unausweichlich zu sein scheint. Nach dem Beschluss des Ortsgemeinderat sollen die Verhandlungen über einen Zusammenschluss darauf abzielen, dass die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler aufgrund der Gebietsänderung nicht finanziell mehrbelastet werden. Der Ortsgemeinderat hat sich vorbehalten, zu gegebener Zeit in Kenntnis des Gesetzentwurfs für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr eine andere Bewertung vorzunehmen. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat mit zwölf Ja-Stimmen bei einer Enthaltung gefasst.

In der Sitzung am 15. Februar 2016 ist vom Ortsgemeinderat Steinbach am Glan dem Entwurf einer Vereinbarung über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr in der Fassung, die der Verbandsgemeinderat Glan-Münchweiler am 14. Januar 2016 beschlossen hat, zugestimmt worden. Der Ortsgemeinderat hat darauf hingewiesen, dass nach Vorlage des Gesetzentwurfs für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Küblberg und Waldmohr eine andere Bewertung vorgenommen werden

kann, sofern dieser vom Entwurf der Vereinbarung über die Gebietsänderungsmaßnahme, insbesondere hinsichtlich der Verbandsgemeindeumlage, abweicht. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat mit elf Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme gefasst.

In der Sitzung am 19. Mai 2016 ist vom Ortsgemeinderat Steinbach am Glan der Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr (Stand: 6. April 2016) mit elf Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme zustimmend zur Kenntnis genommen worden.

Der Ortsgemeinderat Wahnwegen hat sich in der Sitzung am 12. Oktober 2015 für die freiwillige Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr im Landkreis Kusel grundsätzlich ausgesprochen, nachdem der Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler mit einer Verbandsgemeinde oder mit zwei Verbandsgemeinden unausweichlich zu sein scheint. Wie vom Ortsgemeinderat darüber hinaus beschlossen worden ist, sollen die Verhandlungen über einen Zusammenschluss darauf abzielen, dass die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler aufgrund der Gebietsänderung nicht finanziell mehrbelastet werden. Der Ortsgemeinderat hat sich vorbehalten, zu gegebener Zeit in Kenntnis des Gesetzentwurfs für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr eine andere Bewertung vorzunehmen. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat mit zehn Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme gefasst.

In der Sitzung am 21. März 2016 ist vom Ortsgemeinderat Wahnwegen dem Entwurf einer Vereinbarung über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr in der vom Verbandsgemeinderat Glan-Münchweiler am 14. Januar 2016 beschlossenen Fassung zugestimmt worden. Der Ortsgemeinderat hat darauf hingewiesen, dass er sich nach der Vorlage des Gesetzentwurfs für den Zusammenschluss der drei Verbandsgemeinden eine abweichende Bewertung vorbehält, wenn dieser vom Entwurf der Vereinbarung über die Gebietsänderungsmaßnahme, insbesondere hinsichtlich der Verbandsgemeindeumlage, abweicht. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat mit zehn Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme gefasst.

In der Sitzung am 23. Mai 2016 ist vom Ortsgemeinderat Wahnwegen der Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr (Stand: 6. April 2016) mit neun Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme und einer Enthaltung zustimmend zur Kenntnis genommen worden.

Der Verbandsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg hat in seiner Sitzung am 25. November 2014 einstimmig beschlossen, dass eine einvernehmliche Lösung für eine Gebietsänderung auf der Verbandsgemeindeebene im Südkreis Kusel angestrebt werden soll.

In der Sitzung am 10. März 2015 ist vom Verbandsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg einem gleichberechtigten Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Waldmohr grundsätzlich zugestimmt worden. Dabei hat der Verbandsgemeinderat einen Zusammenschluss zum 1. Januar 2017 befürwortet. Ebenfalls ist vom Verbandsgemeinderat einer gemeinsamen Sitzung mit dem Verbandsgemeinderat Waldmohr, in der es um einen solchen Zusammenschluss geht, zugestimmt worden. Ferner hat der Verbandsgemeinderat die Verbandsgemeindeverwaltung beauftragt, weitere Details zu einem Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Waldmohr vorzubereiten. Nach dem Beschluss des Verbandsgemeinderates sind dabei insbesondere Lösungsmöglichkeiten für einen Ausgleich finanzieller Unterschiede zwischen den Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr auszuarbeiten. Der Verbandsgemeinderat hat sich gegenüber dem Willen des Rates der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler, Gespräche über einen Zusammenschluss ergebnisoffen zu führen, aufgeschlossen gezeigt. Das Bestreben des Verbandsgemeinderates Schönenberg-Kübelberg ist es, so sein Beschluss, dass die Gespräche zeitnah stattfinden und zum Abschluss gebracht werden. Den Beschluss hat der Verbandsgemeinderat einstimmig gefasst.

Am 23. März 2015 ist eine gemeinsame Sitzung der Verbandsgemeinderäte Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr durchgeführt worden. In der Sitzung sind die zur Kommunal- und Verwaltungsreform gefassten Beschlüsse des Verbandsgemeinderates Schönenberg-Kübelberg vom 10. März 2015, des Verbandsgemeinderates Waldmohr vom 29. Januar 2015 und des Verbandsgemeinderates Glan-Münchweiler vom 5. März 2015 sowie die aktuelle Positionierung des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur zu einer Gebietsänderung und das Schreiben der Kreisverwaltung Kusel, mit dem einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zugestimmt wird, ausführlich vorgestellt worden. Nach einer politischen Bewertung der Kommunal- und Verwaltungsreform in Rheinland-Pfalz durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg hat für alle Fraktionen und Einzelmitglieder der beiden Verbandsgemeinden ausreichend Gelegenheit bestanden, sich zu dem Thema zu äußern. Dabei haben alle einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr positiv bewertet. Für den Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden ist von ihnen der 1. Januar 2017 präferiert worden. Offenheit besteht nach wie vor gegenüber weiteren Interessenten an einem Zusammenschluss, beispielsweise gegenüber den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Bruchmühlbach-Miesau. Eine kreisinterne Lösung für eine Gebietsänderung wird jedoch bevorzugt. Im Hinblick auf die Bereitschaft zu einer freiwilligen Gebietsänderung sind als Forderungen an das Land eine erhöhte finanzielle Förderung der Sanierungsarbeiten an der gemeinsamen Integrierten Gesamtschule, insbesondere was die Außensportanlage und Fachsäle anbelangt, die Zusage einer dauerhaften Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde durch die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde, die sofortige Auszahlung der Zuweisungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz und eine finanzielle Unterstützung von Sanierungsarbeiten an Einrichtungen der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Verbandsgemeinde Waldmohr genannt worden. Der nächste Schritt soll ein Gespräch über eine Gebietsänderung mit einer Beteiligung der Bürgermeister, Beigeordneten, Fraktionsführer und heimischen Landtags-

abgeordneten im Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur sein. Die Ratsmitglieder haben dieses Vorgehen zustimmend zur Kenntnis genommen.

In der Sitzung am 2. Juni 2015 ist die Mitteilung des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur in seinem Schreiben an die Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg, Glan-Münchweiler und Bruchmühlbach-Miesau vom 21. Mai 2015 zur Kenntnis genommen worden, wonach ein Gesetzentwurf, der einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zum 1. Januar 2017 vorsieht, bei entsprechender Zustimmung der drei Kommunen ausgearbeitet wird. Wie der Verbandsgemeinderat zudem beschlossen hat, soll seine abschließende Entscheidung darüber erst nach einem Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr im Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur erfolgen. Der Beschluss des Verbandsgemeinderates ist einstimmig gefasst worden.

In der Sitzung am 21. Juli 2015 hat der Rat der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg ihrem Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Waldmohr zum 1. Januar 2017 zugestimmt. Nach dem Beschluss erwartet er eine angemessene Entschuldungshilfe des Landes aus Anlass des Zusammenschlusses der drei Verbandsgemeinden. Der Verbandsgemeinderat hat den Bürgermeister und die Verwaltung der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg beauftragt, zeitnah eine Vereinbarung über einen Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Waldmohr, in der die notwendigen Details im Kontext der Gebietsänderungsmaßnahme festgelegt werden, vorzubereiten. Dazu wird, so der Beschluss des Verbandsgemeinderates weiter, eine Arbeitsgruppe, der Vertreterinnen oder Vertreter der Fraktionen im Verbandsgemeinderat und die Ortsbürgermeister in der Verbandsgemeinde angehören, eingesetzt. Der Beschluss des Verbandsgemeinderates ist einstimmig gefasst worden.

Der Verbandsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg hat in der Sitzung am 8. Dezember 2015 dem Entwurf einer Vereinbarung über einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zugestimmt. Näheres über den Inhalt des Vereinbarungsentwurfs lässt sich den Ausführungen zum Beschluss des Verbandsgemeinderates Glan-Münchweiler vom 14. Januar 2016 entnehmen. Ergänzend ist vom Verbandsgemeinderat angemerkt worden, dass der Bürgernähe große Bedeutung zukommt und deshalb die Einrichtung von Bürgerbüros der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in den Ortsgemeinden Glan-Münchweiler und Waldmohr sinnvoll und die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde durch die neue Verbandsgemeinde wichtig sind. Den Beschluss hat der Verbandsgemeinderat einstimmig gefasst.

In der Sitzung am 31. Mai 2016 ist vom Verbandsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg einstimmig bei zwei Enthaltungen beschlossen worden, zu dem Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr (Stand: 6. April 2016) gegenüber dem Land Stellung zu nehmen. Wie sich aus dem Beschluss ergibt, stimmt der Verbandsgemeinderat dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zur neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal zum 1. Januar 2017 zu.

Seitens des Ortsgemeinderat Altenkirchen ist in der Sitzung am 24. November 2015 dem Entwurf einer Vereinbarung über einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr in der Fassung vom 24. November 2015 mit 14 Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme und zwei Enthaltungen zugestimmt worden.

Der Ortsgemeinderat Brücken (Pfalz) hat in seiner Sitzung am 18. Mai 2015 einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg mit den Verbandsgemeinden Waldmohr und Glan-Münchweiler als Gebietsänderungsmaßnahme im Landkreis Kusel zum 1. Januar 2017 befürwortet. Ein landkreisübergreifender Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau ist vom Ortsgemeinderat abgelehnt worden. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat einstimmig gefasst.

In seiner Sitzung am 13. November 2015 hat der Ortsgemeinderat Brücken (Pfalz) dem Entwurf einer Vereinbarung über einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr in der Fassung vom 24. November 2015 einstimmig zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Brücken (Pfalz) hat in der Sitzung am 2. Mai 2016 einstimmig beschlossen, zu dem Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr (Stand: 6. April 2016) eine Stellungnahme gegenüber dem Land abzugeben. Aus dem Beschluss des Ortsgemeinderat resultiert, dass er mit dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zur neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal zum 1. Januar 2017 einverstanden ist.

Der Ortsgemeinderat Dittweiler hat in der Sitzung am 7. Mai 2015 einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zum 1. Januar 2017 befürwortet. Nach dem Beschluss des Ortsgemeinderat sind bei den Verhandlungen und sonstigen Gesprächen die Interessen der Ortsgemeinden angemessen zu berücksichtigen und ihre Ortsbürgermeister am Prozess zu beteiligen. Ferner hat der Ortsgemeinderat die grundsätzliche Offenheit für Gespräche mit weiteren Verbandsgemeinden über eine engere Zusammenarbeit begrüßt. Dabei ist, so der Beschluss des Ortsgemeinderat, landkreisinternen Lösungen der Vorrang einzuräumen. Der Ortsgemeinderat hat angemerkt, dass ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler mit den Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr in seinem Sinne wäre. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat einstimmig gefasst.

In der Sitzung am 3. Dezember 2015 ist vom Ortsgemeinderat Dittweiler dem Entwurf einer Vereinbarung über einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr in der Fassung vom 24. November 2015 einstimmig zugestimmt worden.

Der Rat der Ortsgemeinde Frohnhofen ist von ihrem Ortsbürgermeister in der Sitzung am 9. Februar 2015 über die Kommunal- und Verwaltungsreform informiert worden. Das Land gibt als Gründe für die Reform die demografische Entwicklung und die Situation der öffentlichen Finanzen an. Mit Gebietsänderungen sollen Synergieeffekte und Einsparungen erreicht werden. Der Ortsbürgermeister ist auch auf das Gutachten des Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz sowie die Ableitungen daraus und den Gebietsänderungsbedarf der Nachbarverbandsgemeinden und darüber hinaus im Landkreis Kusel eingegangen. Im südlichen Landkreis Kusel haben die Verbandsgemeinden Waldmohr und Glan-Münchweiler einen eigenen Gebietsänderungsbedarf. Ausweislich des Gutachtens des Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich erhält der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg, Waldmohr und Bruchmühlbach-Miesau die beste Bewertung als Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinden Waldmohr und Bruchmühlbach-Miesau. Aus der Sicht des Ortsgemeinderat wird die Umsetzung dieser Gebietsänderungsmaßnahme in der Form einer landkreisübergreifenden Lösung Probleme bei der Wahrnehmung von Landkreisaufgaben, etwa in den Bereichen der Kreisstraßen, der Schulen und der Abfallbeseitigung, mit sich bringen. Der Rat der Verbandsgemeinde Waldmohr hat einen gleichberechtigten Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg befürwortet. Um zukunftsfähige Verbandsgemeinden entstehen lassen zu können, ist ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr landkreisintern mit der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler nahe liegend. Die anschließende Diskussion hat sich auch auf den Gebietsänderungsbedarf der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau erstreckt. Für den Ortsgemeinderat kommen als Optionen nur ein Zusammenschluss von Verbandsgemeinden innerhalb des Landkreises Kusel, keine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg, ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg mit der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler und ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg mit den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Waldmohr in Betracht.

Der Ortsgemeinderat Frohnhofen hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2015 den Entwurf einer Vereinbarung über einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr in der Fassung vom 24. November 2015 mit vier Stimmen bei vier Gegenstimmen und drei Enthaltungen abgelehnt.

In der Sitzung am 17. Dezember 2015 hat der Ortsgemeinderat Gries dem Entwurf einer Vereinbarung über einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr in der Fassung vom 24. November 2015 mit 14 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Gries hat in der Sitzung am 30. Mai 2016 dem Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr (Stand: 6. April 2016) mit neun Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen zugestimmt.
Seitens des Ortsgemeinderat Ohmbach ist in der Sitzung am 6. November 2015 dem Entwurf einer Vereinbarung über einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr in der Fassung vom 24. November 2015 einstimmig zugestimmt worden.

In der Sitzung am 25. Mai 2016 ist vom Ortsgemeinderat Ohmbach mit neun Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen beschlossen worden, zu dem Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr (Stand: 6. April 2016) gegenüber dem Land eine Stellungnahme abzugeben. Dem Beschluss zufolge stimmt der Ortsgemeinderat Ohmbach dem Zusammenschluss der drei Verbandsgemeinden zur neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal zum 1. Januar 2017 zu.

Der Ortsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg hat sich in seiner Sitzung am 16. April 2014 für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zum 1. Januar 2017 ausgesprochen. Nach dem Beschluss des Ortsgemeinderat sind die Interessen der Ortsgemeinden bei den weiteren Verhandlungen und sonstigen Gesprächen über den Zusammenschluss angemessen zu berücksichtigen und die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister an dem Prozess zu beteiligen. Ebenso hat der Ortsgemeinderat die grundsätzliche Offenheit für Gespräche mit weiteren Verbandsgemeinden über eine engere Zusammenarbeit begrüßt. Dabei ist, so der Ortsgemeinderat, landkreisinternen Lösungen der Vorrang einzuräumen. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat einstimmig gefasst.

Der Ortsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg hat in der Sitzung am 17. Dezember 2015 dem Entwurf einer Vereinbarung über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr in der Fassung vom 24. November 2015 zugestimmt. Ebenso ist von ihm zu § 3 des Vereinbarungsetnwurfs angemerkt worden, dass er die Einrichtung von Verwaltungsstellen in Glan-Münchweiler und Waldmohr als Übergangslösungen ansieht, um das vom Land mit der Gebietsänderung verknüpfte Ziel von Kosteneinsparungen nicht zu konterkarieren. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat mit 13 Stimmen bei zwei Gegenstimmen und drei Enthaltungen gefasst.

In der Sitzung am 19. Mai 2016 ist vom Rat der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg einstimmig beschlossen worden, dass zu dem Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr (Stand: 6. April 2016) gegenüber dem Land Stellung genommen wird. Dem Beschluss des Ortsgemeinderats zufolge ist die Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg mit dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zur neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal zum 1. Januar 2017 einverstanden.

Der Verbandsgemeinderat Waldmohr hat in seiner Sitzung am 29. Januar 2015 die grundsätzliche Notwendigkeit einer Kommunal- und Verwaltungsreform auch im Hinblick auf die demografische Entwicklung in Rheinland-Pfalz gesehen. Ebenso ist vom Verbandsgemeinderat ein gleichberechtigter Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg als landkreisinterne Gebietsänderungsmaßnahme befürwortet worden. Ferner hat der Verbandsgemeinderat die Landesregierung gebeten, vor Ort eine Informationsveranstaltung, eventuell auch für mehrere Verbandsgemeinden, durchzuführen, um dort aus erster Hand Antworten auf die vielfältigen anstehenden Fragen im Zusammenhang mit der Kommunal- und Verwaltungsreform zu geben. Die Veranstaltung ist, so der Verbandsgemeinderat, für die kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger einschließlich der Ortsbürgermeisterinnen und der Ortsbürgermeister und die Einwohnerinnen und Einwohner vor Ort gedacht. Außerdem hat der Verbandsgemeinderat die Landesregierung aufgefordert, zeitnah zu seinem heutigen Beschluss zum Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg Stellung zu nehmen. Nach dem Beschluss des Verbandsgemeinderates ist er unverzüglich zu einer Sitzung einzuladen, falls die Landesregierung dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg ablehnend gegenüberstehen wird. Des Weiteren hat der Verbandsgemeinderat den Bürgermeister beauftragt, seinen aktuellen Beschluss der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg, der Kreisverwaltung Kusel und der Landesregierung zu übermitteln sowie die erforderlichen Vorgespräche mit allen Beteiligten über einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg zu führen. Wie vom Verbandsgemeinderat beschlossen worden ist, sollen Ziele der Vorgespräche unter anderen die Durchführung einer gemeinsamen Sitzung der Verbandsgemeinderäte Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und die anschließende Einrichtung themenbezogener Gesprächsgruppen sein. Dies setzt jedoch, so der Verbandsgemeinderat Waldmohr, eine entsprechende Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates Schönenberg-Kübelberg voraus. Außerdem hat der Verbandsgemeinderat beschlossen, dass ihn der Bürgermeister in jeder seiner Sitzungen über die zwischenzeitlichen Entwicklungen der Kommunal- und Verwaltungsreform informieren muss. Damit möchte der Verbandsgemeinderat erreichen, zeitnah die notwendigen Beschlüsse zur Weiterführung des Reformprozesses ohne Verzögerungen fassen zu können. Ebenfalls hat der Verbandsgemeinderat beschlossen, dass zu diesem Zweck, sofern erforderlich, auch Sitzungen außerhalb des Sitzungsplans durchgeführt werden. Wie außerdem beschlossen worden ist, muss der Bürgermeister Stellungnahmen, Schreiben und ähnliches zur Kommunal- und Verwaltungsreform sofort nach ihrem Eingang den Fraktionsvorsitzenden und Einzelmitgliedern im Verbandsgemeinderat zukommen lassen. Den Beschluss hat der Verbandsgemeinderat einstimmig gefasst.

Die CDU-Fraktion im Verbandsgemeinderat Waldmohr hat in dessen Sitzung am 29. Januar 2015 eine Stellungnahme zur Kommunal- und Verwaltungsreform des folgenden Inhalts abgegeben:

- Gebietsreform im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform werden als grundsätzlich notwendig angesehen. Ursächlich dafür sind die demografische Entwicklung und die Situation der öffentlichen Finanzen in Rheinland-Pfalz.
- Für die Verbandsgemeinden im Südkreis Kusel wird eine einvernehmliche landkreisinterne Lösung für eine Gebietsänderung angestrebt. Ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg ist naheliegend. Zudem erscheint ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Glan-Münchweiler eine günstige Option.
- Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Waldmohr wird beauftragt, eine gemeinsame öffentliche Informationsveranstaltung über eine Gebietsänderung mit einer Beteiligung des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur durchzuführen.
- Des Weiteren wird die Verbandsgemeindeverwaltung Waldmohr beauftragt, Gespräche über eine Gebietsänderung mit der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg und eventuell der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler aufzunehmen.
- Der Verbandsgemeinderat Waldmohr soll in jeder Sitzung über den aktuellen Sachstand informiert werden.

Am 23 März 2015 ist eine gemeinsame Sitzung des Verbandsgemeinderates Waldmohr mit dem Verbandsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg abgehalten worden (siehe dazu Ausführungen zu Sitzungen des Verbandsgemeinderates Schönenberg-Kübelberg).

Der Verbandsgemeinderat Waldmohr hat in seiner Sitzung am 24. September 2015 einem gleichberechtigten Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Glan-Münchweiler zum 1. Januar 2017 zugestimmt. Der Bürgermeister und die Verbandsgemeindeverwaltung sind vom Verbandsgemeinderat beauftragt worden, den Entwurf einer Vereinbarung über den Zusammenschluss mit den beiden anderen Verbandsgemeinden auszuarbeiten und dann ihm sowie den Ortsgemeinderäten zur Beschlussfassung vorzulegen. Ferner hat der Verbandsgemeinderat der Bildung von Steuerungsgruppen, Lenkungsgruppen und Arbeitsgruppen mit einer Beteiligung der Ratsfraktionen, der Einzelmitglieder und der Verbandsgemeindeverwaltung zugestimmt. Der Beschluss des Verbandsgemeinderates ist einstimmig (17 Ja-Stimmen) gefasst worden.

In der Sitzung am 3. Dezember 2015 hat der Verbandsgemeinderat Waldmohr dem Entwurf einer Vereinbarung über einen Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Glan-Münchweiler zugestimmt. Näheres über den Inhalt des Vereinbarungsentwurfs kann den Ausführungen zum Beschluss des Verbandsgemeinderates Glan-Münchweiler vom 14. Januar 2016 entnommen werden. Nach dem Beschluss des Verbandsgemeinderates Waldmohr wird die Vereinbarung möglichst schnell den Ortsgemeinden Breitenbach, Dunzweiler und Waldmohr für eine Behandlung in deren Räten zugeleitet. Den Beschluss hat der Verbandsgemeinderat einstimmig (22 Ja-Stimmen) gefasst.

Der Verbandsgemeinderat Waldmohr hat in der Sitzung am 28. April 2016 dem Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr (Stand: 6. April 2016)

zugestimmt. Ferner ist das Land beziehungsweise die Landesregierung vom Verbandsgemeinderat aufgefordert worden, spätestens zehn Jahre nach der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal aus diesen drei bisherigen Verbandsgemeinden zu prüfen, inwieweit infolge der Gebiets-änderungsmaßnahme ein zusätzlicher oder geringerer Aufwand entstanden ist, und die Ergebnisse der Prüfung dem Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde zu übermitteln. Den Beschluss hat der Verbandsgemeinderat einstimmig gefasst (18 Ja-Stimmen).

Seitens des Ortsgemeinderat Breitenbach ist in der Sitzung am 10. Dezember 2014 ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Waldmohr mit der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg einstimmig präferiert worden.

Der Ortsgemeinderat Breitenbach hat in seiner Sitzung am 23. September 2015 einen gleichberechtigten Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Waldmohr mit den Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Glan-Münchweiler grundsätzlich befürwortet. Nach dem Beschluss des Ortsgemeinderat sollte eine zeitlich begrenzte Sonderumlage zum Abbau von auf die bisherige Verbandsgemeinde Waldmohr zurückgehenden Kredite zur Liquiditätssicherung der neuen Verbandsgemeinde nicht zu einer nennenswerten finanziellen Mehrbelastung der Ortsgemeinde Breitenbach führen. Der Ortsgemeinderat erwartet dazu eine Solidarität der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Glan-Münchweiler. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat einstimmig (16 Ja-Stimmen) gefasst.

In der Sitzung am 9. Dezember 2015 ist vom Ortsgemeinderat Breitenbach dem Entwurf einer Vereinbarung über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Glan-Münchweiler in der Fassung vom 24. November 2015 einstimmig (14 Ja-Stimmen) zugestimmt worden.

Der Ortsgemeinderat Breitenbach hat in der Sitzung am 18. Mai 2016 dem Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr (Stand: 6. April 2016) einstimmig (zwölf Ja-Stimmen) zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Dunzweiler hat in der Sitzung am 2. November 2015 seinen Beschluss zu einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg vom 3. August 2015 aufgehoben. Ferner ist vom Ortsgemeinderat der aktuelle Sachstand zu einer Gebietsänderung zur Kenntnis genommen worden. Des Weiteren hat der Ortsgemeinderat einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Glan-Münchweiler zugestimmt. Der Beschluss des Ortsgemeinderats ist mit zehn Ja-Stimmen bei einer Enthaltung gefasst worden.

In der Sitzung am 3. August 2015 hat der Ortsgemeinderat Dunzweiler den Bericht seines Vorsitzenden über den aktuellen Sachstand zur Kommunal- und Verwaltungsreform zur Kenntnis genommen. Ferner ist vom Ortsgemeinderat einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg zugestimmt worden, da diese Maßnahme für die Bürgerinnen und Bürger von Dunzweiler als sinnvollste Lösung erachtet wird. Einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Glan-Münchweiler hat der Ortsgemeinderat abgelehnt. Der Beschluss des Ortsgemeinderat ist einstimmig gefasst worden.

In der Sitzung am 14. Dezember 2015 hat der Ortsgemeinderat Dunzweiler dem Entwurf einer Vereinbarung über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Glan-Münchweiler in der Fassung vom 24. November 2015 einstimmig (neun Stimmen) zugestimmt.

Seitens des Ortsgemeinderat Dunzweiler ist in der Sitzung am 23. Mai 2016 dem Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr (Stand: 6. April 2016) einstimmig (neun Ja-Stimmen) zugestimmt worden.

Der Ortsgemeinderat Waldmohr hat in der Sitzung am 15. September 2015 einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Glan-Münchweiler grundsätzlich zugestimmt. Nach dem Beschluss des Ortsgemeinderat ist Voraussetzung, dass eine vertretbare finanzielle Mehrbelastung der Ortsgemeinde Waldmohr für eine angemessene Zeit in den anstehenden Verhandlungen erreicht und entsprechend gesetzlich geregelt wird. Der Ortsgemeinderat hat den Beschluss mit 13 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung gefasst.

In der Sitzung am 15. Dezember 2015 ist vom Ortsgemeinderat Waldmohr dem Entwurf einer Vereinbarung über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Glan-Münchweiler in der Fassung vom 24. November 2015 einstimmig (19 Ja-Stimmen) zugestimmt worden.

Der Ortsgemeinderat Waldmohr hat in der Sitzung am 19. April 2016 dem Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr (Stand: 6. April 2016) einstimmig zugestimmt (21 Ja-Stimmen).

Der Rat der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau ist in der Sitzung am 19. September 2014 von seinem Vorsitzenden über ein Gespräch zur Gebietsänderung, das der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg unlängst im Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur geführt hat, informiert worden. Nach der Information ist es im Gespräch um einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau, auch ohne Zustimmung der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften, gegangen. Des Weiteren hat der Verbandsgemeinderat Bruchmühlbach-Miesau einen Antrag der Fraktion DIE LINKE im Kreistag Kaiserslautern vom 8. September 2014 für dessen Sitzung am 22. September 2014 zur Kenntnis erhalten. Der Antrag ist auf den Erlass einer Resolution durch den Kreistag Kaiserslautern ausgerichtet gewesen, wonach der Plan des Landes, einen landkreisübergreifenden Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau herbeizuführen, abgelehnt wird.

In der Sitzung am 7. November 2014 hat der Verbandsgemeinderat Bruchmühlbach-Miesau eine Stellungnahme zu einem Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr nach § 23 Abs. 4 Satz 3 seiner Geschäftsordnung (GeschO) angenommen. § 23 Abs. 4 Satz 3 GeschO regelt, dass die oder der Vorsitzende ohne förmliche Abstimmung die Annahme eines Antrags feststellen kann, sofern einem Antrag auf entsprechende Frage der oder des Vorsitzenden nicht widersprochen wird. Die Stellungnahme des Verbandsgemeinderates enthält Folgendes:

- Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau lehnt jede Art von Zwangsfusionen ab, insbesondere solche Zwangsfusionen, die eine Herauslösung der Verbandsgemeinde aus dem Landkreis Kaiserslautern und damit erhebliche Nachteile für die Bürgerinnen und Bürger, die Ortsgemeinden und die Verbandsgemeinde selbst zur Folge haben.
- Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau weist die nicht näher begründete, einer verwaltungswissenschaftlichen, insbesondere einer verwaltungsbetriebswirtschaftlichen Nachprüfung nicht Stand haltende Auffassung des Volkswirtschafters Prof. Dr. Junkernheinrich, dass für die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau ein eigener Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform besteht, zurück.
- Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau bemängelt, dass die Landesregierung und der Landtag Rheinland-Pfalz allein die Meinung des Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich zum Maßstab ihres Handelns machen. Andere Auffassungen einschließlich des Willens der Bürgerinnen und Bürger werden sie, so der Verbandsgemeinderat weiter, nicht gelten lassen, was in den bisherigen zur Auflösung von Verbandsgemeinden führenden Gesetzgebungsverfahren erkennbar geworden ist.
- Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau bedauert die Veröffentlichung der Landesregierung in der Presse am 1. September 2014, dass sie der Zwangsfusion der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg „näher treten“ wird, obwohl nach ihrer Antwort vom 4. August 2014 auf die Kleine Anfrage 2472 des Abgeordneten Klein, Drucksache 16/3829, sich noch keine konkrete Gebietsänderungsmaßnahme herauskristallisiert hat. Die Landesregierung hat es nicht für angezeigt gehalten, die Betroffenen von ihren Absichten zu unterrichten. Der Verbandsgemeinderat missbilligt, dass er, die Verbandsgemeindeverwaltung und die Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau vor vollendete Tatsachen gestellt worden sind.
- Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau kritisiert, dass ihr Rat und ihre Verwaltung sowie ihre Bürgerinnen und Bürger mit der Antwort der Landesregierung vom 24. September 2014 zur Kleinen Anfrage 2587 des Abgeordneten Klein, Drucksache 16/4001, ein zweites Mal vor vollendete Tatsachen gestellt worden sind. Denn nach der Antwort beabsichtigt das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur mangels erkennbaren Ansatzes für eine andere Gebietsänderung, der Zwangsfusion der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg nunmehr „näher zu treten“ und noch 2015 einen Gesetzentwurf dazu vorzulegen. Die Landesregierung hat eine Erörterung mit der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau, ob und gegebenenfalls welche Alternativen zu diesem Zusammenschluss in Betracht kommen, bisher nicht als erforderlich erachtet. Dazu stellt die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau fest, dass ein solches Verhalten allen Grundsätzen der kommunalen Selbstverwaltung widerspricht.
- Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau lehnt die von der Landesregierung als „alternativlos“ bezeichnete Zwangsfusion mit den Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zu einer großen Verbandsgemeinde nachdrücklich ab.
- Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau erwartet und erhebt den Anspruch, von sie betreffenden Zwangsfusionsvorhaben der Landesregierung künftig unmittelbar und rechtzeitig unterrichtet und in einem rechtsstaatlichen Grundsätzen gerecht werdenden Verfahren beteiligt zu werden.

Zur Begründung haben die Fraktionen der SPD und der CDU im Verbandsgemeinderat Bruchmühlbach-Miesau Folgendes ausgeführt:

Fraktion der SPD

- Die Fraktion der SPD kann die Auffassung der Landesregierung und des Landesgesetzgebers nachvollziehen, dass die demografische Entwicklung der Gesellschaft die kommunale Selbstverwaltung mit ihren Einrichtungen vor große Herausforderungen stellt. Verwaltungen und Infrastruktureinrichtungen werden der Entwicklung Rechnung tragen müssen.
- Die Mitglieder der Fraktion der SPD stellen sich der Aufgabe. Sie sind grundsätzlich auch bereit, bewährte Strukturen wie die Verbandsgemeinden und deren Verwaltungen infrage zu stellen.
- Bewährtes infrage zu stellen, kann aber kein politischer Selbstzweck sein, kann nicht zu einer unkritischen Umsetzung landespolitischer Strategien vor Ort führen. Bewährtes infrage zu stellen, bedingt wegen des Umgangs mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der Verantwortung für die der Verbandsgemeinde angehörenden Ortsgemeinden sowie nicht zuletzt wegen der Betroffenheit der Bürgerinnen und Bürger zwingend, dass Entscheidungen erst am Ende eines durchaus auch selbstkritischen Erkenntnisprozesses getroffen werden. Bewährtes lässt sich nur infrage stellen, wenn die intendierte Lösung als Teil eines nachvollziehbaren Gesamtkonzepts mit einer langfristigen Perspektive gesehen werden kann.
- So lange die Ausgestaltung der gesamten Strukturen auf der kommunalen Ebene, insbesondere auf der Kreisebene, und der allgemeinen Landesverwaltung nicht erkennbar ist, kann von den örtlichen Akteuren schwerlich die Bereitschaft verlangt werden, Bewährtes und Anerkanntes aufzugeben.
- Die Landesregierung hat bisher nicht erkennen lassen, dass sie einen solchen unabdingbaren Erkenntnisprozess, in dem sich beide Seiten „zumindest halbwegs“ auf gleicher Augenhöhe bewegen, in dem Rat und Verwaltung das Gefühl vermittelt wird, ernst genommen zu werden, zur Grundlage ihres Handelns machen möchte. Das Gegenteil ist der Fall. Nach dem Prinzip „Ober sticht Unter“ wird der Landesgesetzgeber eine Entscheidung treffen, die vor

Ort lediglich noch eine Kenntnisnahme ermöglicht. Der gesamte Erkenntnisprozess beschränkt sich auf die Landesorgane selbst, inhaltlich auf ein einziges Gutachten, das nicht einmal öffentlich diskutiert werden konnte und das durch die Übernahme in ein Landesgesetz jeder kritischen Betrachtung entzogen worden ist.

– Ein derartiges Verfahren ist außergewöhnlich in einer offenen Gesellschaft, in der Lösungen nicht nur nach formellen Anhörungen, sondern nach einem intensiven öffentlichen Gedankenaustausch gefunden werden, an dem möglichst alle Akteure mit ihren Erfahrungen beteiligt werden. Bürgerbeteiligungen und Telefonumfragen zur „Verwaltungskraft“ und zur Verwaltungsbetriebswirtschaft vermögen den Anspruch der Akteure der kommunalen Selbstverwaltung nicht zu ersetzen. Warum sie bewusst ausgeschlossen worden sind, bleibt das Geheimnis der Landespolitik.
– Ein Gesamtkonzept für die Kommunal- und Verwaltungsreform ist bisher nicht einmal in Ansätzen ersichtlich.

Fraktion der CDU

– Die im Zuge der Kommunalreform 1972 aus Gemeinden der Landkreise Zweibrücken, Kaiserslautern und Kusel gebildete Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau hat sich im Laufe der 42 Jahre ihres Bestehens fest im Landkreis Kaiserslautern integriert.
– Sämtliche Verbindungen des Öffentlichen Personennahverkehrs sind auf die Zugehörigkeit zum Landkreis Kaiserslautern ausgelegt und werden von den Bürgerinnen und Bürgern akzeptiert und genutzt. Das gesamte öffentliche Leben und die oberhalb der Kommunalebene angesiedelten Maßnahmen der Daseinsvorsorge, etwa der Katastrophenschutz, sowie das schulische und kulturelle Angebot sind auf den Landkreis Kaiserslautern abgestimmt.
– Die Art und Weise, wie die Planung des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg veröffentlich worden ist, kann nicht nachvollzogen werden. Die Räte und die Verwaltungen der betroffenen Kommunen sind außen vor gelassen worden. Stattdessen ist der Bürgermeister einer der Verbandsgemeinden, die in die Gebietsänderungsmaßnahme einbezogen werden sollen, zu einem Gespräch ins Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur eingeladen worden, um ihn dort in die Pläne der Landesregierung einzuweihen. Ein solches Vorgehen ist völlig inakzeptabel und widerspricht allen Regeln der kommunalen Selbstverwaltung.
– Die Landesregierung wird daher aufgefordert, vor der Verfolgung weiterer Fusionspläne für die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau die Pläne für die Fusionen der Landkreise abzuschließen und umzusetzen, danach sämtliche Pläne zur Fusion der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau offen zu legen und sie frühzeitig mit ihr abzustimmen.

Seitens des Verbandsgemeinderats Bruchmühlbach-Miesau ist in der Sitzung am 30. April 2015 der Bildung einer Verbandsgemeinde aus den bisher selbstständigen Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr im Wesentlichen aus den folgenden Gründen zugestimmt worden.

– In dem durch die Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg beschriebenen geografischen Raum gibt es zahlreiche Verbindungen.
– Die aus den Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg gebildete Verbandsgemeinde stellt einen einheitlichen, durch die Bundesautobahn 6 als überregionale Verkehrs- und Entwicklungsachse bestens erschlossenen Wirtschaftsraum dar, der es der Gebietskörperschaft erlaubt, Wirtschaftsförderungsmaßnahmen und Gewerbeerschließungsmaßnahmen großräumiger und effizienter zu betrachten als bisher.
– Die aus den Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg gebildete Verbandsgemeinde verfügt über innere Erschließungen durch den Öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere auf den Strecken 286 und 142 der VRN-Buslinien, die ab August 2015 um eine weitere Busverbindung zur S-Bahn-Haltestelle ergänzt wird. Die S-Bahn-Haltestelle in Bruchmühlbach-Miesau stellt eine zentrale Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr dar. Im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs kann die aus den Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg gebildete Verbandsgemeinden die Interessen, die gerade durch die die Landkreisgrenze überschreitenden gemeinsamen Linienverbindungen gekennzeichnet sind, deutlich gewichtiger vertreten als die bisherigen einzelnen Verbandsgemeinden. Gleiches gilt für die Interessen im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs.
– Die Realschule plus in Bruchmühlbach-Miesau wird bereits jetzt von annähernd 100 Schülerinnen und Schülern aus den Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr und aus dem anderen Gebiet des südlichen Landkreises Kusel besucht. Sie ergänzt die wohnortnahen Schulangebote in den Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg mit ihrer Integrierten Gesamtschule.
– Bei der Abwasserbeseitigung können aufgrund einer gemeinsamen Bewirtschaftung der räumlich nicht weit auseinanderliegenden Kläranlagen Waldmohr, Bruchmühlbach-Miesau und Elschbach (Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg) Einspareffekte erzielt werden.
– Die aus den Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg gebildete neue Verbandsgemeinde hat die umfassende wasserwirtschaftliche Zuständigkeit für den gesamten Oberlauf des Glans, soweit er ein Gewässer dritter Ordnung ist, den gesamten Verlauf des Kohlbachs und wesentliche Teile des Ohmbachs. Mithin können im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie die Gewässerkörper ganzheitlich betrachtet und wasserwirtschaftliche Maßnahmen daran ausgerichtet umgesetzt werden.
– Das Gebiet der aus den Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg gebildeten Verbandsgemeinde umfasst bedeutende naturräumlich zusammenhängende Landschaftsbestandteile, wie etwa das 60 Hektar große Naturschutzgebiet in den Ortsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau und Schönenberg-Kübelberg, das Neuwoogmoor, das auch unmittelbar an die Verbandsgemeinde Waldmohr angrenzt. Die Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Waldmohr und

Schönenberg-Kübelberg sind im Wesentlichen von der geografischen Besonderheit der Westricher Moorniederung als prägenden Landschaftsbestandteil gekennzeichnet.

- Bedeutende Verflechtungen gibt es im touristischen Bereich. Sie finden ihren Ausdruck insbesondere durch die Mitgliedschaft der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau im Fremdenverkehrszweckverband Pfälzer Bergland, der dort praktizierten Zusammenarbeit und der Verfolgung gemeinsamer Interessen. Der Ohmbachsee liegt vor den Toren der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau. Die Ortsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau und Waldmohr sind über die Forststraße zwischen der Mohrmühle und Vogelbach miteinander verbunden. Ihr kommen als Teil der Rad- und Wanderwege wichtige Funktionen der örtlichen Naherholung zu. Der Glan-Blies-Weg und touristische Angebote, wie zum Beispiel die Pfälzer Moortour, verbinden die Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg, Bruchmühlbach-Miesau und Landstuhl.
- Das größte Munitionslager der US Army außerhalb der Vereinigten Staaten liegt im Gebiet der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg. Die aus den Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg gebildete Verbandsgemeinde erlaubt eine Bündelung kommunaler Interessen und damit ein einheitliches Auftreten. Das US-Munitionsdepot beeinflusst in vielfältiger Weise kommunale Interessen und die Interessen der dort Beschäftigten aus den Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg.
- Die Festlegung von Anflugrouten zur Air Base Ramstein und die damit einhergehende Lärmbelastung wirkt sich in den Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau und Schönenberg-Kübelberg aus und erfordert geradezu eine einheitliche Interessenvertretung.
- Die aus den Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg gebildete Verbandsgemeinde ist noch hinreichend in der Lage, eine bürgernahe Verwaltung zu praktizieren und ihre 15 Ortsgemeinden bei der Aufgabenwahrnehmung angemessen zu unterstützen.

Ferner hat der Verbandsgemeinderat Bruchmühlbach-Miesau in der Sitzung am 30. April 2015 seinen Beschluss zu einer Gebietsänderung vom 7. November 2014 aufgehoben. Zudem hat der Verbandsgemeinderat darauf bestanden, dass das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau mit ihren Ortsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Gerhardsbrunn, Lambsborn, Langwieden und Martinshöhe im Landkreis Kaiserslautern verbleibt und bei der Bildung einer landkreisübergreifenden Verbandsgemeinde die Finanzstrukturen der betroffenen Landkreise nicht verändert werden. Gefasst worden ist der Beschluss am 30. April 2015 mit 15 Ja-Stimmen bei elf Gegenstimmen.

Der Verbandsgemeinderat Bruchmühlbach-Miesau hat in der Sitzung am 21. Mai 2015 einen Antrag des folgenden Inhalts nach § 23 Abs. 4 Satz 3 GeschO angenommen:

- In der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau wird ein Bürgerentscheid über die Frage einer Gebietsänderung ohne ihre Zustimmung durchgeführt.
- Beim Bürgerentscheid wird gefragt, ob sich die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau im weiteren Verfahren gegenüber dem Landtag und der Landesregierung gegen ihre Eingliederung in die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach mit dem Sitz ihrer Verwaltung in der Stadt Ramstein-Miesenbach und diesem Verbandsgemeindenamen aussprechen soll.
- Der Verbandsgemeinderat ist bereit und bietet an, die Frage des bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingereichten Bürgerbegehrens in den Bürgerentscheid zu integrieren.
- Der Verbandsgemeinderat befürwortet eine alsbaldige weitere Sitzung, in der die von ihm vertretene und in der Form einer öffentlichen Bekanntmachung darzulegende Auffassung zum Bürgerbegehren beschlossen werden soll.

In der Sitzung am 26. Juni 2015 ist vom Rat der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau die Zulässigkeit des am 20. Mai 2016 bei deren Verwaltung eingereichten Bürgerbegehrens gemäß § 17 a Abs. 4 Satz 2 GemO einstimmig festgestellt worden. Das Bürgerbegehren hat die Frage enthalten, ob sich die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau im weiteren Verfahren zur Gebietsreform gegenüber Landtag und Landesregierung gegen die Fusion mit den Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg aussprechen soll. Unterzeichnet gewesen ist das Bürgerbegehren von 2 057 unterschriftsberechtigten Personen.

Ferner hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 26. Juni 2015 seine in der Form einer öffentlichen Bekanntmachung darzulegende Auffassung folgenden Inhalts zum Bürgerentscheid beschlossen:

- Der Verbandsgemeinderat begrüßt uneingeschränkt die Durchführung des Bürgerentscheids. Er hat auch keine Bedenken gegen den Inhalt der Frage des Bürgerentscheids.
- Der Verbandsgemeinderat weist darauf hin, dass aufgrund der aktuellen Entwicklung, insbesondere der Ratsbeschlüsse in den anderen Verbandsgemeinden und der dazu erfolgten Presseveröffentlichungen die Frage des Bürgerentscheids wohl inhaltlich überholt ist. Demnach ist eine Zwangsfusion mit den Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg praktisch ausgeschlossen. Gleichwohl hält es der Verbandsgemeinderat für angebracht, den Bürgerentscheid durchzuführen.
- Der Verbandsgemeinderat bedauert die mit dem Bürgerbegehren ausgelöste außerordentliche Emotionalisierung und Verbreitung von Falschinformationen. Zu keinem Zeitpunkt ist es darum gegangen, dass die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau mit ihren Bürgerinnen und Bürgern dem Landkreis Kusel zugeordnet werden und damit einhergehend die Kraftfahrzeughalterinnen und Kraftfahrzeughalter aus der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau zwangsweise künftig Kennzeichen des Landkreises Kusel tragen müssen. Wie das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur in einem Schreiben vom 9. April 2015 bestätigt hat, werden sich bei der Bildung einer landkreisübergreifenden Verbandsgemeinde aus den bisherigen Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg die Gebiete der beteiligten Landkreise nicht verändern. Der Verbandsgemeinderat nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass gleichwohl wahrheitswidrig etwas anderes verbreitet worden ist.

Der Beschluss ist mit 14 Ja-Stimmen bei fünf Gegenstimmen gefasst worden.

Außerdem hat in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 26. Juni 2015 der Vorsitzende die Annahme des Antrags, den Bürgerentscheid auf der Basis des am 20. Mai 2015 bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingereichten Bürgerbegehrens am Sonntag, 30. August 2015 durchzuführen, gemäß § 23 Abs. 4 Satz 3 seiner Geschäftsordnung festgestellt.

Ebenso ist vom Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 26. Juni 2015 einstimmig beschlossen worden, dass die Verbandsgemeinde eine mit dem Bürgerentscheid zu verbindende amtliche Einwohnerbefragung zur Kommunal- und Verwaltungsreform durchführen wird.

Wie der Verbandsgemeinderat ferner mit 14 Ja-Stimmen bei fünf Gegenstimmen beschlossen hat, wird bei der Einwohnerbefragung den nach dem Kommunalwahlgesetz wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern die Frage gestellt, ob sich die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau im weiteren Verfahren zur Gebietsreform gegenüber dem Landtag und der Landesregierung gegen ihre Eingliederung in die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach aussprechen soll.

Zudem hat der Verbandsgemeinderat mit 18 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme beschlossen, dass bei der Einwohnerbefragung den nach dem Kommunalwahlgesetz wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner die zusätzliche Frage gestellt wird, ob im Falle einer Ablehnung der Eingliederung in die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach durch sie sich die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau im weiteren Verfahren zur Gebietsreform gegenüber dem Landtag und der Landesregierung für den Erhalt ihrer Selbstständigkeit aussprechen soll.

Der Verbandsgemeinderat Bruchmühlbach-Miesau hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2015 ein Thesenpapier der Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern – gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern zur Fusion der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau thematisiert. Dabei ist vom Verbandsgemeinderat zur Kenntnis genommen worden, dass sich die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern Fragen der Kommunal- und Verwaltungsreform unter anderem mit dem Ziel einer Untersuchung, welche Möglichkeiten einer aktiven Einflussnahme ihr zur Verfügung stehen, angenommen hat. Wie der Verbandsgemeinderat außerdem zur Kenntnis genommen hat, sind Presseberichten zufolge der Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern dafür Aufwendungen von 5 000 Euro entstanden. Seitens des Verbandsgemeinderates ist beschlossen worden, dass nach Überzeugung der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern außerhalb der ihr in § 2 der Anstaltssatzung übertragenen Aufgaben gehandelt hat und deshalb die Aufwendungen von 5 000 Euro nicht mit Entgelten für die Abfallentsorgung finanziert werden dürfen. Deshalb hat der Verbandsgemeinderat die Verbandsgemeindeverwaltung Bruchmühlbach-Miesau beauftragt, die künftigen Abfallgebührenbescheide in Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren einer Prüfung unterziehen zu lassen. Der Beschluss des Verbandsgemeinderates ist mit 14 Ja-Stimmen bei neun Gegenstimmen gefasst worden.

In der Sitzung am 2. Juni 2016 hat der Verbandsgemeinderat Bruchmühlbach-Miesau den Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr (Stand: 6. April 2016) zur Kenntnis genommen. Nach dem Beschluss des Verbandsgemeinderates kann er die im Gesetzentwurf über die Tatsachen- und Vorgangsbeschreibungen zu den Gebietsänderungsdiskussionen in der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau hinausgehenden sie betreffenden Aussagen nicht kommentarlos hinnehmen. Insbesondere die Nicht-Anerkennung des Ergebnisses der Einwohnerbefragung in der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau am 30. August 2015 sowie die Aussage, dass folglich auch die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau nicht um eine Gebietsänderung herumkommen kann, können nicht anerkannt werden. Die letztgenannte Aussage widerspricht dem erklärten Willen der Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau. Das Bestreben nach Eigenständigkeit bleibt nach wie vor bestehen, wie vergleichbar Modell Hagenbach. Im vorliegenden Gesetzentwurf zur neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal sind wertende und richtungsanzeigende Passagen enthalten, die zurückgewiesen werden müssen, da sie dem Bürgerwillen widersprechen und als Randäußerung parlamentarisch undiskutiert und sachlich ungeprüft als unumstößlich dargestellt werden. Den Beschluss hat der Verbandsgemeinderat einstimmig ohne Enthaltung gefasst.

In der Sitzung des Ortsgemeinderat Bruchmühlbach-Miesau am 13. Mai 2016 ist mit 16 Ja-Stimmen beschlossen worden, dass der Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr (Stand: 6. April 2016) zur Kenntnis genommen wird.

Der Ortsgemeinderat Gerhardsbrunn hat in der Sitzung am 3. Juni 2016 mit sechs Ja-Stimmen beschlossen, das der Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr (Stand: 6. April 2016) zur Kenntnis genommen wird.

Der Ortsgemeinderat Langwieden hat in der Sitzung am 11. Mai 2016 mit sechs Ja-Stimmen beschlossen, den Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenber-Kübelberg und Waldmohr (Stand: 6. April 2016) zur Kenntnis zu nehmen.

Der Rat der Ortsgemeinde Martinshöhe ist von ihrer Ortsbürgermeisterin in der Sitzung am 12. Dezember 2014 über den Sachstand der Kommunal- und Verwaltungsreform informiert worden. Auf Antrag eines Ratsmitglieds hat er die Ortsbürgermeisterin beauftragt, mit der Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsgemeinde Landstuhl über die Möglichkeit eines Wechsels der Ortsgemeinde Martinshöhe dorthin zu sprechen sowie die Möglichkeit eines Wechels von Ortsgemeinden, etwa der Ortsgemeinden Bechhofen und Hauptstuhl, in die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau zu prüfen. Der Beschluss ist mit zwölf Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen gefasst worden.

In der Sitzung am 17. April 2015 hat die Ortsbürgermeisterin der Ortsgemeinde Martinshöhe deren Ortsgemeinderat über den Sachstand der Kommunal- und Verwaltungsreform informiert. Den Antrag eines Ratsmitglieds, dass der Ortsgemeinderat sich gegen einen Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr positioniert und im Rahmen seiner Möglichkeiten versuchen soll, einen Wechsel der Ortsgemeinde Martinshöhe in die Verbandsgemeinde Landstuhl oder in die aus den Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd gebildete Verbandsgemeinde zu erreichen, hat er mit sechs Stimmen bei drei Gegenstimmen und vier Enthaltungen abgelehnt.

Die Räte der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Waldmohr und aller ihrer Ortsgemeinden sind mit dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zur neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal zum 1. Januar 2017 einverstanden. Gleiches trifft für die Räte der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg und von sechs ihrer sieben Ortsgemeinden zu. Folglich sind auch in der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg ihr Rat und die Räte der Mehrheit ihrer Ortsgemeinden mit der Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde einverstanden, dass die drei Verbandsgemeinden zur neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal zum 1. Januar 2017 zusammengeschlossen werden. In den sechs Ortsgemeinden haben zum Stichtag des 31. Dezember 2014 95,65 % (11 570 Einwohnerinnen und Einwohner) der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg (12 096 Einwohnerinnen und Einwohner) gewohnt. Demnach sind die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG für eine freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme erfüllt. § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG hat lediglich bis zum 30. Juni 2012 unmittelbar Anwendung gefunden. Seither orientiert sich die Beurteilung, ob eine Gebietsänderung eine freiwillige Maßnahme ist, an § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG. Daher wird die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr als freiwillige Maßnahme eingestuft.

Die Räte der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau und ihrer Ortsgemeinden haben die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zum 1. Januar 2017 nicht abgelehnt. Der Rat der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau strebt weiterhin deren unveränderten Fortbestand an.

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg, Waldmohr und Bruchmühlbach-Miesau haben sich in den Ratssitzungen über die Kommunal- und Verwaltungsreform informieren können. Darüber hinaus ist in Printmedien (Tageszeitungen und Amtsblätter) über die Kommunal- und Verwaltungsreform näher berichtet worden.

In der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler hat am 16. März 2015 eine Einwohnerversammlung der beiden Kommunen stattgefunden. Ein Thema der Einwohnerversammlung ist die Kommunal- und Verwaltungsreform gewesen.

Außerdem ist am 17. Februar 2016 eine Einwohnerversammlung der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler und der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler in Glan-Münchweiler durchgeführt worden. In der Einwohnerversammlung hat der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler über den geplanten Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr berichtet.

Zur Kommunal- und Verwaltungsreform haben in der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau ein Bürgerentscheid und eine schriftliche Einwohnerbefragung wie folgt stattgefunden:

a) Bürgerentscheid auf der Grundlage eines Bürgerbegehrens.

Tag des Bürgerentscheids: 30. August 2015.

Frage des Bürgerentscheids:

Soll sich die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau im weiteren Verfahren zur Gebietsreform gegenüber Landtag und Landesregierung gegen die Fusion mit den Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg aussprechen?

Stimmberechtigte Personen: 8 040.

Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer: 3 012
(Abstimmungsbeteiligung von 37,46 %).

2 976 gültige und 36 ungültige Stimmen.

2 490 gültige Ja-Stimmen (83,67 % der gültigen Stimmen) und 486 gültige Nein-Stimmen (16,33 % der gültigen Stimmen).

Nach § 17 a Abs. 7 Satz 1 GemO ist bei einem Bürgerentscheid die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 v. H. der Stimmberechtigten beträgt.

Beim Bürgerentscheid in der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau am 30. August 2015 ist die gestellte Frage mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dahingehend beantwortet worden, dass sich diese Kommune gegen ihren Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg wendet. Die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen überschreitet den Anteil von 20 v. H. der Stimmberechtigten (8 040 Stimmberechtigte).

b) Schriftliche Einwohnerbefragung.

Tag der Einwohnerbefragung: 30. August 2015.

Erste Frage der Einwohnerbefragung:

Soll sich die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau im weiteren Verfahren zur Gebietsreform gegenüber Landtag und Landesregierung gegen die Eingliederung in die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach aussprechen?

Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer: 2 648.

2 484 gültige und 164 ungültige Stimmen.

1 678 gültige Ja-Stimmen (67,55 % der gültigen Stimmen) und 806 gültige Nein-Stimmen (32,45 % der gültigen Stimmen).

Zweite Frage der Einwohnerbefragung:

Sofern Sie sich gegen die Eingliederung in die Verbandsge-

meinde Ramstein-Miesenbach aussprechen, soll sich die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau im weiteren Verfahren zur Gebietsreform gegenüber Landtag und Landesregierung für die Erhaltung der Selbstständigkeit der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau aussprechen?

Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer: 1 678.

1 614 gültige und 64 ungültige Stimmen.

1 562 gültige Ja-Stimmen (96,78 % der gültigen Stimmen) und 52 gültige Nein-Stimmen (3,22 % der gültigen Stimmen).

Die Einwohnerbefragung hat ergeben, dass die Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer mehrheitlich eine Eingliederung der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau in die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach ablehnen. Darüber hinaus ist bei der Einwohnerbefragung von den Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmern, die sich gegen eine Eingliederung in die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach wenden, mehrheitlich der unveränderte Fortbestand der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau befürwortet worden.

Folglich haben beim Bürgerentscheid und der Einwohnerbefragung am 30. August 2015 die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mehrheitlich gegen einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau mit den Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und gegen eine Eingliederung der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau in die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach sowie für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau votiert.

§ 17 a Abs. 8 Satz 1 GemO sieht vor, dass der Bürgerentscheid, der die erforderliche Mehrheit erhalten hat, einem Beschluss des Gemeinderates gleichsteht. Über § 64 Abs. 2 GemO gilt die Regelung auch für den Bürgerentscheid in einer Verbandsgemeinde.

Der Bürgerentscheid am 30. August 2015 wird stärker als der Beschluss des Verbandsgemeinderates Bruchmühlbach-Miesau am 30. April 2015, mit dem er der Bildung einer Verbandsgemeinde aus den bisherigen Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zugestimmt hat, gewichtet. Dem Beschluss des Verbandsgemeinderates Bruchmühlbach-Miesau statt des Ergebnisses des Bürgerentscheids zu entsprechen, wäre der Akzeptanz des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr bei den Einwohnerinnen und Einwohnern in der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau abträglich.

Das Ergebnis der Einwohnerbefragung in der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau am 30. August 2015, wonach die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mehrheitlich eine Eingliederung in die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach abgelehnt haben, wird in die weitere Abwägung zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau einfließen. Die weiteren Abwägungen und ihr Ergebnis werden im Entwurf eines Landesgesetzes, dass diese Gebietsänderung regelt, dargelegt.

Dem zusätzlichen Ergebnis der Einwohnerbefragung in der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau am 30. August 2015 wird nicht entsprochen werden können. Dabei haben sich die eine Eingliederung in die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach ablehnenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer mehrheitlich für einen unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau ausgesprochen. Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau weist jedoch einen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform auf. Deshalb gilt es eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau, wie auch die Gebietsänderungen der verbandsfreien Gemeinden und der anderen Verbandsgemeinden mit einem eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform, herbeizuführen. Folglich kann auch die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau nicht um eine Gebietsänderung herumkommen.

Landschaftliche, naturräumliche und topografische Gegebenheiten sowie geografische Lage

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg ist naturräumlich mehreren Untereinheiten des Saar-Nahe-Berglandes zugeordnet. Insbesondere prägen die Untereinheiten der Kaiserslauterer Senke im Süden und des Nordpfälzer Berglandes im Norden das Verbandsgemeindegebiet.

Im südlichen Bereich der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg liegt das Peterswaldmoor als Untereinheit der Kaiserslauterer Senke.

Der nördliche Rand des Pfälzer Gebrüchs als Untereinheit der Kaiserslauterer Senke zieht sich im Gebiet der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg als schmaler Saum nördlich des Peterswaldmoors entlang.

Überwiegend, das heißt von Frohnhofen im Nordwesten bis Sand im Südosten, gehört das Gebiet der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg zum Kuseler Bergland als Untereinheit des Nordpfälzer Berglandes.

Der westliche Teil der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg von Altenkirchen bis Frohnhofen liegt im Naturraum der Osterhöhen.

Die wichtigsten Fließgewässer in der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg sind der Ohmbach mit sechs Nebenbächen, darunter der Habach und der Klingbach, der Kohlbach mit sechs Nebenbächen, darunter der Klingbach, der Mieselbach und der Hühnerbach, der Bachlauf zum Glan nördlich von Gries und der Neuwoogbach mit sechs Nebenbächen. Sie entwässern alle nach Osten in den Glan, der lediglich auf einem kurzen Abschnitt in der Glanschleife bei Gries durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg fließt.

Von der Bodenfläche der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg entfielen am 31. Dezember 2014

49,0 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 40,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [10 000 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2014]),

33,6 % auf Waldflächen (Anteil von 45,6 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

0,8 % auf Wasserflächen (Anteil von 1,2 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

16,5 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 12,7 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

und

0,1 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,5 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse).

In der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg ist der Anteil der Landwirtschaftsflächen wesentlich größer als in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse. Die Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg hat auch einen erheblich größeren Anteil der Landwirtschaftsflächen im Vergleich zum Anteil der Waldflächen. Der Anteil der Waldflächen in der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg unterschreitet den Anteil der Waldflächen einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse. Deutlich größer ist der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg im Vergleich zum Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse.

An die Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg grenzen die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Waldmohr im selben Landkreis und die Verbandsgemeinden Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau im Landkreis Kaiserslautern an.

Die Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg liegt auch an der rheinland-pfälzisch-saarländischen Landesgrenze. Daraus erwächst jedoch kein Hindernis für eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg.

Die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach liegt im Übergangsbereich zwischen dem Naturraum des Pfälzisch-Saarländischen Muschelkalkgebietes im Süden und dem Naturraum des Saar-Nahe-Berglandes im Norden. Der Übergangsbereich gehört zur Kaiserslauterer Senke mit den naturräumlichen Untereinheiten des Spesbach-Landstuhler Bruchs und des Peterswaldmoores. In etwa deckt sich die Abgrenzung der Kaiserslauterer Stufe zu der nach Süden anschließenden Sickinger Höhe, ein deutlich erkennbarer als Schichtstufe ausgebildeter Steilanstieg, mit der südlichen Grenze des Verbandsgemeindegebietes. Das im Durchschnitt ungefähr zwei Kilometer breite Bruchgebiet nimmt circa ein Drittel der Fläche der Verbandsgemeinde ein. Nach Norden hin steigt das Gelände allmählich zu den sanftwelligen Höhenrücken und Kuppen der Unteren Lauterhöhen an. Diese naturräumliche Einheit erstreckt sich auf dem größten Teil der Verbandsgemeinde. Zwischen dem Pfälzisch-Saarländischen Muschelkalkgebiet und dem Saar-Nahe-Bergland liegt noch der schmale Streifen des Nördlichen Randes des Pfälzer Gebrüchs. Er bildet die nördliche siedlungsgeografische Leitlinie der Kaiserslauterer Senke.

Im zentralen und nördlichen Gebiet der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach überwiegen niedrige Hügel, Kuppen und Riedel. Vor allem im Nordwesten des Verbandsgemeindegebietes im Raum Niedermohr, Reuschbach und Kottweiler-Schwanden gibt es stark geneigte Flächen. Der Bruch im Süden der Verbandsgemeinde ist eine Senke mit annähernd ebener Oberfläche. Einige flache Rücken heben sich leicht aus dem ebenen Bruchbereich heraus.

Hauptfließgewässer in der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach sind der Glan und der Mohrbach. Der Glan bildet streckenweise die südwestliche und westliche Grenze der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach. Bei Niedermohr mündet der Mohrbach in den Glan. Das Nordpfälzer Bergland wird durch zahlreiche, überwiegend dem Mohrbach zufließende Bäche entwässert. Etliche Gräben durchziehen das Spesbach-Landstuhler Bruch. Die Gräben entwässern ohne deutlich erkennbare Wasserscheide mit wenig Gefälle teilweise in den Mohrsbach und teilweise in den Glan.

Von der Bodenfläche der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach entfielen am 31. Dezember 2014

43,3 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 40,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [10 000 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2014]),

28,7 % auf Waldflächen (Anteil von 45,6 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

0,7 % auf Wasserflächen (Anteil von 1,2 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

26,8 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 12,7 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

und

0,5 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,5 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse).

In der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach ist der Anteil der Landwirtschaftsflächen etwas größer als der Anteil der Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse. Der Anteil der Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach überwiegt den dortigen Anteil der Waldflächen erheblich. Die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach hat einen deutlich kleineren Anteil der Wald-

flächen als eine durchschnittliche rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse. In der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach ist der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen wesentlich größer als in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse.

Die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach hat als unmittelbare Nachbarn die Verbandsgemeinden Weilerbach, Landstuhl und Bruchmühlbach-Miesau im selben Landkreis, die kreisfreie Stadt Kaiserslautern sowie die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Schönenberg-Kübelberg im Landkreis Kusel.

Demzufolge werden bei den landschaftlichen und naturräumlichen Gegebenheiten der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Bruchmühlbach-Miesau und Ramstein-Miesenbach, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau gleich bewertet. Die Gebiete der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg, Waldmohr und Ramstein-Miesenbach gehören jeweils anteilig zur naturräumlichen Einheit des Nordpfälzer Berglandes. Ferner haben die Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg, Waldmohr, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau jeweils Anteile am Naturraum der Kaiserslauterer Senke.

Was die Kriterien der topografischen Gegebenheiten und der geografischen Lage anbelangt, werden der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Bruchmühlbach-Miesau und Ramstein-Miesenbach, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau ebenfalls gleich bewertet.

Größenverhältnisse

Bei Zusammenschlüssen der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Waldmohr mit Nachbarverbandsgemeinden ergeben sich die folgenden Größenverhältnisse:

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau
Einwohnerzahl auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 30. Juni 2009	30 374	26 404	20 712	36 724	31 032
Einwohnerzahl auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 31. Dezember 2014	29 180	25 792	19 978	36 122	30 308
Fläche in Quadratkilometern	155,97	170,45	78,15	230,03	137,73
Zahl der Ortsgemeinden	23	18	10	23	15

Den Bewertungen des Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich für das Kriterium der Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 bei seinen Untersuchungen zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform zufolge werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg jeweils sehr gut (fünf Punkte), die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau jeweils gut (vier Punkte) und die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau mittelmäßig (drei Punkte) bewertet.

Beim Kriterium der Einwohnerzahl zum Stichtag des 31. Dezember 2014 werden die fünf Neugliederungskonstellationen wie beim Kriterium der Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 bewertet.

Eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde hatte im Durchschnitt zum Stichtag des 30. Juni 2009 14 499 EW (2 363 359 EW in 163 Verbandsgemeinden) und zum Stichtag des 31. Dezember 2014 15 905 EW (2 385 679 EW in 150 Verbandsgemeinden).

Was das Kriterium der Fläche anbelangt, werden nach den Bewertungen des Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau jeweils sehr gut (fünf Punkte) und die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau gut (vier Punkte) bewertet.

Eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde hatte im Durchschnitt zum Stichtag des 30. Juni 2009 eine Fläche von 105,66 qkm und zum Stichtag des 31. Dezember 2014 eine Fläche von 115,52 qkm. Infolge der Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden ab dem Jahr 2009 ist die durchschnittliche Fläche einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde etwas größer geworden. An der Bewertung des Kriteriums der Fläche der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau ändert sich dadurch nichts.

Die Zahlen der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau liegen jeweils merklich über der Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (14 Ortsgemeinden zum Stichtag des 30. Juni 2009 und 15 Ortsgemeinden zum Stichtag des 31. Dezember 2014). Dabei überschreitet die Zahl der Ortsgemeinden der beiden Neugliederungskonstellationen die Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde zum Stichtag des 30. Juni 2009 jeweils um neun Ortsgemeinden und zum Stichtag des 31. Dezember 2014 jeweils um acht Ortsgemeinden. Die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach ist etwas größer als die Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 (Überschreitung um vier Ortsgemeinden) und des 31. Dezember 2014 (Überschreitung um drei Ortsgemeinden). Im Vergleich zu einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde hat die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau zum Stichtag des 30. Juni 2009 eine Ortsgemeinde mehr umfasst und zum Stichtag des 31. Dezember 2014 die gleiche Zahl der Ortsgemeinden aufgewiesen. Die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg ist zum Stichtag des 30. Juni 2009 um vier Ortsgemeinden und zum Stichtag des 31. Dezember 2014 um fünf Ortsgemeinden niedriger als die Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde gewesen.

Die Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 sowie die Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035 stellen sich für die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg, Waldmohr, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau sowie für die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau wie folgt dar:

	Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler	Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg	Verbandsgemeinde Waldmohr	Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach	Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau
Einwohnerzahl 2013	9 303	12 108	7 900	16 442	10 335
Einwohnerzahl 2025	8 507	11 220	7 606	15 029	10 066
Veränderung gegenüber 2013	– 796 (– 8,56 %)	– 888 (– 7,33 %)	– 294 (– 3,72 %)	– 1 413 (– 8,59 %)	– 269 (– 2,60 %)
Einwohnerzahl 2013	9 303	12 108	7 900	16 442	10 335
Einwohnerzahl 2035	7 911	10 495	7 275	13 944	9 656
Veränderung gegenüber 2013	– 1 392 (– 14,96 %)	– 1 613 (– 13,32 %)	– 625 (– 7,91 %)	– 2 498 (– 15,19 %)	– 679 (– 6,57 %)
Einwohnerzahl 31. Dezember 2014	9 202	12 096	7 882	16 590	10 330
Einwohnerzahl 2025	8 507	11 220	7 606	15 029	10 066
Veränderung gegenüber dem 31. Dezember 2014	– 695 (– 7,55 %)	– 876 (– 7,24 %)	– 276 (– 3,50 %)	– 1 561 (– 9,41 %)	– 264 (– 2,56 %)
Einwohnerzahl 31. Dezember 2014	9 202	12 096	7 882	16 590	10 330
Einwohnerzahl 2035	7 911	10 495	7 275	13 944	9 656
Veränderung gegenüber dem 31. Dezember 2014	– 1 291 (– 14,03 %)	– 1 601 (– 13,24 %)	– 607 (– 7,70 %)	– 2 646 (– 15,95 %)	– 674 (– 6,52 %)

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau
Einwohnerzahl 2013	29 311	25 745	20 008	36 080	30 343
Einwohnerzahl 2025	27 333	23 536	18 826	33 602	28 892
Veränderung gegenüber 2013	– 1 978 (– 6,75 %)	– 2 209 (– 8 58 %)	– 1 182 (– 5,91 %)	– 2 478 (– 6,87 %)	– 1 451 (– 4,78 %)
Einwohnerzahl 2013	29 311	25 745	20 008	36 080	30 343
Einwohnerzahl 2035	25 681	21 855	17 770	31 511	27 426
Veränderung gegenüber 2013	– 3 630 (– 12,38 %)	– 3 890 (– 15,11 %)	– 2 238 (– 11,19 %)	– 4 569 (– 12,66 %)	– 2 917 (– 9,61 %)
Einwohnerzahl 31. Dezember 2014	29 180	25 792	19 978	36 122	30 308
Einwohnerzahl 2025	27 333	23 536	18 826	33 602	28 892
Veränderung gegenüber dem 31. Dezember 2014	– 1 847 (– 6,33 %)	– 2 256 (– 8,75 %)	– 1 152 (– 5,77 %)	– 2 520 (– 6,98 %)	– 1 416 (– 4,67 %)
Einwohnerzahl 31. Dezember 2014	29 180	25 792	19 978	36 122	30 308
Einwohnerzahl 2035	25 681	21 855	17 770	31 511	27 426
Veränderung gegenüber dem 31. Dezember 2014	– 3 499 (– 11,99 %)	– 3 937 (– 15,26 %)	– 2 208 (– 11,05 %)	– 4 611 (– 12,77 %)	– 2 882 (– 9,51 %)

Danach werden in den Jahren 2025 und 2035 die Einwohnerzahlen der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau jeweils deutlich über dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG geregelten Schwellenwert von 12 000 EW und wesentlich unter der Einwohnerzahl der einwohnerstärksten Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz (Verbandsgemeinde Montabaur mit 38 667 EW zum Stichtag des 30. Juni 2009 und Verbandsgemeinde Rhein-Selz mit 40 381 EW zum Stichtag des 31. Dezember 2014 sowie mit 41 246 EW im Jahr 2025 und mit 40 553 EW im Jahr 2035 nach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden [Basisjahr 2013]) liegen.

Die Neugliederungskonstellationen, deren Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 die prognostizierte durchschnittliche Einwohnerzahl einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde um mindestens 50 v. H. überschreiten, werden am besten bewertet. Eine schlechtere Bewertung erhalten die Neugliederungskonstellationen mit Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 zwischen der prognostizierten durchschnittlichen Einwohnerzahl und der um 50 v. H. erhöhten prognostizierten durchschnittlichen Einwohnerzahl einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde. Am schlechtesten werden die Neugliederungskonstellationen mit Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 unter der prognostizierten durchschnittlichen Einwohnerzahl einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde bewertet. Nach der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (Basisjahr 2013) werden durchschnittliche Einwohnerzahlen einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde von 15 535 EW im Jahr 2025 und von 14 901 EW im Jahr 2035 prognostiziert. Demzufolge liegen die um 50 v. H. erhöhten durchschnittlichen Einwohnerzahlen einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde bei 23 303 EW im Jahr 2025 und bei 22 352 EW im Jahr 2035.

Auf dieser Basis erhalten hinsichtlich der Einwohnerzahl im Jahr 2025 die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau die besten Bewertungen und die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg eine mittelmäßige Bewertung und hinsichtlich der Einwohnerzahl im Jahr 2035 die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau die besten Bewertungen und die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg mittelmäßige Bewertungen.

Bei der demografischen Entwicklung bis zu den Jahren 2025 und 2035 werden die Neugliederungskonstellationen um so besser bewertet, je geringer die Veränderungen der Einwohnerzahlen sind.

Mithin werden die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau am besten und in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach schlechter bewertet.

Raumordnung

Nach dem Landesentwicklungsprogramm IV sind die Oberzentren Standorte oberzentraler Einrichtungen und Verknüpfungspunkte im System der großräumigen Verkehrsachsen.

Das Landesentwicklungsprogramm IV sieht zudem vor, dass Gemeinden, die allein für einen Verflechtungsbereich (Mittelbereich) eine vollständige Versorgung der mittelzentralen Funktionen leisten, als Mittelzentren ausgewiesen werden (monozentrale Mittelbereiche mit Mittelzentren). Leisten innerhalb eines Mittelbereichs mehrere zentrale Orte der mittel- und oberzentralen Stufe (Mittel- und Oberzentren) einen Beitrag zur mittelzentralen Versorgung, so handelt es sich um einen mittelzentralen Verbund kooperierender Zentren (Mittelbereiche mit kooperierenden Mittel- und Oberzentren).

Wie sich aus dem Landesentwicklungsprogramm IV ferner ergibt, haben Grundzentren in besonderem Maße zur Sicherung der Nahversorgung beizutragen.

Zentrale Orte sind

- in der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler die Ortsgemeinde Glan-Münchweiler (Grundzentrum),
- in der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg die Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg (Grundzentrum),
- in der Verbandsgemeinde Waldmohr die Ortsgemeinde Waldmohr (Grundzentrum),
- in der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach die Ortsgemeinde Stadt Ramstein-Miesenbach (Grundzentrum) und

– in der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau die Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau (Grundzentrum).

Bei den Ortsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg, Waldmohr, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau handelt es sich um Grundzentren in monozentralen Nahbereichen. Grundzentren in monozentralem Nahbereichen halten allein grundzentrale Einrichtungen vor und stellen den Schwerpunkt der Grundversorgung für die zugehörigen Nahbereiche dar.

Für das Grundzentrum Glan-Münchweiler bildet das Gebiet der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler den Nahbereich. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg ist der Nahbereich des Grundzentrums Schönenberg-Kübelberg. Der Nahbereich des Grundzentrums Waldmohr umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde Waldmohr. Ramstein-Miesenbach ist Grundzentrum für das Gebiet der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach als Nahbereich. Der Nahbereich des Grundzentrums Bruchmühlbach-Miesau erstreckt sich auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau.

Die Gebiete der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr gehören zum Mittelbereich Kusel. Im Mittelbereich Kusel leisten die Ortsgemeinden Stadt Kusel und Stadt Lauterecken Beiträge zur mittelzentralen Versorgung. Dabei handelt es sich um einen mittelzentralen Verbund kooperierender Zentren. Dem Mittelbereich Kusel sind darüber hinaus die Gebiete der Verbandsgemeinden Lauterecken-Wolfstein, Altenglan und Kusel zugeordnet.

Die Gebiete der Verbandsgemeinden Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau liegen im monzentralen Mittelbereich Landstuhl mit dem Mittelzentrum Landstuhl. Gleiches gilt für das Gebiet der Verbandsgemeinde Landstuhl.

Die Gebiete der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg, Waldmohr, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau sind Teil des Regionalbereichs mit dem Oberzentrum Stadt Kaiserslautern.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr und der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg lassen sich innerhalb desselben Mittelbereichs und desselben Regionalbereichs realisieren. Zwar nicht innerhalb desselben Mittelbereichs, jedoch innerhalb desselben Regionalbereichs können der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau umgesetzt werden.

Demzufolge werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg gleich bewertet. Sie erhalten bessere Bewertungen als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau. Diese Neugliederungskonstellationen werden ebenfalls gleich bewertet.

Verkehrsinfrastruktur

Die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler hat über die Bundesautobahn 62 einen direkten Anschluss an das überregionale Straßennetz. Sie verläuft durch das Verbandsgemeindegebiet. In der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler gibt es die Autobahnanschlussstelle Glan-Münchweiler. Über die Bundesautobahn 62 ist die Bundesautobahn 6 direkt erreichbar.

Ferner verlaufen in der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler als klassifizierte Straßen die Bundesstraße 423, die Landesstraßen 350, 352, 358, 359 und 360 sowie die Kreisstraßen 8, 10, 11, 12, 13, 18, 19, 20, 54, 58 und 59.

Die Eisenbahnstrecke Kusel-Altenglan-Ramstein-Landstuhl-Kaiserslautern durchquert die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler. In der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler gibt es die Bahnhaltepunkte Glan-Münchweiler, Rehweiler und Eisenbach-Matzenbach.

Ebenso haben die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler Anschlüsse an die ÖPNV-Buslinien

– Kusel-Brücken-Waldmohr-Homburg (Saar)
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Langenbach, Herschweiler-Pettersheim und Krottelbach),
– Kusel-Wahnwegen-Quirnbach-Brücken
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Hüffler, Wahnwegen, Herschweiler-Pettersheim, Krottelbach, Quirnbach/Pfalz, Rehweiler, Glan-Münchweiler, Henschtal und Steinbach am Glan),
– Glan-Münchweiler-Quirnbach-Wahnwegen-Herschweiler-Pettersheim
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Glan-Münchweiler, Rehweiler, Langenbach, Herschweiler-Pettersheim, Matzenbach, Quirnbach/Pfalz, Wahnwegen und Krottelbach),
– Glan-Münchweiler-Steinbach-Brücken
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Glan-Münchweiler, Quirnbach/Pfalz, Henschtal, Steinbach am Glan und Herschweiler-Pettersheim),
– Glan-Münchweiler-Gries-Schönenberg-Homburg
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Glan-Münchweiler, Nanzdietschweiler und Börsborn),
– Kusel-Schönenberg-Waldmohr-Homburg (Saar)
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Langenbach, Herschweiler-Pettersheim und Krottelbach),

- Kusel-Herchweiler-Selchenbach
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Langenbach und Herschweiler-Pettersheim) und
- Kusel-Selchenbach-Herchweiler
  (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Langenbach)

und die Ruftaxilinien

- Kusel-Schellweiler-Etschberg-Haschbach-Godelhausen-Theisbergstegen-Gimsbach-Matzenbach
  (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Matzenbach),
- Glan-Münchweiler-Quirnbach-Liebsthal-Wahnwegen-Hüffler-Langenbach-Herschweiler-Pettersheim-Krottelbach
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Glan-Münchweiler, Quirnbach/Pfalz, Wahnwegen, Hüffler, Herschweiler-Pettersheim, Langenbach und Krottelbach),
- Glan-Münchweiler-Quirnbach-Sangerhof-Henschtal-Steinbach-Brücken
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Glan-Münchweiler, Quirnbach/Pfalz, Henschtal und Steinbach am Glan),
- Glan-Münchweiler-Nanzdietschweiler-Börsborn-Gries-Sand-Schönenberg-Kübelberg
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Glan-Münchweiler, Nanzdietschweiler und Börsborn) und
- Schönenberg-Kübelberg-Schmittweiler-Paulengrund-Dittweiler-Altenkirchen-Frohnhofen-Krottelbach-Herschweiler-Pettersheim
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Krottelbach und Herschweiler-Pettersheim).

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg ist über die Bundesstraße 423 und die vier Kilometer entfernte Bundesautobahn 6 an das Autobahnnetz angebunden. Ferner besteht über die Bundesstraße 423 eine Anbindung des Gebietes der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg an die Bundesautobahn 62.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg verlaufen außer der Bundesstraße 423 als klassifizierte Straßen die Landesstraßen 350, 352, 354, 355 und 356 sowie die Kreisstraßen 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 76.

Ferner wird die Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg über die ÖPNV-Buslinien

- Ramstein-Hütschenhausen-Bruchmühlbach-Miesau-Schönenberg
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Gries und Schönenberg-Kübelberg),
- Landstuhl-Ramstein-Miesau-Schönenberg
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Gries und Schönenberg-Kübelberg),
- Landstuhl-Ramstein-Miesau-Schönenberg
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Gries und Schönenberg-Kübelberg),
- Kusel-Brücken-Waldmohr-Homburg (Saar)
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Brücken [Pfalz], Ohmbach und Schönenberg-Kübelberg),
- Kusel-Wahnwegen-Quirnbach-Brücken
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Brücken [Pfalz], Frohnhofen und Schönenberg-Kübelberg),
- Glan-Münchweiler-Steinbach-Brücken
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Brücken [Pfalz], Ohmbach und Schönenberg-Kübelberg),
- Glan-Münchweiler-Gries-Schönenberg-Kübelberg-Homburg
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Gries und Schönenberg-Kübelberg),
- Homburg-Schönenberg-Bruchmühlbach
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Gries und Schönenberg-Kübelberg),
- Dunzweiler-Schönenberg-Waldmohr-Homburg (Saar)
  (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg),
- Kusel-Schönenberg-Waldmohr-Homburg (Saar)
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Altenkirchen, Brücken [Pfalz], Dittweiler, Frohnhofen, Ohmbach und Schönenberg-Kübelberg), und
- Kusel-Herchweiler-Selchenbach
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Ohmbach und Schönenberg-Kübelberg),

und über die Ruftaxilinien

- Homburg/Saar-Waldmohr-Schönenberg-Kübelberg-Brücken-Ohmbach-Herschweiler-Pettersheim
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Brücken [Pfalz], Ohmbach und Schönenberg-Kübelberg),
- Glan-Münchweiler-Quirnbach-Sangerhof-Henschtal-Steinbach-Brücken
  (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Brücken [Pfalz]),
- Glan-Münchweiler-Nanzdietschweiler-Börsborn-Gries-Sand-Schönenberg-Kübelberg
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Gries und Schönenberg-Kübelberg),
- Waldmohr-Waldziegelhütte-Dunzweiler-Bambergerhof-Breitenbach-Frohnhofen-Grube Labach-Werschweiler
  (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Frohnhofen), und
- Schönenberg-Kübelberg-Schmittweiler-Paulengrund-Dittweiler-Altenkirchen-Frohnhofen-Krottelbach-Herschweiler-Pettersheim
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Altenkirchen, Dittweiler, Frohnhofen und Schönenberg-Kübelberg),

erschlossen.

Durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg führen keine Bundesautobahn und keine Eisenbahnstrecke.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Waldmohr ist aufgrund des direkten Anschlusses an die Bundesautobahn 6 sehr günstig an das Autobahnnetz angebunden. Im Verbandsgemeindegebiet ist ein Autobahnanschluss vorhanden, die Autobahnanschlussstelle Waldmohr.

Über die Bundesautobahn 6 hinaus verlaufen durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Waldmohr die Bundesstraße 423, die Landesstraßen 352, 353, 354 und 355 sowie die Kreisstraßen 1, 3, 4 und 5 als klassifizierte Straßen.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Waldmohr werden mit Bussen über die ÖPNV-Linien

- Kusel-Brücken-Waldmohr-Homburg (Saar)
  (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Waldmohr),
- Kusel-Wahnwegen-Quirnbach-Brücken
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Breitenbach und Waldmohr),
- Glan-Münchweiler-Steinbach-Brücken
  (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Waldmohr),
- Glan-Münchweiler-Gries-Schönenberg-Homburg
  (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Waldmohr),
- Homburg-Schönenberg-Bruchmühlbach
  (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Waldmohr),
- Dunzweiler-Schönenberg-Waldmohr-Homburg (Saar)
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Breitenbach, Dunzweiler und Waldmohr),
- Kusel-Schönenberg-Waldmohr-Homburg (Saar)
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Dunzweiler und Waldmohr), und
- Oberbexbach-Bexbach-Wellesweiler-Neunkirchen-Wiebelskirchen-Fürth-Lautenbach-Ottweiler
  (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Breitenbach)

und mit Ruftaxis über die Linien

- Homburg/Saar-Waldmohr-Schönenberg-Kübelberg-Brücken-Ohmbach-Herschweiler-Pettersheim
  (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Waldmohr), und
- Waldmohr-Waldziegelhütte-Dunzweiler-Bambergerhof-Breitenbach-Frohnhofen-Grube Labach-Werschweiler
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Breitenbach, Dunzweiler und Waldmohr).

Eine Eisenbahnstrecke ist in der Verbandsgemeinde Waldmohr nicht vorhanden.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach wird von den Bundesautobahnen 6 und 62 durchquert. Sie schließen das Verbandsgemeindegebiet an das Autobahnnetz an. In der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach gibt es drei Autobahnanschlussstellen, die Anschlussstelle Ramstein-Miesenbach, das Autobahnkreuz Landstuhl-West und die Anschlussstelle Hütschenhausen.

Neben den beiden Bundesautobahnen verlaufen im Verbandsgemeindegebiet etliche klassifizierte Straßen. Dies sind die Landesstraßen 356, 363, 366 und 369 und die Kreisstraßen 1, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 11 und 79.

Durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach führt die Eisenbahnstrecke Kusel-Altenglan-Ramstein-Landstuhl-Kaiserslautern. Im Verbandsgemeindegebiet sind Bahnhaltepunkte in Niedermohr, Obermohr, Steinwenden, Miesenbach (Pfalz) und Ramstein vorhanden.

Beim ÖPNV wird die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach über die Buslinien

- Kaiserslautern-Weilerbach-Ramstein-Landstuhl
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Kottweiler-Schwanden und Stadt Ramstein-Miesenbach),
- Kaiserslautern-Vogelweh-Weilerbach-Ramstein
  (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Stadt Ramstein-Miesenbach),
- Ramstein-Hütschenhausen-Bruchmühlbach-Miesau-Schönenberg
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Hütschenhausen und Stadt Ramstein-Miesenbach),
- Niedermohr-Ramstein-Landstuhl
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Niedermohr, Stadt Ramstein-Miesenbach und Steinwenden),
- Landstuhl-Ramstein-Miesau-Schönenberg
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Hütschenhausen und Stadt Ramstein-Miesenbach),
- Landstuhl-Ramstein-Miesenbach-Reichenbach-Steegen
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Kottweiler-Schwanden und Stadt Ramstein-Miesenbach), und
- Ramstein-Miesenbach-Reichenbach-Steegen-Lauterecken
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Kottweiler-Schwanden und Stadt Ramstein-Miesenbach)

und die Ruftaxilinie

- Niedermohr-Schrollbach-Reuschbach
  (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Niedermohr)

erschlossen.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau ist über die Bundesautobahn 6 an das Autobahnnetz angebunden. Sie verläuft als Hauptverkehrsachse in West-Ost-Richtung durch das Verbandsgemeindegebiet. Im Verbandsgemeindegebiet besteht eine Autobahnanschlussstelle, die Anschlussstelle Bruchmühlbach-Miesau.

Weitere klassifizierte Straßen in der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau sind die Landesstraßen 356, 358, 395, 464, 465, 466 und 469 und die Kreisstraßen 66, 67, 68 und 74.

Durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau führt die Eisenbahnstrecke Homburg (Saar)-Kaiserslautern-Ludwigshafen-Mannheim-Heidelberg-Mosbach-Osterburken. Einen Bahnhaltepunkt im Verbandsgemeindegebiet gibt es in Bruchmühlbach-Miesau.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau haben Anschlüsse an die ÖPNV-Buslinien

- Ramstein-Hütschenhausen-Bruchmühlbach-Miesau-Schönenberg
  (angebunden im Verbandsgemeindegebiet ist die Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau),
- Landstuhl-Ramstein-Miesau-Schönenberg
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Gerhardsbrunn, Lambsborn, Langwieden und Martinshöhe),
- Landstuhl-Mittelbrunn-Gerhardsbrunn-Martinshöhe-Bruchmühlbach
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Gerhardsbrunn, Lambsborn, Langwieden und Martinshöhe),
- Landstuhl-Ramstein-Miesau-Schönenberg
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Gerhardsbrunn, Lamsborn, Langwieden und Martinshöhe),
- Zweibrücken-Zw-Mörsbach-Käshofen Martinshöhe/Bruchmühlbach
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Lambsborn und Martinshöhe),
- Martinshöhe-Lambsborn-Bechhofen-Bruchhof-Homburg
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Lamsborn und Martinshöhe), und
- Homburg-Schönenberg-Bruchmühlbach
  (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau) und

die Ruftaxilinie

- Bechhofen-Homburg
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Lambsborn und Martinshöhe).

Die direkten klassifizierten Straßenverbindungen, die direkten Schienenverbindungen und die direkten Buslinien- und Ruftaxiverbindungen sind ein Indikator für die Verflechtungen zwischen Verbandsgemeindegebieten.

Zwischen den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, den Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg, den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau sowie den Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau bestehen die folgenden direkten Verbindungen mit klassifizierten Straßen, direkten Schienenverbindungen und direkten ÖPNV-Buslinien und ÖPNV-Ruftaxilinien:

Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr	Zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Schönenberg-Kübelberg: Bundesstraße 423; Landesstraße 350 und Landesstraße 352; Kreisstraße 7 (KUS) und Kreisstraße 8 (KUS); Buslinie Kusel-Brücken-Waldmohr-Homburg (Saar), Buslinie Kusel-Wahnwegen-Quirnbach-Brücken, Buslinie Glan-Münchweiler-Steinbach-Brücken, Buslinie Glan-Münchweiler-Gries-Schönenberg-Homburg, Buslinie Kusel-Schönenberg-Waldmohr-Homburg (Saar) und Buslinie Kusel-Herchweiler-Selchenbach, Ruftaxilinie Glan-Münchweiler-Quirnbach-Sangerhof-Henschtal-Steinbach-Brücken, Ruftaxilinie Glan-Münchweiler-Nanzdietschweiler-Börsborn-Gries-Sand-Schönenberg-Kübelberg und Ruftaxilinie Schönenberg-Kübelberg-Schmittweiler-Paulengrund-Dittweiler-Altenkirchen-Frohnhofen-Krottelbach-Herschweiler-Pettersheim; zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr: Bundesstraße 423; Landesstraße 354;

Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr	Kreisstraße 4 (KUS) und Kreisstraße 5 (KUS); Buslinie Kusel-Brücken-Waldmohr-Homburg (Saar), Buslinie Kusel-Wahnwegen-Quirnbach-Brücken, Buslinie Glan-Münchweiler-Steinbach-Brücken, Buslinie Glan-Münchweiler-Gries-Schönenberg-Kübelberg-Homburg, Buslinie Homburg-Schönenberg-Bruchmühlbach, Buslinie Dunzweiler-Schönenberg-Waldmohr-Homburg (Saar) und Buslinie Kusel-Schönenberg-Waldmohr-Homburg (Saar), Ruftaxilinie Homburg/Saar-Waldmohr-Schönenberg-Kübelberg-Brücken-Ohmbach-Herschweiler-Pettersheim und Ruftaxilinie Waldmohr-Waldziegelhütte-Dunzweiler-Bambergerhof-Breitenbach-Frohnhofen-Grube Labach-Werschweiler; zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr: Bundesstraße 423; Buslinie Kusel-Brücken-Waldmohr-Homburg (Saar), Buslinie Kusel-Wahnwegen-Quirnbach-Brücken,

Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr	Buslinie Glan-Münchweiler-Steinbach-Brücken, Buslinie Glan-Münchweiler-Gries-Schönenberg-Homburg und Buslinie Kusel-Schönenberg-Waldmohr-Homburg (Saar).
Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach	Bundesautobahn 62; Landesstraße 363; Kreisstraße 7 (KL)/Kreisstraße 54 (KUS) und Kreisstraße 4 (KL)/Kreisstraße 59 (KUS); Eisenbahnstrecke Kusel-Altenglan-Ramstein-Landstuhl-Kaiserslautern.
Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg	Bundesstraße 423; Landesstraße 354; Kreisstraße 4 und Kreisstraße 5; Buslinie Kusel-Brücken-Waldmohr-Homburg (Saar), Buslinie Kusel-Wahnwegen-Quirnbach-Brücken, Buslinie Glan-Münchweiler-Steinbach-Brücken, Buslinie Glan-Münchweiler-Gries-Schönenberg-Homburg, Buslinie Homburg-Schönenberg-Bruchmühlbach, Buslinie Dunzweiler-Schönenberg-Waldmohr-Homburg (Saar) und Buslinie Kusel-Schönenberg-Waldmohr-Homburg (Saar),

Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg	Ruftaxilinie Homburg/Saar-Waldmohr-Schönenberg-Kübelberg-Brücken-Ohmbach-Herschweiler-Pettersheim und Ruftaxilinie Waldmohr-Waldziegelhütte-Dunzweiler-Bambergerhof-Breitenbach-Frohnhofen-Grube Labach-Werschweiler.
Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau	Zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach: Bundesautobahn 62; Landesstraße 363; Kreisstraße 4 (KL)/Kreisstraße 59 (KUS) und Kreisstraße 7 (KL)/Kreisstraße 54 (KUS); Eisenbahnstrecke Kusel-Altenglan-Ramstein-Landstuhl-Kaiserslautern; zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau: Bundesautobahn 6; Landesstraße 356; Kreisstraße 1 (KL)/Landesstraße 358; Buslinie Ramstein-Hütschenhausen-Bruchmühlbach-Miesau-Schönenberg und Buslinie Landstuhl-Ramstein-Miesau-Schönenberg; zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Bruchmühlbach-Miesau: Landesstraße 358.

Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau	Zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg: Bundesstraße 423; Landesstraße 354; Kreisstraße 4 und Kreisstraße 5; Buslinie Kusel-Brücken-Waldmohr-Homburg (Saar), Buslinie Kusel-Wahnwegen-Quirnbach-Brücken, Buslinie Glan-Münchweiler-Steinbach-Brücken, Buslinie Glan-Münchweiler-Gries-Schönenberg-Homburg, Buslinie Homburg-Schönenberg-Bruchmühlbach, Buslinie Dunzweiler-Schönenberg-Waldmohr-Homburg (Saar) und Buslinie Kusel-Schönenberg-Waldmohr-Homburg (Saar), Ruftaxilinie Homburg/Saar-Waldmohr-Schönenberg-Kübelberg-Brücken-Ohmbach-Herschweiler-Pettersheim und Ruftaxilinie Waldmohr-Waldziegelhütte-Dunzweiler-Bambergerhof-Breitenbach-Frohnhofen-Grube Labach-Werschweiler; zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Waldmohr und Bruchmühlbach-Miesau: Bundesautobahn 6; Buslinie Homburg-Schönenberg-Bruchmühlbach;

Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau	zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau: Landesstraße 356; Kreisstraße 8 (KUS)/Landesstraße 357; Buslinie Ramstein-Hütschenhausen-Bruchmühlbach-Miesau-Schönenberg, Buslinie Landstuhl-Ramstein-Miesau-Schönenberg, Buslinie Landstuhl-Ramstein-Miesau-Schönenberg und Buslinie Homburg-Schönenberg-Bruchmühlbach; zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau: Buslinie Homburg-Schönenberg-Bruchmühlbach.

Aufgrund der Intensität der Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeindegebieten mit direkten klassifizierten Straßenverbindungen, direkten Schienenverbindungen und direkten ÖPNV-Buslinienverbindungen und ÖPNV-Ruftaxiverbindungen werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruch-mühlbach-Miesau gleich bewertet. Die drei Neugliederungskonstellationen werden insoweit besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münch-weiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau bewertet. Zwischen den Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau gibt es keinen Bewertungsunterschied.

Pendlerinnen und Pendler

Ein weiterer Indikator für die Intensität der räumlichen Verflechtungen sind die Pendlerzahlen.

Am 30. Juni 2014 hat es

in der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler

120 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg,

78 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Waldmohr,

218 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach und

77 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau,

355 sozialversicherungspflichtige Binnenpendlerinnen und Binnenpendler

und

59 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg,

10 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Waldmohr,

64 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach und

16 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau

sowie in der Verbandsgemeinde Waldmohr

10 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler,

110 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg,

47 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach und

86 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau,

476 sozialversicherungspflichtige Binnenpendlerinnen und Binnenpendler

und

78 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler,

317 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg,

51 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach

und

61 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau

gegeben.

Wohnhaft gewesen sind am 30. Juni 2014

- in der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler 3 546 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte,
- in der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg 4 662 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte,
- in der Verbandsgemeinde Waldmohr 2 997 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte,
- in der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach 6 090 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und
- in der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau 3 664 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

Am 30. Juni 2014 haben

- 815 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsort in der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler,
- 1 255 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsplatz in der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg,
- 1 883 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsplatz in der Verbandsgemeinde Waldmohr,
- 5 621 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsplatz in der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach und
- 1 950 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsplatz in der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau

gehabt.

Bezogen auf die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in Verbandsgemeinden am 30. Juni 2014 ergeben sich für die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau die folgenden Pendlerverflechtungen:

Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr	Zahl der Pendlerinnen und Pendler zwischen den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr: 694 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte; Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr: 3 953 Beschäftigte; Pendleranteil von 17,56 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr.
Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach	Zahl der Pendlerinnen und Pendler zwischen den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach: 282 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte; Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach: 6 436 Beschäftigte; Pendleranteil von 4,38 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach.

Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Bruchmühlbach-Miesau und Ramstein-Miesenbach	Zahl der Pendlerinnen und Pendler zwischen den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Bruchmühlbach-Miesau und Ramstein-Miesenbach: 704 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte; Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Bruchmühlbach-Miesau und Ramstein-Miesenbach: 8 386 Beschäftigte; Pendleranteil von 8,39 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Bruchmühlbach-Miesau und Ramstein-Miesenbach.
Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Bruchmühlbach-Miesau und Ramstein-Miesenbach	Zahl der Pendlerinnen und Pendler zwischen den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Bruchmühlbach-Miesau und Ramstein-Miesenbach: 704 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte; Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Bruchmühlbach-Miesau und Ramstein-Miesenbach: 8 386 Beschäftigte; Pendleranteil von 8,39 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Bruchmühlbach-Miesau und Ramstein-Miesenbach.

Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg	Zahl der Pendlerinnen und Pendler zwischen den Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg: 427 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte; Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg: 3 138 Beschäftigte; Pendleranteil von 13,61 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg.
Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau	Zahl der Pendlerinnen und Pendler zwischen den Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau: 763 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte; Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau: 5 088 Beschäftigte; Pendleranteil von 15,00 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau.

Zwischen den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr gibt es die stärksten Pendlerverflechtungen. Die geringsten Pendlerverflechtungen sind zwischen den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach vorhanden.

Bewertet werden die Pendlerverflechtungen nach den Regeln des Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich, die er bei seinen Untersuchungen zu Neugliederungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform angelegt hat. Danach werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau jeweils sehr gut (fünf Punkte), die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Bruchmühlbach-Miesau und Ramstein-Miesenbach mittelmäßig (drei Punkte) sowie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach schlecht (ein Punkt) bewertet.

Weitere Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung für oder gegen eine bestimmte Neugliederungskonstellation mit Beteiligung der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Waldmohr sind nicht ersichtlich.

Entfernungen

Zwischen der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler (Sitzgemeinde der Verwaltung der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler) und den Ortsgemeinden Schönenberg-Kübelberg (Sitzgemeinde der Verwaltung der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg), Waldmohr (Sitzgemeinde der Verwaltung der Verbandsgemeinde Waldmohr), Stadt Ramstein-Miesenbach (Sitzgemeinde der Verwaltung der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach) und Bruchmühlbach-Miesau (Sitzgemeinde der Verwaltung der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau) sowie zwischen der Ortsgemeinde Waldmohr und den Ortsgemeinden Schönenberg-Kübelberg, Glan-Münchweiler, Bruchmühlbach-Miesau und Stadt Ramstein-Miesenbach bestehen die folgenden Entfernungen:

	Fahrstrecke in Straßenkilometern	Fahrzeit in Minuten
Relation zwischen der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler und der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg	12,1	15
Relation zwischen der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler und der Ortsgemeinde Waldmohr	16,3	23
Relation zwischen der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler und der Ortsgemeinde Stadt Ramstein-Miesenbach	9,5	12
Relation zwischen der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler und der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau	17,9	13
Relation zwischen der Ortsgemeinde Waldmohr und der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg	4,5	7
Relation zwischen der Ortsgemeinde Waldmohr und der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler	16,3	23
Relation zwischen der Ortsgemeinde Waldmohr und der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau	10,8	13
Relation zwischen der Ortsgemeinde Waldmohr und der Ortsgemeinde Stadt Ramstein-Miesenbach	23	20

Die Bewertung der Entfernungen zwischen den Orten der Verwaltungssitze der Verbandsgemeinden lehnt sich an die Bewertungsregelungen, die Herr Prof. Dr. Martin Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zu Neugliederungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform verwendet hat, an.

Demzufolge werden die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg am besten (4,5 Straßenkilometer) und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau (Mittelwert [7,7 Straßenkilometer] von 4,5 Straßenkilometern [Relation zwischen den Ortsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg] und 10,8 Straßenkilometern [Relation zwischen den Ortsgemeinden Waldmohr und Bruchmühlbach-Miesau]), die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach (9,5 Straßenkilometer), die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr (Mittelwert [14,2 Straßenkilometer] von 12,1 Straßenkilometern [Relation zwischen den Ortsgemeinden Glan-Münchweiler und Schönenberg-Kübelberg] und von 16,3 Straßenkilometern [Relation zwischen den Ortsgemeinden Glan-Münchweiler und Waldmohr]) und die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau (Mittelwert [13,7 Straßenkilometer] von 9,5 Straßenkilometern [Relation zwischen den Ortsgemeinden Glan-Münchweiler und Stadt Ramstein-Miesenbach] und von 17,9 Straßenkilometern [Relation zwischen den Ortsgemeinden Glan-Münchweiler und Bruchmühlbach-Miesau]) schlechter bewertet.

Zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler und den Verbandsgemeindeverwaltungen in den Ortsgemeinden Schönenberg-Kübelberg, Waldmohr, Stadt Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau sowie zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Waldmohr und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Waldmohr und den Verbandsgemeindeverwaltungen in den Ortsgemeinden Schönenberg-Kübelberg, Glan-Münchweiler, Bruchmühlbach-Miesau und Stadt Ramstein-Miesenbach gibt es die folgenden durchschnittlichen Entfernungen:

Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler	Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler		Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg		Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Waldmohr	
	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten
Börsborn	7,7	10	5,3	8	9,7	16
Glan-Münchweiler	0,0	0	12,4	15	15,7	21
Henschtal	3,6	5	9,7	12	13,0	18
Herschweiler-Pettersheim	10,2	14	9,3	12	12,6	19
Hüffler	8,9	13	14,9	18	18,2	24
Krottelbach	11,5	16	9,6	12	12,8	18
Langenbach	12,1	18	12,5	16	15,8	23
Matzenbach	4,0	4	15,3	18	18,6	24
Nanzdietschweiler	4,4	5	7,7	10	12,1	17
Quirnbach/Pfalz	4,8	7	13,7	17	17,0	23
Rehweiler	2,4	3	13,4	16	16,7	22
Steinbach am Glan	5,6	7	7,4	10	10,7	16
Wahnwegen	7,1	11	13,1	16	16,4	22
Durchschnittswert	6,3	9	11,1	14	14,6	20

Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler	Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Ramstein-Miesenbach		Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau	
	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten
Börsborn	14,0	18	10,4	15
Glan-Münchweiler	10,0	14	17,9	21
Henschtal	12,7	17	14,8	21
Herschweiler-Pettersheim	19,4	25	17,2	23
Hüffler	18,1	24	26,6	25
Krottelbach	22,2	25	17,4	23
Langenbach	22,9	27	20,3	27
Matzenbach	12,8	15	21,2	23
Nanzdietschweiler	9,6	11	8,8	12
Quirnbach/Pfalz	13,9	18	18,8	25
Rehweiler	11,2	14	19,5	22
Steinbach am Glan	14,8	18	12,5	18
Wahnwegen	16,3	22	20,9	27
Durchschnittswert	15,2	19	17,4	22

Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Waldmohr	Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Waldmohr		Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg		Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler	
	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten
Breitenbach	8,9	11	10,6	14	18,5	24
Dunzweiler	5,9	8	6,6	9	18,4	22
Waldmohr	0,0	0	4,6	8	17,2	23
Durchschnittswert	4,9	6	7,3	10	18,0	23

Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Waldmohr	Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau		Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Ramstein-Miesenbach	
	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten
Breitenbach	19,1	22	25,5	32
Dunzweiler	16,8	18	21,5	27
Waldmohr	10,6	12	19,5	26
Durchschnittswert	15,5	17	22,2	28

Die Ortsgemeinden Börsborn, Herschweiler-Pettersheim und Krottelbach der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler liegen jeweils weniger weit von der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg als von der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler entfernt. Dagegen sind die Entfernungen von den anderen einzelnen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg jeweils größer als zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler. Ebenso gibt es größere Entfernungen von den einzelnen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler zu den Verbandsgemeindeverwaltungen in den Ortsgemeinden Waldmohr, Stadt Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau als zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg.

Die Entfernungen von den einzelnen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Waldmohr zu den Verbandsgemeindeverwaltungen in den Ortsgemeinden Schönenberg-Kübelberg, Glan-Münchweiler, Bruchmühlbach-Miesau und Stadt Ramstein-Miesenbach sind jeweils größer als zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Waldmohr.

Bedeutung haben die Entfernungen in gleicher Weise für die Abwicklung von Verwaltungsangelegenheiten durch die Einwohnerinnen und Einwohner, für die Teilnahme von Mitgliedern der Verbandsgemeinderäte und ihrer Ausschüsse an Sitzungen und für die Betreuung der Ortsgemeinden durch die Verbandsgemeindeverwaltungen.

Zwischen den einzelnen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler und den Sitzgemeinden der Verwaltungen der Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg, Waldmohr, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau sowie zwischen den einzelnen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Waldmohr und den Sitzgemeinden der Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg, Glan-Münchweiler, Bruchmühlbach-Miesau und Stadt Ramstein-Miesenbach bestehen zumutbare Entfernungen.

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Fahrstrecken gilt es auch zu berücksichtigen, dass die Zahl der Kontakte der Einwohnerinnen und Einwohner mit der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung, die ihren dortigen Besuch erfordern, allenthalben klein ist und Angebote, etwa die Einrichtung eines Bürgerbüros, ein mobiler Bürgerservice und sonstige Angebote der aufsuchenden Verwaltung sowie eGovernment-Dienstleistungen, Besuche bei weiter entfernt ansässigen Behörden vermeiden können.

Orientiert an den Bewertungsregelungen des Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich für die Entfernungen zwischen den Orten der Verwaltungssitze der Verbandsgemeinden werden im Hinblick auf die durchschnittliche Entfernung zwischen den Ortsgemeinden und Verbandsgemeindeverwaltungen die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg am besten (7,3 Straßenkilometer) und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau (Mittelwert [11,4 Straßenkilometer] von 7,3 Straßenkilometern [durchschnittliche Entfernung zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Waldmohr und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg] und von 15,5 Straßenkilometern [durchschnittliche Entfernung zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Waldmohr und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau]), die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr (Mittelwert [12,9 Straßenkilometer] von 11,1 Straßenkilometern [durchschnittliche Entfernungen zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg] und von 14,6 Straßenkilometern [durchschnittliche Entfernung zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Waldmohr] sowie Mittelwert [12,7 Straßenkilometer] von 7,3 Straßenkilometern [durchschnittliche Entfernung zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Waldmohr und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg] und von 18,0 Straßenkilometern [durchschnittliche Entfernung zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Waldmohr und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler]), die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach (15,2 Straßenkilometer) und die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau (Mittelwert [16,3 Straßenkilometer] von 15,2 Straßenkilometern [durchschnittliche Entfernung zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Ramstein-Miesenbach] und von 17,4 Straßenkilometern [durchschnittliche Entfernung zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau]) schlechter bewertet.

Durch den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr ändern sich die Entfernungen zur zuständigen Kreisverwaltung nicht.

WirtschaftsstrukturAm 30. Juni 2014 hat es die folgenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg, Waldmohr, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau, in den Landkreisen Kusel und Kaiserslautern, in den rheinland-pfälzischen Landkreisen und landesweit gegeben:

	Verbands-gemeinde Glan-Münchweiler	Verbands-gemeinde Schönenberg-Kübelberg	Verbands-gemeinde Waldmohr	Verbands-gemeinde Ramstein-Miesenbach	Verbands-gemeinde Bruchmühlbach-Miesau
Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort in der Kommune	815	1 255	1 883	5 621	1 950
Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort in der Kommune pro 100 EW	8,85	10,41	23,94	33,97	18,82
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft mit Arbeitsort in der Kommune	keine Angabe vorhanden	keine Angabe vorhanden	keine Angabe vorhanden	0,3 %	1,2 %
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im produzierenden Gewerbe mit Arbeitsort in der Kommune	keine Angabe vorhanden	keine Angabe vorhanden	49,8 %	22,5 %	41,2 %
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungs-bereichen mit Arbeitsort in der Kommune	73,7 %	68,8 %	keine Angabe vorhanden	77,2 %	57,5 %

	Landkreis Kusel	Landkreis Kaiserslautern	Landkreise in Rheinland-Pfalz	Landesweit
Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort	12 065	24 089	798 194	1 321 470
Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort pro 100 EW	17,04	23,13	26,88	33,03
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forst-wirtschaft mit Arbeitsort	1,32 %	0,45 %	keine Angabe vorhanden	keine Angabe vorhanden
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im produzierenden Gewerbe mit Arbeitsort	31,79 %	26,80 %	keine Angabe vorhanden	keine Angabe vorhanden
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungs-bereichen mit Arbeitsort	66,89 %	72,75 %	keine Angabe vorhanden	keine Angabe vorhanden

2013 sind

- in der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler zwei Betriebe (0,02 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner),
- in der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg drei Betriebe (0,02 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner),
- in der Verbandsgemeinde Waldmohr sechs Betriebe (0,08 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner),
- in der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach elf Betriebe (0,07 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner) und
- in der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau acht Betriebe (0,08 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner).

mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten existent gewesen.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner ist etwas geringer als der einschlägige Wert für die Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg und deutlich geringer als die einschlägigen Werte für die Verbandsgemeinden Waldmohr, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau. Dabei besteht die größte Differenz zwischen den Werten für die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler und für die Verbandsgemeinde Waldmohr im Landkreis Kusel und für die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach im Landkreis Kaiserslautern. Ebenso unterschreitet die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner erheblich die einschlägigen Werte für den Landkreis Kusel, den Landkreis Kaiserslautern, die Landkreis in Rheinland-Pfalz und das gesamte Land. Der Unterschied zum einschlägigen Wert für den Landkreis Kusel ist merklich kleiner als zum einschlägigen Wert für den Landkreis Kaiserslautern. Wesentlich mehr weicht der einschlägige Wert für den Landkreis Kusel von den einschlägigen Werten für die Landkreise in Rheinland-Pfalz und für das gesamte Land als der einschlägige Wert für den Landkreis Kaiserslautern ab.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Waldmohr pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner ist deutlich größer als die einschlägigen Werte für die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau und deutlich kleiner als der einschlägige Wert für die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach. Der Wert für die Verbandsgemeinde Waldmohr überschreitet den einschlägigen Wert für die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler am stärksten und den einschlägigen Wert für die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau am geringsten. Ebenso ist der Wert für die Verbandsgemeinde Waldmohr merklich größer als der einschlägige Wert für den Landkreis Kusel. Er entspricht ungefähr dem einschlägigen Wert für den Landkreis Kaiserslautern. Der Wert für die Verbandsgemeinde Waldmohr ist etwas kleiner als der einschlägige Wert für die Landkreise in Rheinland-Pfalz. Erheblich unterschreitet der Wert für die Verbandsgemeinde Waldmohr den einschlägigen Wert für das gesamte Land.

Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Waldmohr ist höher als die einschlägigen Werte für die Verbandsgemeinden Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau. Dabei besteht zu dem einschlägigen Wert für die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach ein erheblich größerer Unterschied als zu dem einschlägigen Wert für die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau. Höher ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im produzierenden Gewerbe mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Waldmohr auch gegenüber den einschlägigen Werten für die Landkreise Kusel und Kaiserslautern. Der einschlägige Wert für den Landkreis Kusel weicht vom Wert für die Verbandsgemeinde Waldmohr stärker als der einschlägige Wert für den Landkreis Kaiserslautern ab.

Höher ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler im Vergleich zu den einschlägigen Werten für die Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg und für die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau. Dabei gibt es einen größeren Unterschied zum einschlägigen Wert für die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau als zum einschlägigen Wert für die Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg. Geringer ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Waldmohr gegenüber dem einschlägigen Wert für die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach. Der Wert für die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler überschreitet den einschlägigen Wert für den Landkreis Kusel merklich und den einschlägigen Wert für den Landkreis Kaiserslautern etwas.

Die Zahlen der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner in den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Schönenberg-Kübelberg sind gleich groß. Sie unterschreiten die einschlägigen Werte für die Verbandsgemeinden Waldmohr, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau. In den Verbandsgemeinden Waldmohr und Bruchmühlbach-Miesau gibt es gleich viele Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner. Der einschlägige Wert für die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach ist geringfügig kleiner.

Was die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner anbelangt, sind lediglich die Verhältnisse in den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Schönenberg-Kübelberg vergleichbar. Die Verhältnisse in den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Waldmohr, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau unterscheiden sich bei den Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner stark bis sehr stark. Unter dem Aspekt vergleichbarer Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-

Kübelberg und Waldmohr besser als die anderen Neugliederungskonstellationen, die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau, bewertet.

Mangels Angaben für einige Verbandsgemeinden kann nicht bewertet werden, welche Verbandsgemeinden im Hinblick auf die Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen mehr oder weniger gut zu den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Waldmohr passen.

Beim Gesichtspunkt vergleichbarer Zahlen der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg bewertet. Die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau erhalten die gleichen Bewertungen.

Wirtschafts- und Finanzkraft

Die Wirtschafts- und Finanzkraft wird mit dem Kriterium der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2004 bis 2013 operationalisiert. Dabei ist die Steuerkraft je Einwohnerin und Einwohner und Jahr wie folgt berechnet worden:

Grundsteuer A
- gemeindliche Ist-Einnahmen,
- gemeindlicher Hebesatz,
- Grundbetrag (Ist-Einnahmen : Hebesatz),
- landesdurchschnittlicher Hebesatz,
- Steuerkraft (Grundbetrag x landesdurchschnittlicher Hebesatz);

Grundsteuer B
- gemeindliche Ist-Einnahmen,
- gemeindlicher Hebesatz,
- Grundbetrag (Ist-Einnahmen : Hebesatz),
- landesdurchschnittlicher Hebesatz,
- Steuerkraft (Grundbetrag x landesdurchschnittlicher Hebesatz);

Gewerbesteuer
- gemeindliche Ist-Einnahmen,
- gemeindlicher Hebesatz,
- Grundbetrag (Ist-Einnahmen : Hebesatz),
- landesdurchschnittlicher Hebesatz,
- Steuerkraft (Grundbetrag x landesdurchschnittlicher Hebesatz),
- Gewerbesteuerumlage,
- Nettosteuerkraft (Steuerkraft – Gewerbesteuerumlage);

Gemeindeanteile an der
- Einkommensteuer und
- Umsatzsteuer;

Ausgleichsleistungen im Sinne des § 21 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG);

gemeindliche Steuerkraft insgesamt

(Steuerkraft bei der Grundsteuer A + Steuerkraft bei der Grundsteuer B + Steuerkraft bei der Gewerbesteuer + Gemeindeanteil an der Einkommensteuer + Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer + Ausgleichsleistungen im Sinne des § 21 LFAG abzüglich Gewerbesteuerumlage);

gemeindliche Steuerkraft je Einwohnerin und Einwohner (Steuerkraft insgesamt : Einwohnerzahl);

Steuerkraft je Einwohnerin und Einwohner der Verbandsgemeinde

(Berechnung aufgrund der Werte der Steuerkraft der einzelnen Ortsgemeinden).

Im Zeitraum von 2004 bis 2013 haben die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg, Waldmohr, Bruchmühlbach-Miesau und Ramstein-Miesenbach sowie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau die folgende jahresdurchschnittliche Steuerkraft aufgewiesen:

	Verbands-gemeinde Glan-Münchweiler	Verbands-gemeinde Schönenberg-Kübelberg	Verbands-gemeinde Waldmohr	Verbands-gemeinde Bruchmühlbach-Miesau	Verbands-gemeinde Ramstein-Miesenbach
Jahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde im Zeitraum von 2004 bis 2013 in Euro pro EW	459	449	668	474	619
Mittelwert der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde im Zeitraum von 2004 bis 2013 in Euro pro EW	630	630	630	630	630
Abweichung der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft der Verbandsgemeinde vom Mittelwert der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde im Zeitraum von 2004 bis 2013 in Euro pro EW und prozentual	– 171 (– 27,14 %)	– 181 (– 28,73 %)	+ 38 (+ 6,03 %)	– 156 (– 24,76 %)	– 11 (– 1,75 %)

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau
Jahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde im Zeitraum von 2004 bis 2013 in Euro pro EW	561	511	535	515	536
Mittelwert der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde im Zeitraum von 2004 bis 2013 in Euro pro EW	630	630	630	630	630
Abweichung der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft der Verbandsgemeinde vom Mittelwert der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde im Zeitraum von 2004 bis 2013 in Euro pro EW und prozentual	-69 (-10,95 %)	-119 (-18,89 %)	-95 (-15,08 %)	-115 (-18,25 %)	-94 (-14,92 %)

An der von Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform herangezogenen Bewertungsregel für das Kriterium der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 angelehnt schneidet im Hinblick auf das Kriterium der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2004 bis 2013 die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach am besten ab. In absteigender Reihenfolge werden dann die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Bruchmühlbach-Miesau und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr schlechter bewertet.

Schulden

Zum 31. Dezember 2013 haben sich die Schulden der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg, Waldmohr, Bruchmühlbach-Miesau und Ramstein-Miesenbach sowie der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau auf die folgenden Beträge belaufen:

	Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler	Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg	Verbandsgemeinde Waldmohr	Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau	Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach
Schulden der Verbandsgemeinde (Kernhaushalt; ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	194	419	661	566	196
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (Kernhaushalt; ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	332	332	332	332	332
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	– 138 (– 41,57 %)	+ 87 (+ 26,20 %)	+ 329 (+ 99,10 %)	+ 234 (+ 70,48 %)	– 136 (– 40,96 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kernhaushalte) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	979	1 569	1 618	1 193	575
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kernhaushalte) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	850	850	850	850	850
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+ 129 (+ 15,18 %)	+ 719 (+ 84,59 %)	+ 768 (+ 90,35 %)	+ 343 (+ 40,35 %)	– 275 (– 32,35 %)

	Verbands-gemeinde Glan-Münchweiler	Verbands-gemeinde Schönenberg-Kübelberg	Verbands-gemeinde Waldmohr	Verbands-gemeinde Bruchmühlbach-Miesau	Verbands-gemeinde Ramstein-Miesenbach
Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber) am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	0	73	996	1 543	0
Durchschnittliche Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber) am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	466	466	466	466	466
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	– 466 (– 100,00 %)	– 393 (– 84,33 %)	+ 530 (+ 113,73 %)	+ 1 077 (+ 231,12 %)	– 466 (– 100,00 %)
Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	678	678	2 120	2 591	0
Durchschnittliche Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	670	670	670	670	670
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+ 8 (+ 1,19 %)	+ 8 (+ 1,19 %)	+ 1 450 (+ 216,42 %)	+ 1 921 (+ 286,72 %)	– 670 (– 100,00 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	854	522	1 446	980	389
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	1 228	1 228	1 228	1 228	1 228
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	– 374 (– 30,46 %)	– 706 (– 57,49 %)	+ 218 (+ 17,75 %)	– 248 (– 20,20 %)	– 839 (– 68,32 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	854	522	1 446	980	487
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	1 283	1 283	1 283	1 283	1 283
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	– 429 (– 33,44 %)	– 761 (– 59,31 %)	+ 163 (+ 12,70 %)	– 303 (– 23,62 %)	– 796 (– 62,04 %)

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau
Schulden der Verbandsgemeinde (Kernhaushalt; ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	195	413	515	532	301
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (Kernhaushalt; ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	332	332	332	332	332
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	– 137 (– 41,27 %)	+ 81 (+ 24,40 %)	+ 183 (+ 55,12 %)	+ 200 (+ 60,24 %)	– 31 (– 9,34 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kernhaushalte) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	721	1 395	1 588	1 454	856
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kernhaushalte) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	850	850	850	850	850
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	– 129 (– 15,18 %)	+ 545 (+ 64,12 %)	+ 738 (+ 86,82 %)	+ 604 (+ 71,06 %)	+ 6 (+ 0,71 %)
Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber) am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	0	299	437	814	442
Durchschnittliche Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber) am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	466	466	466	466	466
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	– 466 (– 100,00 %)	– 167 (– 35,84 %)	– 29 (– 6,22 %)	+ 348 (+ 74,68 %)	– 24 (– 5,15 %)

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau
Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	245	1 067	1 247	1 705	917
Durchschnittliche Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	670	670	670	670	670
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	– 425 (– 63,43 %)	+ 397 (+ 59,25 %)	+ 577 (+ 86,12 %)	+ 1 035 (+ 154,48 %)	+ 247 (+ 36,87 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	557	876	887	919	678
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	1 228	1 228	1 228	1 228	1 228
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	– 671 (– 54,64 %)	– 352 (– 28,66 %)	– 341 (– 27,77 %)	– 309 (– 25,16 %)	– 550 (– 44,79 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	620	876	887	919	723
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	1 283	1 283	1 283	1 283	1 283
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	– 663 (– 51,68 %)	– 407 (– 31,72 %)	– 396 (– 30,87 %)	– 364 (– 28,37 %)	– 560 (– 43,65 %)

Bei den Schulden aus Investitionskrediten ist es ebenso wie bei den Krediten zur Liquiditätssicherung Ziel, bestehende Disparitäten zwischen Verbandsgemeinden auszugleichen. Eine Neugliederungskonstellation wird umso besser bewertet, je genauer die Schulden aus Investitionskrediten und Krediten zur Liquiditätssicherung dem jeweils einschlägigen Mittelwert der Verbandsgemeinden entsprechen.

Demnach werden in absteigender Reihenfolge

- beim Kriterium der Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde ohne Ortsgemeinden die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau schlechter bewertet,
- beim Kriterium der Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg schlechter bewertet,
- beim Kriterium der Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach schlechter bewertet,
- beim Kriterium der Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde und der Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münch-weiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau schlechter bewertet,
- bei den Kriterien der Schulden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen der Verbandsgemeinde ohne und mit Ortsgemeinden jeweils die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau am besten und dann in absteigener Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach schlechter bewertet.

Aus den Gebieten der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg, Waldmohr, Bruchmühlbach-Miesau und Ramstein-Miesenbach nehmen die folgenden Kommunen am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz teil:

	Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde (bereinigt) am 31. Dezember 2009 in Euro	Gesamtleistung in Euro (78,26 v. H. des Standes zum 31. Dezember 2009)	Rechnerische Restschuld am 31. Dezember 2026 in Euro
Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler			
Ortsgemeinde Börsborn	118 961	93 099	44 486
Ortsgemeinde Glan-Münchweiler	1 010 621	790 912	377 891
Ortsgemeinde Henschtal	100 802	78 888	37 697
Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim	838 329	656 076	313 464
Ortsgemeinde Hüffler	364 467	285 232	136 287
Ortsgemeinde Krottelbach	148 984	116 595	55 714
Ortsgemeinde Langenbach	368 459	288 356	137 774
Ortsgemeinde Matzenbach	763 849	597 788	285 619
Ortsgemeinde Nanzdietschweiler	557 389	436 213	208 414
Ortsgemeinde Quirnbach/Pfalz	537 854	420 925	201 119
Ortsgemeinde Rehweiler	214 097	167 552	80 057
Ortsgemeinde Steinbach am Glan	492 200	385 196	184 040
Ortsgemeinde Wahnwegen	393 084	307 628	146 979
Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg			
Schönenberg-Kübelberg	1 972 206	1 543 448	737 451
Ortsgemeinde Altenkirchen	562 574	440 270	210 359
Ortsgemeinde Brücken (Pfalz)	905 833	708 905	338 713
Ortsgemeinde Dittweiler	593 787	464 698	222 027
Ortsgemeinde Frohnhofen	229 530	179 630	85 830
Ortsgemeinde Gries	736 020	576 009	275 220
Ortsgemeinde Ohmbach	877 797	686 964	338 226
Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg	263 288	206 049	98 453
Verbandsgemeinde Waldmohr			
Verbandsgemeinde Waldmohr	2 163 192	1 692 914	808 857
Ortsgemeinde Breitenbach	856 172	670 040	320 140
Ortsgemeinde Dunzweiler	509 061	398 391	190 341
Ortsgemeinde Waldmohr	5 835 065	4 566 522	2 181 845
Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau			
Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau	3 006 711	2 353 052	1 124 271
Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau	9 171 304	7 177 463	3 429 334
Ortsgemeinde Martinshöhe	256 955	201 093	96 080

Die zum Zeitpunkt der Bildung der Verbandsgemeinde Oberes Glantal bestehenden Konsolidierungsverträge zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz werden ab der Gebietsänderung in der neuen kommunalen Gebietskörperschaft weiterlaufen. Bei dem zwischen der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg und der Kreisverwaltung des Landkreises Kusel abgeschlossenen Konsolidierungsvertrag und dem zwischen der Verbandsgemeinde Waldmohr und der Kreisverwaltung des Landkreises Kusel abgeschlossenen Konsolidierungsvertrag wird mit der Gebietsänderung an die Stelle der beiden Verbandsgemeinden die neue Verbandsgemeinde Oberes Glantal als Rechtsnachfolger treten.

Kooperationen

Kooperationen unter Beteiligung der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler, Waldmohr oder Bruchmühlbach-Miesau oder einer ihrer Ortsgemeinden werden wie folgt praktiziert:

- Kooperation bei der Abwasserentsorgung in einem Zweckverband

  (Kooperationspartner im Abwasserzweckverband „Mittleres Glantal“ sind die Verbandsgemeinden Altenglan, Glan-Münchweiler, Kusel und Weilerbach;

  der Abwasserzweckverband hat die Aufgaben, das innerhalb des Entsorgungsgebietes anfallende Abwasser zu sammeln, abzuleiten, zu klären und den anfallenden Klärschlamm zu entsorgen sowie gemeinsame Verbindungssammler und Kläranlagen, die erforderlichen Pumpstationen und Regenentlastungsanlagen und sonstige notwendige Anlagen und Einrichtungen zu planen, zu errichten, zu unterhalten, zu erweitern und gegebenenfalls zu erneuern),
- Kooperation bei der Abwasserentsorgung aufgrund einer Zweckvereinbarung

  (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Kusel;

  die Kooperation erstreckt sich auf die Mitbenutzung der Abwasseranlage der Verbandsgemeinde Kusel durch die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler zur Ableitung und Reinigung des Abwassers aus dem Gebiet der Ortsgemeinde Hüffler),
- Kooperation bei der Abwasserbeseitigung aufgrund einer Zweckvereinbarung

  (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Bruchmühlbach-Miesau und Schönenberg-Kübelberg;

  bei der Kooperation geht es um die Sammlung und Reinigung von Schmutz- und Niederschlagswasser aus den Ortsgemeinden Herschweiler-Pettersheim, Krottelbach und Langenbach der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler, dem Ortsteil Elschbach der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau und den Ortsgemeinden Altenkirchen und Brücken [Pfalz] der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg),
- Kooperation bei der Abwasserentsorgung aufgrund eines Gestattungsvertrags

  (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau und Ramstein-Miesenbach;

  die Kooperation erstreckt sich auf die Entsorgung des Schmutzwassers des Elschbacherhofes in der Gemarkung Hütschenhausen über eine Druckleitung der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach und das Kanalnetz von Elschbach sowie die Entsorgung des häuslichen Schmutzwassers eines Anwesens in Elschbach über eine Druckleitung der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau und eine Druckleitung der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach und das Kanalnetz von Elschbach),
- Kooperation bei der Abwasserentsorgung aufgrund eines Gestattungsvertrags

  (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau und Ramstein-Miesenbach;

  bei der Kooperation geht es um die Beseitigung des Schmutzwassers des Schanzerhofes und der Schanzermühle in der Gemarkung Bruchmühlbach-Miesau über eine Abwasserleitung der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau und Abwasseranlagen der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach einschließlich der Kläranlage Hütschenhausen),
- Kooperation bei der Behandlung und Verwertung von Klärschlamm aufgrund einer Zweckvereinbarung

  (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau und die Stadt Kaiserslautern;

  Gegenstände der Kooperation sind die Entwässerung und Verwertung von Klärschlamm aus den Abwasseranlagen der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau durch die Stadt Kaiserslautern),
- Kooperationen bei der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

  (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau und Schönenberg-Kübelberg;

  bei der Kooperation geht es um die Pflichten zur Wasserversorgung und zur Abwasserentsorgung für das in den Gemarkungen Schönenberg, Kübelberg und Sand liegende Teilgebiet des US-Depots Miesau durch die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau an Stelle der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg),
- Kooperation bei der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung aufgrund eines Kooperationsvertrags

  (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau und Schönenberg-Kübelberg;

  die Kooperation erstreckt sich auf Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit und Eigenverantwortung, zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, zur Steigerung der Fachkunde und zum optimierten Personaleinsatz, zur Qualitätssicherung und Verbesserung der Versorgungs- und Entsorgungssicherheit sowie zur verbesserten Serviceleistung und Öffentlichkeitsarbeit),
- Kooperation bei der Wasserversorgung in einem Zweckverband

  (Kooperationspartner im Wasserzweckverband „Ohmbachtal“ sind die Verbandsgemeinden Altenglan, Glan-Münchweiler, Kusel und Schönenberg-Kübelberg sowie die Stadtwerke Kusel GmbH;

  der Zweckverband hat die Aufgaben, innerhalb seines Versorgungsgebietes Wasservorkommen zu erschließen und Wasser zu beschaffen, Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Zuleitungen zu den Wasserwerken zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben und zu unterhalten und die Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen),

- Kooperation bei der Wasserversorgung aufgrund einer Zweckvereinbarung

  (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg;

  die Kooperation erstreckt sich auf den Anschluss von Grundstücken in den Ortsgemeinden Altenkirchen und Dittweiler der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg an die Wasserversorgungsanlage der Verbandsgemeinde Waldmohr),
- Kooperation im Schulbereich aufgrund einer Zweckvereinbarung

  (Kooperationspartner sind der Landkreis Kusel und die Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg;
- bei der Kooperation geht es um eine Beteiligung der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg an den Kosten der dislozierten Integrierten Gesamtschule des Landkreises Kusel mit den Standorten Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr),
- Kooperation im Bereich des Projektes „Job-Fux“ aufgrund einer Vereinbarung

  (Kooperationspartner sind der Landkreis Kaiserslautern, der Schulzweckverband Integrierte Gesamtschule Landstuhl und die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau;

  die Kooperation erstreckt sich auf die Durchführung des Projektes „Job-Fux“ nach dem Sonderprogramm „Förderung von Job-Füxen zur sozialen und beruflichen Integration von Schülerinnen und Schülern im Übergang von Schule in Ausbildung und Beruf“),
- Kooperation im Bereich der Schulsozialarbeit aufgrund eines Kooperationsvertrags

  (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau und der Landkreis Kaiserslautern;

  bei der Kooperation geht es insbesondere um die Beschäftigung einer Fachkraft für Schulsozialarbeit an der Regionalen Schule Bruchmühlbach-Miesau),
- Kooperation im Bereich der Schulsozialarbeit aufgrund einer Kooperationsvereinbarung

  (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau und der Landkreis Kaiserslautern;

  die Kooperation erstreckt sich insbesondere auf die Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit an den Grundschulen Bruchmühlbach-Martinshöhe und Miesau),
- Kooperation im Kindertagesstättenbereich aufgrund einer Zweckvereinbarung

  (Kooperationspartner sind die Ortsgemeinden Gerhardsbrunn und Wallhalben u. a.;

  die Kooperation betrifft den Besuch von Kindern in der zentralen Kindertagesstätte Wallhalben),
- Kooperation im Tourismusbereich in einem Zweckverband

  (Kooperationspartner im „Fremdenverkehrszweckverband Pfälzer Bergland“ sind der Landkreis Kusel, die Verbandsgemeinden im Landkreis Kusel sowie die Verbandsgemeinden Bad Sobernheim, Baumholder, Meisenheim, Otterbach-Otterberg und Bruchmühlbach-Miesau;

  der Zweckverband hat die Aufgabe, Einrichtungen für Freizeit und Erholung zu errichten, zu betreiben und zu fördern, was auch die Planung, Koordinierung und Werbung einschließt),
- Kooperation im Tourismusbereich aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

  (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Schönenberg-Kübelberg;

  bei der Kooperation geht es um die Beschäftigung einer touristischen Fachkraft zur Förderung des Fremdenverkehrs, insbesondere zum weiteren Ausbau der touristischen Infrastruktur, zur Durchführung von Marketingaktivitäten und zur Vermarktung bestehender Angebote),
- Kooperation in den Bereichen der Unterbringung von Fundtieren, von gefährlichen Hunden im Sinne des Landesgesetzes über gefährliche Hunde und von aus veterinärrechtlichen Gründen sichergestellten Tieren aufgrund einer Zweckvereinbarung

  (Kooperationspartner sind der Landkreis Kusel, die Verbandsgemeinden Altenglan, Glan-Münchweiler, Kusel, Lauterecken-Wolfstein, Schönenberg-Kübelberg, Waldmohr und Baumholder und die Gemeinde Freisen),
- Kooperation im Bereich des kommunalen Vollzugsdienstes aufgrund einer Zweckvereinbarung

  (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Altenglan, Kusel und Glan-Münchweiler;

  bei der Kooperation geht es um die gegenseitige Unterstützung im kommunalen Vollzugsdienst),
- Kooperation im Bereich des kommunalen Vollzugsdienstes aufgrund einer Zweckvereinbarung

  (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg;

  bei der Kooperation geht es um die Beschäftigung einer kommunalen Vollzugsbeamtin oder eines kommunalen Vollzugsbeamten unter gleichzeitiger Bestellung zur Hilfspolizeibeamtin oder zum Hilfspolizeibeamten),
- Kooperation im Bereich der Verwaltungsvollstreckung aufgrund einer Zweckvereinbarung

  (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau und der Landkreis Kaiserslautern;

  Gegenstand der Kooperation ist ein gemeinsamer Vollstreckungsaußendienst zur Durchsetzung der Vollstreckungsaufträge des Landkreises Kaiserslautern und der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau),
- Kooperation im Bereich der Informationstechnologie aufgrund einer Zweckvereinbarung

  (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg;

  die Kooperation erstreckt sich auf die personelle und technische Zusammenarbeit mit den Schwerpunkten der Vertretungen in Urlaubs- und Krankheitsfällen, der Bündelung des vorhandenen Sachverstandes, der gezielten Schulung von Mitarbeitern, der Ausweitung der Betreuung auf Schulen, Feuerwehren und Jugendzentren, der Schaffung einer größeren Unabhängigkeit von externen Dienstleistern, der Erzielung von Kosteneinsparungen durch

gemeinsame Beschaffungen, der Zusammenfassung der Serverlandschaften der Verbandsgemeinden, des Aufbaus und Betriebs einer Citrix-Umgebung, der Einrichtung und des Betriebs eines VPN Waldmohr-Schönenberg-Kübelberg über das Datennetz Rheinland-Pfalz, der Internet-Telefonie und eines Dokumentenmanagementsystems) und

– Kooperation im Bereich der Informationstechnologie aufgrund einer Vereinbarung

  (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau und Schönenberg-Kübelberg),

  die Kooperation erstreckt sich auf den „Notbetrieb“ des Verfahrens „MESO“ für das Einwohnermeldewesen und des Verfahrens „Autista“ für das Personenstandswesen bei einem Totalausfall der Informationstechnik und des nicht möglichen Betretens des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeindeverwaltung, etwa infolge eines Brandes).

Im Hinblick auf den Umfang der Kooperationen zwischen den Verbandsgemeindegebieten wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau am besten bewertet. Sie erhält eine etwas bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr und eine deutlich bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg wird etwas besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau bewertet. Mangels Kooperationen zwischen den bisherigen Verbandsgemeindegebieten wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach am schlechtesten bewertet.

Zugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner zu Religionsgemeinschaften

In den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg, Waldmohr, Bruchmühlbach-Miesau und Ramstein-Miesenbach haben sich die Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 30. Juni 2014 laut Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz wie folgt auf Religionsgemeinschaften verteilt:

	Einwohnerzahl zum 30. Juni 2014
Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler	
römisch-katholisch	2 360 EW
evangelisch	5 418 EW
sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften	114 EW
übrige Religionsausprägungen, keine Religionsgemeinschaft oder ohne Angaben	1 363 EW
Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg	
römisch-katholisch	4 347 EW
evangelisch	5 166 EW
sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften	475 EW
übrige Religionsausprägungen, keine Religionsgemeinschaft oder ohne Angaben	2 138 EW
Verbandsgemeinde Waldmohr	
römisch-katholisch	2 746 EW
evangelisch	3 241 EW
sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften	337 EW
übrige Religionsausprägungen, keine Religionsgemeinschaft oder ohne Angaben	1 544 EW
Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau	
römisch-katholisch	3 565 EW
evangelisch	3 892 EW
sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften	941 EW
übrige Religionsausprägungen, keine Religionsgemeinschaft oder ohne Angaben	1 986 EW
Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach	
römisch-katholisch	6 814 EW
evangelisch	5 712 EW
sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften	746 EW
übrige Religionsausprägungen, keine Religionsgemeinschaft oder ohne Angaben	3 605 EW

In den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg, Waldmohr, Bruchmühlbach-Miesau und Ramstein-Miesenbach gehören die meisten Einwohnerinnen und Einwohner der römisch-katholischen Kirche und der evangelischen Kirche an. Dabei überwiegen in den Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg, Waldmohr und Bruchmühlbach-Miesau die Anteile der Mitglieder der evangelischen Kirche etwas die Anteile der Mitglieder der katholischen Kirche. Der Anteil der Mitglieder der evangelischen Kirche ist in der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler deutlich größer als der Anteil der Mitglieder der katholischen Kirche. In der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach gibt es mehr Angehörige der katholischen Kirche als Angehörige der evangelischen Kirche. Die Differenz zwischen den Anteilen der Angehörigen der katholischen Kirche und der Angehörigen der evangelischen Kirche ist jedoch in der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach ähnlich groß wie in den Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg, Waldmohr und Bruchmühlbach-Miesau.

Im Hinblick darauf passen die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, die Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg, die Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau besser als die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau zueinander.

Mithin erhalten die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau bessere Bewertungen als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau. Die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau werden gleich bewertet. Entsprechendes gilt für die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau.

Organisationsstrukturen der katholischen Kirche

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg, Waldmohr, Bruchmühlbach-Miesau und Ramstein-Miesenbach sind wie folgt Organisationsstrukturen der katholischen Kirche zugeordnet:

	Bistum	Dekanat	Pfarrei
Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler			
Ortsgemeinden			
Börsborn	Speyer	Kusel	Hl. Remigius, Kusel
Glan-Münchweiler	Speyer	Kusel	Hl. Remigius, Kusel
Henschtal	Speyer	Kusel	Hl. Remigius, Kusel
Herschweiler-Pettersheim	Speyer	Kusel	Hl. Christophorus, Schönenberg-Kübelberg
Hüffler	Speyer	Kusel	Hl. Remigius, Kusel
Krottelbach	Speyer	Kusel	Hl. Christophorus, Schönenberg-Kübelberg
Langenbach	Speyer	Kusel	Hl. Remigius, Kusel
Matzenbach	Speyer	Kusel	Hl. Remigius, Kusel
Nanzdietschweiler	Speyer	Kusel	Hl. Remigius, Kusel
Quirnbach/Pfalz	Speyer	Kusel	Hl. Remigius, Kusel
Rehweiler	Speyer	Kusel	Hl. Remigius, Kusel
Steinbach am Glan	Speyer	Kusel	Hl. Remigius, Kusel
Wahnwegen	Speyer	Kusel	Hl. Remigius, Kusel
Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg			
Ortsgemeinden			
Altenkirchen	Speyer	Kusel	Hl. Christophorus, Schönenberg-Kübelberg
Brücken (Pfalz)	Speyer	Kusel	Hl. Christophorus, Schönenberg-Kübelberg
Dittweiler	Speyer	Kusel	Hl. Christophorus, Schönenberg-Kübelberg
Frohnhofen	Speyer	Kusel	Hl. Christophorus, Schönenberg-Kübelberg
Gries	Speyer	Kusel	Hl. Christophorus, Schönenberg-Kübelberg
Ohmbach	Speyer	Kusel	Hl. Christophorus, Schönenberg-Kübelberg
Schönenberg-Kübelberg	Speyer	Kusel	Hl. Christophorus, Schönenberg-Kübelberg

	Bistum	Dekanat	Pfarrei
Verbandsgemeinde Waldmohr			
Ortsgemeinden			
Breitenbach	Speyer	Kusel	Hl. Christophorus, Schönenberg-Kübelberg
Dunzweiler	Speyer	Kusel	Hl. Christophorus, Schönenberg-Kübelberg
Waldmohr	Speyer	Kusel	Hl. Christophorus, Schönenberg-Kübelberg
Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau			
Ortsgemeinden			
Bruchmühlbach-Miesau	Speyer	Kaiserslautern; Kusel	Hl. Namen Jesu, Landstuhl (Bruchmühlbach und Vogelbach); Hl. Christophorus, Schönenberg-Kübelberg (Elschbach und Miesau)
Gerhardsbrunn	Speyer	Pirmasens	Hl. Bruder Konrad, Martinshöhe
Lambsborn	Speyer	Pirmasens	Hl. Bruder Konrad, Martinshöhe
Langwieden	Speyer	Pirmasens	Hl. Bruder Konrad, Martinshöhe
Martinshöhe	Speyer	Pirmasens	Hl. Bruder Konrad, Martinshöhe
Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach			
Ortsgemeinden			
Hütschenhausen	Speyer	Kaiserslautern	Hl. Wendelinus, Ramstein-Miesenbach
Kottweiler-Schwanden	Speyer	Kaiserslautern	Hl. Wendelinus, Ramstein-Miesenbach
Niedermohr	Speyer	Kaiserslautern	Hl. Wendelinus, Ramstein-Miesenbach
Stadt Ramstein-Miesenbach	Speyer	Kaiserslautern	Hl. Wendelinus, Ramstein-Miesenbach
Steinwenden	Speyer	Kaiserslautern	Hl. Wendelinus, Ramstein-Miesenbach

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg, Waldmohr, Bruchmühlbach-Miesau und Ramstein-Miesenbach gehören zum Bistum Speyer.

Für die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr sowie für einen Teil der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau ist das Dekanat Kusel zuständig. Der andere Teil der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau und die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach sind dem Dekanat Kaiserslautern zugeordnet. Die weiteren Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau gehören zum Dekanat Pirmasens.

Elf der 13 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler sind in die Pfarrei Hl. Remigius, Kusel, eingebunden. Die beiden anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler werden, ebenso wie die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr und ein Teil der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau von der Pfarrei Hl. Christophorus, Schönenberg-Kübelberg, betreut. Für die weiteren Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau ist die Pfarrei Hl. Konrad, Martinshöhe, zuständig. Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach sind in die Pfarrei Hl. Wendelinus, Ramstein-Miesenbach, eingebunden.

Im Hinblick auf die Bistumszugehörigkeit und die Zugehörigkeit zu Dekanaten und Pfarreien bestehen Verflech-tungen zwischen den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, zwischen den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, zwischen den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau, zwischen den Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und zwischen den Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau.

Die stärksten Verflechtungen bestehen zwischen den Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg. Schwächer ausgeprägt sind die Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, zwischen den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau, zwischen den Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau und zwischen den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach. Dabei gibt es stärkere Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr als zwischen den Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau, stärkere Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau als zwischen den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau sowie stärkere Verflechtungen

zwischen den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau als zwischen den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach.

Mithin wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg am besten bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr wird besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönen-berg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach bewertet. Dabei erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach. Der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau wird eine bessere Bewertung als der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach zuteil.

Organisationsstrukturen der evangelischen Kirche

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg, Waldmohr, Bruchmühlbach-Miesau und Schönenberg-Kübelberg sind den folgenden Organisationsstrukturen der Evangelischen Kirche zugeordnet:

	Landeskirche	Dekanat	Kirchengemeinde/Pfarramt
Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler			
Ortsgemeinden			
Börsborn	Evangelische Kirche der Pfalz	Dekanat Kusel	Glan-Münchweiler, Glan-Münchweiler
Glan-Münchweiler	Evangelische Kirche der Pfalz	Dekanat Kusel	Glan-Münchweiler, Glan-Münchweiler
Henschtal	Evangelische Kirche der Pfalz	Dekanat Kusel	Quirnbach, Hüffler-Quirnbach
Herschweiler-Pettersheim	Evangelische Kirche der Pfalz	Dekanat Kusel	Herschweiler-Pettersheim, Herschweiler-Pettersheim
Hüffler	Evangelische Kirche der Pfalz	Dekanat Kusel	Hüffler, Hüffler-Quirnbach
Krottelbach	Evangelische Kirche der Pfalz	Dekanat Kusel	Herschweiler-Pettersheim, Herschweiler-Pettersheim
Langenbach	Evangelische Kirche der Pfalz	Dekanat Kusel	Herschweiler-Pettersheim, Herschweiler-Pettersheim
Matzenbach	Evangelische Kirche der Pfalz	Dekanat Kusel	Neunkirchen am Potzberg, Am Potzberg
Nanzdietschweiler	Evangelische Kirche der Pfalz	Dekanat Kusel	Glan-Münchweiler, Glan-Münchweiler
Quirnbach/Pfalz	Evangelische Kirche der Pfalz	Dekanat Kusel	Quirnbach, Hüffler-Quirnbach
Rehweiler	Evangelische Kirche der Pfalz	Dekanat Kusel	Quirnbach, Hüffler-Quirnbach
Steinbach am Glan	Evangelische Kirche der Pfalz	Dekanat Kusel	Hüffler, Hüffler-Quirnbach
Wahnwegen	Evangelische Kirche der Pfalz	Dekanat Kusel	Hüffler, Hüffler-Quirnbach

	Landeskirche	Dekanat	Kirchengemeinde/Pfarramt
Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg			
Ortsgemeinden			
Altenkirchen	Evangelische Kirche der Pfalz	Dekanat Kusel	Altenkirchen, Altenkirchen
Brücken (Pfalz)	Evangelische Kirche der Pfalz	Dekanat Kusel	Brücken, Altenkirchen
Dittweiler	Evangelische Kirche der Pfalz	Dekanat Kusel	Altenkirchen, Altenkirchen
Frohnhofen	Evangelische Kirche der Pfalz	Dekanat Kusel	Altenkirchen, Altenkirchen
Gries	Evangelische Kirche der Pfalz	Dekanat Homburg/Saar	Gries, Miesau
Ohmbach	Evangelische Kirche der Pfalz	Dekanat Kusel	Herschweiler-Pettersheim, Herschweiler-Pettersheim
Schönenberg-Kübelberg	Evangelische Kirche der Pfalz	Dekanat Homburg/Saar	Schönenberg-Kübelberg, Schönenberg
Verbandsgemeinde Waldmohr			
Ortsgemeinden			
Breitenbach	Evangelische Kirche der Pfalz	Dekanat Homburg/Saar	Breitenbach, Breitenbach
Dunzweiler	Evangelische Kirche der Pfalz	Dekanat Homburg/Saar	Dunzweiler, Breitenbach
Waldmohr	Evangelische Kirche der Pfalz	Dekanat Homburg/Saar	Waldmohr, Waldmohr
Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau			
Ortsgemeinden			
Bruchmühlbach-Miesau	Evangelische Kirche der Pfalz	Dekanat Homburg/Saar	Bruchmühlbach, Bruchmühlbach; Vogelbach, Bruchmühlbach; Miesau, Miesau
Gerhardsbrunn	Evangelische Kirche der Pfalz	Dekanat Homburg/Saar	Gerhardsbrunn-Martinshöhe, Mittelbrunn
Lambsborn	Evangelische Kirche der Pfalz	Dekanat Homburg/Saar	Lambsborn, Lambsborn
Langwieden	Evangelische Kirche der Pfalz	Dekanat Homburg/Saar	Gerhardsbrunn-Martinshöhe, Mittelbrunn
Martinshöhe	Evangelische Kirche der Pfalz	Dekanat Homburg/Saar	Gerhardsbrunn-Martinshöhe, Mittelbrunn
Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach			
Ortsgemeinden			
Hütschenhausen	Evangelische Kirche der Pfalz	Dekanat Homburg/Saar	Hütschenhausen, Spesbach, Spesbach, Spesbach
Kottweiler-Schwanden	Evangelische Kirche der Pfalz	Dekanat Homburg/Saar	Kottweiler-Schwanden, Steinwenden
Niedermohr	Evangelische Kirche der Pfalz	Dekanat Kusel	Dietschweiler, Glan-Münchweiler; Glan-Münchweiler, Glan-Münchweiler
Stadt Ramstein-Miesenbach	Evangelische Kirche der Pfalz	Dekanat Homburg/Saar	Miesenbach, Miesenbach; Ramstein, Miesenbach
Steinwenden	Evangelische Kirche der Pfalz	Dekanat Homburg/Saar	Steinwenden, Steinwenden

Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg, Waldmohr, Bruchmühlbach-Miesau und Ramstein-Miesenbach gehören zur Evangelischen Kirche der Pfalz.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler sind dem Protestantischen Dekanat Kusel zugeordnet. Gleiches gilt für fünf der sieben Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg und eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach.

Für die anderen beiden Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg, die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Waldmohr, die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau und vier der fünf Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach ist das Protestantische Dekanat Homburg/Saar zuständig.

In der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler werden die Ortsgemeinden Börsborn, Glan-Münchweiler und Nanzdietschweiler (alle Kirchengemeinde Glan-Münchweiler) vom Pfarramt Glan-Münchweiler, die Ortsgemeinden Henschtal, Quirnbach/Pfalz und Rehweiler (alle Kirchengemeinde Quirnbach) und die Ortsgemeinden Hüffler, Steinbach am Glan und Wahnwegen (alle Kirchengemeinde Hüffler) vom Pfarramt Hüffler-Quirnbach, die Ortsgemeinden Herschweiler-Pettersheim, Krottelbach und Langenbach (alle Kirchengemeinde Herschweiler-Pettersheim) vom Pfarramt Herschweiler-Pettersheim und die Ortsgemeinde Matzenbach (Kirchengemeinde Neunkirchen am Potzberg) vom Pfarramt Am Potzberg betreut.

Von den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg sind Altenkirchen, Dittweiler und Frohnhofen (alle Kirchengemeinde Altenkirchen) und Brücken (Pfalz; Kirchengemeinde Brücken) dem Pfarramt Altenkirchen, Ohmbach, ebenso wie die Ortsgemeinden Herschweiler-Pettersheim, Krottelbach und Langenbach (alle Kirchengemeinde Herschweiler-Pettersheim) der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler, dem Pfarramt Herschweiler-Pettersheim, Gries (Kirchengemeinde Gries) dem Pfarramt Miesau und Schönenberg-Kübelberg (Kirchengemeinde Schönenberg-Kübelberg) dem Pfarramt Schönenberg zugeordnet.

Zuständig ist für die Ortsgemeinde Breitenbach (Kirchengemeinde Breitenbach) und die Ortsgemeinde Dunzweiler (Kirchengemeinde Dunzweiler) der Verbandsgemeinde Waldmohr das Pfarramt Breitenbach und für die andere Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Waldmohr, die Ortsgemeinde Waldmohr (Kirchengemeinde Waldmohr) das Pfarramt Waldmohr.

In der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau gehören die Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau (Kirchengemeinden Bruchmühlbach, Vogelbach und Miesau) zu den Pfarrämtern Bruchmühlbach und Miesau, die Ortsgemeinden Gerhardsbrunn, Langwieden und Martinshöhe (alle Kirchengemeinde Gerhardsbrunn-Martinshöhe) zum Pfarramt Mittelbrunn und die Ortsgemeinde Lambsborn (Kirchengemeinde Lambsborn) zum Pfarramt Lambsborn.

Für die Ortsgemeinde Niedermohr (Kirchengemeinden Dietschweiler und Glan-Münchweiler) der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach ist, wie auch für die Ortsgemeinden Börsborn, Glan-Münchweiler und Nanzdietschweiler der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler, das Pfarramt Glan-Münchweiler zuständig. Dagegen gehören die Ortsgemeinde Hütschenhausen (Kirchengemeinden Hütschenhausen und Spesbach) der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach zum Pfarramt Spesbach, die Ortsgemeinden Kottweiler-Schwanden (Kirchengemeinde Kottweiler-Schwanden) und Steinwenden (Kirchengemeinde Steinwenden) der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach zum Pfarramt Steinwenden und die Stadt Ramstein-Miesenbach (Kirchengemeinden Miesenbach und Ramstein) der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach zum Pfarramt Miesenbach.

Was die Zugehörigkeit zur Evangelischen Landeskirche, zu protestantischen Dekanaten, zu evangelischen Kirchengemeinden und Pfarrämtern anbelangt, gibt es Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau, den Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und den Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau. Die intensivsten Verflechtungen bestehen zwischen den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, zwischen den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und zwischen den Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau. Geringere Verflechtungen gibt es zwischen den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und zwischen den Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg.

Demzufolge werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg bewertet. Die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau werden gleich bewertet. Ebenso schneiden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg jeweils gleich ab.

Historische Bindungen und Beziehungen

Für die Gebiete der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg, Waldmohr, Bruchmühlbach-Miesau und Ramstein-Miesenbach stellt sich die bisherige Zuordnung zu Gebiets- und Verwaltungsstrukturen wie folgt dar:

Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler	
Börsborn	Herrschaft von der Leyen (Amt Münchweiler, Oberamt Blieskastel; vor 1792), Kanton Waldmohr (1798 bis 1814), Arrondissement Saarbrücken (ab 1798), Departement Saar (ab 1798), Mairie Schönenberg (ab 1800), Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Österreich (ab 1815; gemeinschaftliche österreichisch-bayerische Verwaltung vorerst beibehalten), Kreisdirektion (später auch Bezirksdirektion genannt) Zweibrücken (ab 1816), Rheinkreis (ab 1816), Bayern (ab 1816), Kanton Waldmohr (ab 1818), Landkommissariat Homburg (ab 1818), Bürgermeisterei Glan-Münchweiler (ab 1819), Distriktsgemeinde Waldmohr (ab 1852), Bezirksamt Homburg (ab 1862), Bezirksamt Kusel mit Bezirksamtsaußenstelle Waldmohr (ab 1920), Landkreis Kusel (ab 1939), Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler (ab 1972).
Glan-Münchweiler	Glan-Münchweiler Herrschaft von der Leyen (Amt Münchweiler, Oberamt Blieskastel; vor 1792), Kanton Waldmohr (1798 bis 1814), Arrondissement Saarbrücken (ab 1798), Departement Saar (ab 1798), Mairie Glan-Münchweiler (ab 1800), Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Österreich (ab 1815; gemeinschaftliche österreichisch-bayerische Verwaltung vorerst beibehalten), Bürgermeisterei Glan-Münchweiler (ab 1814), Kreisdirektion (später auch Bezirksdirektion genannt) Zweibrücken (ab 1816), Rheinkreis (ab 1816), Bayern (ab 1816), Kanton Waldmohr (ab 1818), Landkommissariat Homburg (ab 1818), Distriktsgemeinde Waldmohr (ab 1852), Bezirksamt Homburg (ab 1862), Bezirksamt Kusel mit Bezirksamtsaußenstelle Waldmohr (ab 1920), Landkreis Kusel (ab 1939), neue Gemeinde Glan-Münchweiler (ab 1969), Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler (ab 1972);

Glan-Münchweiler	Bettenhausen Kurpfalz (Schultheißerei Reichenbach, Oberamt Lauterecken; vor 1792), Kanton Landstuhl (1798 bis 1814), Arrondissement Kaiserlautern (ab 1798), Departement Donnersberg (ab 1798), Mairie Obermohr (ab 1800), Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Österreich (ab 1815; gemeinschaftliche österreichisch-bayerische Verwaltung vorerst beibehalten), Bürgermeistereien Steinwenden und Niedermohr (ab 1814), Kreisdirektion (später auch Bezirksdirektion genannt) Zweibrücken (ab 1816), Rheinkreis (ab 1816), Bayern (ab 1816), Kanton Landstuhl (ab 1818), Landkommissariat Homburg (ab 1818), Distriktsgemeinde Landstuhl (ab 1852), Bezirksamt Homburg (ab 1862), Bezirksamt Kaiserslautern mit Bezirksamtsaußenstelle Landstuhl (ab 1920), Landkreis Kaiserslautern (ab 1939), neue Gemeinde Glan-Münchweiler (ab 1969), Bürgermeisterei Glan-Münchweiler (ab 1969), Landkreis Kusel (ab 1969), Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler (ab 1972).
Henschtal	Haschbach Herrschaft von der Leyen (Amt Münchweiler, Oberamt Blieskastel; vor 1792), Kanton Kusel (1798 bis 1814), Arrondissement Birkenfeld (ab 1798), Departement Saar (ab 1798), Mairie Quirnbach (ab 1800), Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Österreich (ab 1815; gemeinschaftliche österreichisch-bayerische Verwaltung vorerst beibehalten), Bürgermeisterei Glan-Münchweiler (ab 1814), Kreisdirektion (später auch Bezirksdirektion genannt) Zweibrücken (ab 1816), Rheinkreis (ab 1816), Bayern (ab 1816), Kanton Waldmohr (ab 1818), Landkommissariat Homburg (ab 1818), Distriktsgemeinde Waldmohr (ab 1852), Bezirksamt Homburg (ab 1862), Bezirksamt Kusel mit Bezirksamtsaußenstelle Waldmohr (ab 1920), Landkreis Kusel (ab 1939), neue Gemeinde Henschtal (ab 1969), Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler (ab 1972);

Trahweiler	Trahweiler Pfalzgrafschaft Zweibrücken/Herzogtum Pfalz-Zweibrücken/Fürstentum Pfalz-Zweibrücken (Schultheißerei Pfeffelbach, Oberamt Lichtenberg; vor 1792), Kanton Kusel (1798 bis 1814), Arrondissement Birkenfeld (ab 1798), Departement Saar (ab 1798), Mairie Quirnbach (ab 1800), Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Österreich (ab 1815; gemeinschaftliche österreichisch-bayerische Verwaltung vorerst beibehalten), Bürgermeisterei Quirnbach (ab 1814), Kreisdirektion (später auch Bezirksdirektion genannt) Kaiserslautern (ab 1816), Rheinkreis (ab 1816), Bayern (ab 1816), Kanton Kusel (ab 1818), Landkommissariat Kusel (ab 1818), Distriktsgemeinde Kusel (ab 1852), Bezirksamt Kusel (ab 1862), Landkreis Kusel (ab 1939), neue Gemeinde Henschtal (ab 1969), Bürgermeisterei Glan-Münchweiler (ab 1969), Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler (ab 1972).
Herschweiler-Pettersheim	Herschweiler und Pettersheim Pfalzgrafschaft Zweibrücken/Herzogtum Pfalz-Zweibrücken/Fürstentum Pfalz-Zweibrücken (Schultheißerei Konken, Oberamt Lichtenberg; vor 1792), Kanton Kusel (1798 bis 1814), Arrondissement Birkenfeld (ab 1798), Departement Saar (ab 1798), Mairie Konken (ab 1800), Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Österreich (ab 1815; gemeinschaftliche österreichisch-bayerische Verwaltung vorerst beibehalten), Bürgermeisterei Konken (ab 1814), Kreisdirektion (später auch Bezirksdirektion genannt) Kaiserslautern (ab 1816), Rheinkreis (ab 1816), Bayern (ab 1816), Bürgermeisterei Herschweiler (ab 1818), Kanton Kusel (ab 1818), Landkommissariat Kusel (ab 1818), Distriktsgemeinde Kusel (ab 1852), Bezirksamt Kusel (ab 1862), Landkreis Kusel (ab 1939), Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler (ab 1972).

Hüffler	Pfalzgrafschaft Zweibrücken/Herzogtum Pfalz-Zweibrücken/Fürstentum Pfalz-Zweibrücken (Schultheißerei Pfeffelbach, Oberamt Lichtenberg; vor 1792), Kanton Kusel (1798 bis 1814), Arrondissement Birkenfeld (ab 1798), Departement Saar (ab 1798), Mairie Quirnbach (ab 1800), Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Österreich (ab 1815; gemeinschaftliche österreichisch-bayerische Verwaltung vorerst beibehalten), Bürgermeisterei Quirnbach (ab 1814), Kreisdirektion (später auch Bezirksdirektion genannt) Kaiserslautern (ab 1816), Rheinkreis (ab 1816), Bayern (ab 1816), Kanton Kusel (ab 1818), Landkommissariat Kusel (ab 1818), Distriktsgemeinde Kusel (ab 1852), Bezirksamt Kusel (ab 1862), Landkreis Kusel (ab 1939), Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler (ab 1972).
Krottelbach	Pfalzgrafschaft Zweibrücken/Herzogtum Pfalz-Zweibrücken/Fürstentum Pfalz-Zweibrücken (Schultheißerei Konken, Oberamt Lichtenberg; vor 1792), Kanton Kusel (1798 bis 1814), Arrondissement Birkenfeld (ab 1798), Departement Saar (ab 1798), Mairie Konken (ab 1800), Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Österreich (ab 1815; gemeinschaftliche österreichisch-bayerische Verwaltung vorerst beibehalten), Bürgermeisterei Konken (ab 1814), Kreisdirektion (später auch Bezirksdirektion genannt) Kaiserslautern (ab 1816), Rheinkreis (ab 1816), Bayern (ab 1816), Kanton Kusel (ab 1818), Landkommissariat Kusel (ab 1818), Distriktsgemeinde Kusel (ab 1852), Bezirksamt Kusel (ab 1862), Landkreis Kusel (ab 1939), Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler (ab 1972).

Langenbach	Pfalzgrafschaft Zweibrücken/Herzogtum Pfalz-Zweibrücken/Fürstentum Pfalz-Zweibrücken (Schultheißerei Konken, Oberamt Lichtenberg; vor 1792), Kanton Kusel (1798 bis 1814), Arrondissement Birkenfeld (ab 1798), Departement Saar (ab 1798), Mairie Konken (ab 1800), Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Österreich (ab 1815; gemeinschaftliche österreichisch-bayerische Verwaltung vorerst beibehalten), Bürgermeisterei Konken (ab 1814), Kreisdirektion (später auch Bezirksdirektion genannt) Kaiserslautern (ab 1816), Rheinkreis (ab 1816), Bayern (ab 1816), Kanton Kusel (ab 1818), Landkommissariat Kusel (ab 1818), Distriktsgemeinde Kusel (ab 1852), Bezirksamt Kusel (ab 1862), Landkreis Kusel (ab 1939), Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler (ab 1972).
Matzenbach	Matzenbach und Gimsbach Kurpfalz (Schultheißerei Reichenbach, Oberamt Lauterecken; vor 1792), Kanton Landstuhl (1798 bis 1814), Arrondissement Zweibrücken (ab 1798), Departement Donnersberg (ab 1798), Mairie Neunkirchen (ab 1800), Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Österreich (ab 1815; gemeinschaftliche österreichisch-bayerische Verwaltung vorerst beibehalten), Bürgermeisterei Matzenbach (ab 1814), Kreisdirektion (später auch Bezirksdirektion genannt) Zweibrücken (ab 1816), Rheinkreis (ab 1816), Bayern (ab 1816), Kanton Landstuhl (ab 1818),Landkommissariat Homburg (ab 1818), Distriktsgemeinde Landstuhl (ab 1852), Bezirksamt Homburg (ab 1862), Bezirksamt Kaiserslautern mit Bezirksamtsaußenstelle Landstuhl (ab 1920), Landkreis Kaiserslautern (ab 1939), Landkreis Kusel (ab 1969), neue Gemeinde Eisenbach-Matzenbach (ab 1969), Bürgermeisterei Theisbergstegen (ab 1969), neue Gemeinde Matzenbach (ab 1971), Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler (ab 1972);

Matzbenbach	Eisenbach Pfalzgrafschaft Zweibrücken/Herzogtum Pfalz-Zweibrücken/Fürstentum Pfalz-Zweibrücken (Schultheißerei Pfeffelbach, Oberamt Lichtenberg; vor 1792), Kanton Kusel (1798 bis 1814), Arrondissement Birkenfeld (ab 1798), Departement Saar (ab 1798), Mairie Quirnbach (ab 1800), Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Österreich (ab 1815; gemeinschaftliche österreichisch- bayerische Verwaltung vorerst beibehalten), Bürgermeisterei Theisbergstegen (ab 1814), Kreisdirektion (später auch Bezirksdirektion genannt) Kaiserslautern (ab 1816), Rheinkreis (ab 1816), Bayern (ab 1816), Kanton Kusel (ab 1818), Landkommissariat Kusel (ab 1818), Distriktsgemeinde Kusel (ab 1852), Bezirksamt Kusel (ab 1862), Landkreis Kusel (ab 1939), neue Gemeinde Eisenbach-Matzenbach (ab 1969), neue Gemeinde Matzenbach (ab 1971), Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler (ab 1972).
Nanzdiestschweiler	Nanzweiler, Diezweiler und Dietschweiler (rechts des Glans) Kurpfalz (Gericht Ramstein, Oberamt Lautern; vor 1792), Kanton Landstuhl (1798 bis 1814), Arrondissement Zweibrücken (ab 1798), Departement Donnersberg (ab 1798), Mairie Obermohr (ab 1800), Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Österreich (ab 1815; gemeinschaftliche österreichisch- bayerische Verwaltung vorerst beibehalten), Nanzdiezweiler (ab 1816), Bürgermeistereien Steinwenden und Niedermohr (ab 1814), Kreisdirektion (später auch Bezirksdirektion genannt) Zweibrücken (ab 1816), Rheinkreis (ab 1816), Bayern (ab 1816), Kanton Landstuhl (ab 1818), Landkommissariat Homburg (ab 1818), Distriktsgemeinde Landstuhl (ab 1852), Bezirksamt Homburg (ab 1862), Bezirksamt Kaiserslautern mit Bezirksamtsaußenstelle Landstuhl (ab 1920), Landkreis Kaiserslautern (ab 1939), Landkreis Kusel (ab 1969), neue Gemeinde Nanzdietschweiler (ab 1969), Bürgermeisterei Glan-Münchweiler (ab 1969), Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler (ab 1972);

Nanzdietschweiler	Nanzweiler und Dietschweiler (links des Glans) Herrschaft von der Leyen (Amt Münchweiler, Oberamt Blieskastel; vor 1792), Kanton Waldmohr (1798 bis 1814), Arrondissement Saarbrücken (ab 1798), Departement Saar (ab 1798), Mairie Glan-Münchweiler (ab 1800), Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Österreich (ab 1815; gemeinschaftliche österreichisch- bayerische Verwaltung vorerst beibehalten), Bürgermeisterei Glan-Münchweiler (ab 1814), Kreisdirektion (später auch Bezirksdirektion genannt) Zweibrücken (ab 1816), Rheinkreis (ab 1816), Bayern (ab 1816), Kanton Waldmohr (ab 1818), Landkommissariat Homburg (ab 1818), Distriktsgemeinde Waldmohr (ab 1852), Bezirksamt Homburg (ab 1862), Bezirksamt Kusel mit Bezirksamtsaußenstelle Waldmohr (ab 1920), Landkreis Kusel (ab 1939), neue Gemeinde Nanzdietschweiler (ab 1969), Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler (ab 1972).
Quirnbach/Pfalz	Quirnbach und Liebsthal Pfalzgrafschaft Zweibrücken/Herzogtum Pfalz-Zweibrücken/Fürstentum Pfalz-Zweibrücken (Schultheißerei Pfeffelbach, Oberamt Lichtenberg; vor 1792), Kanton Kusel (1798 bis 1814), Arrondissement Birkenfeld (ab 1798), Departement Saar (ab 1798), Mairie Quirnbach (ab 1800), Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Österreich (ab 1815; gemeinschaftliche österreichisch- bayerische Verwaltung vorerst beibehalten), Bürgermeisterei Quirnbach (ab 1814), Kreisdirektion (später auch Bezirksdirektion genannt) Kaiserslautern (ab 1816), Rheinkreis (ab 1816), Bayern (ab 1816), Kanton Kusel (ab 1818), Landkommissariat Kusel (ab 1818), Distriktsgemeinde Kusel (ab 1852), Bezirksamt Kusel (ab 1862), Landkreis Kusel (ab 1939), Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler (ab 1972).

Rehweiler	Pfalzgrafschaft Zweibrücken/Herzogtum Pfalz-Zweibrücken/Fürstentum Pfalz-Zweibrücken (Schultheißerei Pfeffelbach, Oberamt Lichtenberg; vor 1792), Kanton Kusel (1798 bis 1814), Arrondissement Birkenfeld (ab 1798), Departement Saar (ab 1798), Mairie Quirnbach (ab 1800), Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Österreich (ab 1815; gemeinschaftliche österreichisch-bayerische Verwaltung vorerst beibehalten), Bürgermeisterei Quirnbach (ab 1814), Kreisdirektion (später auch Bezirksdirektion genannt) Kaiserslautern (ab 1816), Rheinkreis (ab 1816), Bayern (ab 1816), Kanton Kusel (ab 1818), Landkommissariat Kusel (ab 1818), Distriktsgemeinde Kusel (ab 1852), Bezirksamt Kusel (ab 1862), Landkreis Kusel (ab 1939), Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler (ab 1972).
Steinbach am Glan	Steinbach Herrschaft von der Leyen (Amt Münchweiler, Oberamt Blieskastel; vor 1792), Kanton Waldmohr (1798 bis 1814), Arrondissement Saarbrücken (ab 1798), Departement Saar (ab 1798), Mairie Glan-Münchweiler (ab 1800), Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Österreich (ab 1815; gemeinschaftliche österreichisch-bayerische Verwaltung vorerst beibehalten), Bürgermeisterei Glan-Münchweiler (ab 1814), Kreisdirektion (später auch Bezirksdirektion genannt) Zweibrücken (ab 1816), Rheinkreis (ab 1816), Bayern (ab 1816), Kanton Waldmohr (ab 1818), Landkommissariat Homburg (ab 1818), Distriktsgemeinde Waldmohr (ab 1852), Bezirksamt Homburg (ab 1862), Bezirksamt Kusel mit Bezirksamtsaußenstelle Waldmohr (ab 1920), Landkreis Kusel (ab 1939), neue Gemeinde Steinbach am Glan (ab 1969), Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler (ab 1972);

Steinbach am Glan	Frutzweiler Pfalzgrafschaft Zweibrücken/Herzogtum Pfalz-Zweibrücken/Fürstentum Pfalz-Zweibrücken (Schultheißerei Pfeffelbach, Oberamt Lichtenberg; vor 1792), Kanton Kusel (1798 bis 1814), Arrondissement Birkenfeld (ab 1798), Departement Saar (ab 1798), Mairie Quirnbach (ab 1800), Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Österreich (ab 1815; gemeinschaftliche österreichisch-bayerische Verwaltung vorerst beibehalten), Bürgermeisterei Quirnbach (ab 1814), Kreisdirektion (später auch Bezirksdirektion genannt) Kaiserslautern (ab 1816), Rheinkreis (ab 1816), Bayern (ab 1816), Kanton Kusel (ab 1818), Landkommissariat Kusel (ab 1818), Distriktsgemeinde Kusel (ab 1852), Bezirksamt Kusel (ab 1862), Landkreis Kusel (ab 1939), neue Gemeinde Steinbach am Glan (ab 1969), Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler (ab 1972).
Wahnwegen	Pfalzgrafschaft Zweibrücken/Herzogtum Pfalz-Zweibrücken/Fürstentum Pfalz-Zweibrücken (Schultheißerei Pfeffelbach, Oberamt Lichtenberg; vor 1792), Kanton Kusel (1798 bis 1814), Arrondissement Birkenfeld (ab 1798), Departement Saar (ab 1798), Mairie Quirnbach (ab 1800), Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Österreich (ab 1815; gemeinschaftliche österreichisch-bayerische Verwaltung vorerst beibehalten), Bürgermeisterei Quirnbach (ab 1814), Kreisdirektion (später auch Bezirksdirektion genannt) Kaiserslautern (ab 1816), Rheinkreis (ab 1816), Bayern (ab 1816), Kanton Kusel (ab 1818), Landkommissariat Kusel (ab 1818), Distriktsgemeinde Kusel (ab 1852), Bezirksamt Kusel (ab 1862), Landkreis Kusel (ab 1939), Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler (ab 1972).

Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg	
Altenkirchen	Pfalzgrafschaft Zweibrücken/Herzogtum Pfalz-Zweibrücken/Fürstentum Pfalz-Zweibrücken (Schultheißerei Kübelberg, Oberamt Homburg; vor 1792), Kanton Waldmohr (1798 bis 1814), Arrondissement Saarbrücken (ab 1798), Departement Saar (ab 1798), Mairie Waldmohr (ab 1800), Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Österreich (ab 1815; gemeinschaftliche österreichisch-bayerische Verwaltung vorerst beibehalten), Bürgermeisterei Waldmohr (ab 1814), Kanton Waldmohr (ab 1818), Kreisdirektion (später auch Bezirksdirektion genannt) Zweibrücken (ab 1816), Rheinkreis (ab 1816), Bayern (ab 1816), Landkommissariat Homburg (ab 1818), Bürgermeisterei Altenkirchen (ab 1819), Distriktsgemeinde Waldmohr (ab 1852), Bezirksamt Homburg (ab 1862), Bezirksamt Kusel mit Bezirksamtsaußenstelle Waldmohr (ab 1920), Landkreis Kusel (ab 1939), Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg (ab 1971).
Brücken (Pfalz)	Pfalzgrafschaft Zweibrücken/Herzogtum Pfalz-Zweibrücken/Fürstentum Pfalz-Zweibrücken (Schultheißerei Kübelberg, Oberamt Homburg; vor 1792), Kanton Waldmohr (1798 bis 1814), Arrondissement Saarbrücken (ab 1798), Departement Saar (ab 1798), Mairie Schönenberg (ab 1800), Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Österreich (ab 1815; gemeinschaftliche österreichisch-bayerische Verwaltung vorerst beibehalten), Bürgermeisterei Schönenberg (ab 1814), Kreisdirektion (später auch Bezirksdirektion genannt) Zweibrücken (ab 1816), Rheinkreis (ab 1816), Bayern (ab 1816), Kanton Waldmohr (ab 1818), Landkommissariat Homburg (ab 1818), Distriktsgemeinde Waldmohr (ab 1852), Bezirksamt Homburg (ab 1862), Bezirksamt Kusel mit Bezirksamtsaußenstelle Waldmohr (ab 1920), Bürgermeisterei Brücken (ab 1921), Landkreis Kusel (ab 1939), Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg (ab 1971).

Dittweiler	Pfalzgrafschaft Zweibrücken/Herzogtum Pfalz-Zweibrücken/Fürstentum Pfalz-Zweibrücken (Schultheißerei Kübelberg, Oberamt Homburg; vor 1792), Kanton Waldmohr (1798 bis 1814), Arrondissement Saarbrücken (ab 1798), Departement Saar (ab 1798), Mairie Waldmohr (ab 1800), Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Österreich (ab 1815; gemeinschaftliche österreichisch-bayerische Verwaltung vorerst beibehalten), Bürgermeisterei Waldmohr (ab 1814), Kreisdirektion (später auch Bezirksdirektion genannt) Zweibrücken (ab 1816), Rheinkreis (ab 1816), Bayern (ab 1816), Kanton Waldmohr (ab 1818), Landkommissariat Homburg (ab 1818), Distriktsgemeinde Waldmohr (ab 1852), Bezirksamt Homburg (ab 1862), Bezirksamt Kusel mit Bezirksamtsaußenstelle Waldmohr (ab 1920), Landkreis Kusel (ab 1939), Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg (ab 1971).
Frohnhofen	Pfalzgrafschaft Zweibrücken/Herzogtum Pfalz-Zweibrücken/Fürstentum Pfalz-Zweibrücken (Schultheißerei Kübelberg, Oberamt Homburg; vor 1792), Kanton Waldmohr (1798 bis 1814), Arrondissement Saarbrücken (ab 1798), Departement Saar (ab 1798), Mairie Waldmohr (ab 1800), Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Österreich (ab 1815; gemeinschaftliche österreichisch-bayerische Verwaltung vorerst beibehalten), Bürgermeisterei Waldmohr (ab 1814), Kreisdirektion (später auch Bezirksdirektion genannt) Zweibrücken (ab 1816), Rheinkreis (ab 1816), Bayern (ab 1816), Kanton Waldmohr (ab 1818), Landkommissariat Homburg (ab 1818), Bürgermeisterei Frohnhofen (ab 1825), Distriktsgemeinde Waldmohr (ab 1852), Bezirksamt Homburg (ab 1862), Bezirksamt Kusel mit Bezirksamtsaußenstelle Waldmohr (ab 1920), Landkreis Kusel (ab 1939), Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg (ab 1971).

Gries	Herrschaft von der Leyen (Amt Münchweiler, Oberamt Blieskastel; vor 1792), Kanton Waldmohr (1798 bis 1814), Arrondissement Saarbrücken (ab 1798), Departement Saar (ab 1798), Mairie Ober-Miesau (ab 1800), Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Österreich (ab 1815; gemeinschaftliche österreichisch-bayerische Verwaltung vorerst beibehalten), Bürgermeisterei Ober-Miesau (ab 1814), Kreisdirektion (später auch Bezirksdirektion genannt) Zweibrücken (ab 1816), Rheinkreis (ab 1816), Bayern (ab 1816), Kanton Waldmohr (ab 1818), Landkommissariat Homburg (ab 1818), gemeinschaftliche Bürgermeisterei für die Gemeinden Gries und Sand (ab 1848), Distriktsgemeinde Waldmohr (ab 1852), Bezirksamt Homburg (ab 1862), Bezirksamt Kusel mit Bezirksamtsaußenstelle Waldmohr (ab 1920), Landkreis Kusel (ab 1939), Bürgermeisterei Gries (ab 1954), Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg (ab 1971).
Ohmbach	Pfalzgrafschaft Zweibrücken/Herzogtum Pfalz-Zweibrücken/Fürstentum Pfalz-Zweibrücken (Schultheißerei Konken, Oberamt Lichtenberg; Oberohmbach vor 1792), Pfalzgrafschaft Zweibrücken/Herzogtum Pfalz-Zweibrücken/Fürstentum Pfalz-Zweibrücken (Schultheißerei Kübelberg, Oberamt Homburg; Niederohmbach vor 1792), Kanton Kusel (1798 bis 1814), Arrondissement Birkenfeld (ab 1798), Departement Saar (ab 1798), Mairie Konken (ab 1800), Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Österreich (ab 1815; gemeinschaftliche österreichisch-bayerische Verwaltung vorerst beibehalten), Bürgermeisterei Konken (ab 1814), Kreisdirektion (später auch Bezirksdirektion genannt) Kaiserslautern (ab 1816), Rheinkreis (ab 1816), Bayern (ab 1816), Kanton Kusel (ab 1818), Landkommissariat Kusel (ab 1818), Gemeinden Oberohmbach und Niederohmbach (ab 1840), Distriktsgemeinde Kusel (ab 1852), Bezirksamt Kusel (ab 1862), Gemeinde Ohmbach (ab 1936), Landkreis Kusel (ab 1939), Bürgermeisterei Herschweiler-Pettersheim (ab 1952), Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg (ab 1971).

Schönenberg Kübelberg	Kübelberg, Sand, Schmittweiler und Schönenberg Pfalzgrafschaft Zweibrücken/Herzogtum Pfalz-Zweibrücken/Fürstentum Pfalz-Zweibrücken (Schultheißerei Kübelberg, Oberamt Homburg; vor 1792), Kanton Waldmohr (1798 bis 1814), Arrondissement Saarbrücken (ab 1798), Departement Saar (ab 1798), Mairie Schönenberg (ab 1800), Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Österreich (ab 1815; gemeinschaftliche österreichisch-bayerische Verwaltung vorerst beibehalten), Bürgermeisterei Schönenberg (ab 1814), Kreisdirektion (später auch Bezirksdirektion genannt) Zweibrücken (ab 1816), Rheinkreis (ab 1816), Bayern (ab 1816), Kanton Waldmohr (ab 1818), Landkommissariat Homburg (ab 1818), Distriktsgemeinde Waldmohr (ab 1852), Bezirksamt Homburg (ab 1862), Bürgermeisterei Kübelberg (ab 1870), Bürgermeisterei Schönenberg (ab 1905), Bürgermeisterei Kübelberg (ab 1915), Bezirksamt Kusel mit Bezirksamtsaußenstelle Waldmohr (ab 1920), Bürgermeisterei Schönenberg (ab 1933), Landkreis Kusel (ab 1940), Bürgermeisterei Kübelberg (ab 1945), Bürgermeisterei Schönenberg (ab 1949), neue Gemeinde Schönenberg-Kübelberg (ab 1969), Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg (ab 1971).

Verbandsgemeinde Waldmohr	
Breitenbach	Pfalzgrafschaft Zweibrücken/Herzogtum Pfalz-Zweibrücken/Fürstentum Pfalz-Zweibrücken (Schultheißerei Waldmohr, Oberamt Homburg; vor 1792), Kanton Waldmohr (1798 bis 1814), Arrondissement Saarbrücken (ab 1798), Departement Saar (ab 1798), Mairie Waldmohr (ab 1800), Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Österreich (ab 1815; gemeinschaftliche österreichisch-bayerische Verwaltung vorerst beibehalten), Bürgermeisterei Waldmohr (ab 1814), Kreisdirektion (später auch Bezirksdirektion genannt) Zweibrücken (ab 1816), Rheinkreis (ab 1816), Bayern (ab 1816), Kanton Waldmohr (ab 1818), Landkommissariat Homburg (ab 1818), Bürgermeisterei Frohnhofen (ab 1819), Bürgermeisterei Breitenbach (ab 1849), Distriktsgemeinde Waldmohr (ab 1852), Bezirksamt Homburg (ab 1862), Bezirksamt Kusel mit Bezirksamtsaußenstelle Waldmohr (ab 1920), Landkreis Kusel (ab 1939), Verbandsgemeinde Waldmohr (ab 1971).
Dunzweiler	Pfalzgrafschaft Zweibrücken/Herzogtum Pfalz-Zweibrücken/Fürstentum Pfalz-Zweibrücken (Schultheißerei Waldmohr, Oberamt Homburg; vor 1792), Kanton Waldmohr (1798 bis 1814), Arrondissement Saarbrücken (ab 1798), Departement Saar (ab 1798), Mairie Waldmohr (ab 1800), Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Österreich (ab 1815; gemeinschaftliche österreichisch-bayerische Verwaltung vorerst beibehalten), Bürgermeisterei Waldmohr (ab 1814), Kreisdirektion (später auch Bezirksdirektion genannt) Zweibrücken (ab 1816), Rheinkreis (ab 1816), Bayern (ab 1816), Kanton Waldmohr (ab 1818), Landkommissariat Homburg (ab 1818), Distriktsgemeinde Waldmohr (ab 1852), Bezirksamt Homburg (ab 1862), Bezirksamt Kusel mit Bezirksamtsaußenstelle Waldmohr (ab 1920), Landkreis Kusel (ab 1939), Bürgermeisterei Dunzweiler (ab 1947), Verbandsgemeinde Waldmohr (ab 1971).

Waldmohr	Pfalzgrafschaft Zweibrücken/Herzogtum Pfalz-Zweibrücken/Fürstentum Pfalz-Zweibrücken (Schultheißerei Waldmohr, Oberamt Homburg; vor 1792), Kanton Waldmohr (1798 bis 1814), Arrondissement Saarbrücken (ab 1798), Departement Saar (ab 1798), Mairie Waldmohr (ab 1800), Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Österreich (ab 1815; gemeinschaftliche österreichisch-bayerische Verwaltung vorerst beibehalten), Bürgermeisterei Waldmohr (ab 1814), Kreisdirektion (später auch Bezirksdirektion genannt) Zweibrücken (ab 1816), Rheinkreis (ab 1816), Bayern (ab 1816), Kanton Waldmohr (ab 1818), Landkommissariat Homburg (ab 1818), Distriktsgemeinde Waldmohr (ab 1852), Bezirksamt Homburg (ab 1862), Bezirksamt Kusel mit Bezirksamtsaußenstelle Waldmohr (ab 1920), Landkreis Kusel (ab 1939), Verbandsgemeinde Waldmohr (ab 1971).

Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau	
Bruchmühlbach-Miesau	Bruchmühlbach und Vogelbach Pfalzgrafschaft Zweibrücken/Herzogtum Pfalz-Zweibrücken/Fürstentum Pfalz-Zweibrücken (Schultheißerei Homburg, Oberamt Homburg; vor 1792), Kanton Landstuhl (1798 bis 1814), Arrondissement Zweibrücken (ab 1798), Departement Donnersberg (ab 1798), Mairie Bruchmühlbach (ab 1800), Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Österreich (ab 1815; gemeinschaftliche österreichisch-bayerische Verwaltung vorerst beibehalten), Bürgermeisterei Bruchmühlbach (ab 1814), Kreisdirektion (später auch Bezirksdirektion genannt) Zweibrücken (ab 1816), Rheinkreis (ab 1816), Bayern (ab 1816), Kanton Landstuhl (ab 1818), Landkommissariat Homburg (ab 1818), Distriktsgemeinde Landstuhl (ab 1852), Bezirksamt Homburg (ab 1862), Bezirksamt Kaiserslautern mit Bezirksamtsaußenstelle Landstuhl (ab 1920), Eingliederung des Gebietes der Gemeinde Mühlbach im Bruch in die Gemeinde Bruchmühlbach (1938), Landkreis Kaiserslautern (ab 1939), neue Gemeinde Bruchmühlbach (ab 1969), neue Gemeinde Bruchmühlbach-Miesau (ab 1972), Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau (ab 1972);

Bruchmühlbach-Miesau	Elschbach, Nieder-Miesau und Ober-Miesau Pfalzgrafschaft Zweibrücken/Herzogtum Pfalz-Zweibrücken/Fürstentum Pfalz-Zweibrücken (Schultheißerei Kübelberg, Oberamt Homburg; vor 1792), Kanton Waldmohr (1798 bis 1814), Arrondissement Saarbrücken (ab 1798), Departement Saar (ab 1798), Mairie Ober-Miesau (ab 1800), Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Österreich (ab 1815; gemeinschaftliche österreichisch-bayerische Verwaltung vorerst beibehalten), Bürgermeisterei Ober-Miesau (ab 1814), Kreisdirektion (später auch Bezirksdirektion genannt) Zweibrücken (ab 1816), Rheinkreis (ab 1816), Bayern (ab 1816), Kanton Waldmohr (ab 1818), Landkommissariat Homburg (ab 1818), Distriktsgemeinde Waldmohr (ab 1852), Bezirksamt Homburg (ab 1862), Bezirksamt Kusel mit Bezirksamtsaußenstelle Waldmohr (ab 1920), Gemeinde Miesau (ab 1937), Landkreis Kusel (ab 1939), neue Gemeinde Miesau (ab 1969), Landkreis Kaiserslautern (ab 1972), neue Gemeinde Bruchmühlbach-Miesau (ab 1972), Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau (ab 1972).
Gerhardsbrunn	Herrschaft Landstuhl der Herren von Sickingen-Sickingen (kleines Gericht; vor 1792), Kanton Landstuhl (1798 bis 1814), Arrondissement Zweibrücken (ab 1798), Departement Donnersberg (ab 1798), Mairie Gerhardsbrunn (ab 1800), Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Österreich (ab 1815; gemeinschaftliche österreichisch-bayerische Verwaltung vorerst beibehalten), Bürgermeisterei Gerhardsbrunn (ab 1814), Kreisdirektion (später auch Bezirksdirektion genannt) Zweibrücken (ab 1816), Rheinkreis (ab 1816), Bayern (ab 1816), Kanton Landstuhl (ab 1818), Landkommissariat Homburg (ab 1818), Distriktsgemeinde Landstuhl (ab 1852), Bezirksamt Homburg (ab 1862), Bezirksamt Kaiserslautern mit Bezirksamtsaußenstelle Landstuhl (ab 1920), Landkreis Kaiserslautern (ab 1939), Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau (ab 1972).

Lambsborn	Pfalzgrafschaft Zweibrücken/Herzogtum Pfalz-Zweibrücken/Fürstentum Pfalz-Zweibrücken (Schultheißerei Lambsborn, Oberamt Homburg; vor 1792), Kanton Homburg (1798 bis 1814), Arrondissement Zweibrücken (ab 1798), Departement Donnersberg (ab 1798), Mairie Lambsborn (ab 1800), Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Österreich (ab 1815; gemeinschaftliche österreichisch-bayerische Verwaltung vorerst beibehalten), Bürgermeisterei Lambsborn (ab 1814), Kreisdirektion (später auch Bezirksdirektion genannt) Zweibrücken (ab 1816), Rheinkreis (ab 1816), Bayern (ab 1816), Kanton Homburg (ab 1818), Landkommissariat Homburg (ab 1818), Distriktsgemeinde Homburg (ab 1852), Bezirksamt Homburg (ab 1862), Bezirksamt Zweibrücken (ab 1920), Landkreis Zweibrücken (ab 1939), Landkreis Kaiserslautern (ab 1972), Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau (ab 1972).
Langwieden	Herrschaft Landstuhl der Herren von Sickingen-Sickingen (kleines Gericht; vor 1792), Kanton Homburg (1798 bis 1814), Arrondissement Zweibrücken (ab 1798), Departement Donnersberg (ab 1798), Mairie Lambsborn (ab 1800), Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Österreich (ab 1815; gemeinschaftliche österreichisch-bayerische Verwaltung vorerst beibehalten), Bürgermeisterei Lambsborn (ab 1814), Kreisdirektion (später auch Bezirksdirektion genannt) Zweibrücken (ab 1816), Rheinkreis (ab 1816), Bayern (ab 1816), Kanton Homburg (ab 1818), Landkommissariat Homburg (ab 1818), Distriktsgemeinde Homburg (ab 1852), Bezirksamt Homburg (ab 1862), Bezirksamt Zweibrücken (ab 1920), Landkreis Zweibrücken (ab 1939), Landkreis Kaiserslautern (ab 1972), Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau (ab 1972).

Martinshöhe	Herrschaft Landstuhl der Herren von Sickingen-Sickingen (kleines Gericht; vor 1792), Kanton Homburg (1798 bis 1814), Arrondissement Zweibrücken (ab 1798), Departement Donnersberg (ab 1798), Mairie Lambsborn (ab 1800), Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Österreich (ab 1815; gemeinschaftliche österreichisch-bayerische Verwaltung vorerst beibehalten), Bürgermeisterei Lambsborn (ab 1814), Kreisdirektion (später auch Bezirksdirektion genannt) Zweibrücken (ab 1816), Rheinkreis (ab 1816), Bayern (ab 1816), Kanton Homburg (ab 1818), Landkommissariat Homburg (ab 1818), Distriktsgemeinde Homburg (ab 1852), Bezirksamt Homburg (ab 1862), Bezirksamt Zweibrücken (ab 1920), Landkreis Zweibrücken (ab 1939), Landkreis Kaiserslautern (ab 1972), Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau (ab 1972).

Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach	
Hütschenhausen	Hütschenhausen, Katzenbach und Spesbach Kurpfalz (Gericht Ramstein, Oberamt Lautern; vor 1792), Kanton Landstuhl (1798 bis 1814), Arrondissement Zweibrücken (ab 1798), Departement Donnersberg (ab 1798), Mairie Hütschenhausen (ab 1800), Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Österreich (ab 1815; gemeinschaftliche österreichisch-bayerische Verwaltung vorerst beibehalten), Bürgermeisterei Hütschenhausen (ab 1814), Kreisdirektion (später auch Bezirksdirektion genannt) Zweibrücken (ab 1816), Rheinkreis (ab 1816), Bayern (ab 1816), Kanton Landstuhl (ab 1818), Landkommissariat Homburg (ab 1818), Distriktsgemeinde Landstuhl (ab 1852), Bezirksamt Homburg (ab 1862), Bezirksamt Kaiserslautern mit Bezirksamtsaußenstelle Landstuhl (ab 1920), Landkreis Kaiserslautern (ab 1939), neue Gemeinde Hütschenhausen (ab 1969), Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach (ab 1971).

Kottweiler-Schwanden	Kottweiler und Schwanden Kurpfalz (Gericht Steinwenden, Oberamt Lautern; vor 1792), Kanton Landstuhl (1798 bis 1814), Arrondissement Zweibrücken (ab 1798), Departement Donnersberg (ab 1798), Mairie Obermohr (ab 1800), Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Österreich (ab 1815; gemeinschaftliche österreichisch-bayerische Verwaltung vorerst beibehalten), Bürgermeisterei Steinwenden (ab 1814), Kreisdirektion (später auch Bezirksdirektion genannt) Zweibrücken (ab 1816), Rheinkreis (ab 1816), Bayern (ab 1816), Kanton Landstuhl (ab 1818), Landkommissariat Homburg (ab 1818), Distriktsgemeinde Landstuhl (ab 1852), Bezirksamt Homburg (ab 1862), Bezirksamt Kaiserslautern mit Bezirksamtsaußenstelle Landstuhl (ab 1920), Landkreis Kaiserslautern (ab 1939), Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach (ab 1971).
Niedermohr	Niedermohr, Reuschbach und Schrollbach Kurpfalz (Gericht Ramstein, Oberamt Lautern; vor 1792), Kanton Landstuhl (1798 bis 1814), Arrondissement Zweibrücken (ab 1798), Departement Donnersberg (ab 1798), Mairie Obermohr (ab 1800), Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Österreich (ab 1815; gemeinschaftliche österreichisch-bayerische Verwaltung vorerst beibehalten), Bürgermeistereien Steinwenden und Niedermohr (ab 1814), Kreisdirektion (später auch Bezirksdirektion genannt) Zweibrücken (ab 1816), Rheinkreis (ab 1816), Bayern (ab 1816), Kanton Landstuhl (ab 1818), Landkommissariat Homburg (ab 1818), Distriktsgemeinde Landstuhl (ab 1852), Bezirksamt Homburg (ab 1862), Bezirksamt Kaiserslautern mit Bezirksamtsaußenstelle Landstuhl (ab 1920), Landkreis Kaiserslautern (ab 1939), neue Gemeinde Niedermohr (ab 1969), Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach (ab 1971).

Ramstein-Miesenbach	Ramstein Kurpfalz (Gericht Ramstein, Oberamt Lautern; vor 1792), Kanton Landstuhl (1798 bis 1814), Arrondissement Zweibrücken (ab 1798), Departement Donnersberg (ab 1798), Mairie Ramstein (ab 1800), Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Österreich (ab 1815; gemeinschaftliche österreichisch- bayerische Verwaltung vorerst beibehalten), Bürgermeisterei Ramstein (ab 1814), Kreisdirektion (später auch Bezirksdirektion genannt) Zweibrücken (ab 1816), Rheinkreis (ab 1816), Bayern (ab 1816), Kanton Landstuhl (ab 1818), Landkommissariat Homburg (ab 1818), Distriktsgemeinde Landstuhl (ab 1852), Bezirksamt Homburg (ab 1862), Bezirksamt Kaiserslautern mit Bezirksamtsaußenstelle Landstuhl (ab 1920), Landkreis Kaiserslautern (ab 1939), neue Gemeinde Ramstein-Miesenbach (ab 1969), Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach (ab 1971), Stadt Ramstein-Miesenbach (ab 1991); Miesenbach Kurpfalz (Gericht Steinwenden, Oberamt Lautern; vor 1792), Kanton Landstuhl (1798 bis 1814), Arrondissement Zweibrücken (ab 1798), Departement Donnersberg (ab 1798), Mairie Ramstein (ab 1800), Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Österreich (ab 1815; gemeinschaftliche österreichisch- bayerische Verwaltung vorerst beibehalten), Bürgermeisterei Ramstein (ab 1814), Kreisdirektion (später auch Bezirksdirektion genannt) Zweibrücken (ab 1816), Rheinkreis (ab 1816), Bayern (ab 1816), Kanton Landstuhl (ab 1818), Landkommissariat Homburg (ab 1818), Distriktsgemeinde Landstuhl (ab 1852), Bezirksamt Homburg (ab 1862), Bezirksamt Kaiserslautern mit Bezirksamtsaußenstelle Landstuhl (ab 1920), Landkreis Kaiserslautern (ab 1939), neue Gemeinde Ramstein-Miesenbach (ab 1969), Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach (ab 1971), Stadt Ramstein-Miesenbach (ab 1991).

Steinwenden	Steinwenden Kurpfalz (Gericht Steinwenden, Oberamt Lautern; vor 1792), Kanton Landstuhl (1798 bis 1814), Arrondissement Zweibrücken (ab 1798), Departement Donnersberg (ab 1798), Mairie Obermohr (ab 1800), Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Österreich (ab 1815; gemeinschaftliche österreichisch-bayerische Verwaltung vorerst beibehalten), Bürgermeisterei Steinwenden (ab 1814), Kreisdirektion (später auch Bezirksdirektion genannt) Zweibrücken (ab 1816), Rheinkreis (ab 1816), Bayern (ab 1816), Kanton Landstuhl (ab 1818), Landkommissariat Homburg (ab 1818), Distriktsgemeinde Landstuhl (ab 1852), Bezirksamt Homburg (ab 1862), Bezirksamt Kaiserslautern mit Bezirksamtsaußenstelle Landstuhl (ab 1920), Landkreis Kaiserslautern (ab 1939), neue Gemeinde Steinwenden (ab 1969), Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach (ab 1971); Obermohr und Weltersbach Kurpfalz (Gericht Ramstein, Oberamt Lautern; vor 1792), Kanton Landstuhl (1798 bis 1814), Arrondissement Zweibrücken (ab 1798), Departement Donnersberg (ab 1798), Mairie Obermohr (ab 1800), Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Österreich (ab 1815; gemeinschaftliche österreichisch-bayerische Verwaltung vorerst beibehalten), Bürgermeisterei Steinwenden (ab 1814), Kreisdirektion (später auch Bezirksdirektion genannt) Zweibrücken (ab 1816), Rheinkreis (ab 1816), Bayern (ab 1816), Kanton Landstuhl (ab 1818), Landkommissariat Homburg (ab 1818), Distriktsgemeinde Landstuhl (ab 1852), Bezirksamt Homburg (ab 1862), Bezirksamt Kaiserslautern mit Bezirksamtsaußenstelle Landstuhl (ab 1920), Landkreis Kaiserslautern (ab 1939), neue Gemeinde Steinwenden (ab 1969), Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach (ab 1971).

Am 7. Juni 1969 sind die Gemeinden Becherbach/Pfalz, Gangloff, Reiffelbach, Roth und Schmittweiler (Amtsgericht Lauterecken) des Landkreises Kusel in den Landkreis Bad Kreuznach eingegliedert worden (§ 15 Buchst. a und § 36 Satz 1 des Dritten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 12. November 1968 [GVBl. S. 231]).

Gleichzeitig sind in den Landkreis Kaiserslautern die Gemeinden Albersbach, Frankelbach und Kollweiler des Landkreises Kusel und die Gemeinde Neuhemsbach des aufgelösten Landkreises Rockenhausen eingegliedert worden (§§ 17 und 36 Satz 1 des Dritten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Außerdem sind am 7. Juni 1969 in den Landkreis Kusel die Gemeinden Bettenhausen, Gimsbach, Matzenbach und Nanzdiezweiler des Landkreises Kaiserslautern, die Gemeinden Hoppstädten und Medard des Landkreises Bad Kreuznach und die der Verbandsgemeinde Grumbach zugehörigen Gemeinden sowie die Gemeinden Pfeffelbach, Reichweiler, Ruthweiler und Thallichtenberg des Landkreises Birkenfeld eingegliedert worden (§§ 18 und 36 Satz 1 des Dritten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Am 7. Juni 1969 sind ebenfalls im Landkreis Kaiserslautern die Gemeinden Reichenbach und Reichenbachsteegen aufgelöst und aus ihrem Gebiet eine neue Gemeinde (Gemeinde Reichenbach-Steegen) gebildet worden (§ 84 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und § 138 Halbsatz 1 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 10. Januar 1969 [GVBl. S. 5]).

Ferner ist am 7. Juni 1969 im Landkreis Kaiserslautern die Gemeinde Sambach aufgelöst und ihr Gebiet in das Gebiet der Gemeinde Otterbach eingegliedert worden (§ 85 Satz 1 und 2 und § 138 Halbsatz 1 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Außerdem sind am 7. Juni 1969 im Landkreis Kaiserslautern die Gemeinden Alsenborn und Enkenbach aufgelöst und aus ihren Gebieten eine neue Gemeinde (Gemeinde Enkenbach-Alsenborn) gebildet worden (§ 86 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und § 138 Halbsatz 1 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Des Weiteren sind am 7. Juni 1969 die Gemeinden Bettenhausen (Landkreis Kaiserslautern) und Glan-Münchweiler (Landkreis Kusel) aufgelöst und aus ihren Gebieten eine neue Gemeinde (Gemeinde Glan-Münchweiler) gebildet worden (§ 87 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und § 138 Halbsatz 1 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Am 7. Juni 1969 sind im Landkreis Kaiserslautern auch die Gemeinden Niedermohr, Reuschbach und Schrollbach aufgelöst und aus ihren Gebieten eine neue Gemeinde (Gemeinde Niedermohr) gebildet worden (§ 88 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und § 138 Halbsatz 1 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Ferner sind am 7. Juni 1969 im Landkreis Kaiserslautern die Gemeinden Miesenbach und Ramstein aufgelöst und aus ihren Gebieten eine neue Gemeinde (Gemeinde Ramstein-Miesenbach) gebildet worden (§ 89 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und § 138 Halbsatz 1 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Ebenso am 7. Juni 1969 sind im Landkreis Kusel die Gemeinden Eschenau, Gumbsweiler und Sankt Julian aufgelöst und aus ihren Gebieten eine neue Gemeinde (Gemeinde Sankt Julian) gebildet worden (§ 90 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und § 138 Halbsatz 1 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Zudem sind am 7. Juni 1969 die Gemeinden Hachenbach (Landkreis Kusel) und Niedereisenbach (Landkreis Birkenfeld) aufgelöst und aus ihren Gebieten eine neue Gemeinde (Gemeinde Glanbrücken) gebildet worden (§ 91 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und § 138 Halbsatz 1 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Ferner sind am 7. Juni 1969 die Gemeinden Hundheim (Landkreis Kusel) und Offenbach am Glan (Landkreis Birkenfeld) aufgelöst und aus ihren Gebieten eine neue Gemeinde (Gemeinde Offenbach-Hundheim) gebildet worden (§ 92 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und § 138 Halbsatz 1 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsverein-fachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Darüber hinaus ist am 7. Juni 1969 die Gemeinde Roßbach in der Pfalz aufgelöst und ihr Gebiet in das Gebiet der Stadt Wolfstein eingegliedert worden (§ 93 Satz 1 und 2 und § 138 Halbsatz 1 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Ebenso sind am 7. Juni 1969 im Landkreis Kusel die Gemeinden Berzweiler und Hefersweiler aufgelöst und aus ihren Gebieten eine neue Gemeinde (Gemeinde Hefersweiler) gebildet worden (§ 94 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und § 138 Halbsatz 1 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Des Weiteren sind am 7. Juni 1969 im Landkreis Kusel die Gemeinden Kaulbach und Kreimbach aufgelöst und aus ihren Gebieten eine neue Gemeinde (Gemeinde Kreimbach-Kaulbach) gebildet worden (§ 97 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und § 138 Halbsatz 1 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Außerdem sind am 7. Juni 1969 im Landkreis Kusel die Gemeinden Godelhausen und Theisbergstegen aufgelöst und aus ihren Gebieten eine neue Gemeinde (Gemeinde Theisbergstegen) gebildet worden (§ 98 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und § 138 Halbsatz 1 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Ebenfalls sind am 7. Juni 1969 die Gemeinden Eisenbach (Landkreis Kusel) und Matzenbach (Landkreis Kaiserslautern) aufgelöst und aus ihren Gebieten eine neue Gemeinde (Gemeinde Eisenbach-Matzenbach) gebildet worden (§ 99 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und § 138 Halbsatz 1 des Vierten Landes-

gesetzes über die Verwaltungsver-einfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Ferner sind am 7. Juni 1969 im Landkreis Kusel die Gemeinden Haschbach (Amtsgericht Waldmohr) und Trahweiler aufgelöst und aus ihren Gebieten eine neue Gemeinde (Gemeinde Henschtal) gebildet worden (§ 100 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und § 138 Halbsatz 1 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Zudem sind am 7. Juni 1969 im Landkreis Kusel die Gemeinden Frutzweiler und Steinbach aufgelöst und aus ihren Gebieten eine neue Gemeinde (Gemeinde Steinbach am Glan) gebildet worden (§ 101 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und § 138 Halbsatz 1 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Weiterhin sind am 7. Juni 1969 die Gemeinden Dietschweiler, Nanzdiezweiler (Landkreis Kaiserslautern) und Nanzweiler (Landkreis Kusel) aufgelöst und aus ihren Gebieten eine neue Gemeinde (Gemeinde Nanzdietschweiler) gebildet worden (§ 102 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und § 138 Halbsatz 1 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Am 7. Juni 1969 sind im Landkreis Kusel auch die Gemeinden Kübelberg, Sand, Schmittweiler (Amtsgericht Waldmohr) und Schönenberg aufgelöst und aus ihren Gebieten eine neue Gemeinde (Gemeinde Schönenberg-Kübelberg) gebildet worden (§ 103 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und § 138 Halbsatz 1 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Ebenfalls am 7. Juni 1969 sind die Gemeinden Dansenberg, Erlenbach, Hohenecken, Mölschbach und Morlautern (Landkreis Kaiserslautern) aufgelöst und ihre Gebiete in das Gebiet der Stadt Kaiserslautern eingegliedert worden (§ 2 Satz 1 und 2 und § 62 Halbsatz 1 des Fünften Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 14. Februar 1969 [GVBl. S. 62]).

Am 7. Juni 1969 sind auch im Landkreis Kaiserslautern die Gemeinden Heimkirchen, Morbach, Niederkirchen und Wörsbach aufgelöst und aus ihren Gebieten eine neue Gemeinde (Gemeinde Niederkirchen) gebildet worden (§ 43 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und § 62 Halbsatz 1 des Fünften Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Ferner sind am 7. Juni 1969 im Landkreis Kaiserslautern die Gemeinden Obersulzbach und Untersulzbach aufgelöst und aus ihren Gebieten eine neue Gemeinde (Gemeinde Sulzbachtal) gebildet worden (§ 44 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und § 62 Halbsatz 1 des Fünften Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Ebenso sind am 7. Juni 1969 im Landkreis Kaiserslautern die Gemeinden Baalborn und Mehlingen aufgelöst und aus ihren Gebieten eine neue Gemeinde (Gemeinde Mehlingen) gebildet worden (§ 45 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und § 62 Halbsatz 1 des Fünften Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Außerdem sind am 7. Juni 1969 im Landkreis Kaiserslautern die Gemeinden Obermohr und Steinwenden-Weltersbach aufgelöst und aus ihren Gebieten eine neue Gemeinde (Gemeinde Steinwenden) gebildet worden (§ 46 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und § 62 Halbsatz 1 des Fünften Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Am 7. Juni 1969 sind im Landkreis Kaiserslautern auch die Gemeinden Hütschenhausen, Katzenbach und Spesbach aufgelöst und aus ihren Gebieten eine neue Gemeinde (Gemeinde Hütschenhausen) gebildet worden (§ 47 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und § 62 Halbsatz 1 des Fünften Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Zudem sind am 7. Juni 1969 im Landkreis Kaiserslautern die Gemeinden Bruchmühlbach und Vogelbach aufgelöst und aus ihren Gebieten eine neue Gemeinde (Gemeinde Bruchmühlbach) gebildet worden (§ 48 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und § 62 Halbsatz 1 des Fünften Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Darüber hinaus sind am 7. Juni 1969 im Landkreis Kusel die Gemeinden Rathskirchen und Rudolphskirchen aufgelöst und aus ihren Gebieten eine neue Gemeinde (Gemeinde Rathskirchen) gebildet worden (§ 49 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und § 62 Halbsatz 1 des Fünften Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Des Weiteren sind am 7. Juni 1969 die Gemeinden Erfenbach und Siegelbach (Landkreis Kaiserslautern) aufgelöst und ihre Gebiete in das Gebiet der Stadt Kaiserslautern eingegliedert worden (§ 3 Satz 1 und 2 und § 16 Halbsatz 1 des Sechsten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 10. April 1969 [GVBl. S. 91]).

Am 7. Juni 1969 sind im Landkreis Kusel auch die Gemeinden Altenglan, Mühlbach am Glan und Patersbach aufgelöst und aus ihren Gebieten eine neue Gemeinde (Gemeinde Altenglan) gebildet worden.

Ferner sind am 7. Juni 1969 aus dem Bezirksverband Pfalz die Gemeinden Becherbach/Pfalz, Gangloff, Reiffelbach, Roth und Schmittweiler (Amtsgericht Lauterecken) des Landkreises Kusel ausgeschieden und die der Verbandsgemeinde Grumbach zugehörigen Gemeinden sowie die Gemeinden Pfeffelbach, Reichweiler, Ruthweiler und Thallichtenberg des Landkreises Birkenfeld in den Bezirksverband Pfalz eingegliedert worden (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. b und § 20 Satz 1 der Ersten Landesverordnung zur Durchführung des Dritten, Vierten, Fünften und Sechsten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 15. April 1969 [GVBl. S. 102]).

Zudem sind am 7. Juni 1969 die gemeinschaftliche Bürgermeisterei Hundheim aufgelöst sowie ihre Verwaltungseinrichtungen von der Verbandsgemeinde Grumbach übernommen und als Außenstelle der Verbandsgemeindeverwaltung Grumbach weiterge-führt worden. Bis zur Bildung von Verbandsgemeinden in diesem Bereich hat der Außenstelle der Verbandsgemeindeverwaltung Grumbach die Führung der

Verwaltungsgeschäfte der Gemeinden Aschbach, Hinzweiler und Nerzweiler oblegen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 bis 3 Halbsatz 1 und § 20 Satz 1 der Ersten Landesverordnung zur Durchführung des Dritten, Vierten, Fünften und Sechsten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz). Ebenfalls ist 7. Juni 1969 die gemeinschaftliche Bürgermeisterei Niedermohr aufgelöst worden. Anschließend hat bis zur Bildung von Verbandsgemeinden in diesem Bereich die gemeinschaftliche Bürgermeisterei Glan-Münchweiler die Verwaltungsgeschäfte der aus den Gemeinden Dietschweiler, Nanzdiezweiler und Nanzweiler sowie aus den Gemeinden Bettenhausen und Glan-Münchweiler neu gebildeten Gemeinden geführt (§ 9 Satz 1 und 2 und § 20 Satz 1 der Ersten Landesverordnung zur Durchführung des Dritten, Vierten, Fünften und Sechsten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Am 7. Juni 1969 ist auch die gemeinschaftliche Bürgermeisterei Gimsbach aufgelöst worden. In der Folgezeit hat bis zur Bildung von Verbandsgemeinden in diesem Bereich die gemeinschaftliche Bürgermeisterei Theisbergstegen die Verwaltungsgeschäfte der aus den Gemeinden Eisenbach und Matzenbach neu gebildeten Gemeinde geführt (§ 10 Satz 1 und 2 und § 20 Satz 1 der Ersten Landesverordnung zur Durchführung des Dritten, Vierten, Fünften und Sechsten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Ab dem 7. Juni 1969 sind die Verwaltungsgeschäfte der aus den Gemeinden Trahweiler und Haschbach neu gebildeten Gemeinde bis zur Bildung von Verbandsgemeinden in diesem Bereich von der gemeinschaftlichen Bürgermeisterei Glan-Münchweiler geführt worden (§ 11 Satz 1 und § 20 Satz 1 der Ersten Landesverordnung zur Durchführung des Dritten, Vierten, Fünften und Sechsten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Am 1. Januar 1971 ist die Gemeinde Friedelhausen aufgelöst und ihr Gebiet in das Gebiet der Gemeinde Bosenbach eingegliedert worden.

Die Gemeinden Eisenbach-Matzenbach und Gimsbach sind am 20. März 1971 aufgelöst worden. Aus ihren Gebieten ist die Gemeinde Matzenbach neu gebildet worden.

Bis Ende 1971 sind die Verbandsgemeinden Altenglan, Kusel, Lauterecken, Schönenberg-Kübelberg, Waldmohr und Wolfstein im Landkreis Kusel sowie die Verbandsgemeinden Hochspeyer, Landstuhl, Otterbach, Otterberg und Ramstein-Miesenbach im Landkreis Kaiserslautern freiwillig neu gebildet worden.

Am 22. April 1972 ist die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau mit dem Sitz ihrer Verwaltung in der Gemeinde Bruchmühlbach-Miesau aus der neu gebildeten Gemeinde Bruchmühlbach-Miesau sowie den Gemeinden Gerhardsbrunn, Lambsborn, Langwieden und Martinshöhe neu gebildet worden (§§ 41 und 82 Halbsatz 1 des Dreizehnten Landes-gesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 1. März 1972 [GVBl. S. 115]).

Weiterhin ist am 22. April 1972 die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn mit dem Sitz ihrer Verwaltung in der Gemeinde Enkenbach-Alsenborn aus den Gemeinden Enkenbach-Alsenborn, Mehlingen, Neuhemsbach und Sembach neu gebildet worden (§§ 42 und 82 Halbsatz 1 des Dreizehnten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Ebenfalls am 22. April 1972 ist die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd mit dem Sitz ihrer Verwaltung in der Stadt Kaiserslautern aus den Gemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt neu gebildet worden (§§ 43 und 82 Halbsatz 1 des Dreizehnten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Ferner ist am 22. April 1972 die Verbandsgemeinde Weilerbach mit dem Sitz ihrer Verwaltung in der Gemeinde Weilerbach aus den Gemeinden Albersbach, Erzenhausen, Eulenbis, Fockenberg-Limbach, Kollweiler, Mackenbach, Pörrbach, Reichenbach-Steegen, Rodenbach, Schwedelbach und Weilerbach neu gebildet worden (§§ 44 und 82 Halbsatz 1 des Dreizehnten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Des Weiteren ist am 22. April 1972 die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler mit dem Sitz ihrer Verwaltung in der Gemeinde Glan-Münchweiler aus den Gemeinden Börsborn, Glan-Münchweiler, Henschtal, Herschweiler-Pettersheim, Hüffler, Krottelbach, Langenbach, Liebsthal, Matzenbach, Nanzdietschweiler, Quirnbach bei Kusel, Rehweiler, Steinbach am Glan und Wahnwegen neu gebildet worden (§§ 45 und 82 Halbsatz 1 des Dreizehnten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Am 22. April 1972 sind die Gemeinden Bruchmühlbach und Miesau aufgelöst und aus ihren Gebieten eine neue Gemeinde mit dem Namen Bruchmühlbach-Miesau gebildet worden (§ 53 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und Satz 3 und § 82 Halbsatz 1 des Dreizehnten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Zudem ist am 22. April 1972 die Gemeinde Obernheim-Kirchenarnbach des Landkreises Kaiserslautern in den Landkreis Pirmasens eingegliedert worden (§ 54 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b und § 82 Halbsatz 1 des Dreizehnten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Aus dem Landkreis Kusel sind am 22. April 1972 die Gemeinden Rathskirchen, Reichs-thal und Seelen der Verbandsgemeinde Rockenhausen in den Donnersbergkreis eingegliedert worden (§ 57 Abs. 1 und § 82 Halbsatz 1 des Dreizehnten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Ebenfalls am 22. April 1972 sind in den Landkreis Kaiserslautern die Gemeinde Sembach des Donnersbergkreises, die Gemeinde Miesau des Landkreises Kusel, die Gemeinde Schopp des Landkreises Pirmasens und die Gemeinden Lambsborn, Langwieden und Martinshöhe des aufgelösten Landkreises Zweibrücken eingegliedert worden (§ 59 Abs. 1 und § 82 Halbsatz 1 des Dreizehnten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Am 16. März 1974 sind die Gemeinde Albersbach aufgelöst und ihr Gebiet in die Ge-meinde Reichenbach-Steegen, Verbandsgemeinde Weilerbach, Landkreis Kaiserslautern eingegliedert worden.

Ebenfalls am 16. März 1974 sind die Gemeinde Pörrbach aufgelöst und ihr Gebiet in das Gebiet der Gemeinde Schwedelbach, Verbandsgemeinde Weilerbach, Landkreis Kaiserslautern eingegliedert worden.

Am 17. März 1974 sind die Gemeinde Bledesbach aufgelöst und ihr Gebiet in das Gebiet der Stadt Kusel eingegliedert worden.

Die Gemeinden Liebsthal und Quirnbach bei Kusel sind am 9. März 1975 aufgelöst worden. Aus ihren Gebieten ist die Gemeinde Quirnbach bei Kusel, Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler, Landkreis Kusel neu gebildet worden.

Seit dem 1. Mai 1976 trägt die Gemeinde Quirnbach bei Kusel den Namen Quirnbach/Pfalz.

Am 24. Juli 1976 ist die Gemeinde Fockenberg-Limbach aufgelöst und ihr Gebiet in das Gebiet der Gemeinde Reichenbach-Steegen, Verbandsgemeinde Weilerbach, Landkreis Kaiserslautern eingegliedert worden.

Ein Gebietsteil der Gemeinde Hochspeyer, Verbandsgemeinde Hochspeyer, Landkreis Kaiserslautern ist am 4. September 1976 in die Gemeinde Waldleiningen, Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn, Landkreis Kaiserslautern eingegliedert worden.

Der Gemeinde Ramstein-Miesenbach sind mit Wirkung vom 5. April 1991 die Stadtrechte verliehen worden.

Seit dem 14. Juli 1995 führt die Stadt Landstuhl die Bezeichnung Sickingenstadt.

Ein Gebietsteil der saarländischen Gemeinde Freisen ist am 1. Januar 2004 in die Gemeinde Herchweiler, Verbandsgemeinde Kusel, Landkreis Kusel eingegliedert worden.

Am 1. Juli 2014 ist die neue Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg auf freiwilliger Basis neu gebildet worden.

Gleiches gilt für die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein aus den Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein.

Zudem ist am 1. Juli 2014 die Verbandsgemeinde Hochspeyer in die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn eingegliedert worden.

Am 1. Januar 2018 wird aus den Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel die neue Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan gebildet.

Ferner wird am 1. Juli 2019 die neue Verbandsgemeinde Landstuhl aus den Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl gebildet.

Bis zur französischen Zeit haben das Gebiet der Ortsgemeinde Börsborn und Teilgebiete der Ortsgemeinden Glan-Münchweiler, Henschtal, Nanzdietschweiler und Steinbach am Glan der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler und das Gebiet der Ortsgemeinde Gries der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg zur Herrschaft von der Leyen gehört (Amt Münchweiler, Oberamt Blieskastel).

Dagegen sind bis zur französischen Zeit die anderen Teilgebiete der Ortsgemeinden Henschtal, Matzenbach und Steinbach am Glan und die Gebiete der Ortsgemeinden Herschweiler-Pettersheim, Hüffler, Krottelbach, Langenbach, Qurirnbach/Pfalz, Rehweiler und Wahnwegen der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler der Pfalzgrafschaft Zweibrücken zugeordnet gewesen (Schultheißerei Pfeffelbach, Oberamt Lichtenberg: die anderen Teilgebiete der Ortsgemeinden Henschtal, Matzenbach und Steinbach am Glan und die Gebiete der Ortsgemeinden Hüffler, Qurirnbach/Pfalz, Rehweiler und Wahnwegen; Schultheißerei Konken, Oberamt Lichtenberg: die Gebiete der Ortsgemeinden Hersch-weiler-Pettersheim, Krottelbach und Langenbach). Gleiches gilt für die Gebiete der Ortsgemeinden Altenkirchen, Brücken (Pfalz), Dittweiler, Frohnhofen und Schönenberg-Kübelberg (Schultheißerei Kübelberg, Oberamt Homburg) und der Ortsgemeinde Ohmbach (Schultheißerei Konken, Oberamt Lichtenberg) der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg, die Gebiete der Ortsgemeinden Breitenbach, Dunzweiler und Waldmohr (Schultheißerei Waldmohr, Oberamt Homburg) der Verbandsgemeinde Waldmohr und die Gebiete der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau (Schultheißereien Homburg und Kübelberg, Oberamt Homburg) und der Ortsgemeinde Lambsborn (Schultheißerei Lambsborn, Oberamt Homburg) der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau.

Die anderen Teilgebiete der Ortsgemeinden Glan-Münchweiler, Matzenbach und Nanzdietschweiler der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler haben bis zur französischen Zeit in der Kurpfalz gelegen (Schultheißerei Reichenbach, Oberamt Lauterecken: die anderen Teilgebiete der Ortsgemeinden Glan-Münchweiler und Matzenbach; Gericht Ramstein, Oberamt Lautern: das andere Teilgebiet der Ortsgemeinde Nanzdietschweiler). Ebenfalls Teil der Kurpfalz sind die Gebiete der Ortsgemeinden Hütschenhausen und Niedermohr (Gericht Ramstein, Oberamt Lautern), der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden (Gericht Steinwenden, Oberamt Lautern) und der Ortsgemeinden Ramstein-Miesenbach und Steinwenden (Gerichte Ramstein und Steinwenden, Oberamt Lautern) der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach gewesen.

Vor der französischen Zeit haben die Gebiete der Ortsgemeinden Gerhardsbrunn, Langwieden und Martinshöhe der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau zur Herrschaft Landstuhl der Herren von Sickingen-Sickingen gehört.

In der französischen Zeit sind das Gebiet der Gemeinde Börsborn und Teilgebiete der Gemeinden Glan-Münchweiler, Nanzdietschweiler und Steinbach am Glan der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler dem Kanton Waldmohr, Arrondissement Saarbrücken, Departement Saar zugeordnet gewesen. Dies trifft auch für die Gebiete der Gemeinden

Altenkirchen, Brücken (Pfalz), Dittweiler, Frohnhofen, Gries und Schönenberg-Kübelberg der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg, die Gebiete der Gemeinden Breitenbach, Dunzweiler und Waldmohr der Verbandsgemeinde Waldmohr und ein Teilgebiet der Gemeinde Bruchmühlbach-Miesau der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau zu. Für die Gebiete sind verschiedene Mairien zuständig gewesen (Mairie Schönenberg: Gebiete der Gemeinden Börsborn, Brücken [Pfalz] und Schönenberg-Kübelberg; Mairie Glan-Münchweiler: Teilgebiete der Gemeinden Glan-Münchweiler und Steinbach am Glan; Mairie Waldmohr: Gebiete der Gemeinden Altenkirchen, Dittweiler, Frohnhofen, Breitenbach, Dunzweiler und Waldmohr; Mairie Ober-Miesau: Gebiet der Gemeinde Gries und Teilgebiet der Gemeinde Bruchmühlbach-Miesau).

Die Gebiete der Gemeinden Henschtal, Herschweiler-Pettersheim, Hüffler, Krottelbach, Langenbach, Quirnbach/Pfalz, Rehweiler und Wahnwegen, ein Teilgebiet der Gemeinde Matzenbach und das andere Teilgebiet der Gemeinde Steinbach am Glan der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler haben in der französischen Zeit zum Kanton Kusel, Arrondissement Birkenfeld, Departement Saar gehört. Gleiches gilt für das Gebiet der Gemeinde Ohmbach der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg. Die Gebiete sind unterschiedlichen Mairien zugeordnet gewesen (Mairie Quirnbach: Gebiete der Gemeinden Henschtal, Hüffler, Quirnbach/Pfalz, Rehweiler und Wahnwegen und Teilgebiete der Gemeinden Matzenbach und Steinbach am Glan; Mairie Konken: Gebiete der Gemeinden Herschweiler-Pettersheim, Krottelbach, Langenbach und Ohmbach).

In der französischen Zeit haben die anderen Teilgebiete der Gemeinden Glan-Münchweiler, Matzenbach und Nanzdietschweiler der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler, das andere Teilgebiet der Gemeinde Bruchmühlbach-Miesau und das Gebiet der Gemeinde Gerhardsbrunn der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau und die Gebiete der Gemeinden Hütschenhausen, Kottweiler-Schwanden, Niedermohr, Ramstein-Miesenbach und Steinwenden der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach im Kanton Landstuhl, Arrondissement Kaiserslautern, Departement Donnersberg gelegen. Für diese Gebiete sind verschiedene Mairien zuständig gewesen (Mairie Obermohr: Teilgebiete der Gemeinden Glan-Münchweiler und Nanzdietschweiler und Gebiete der Gemeinden Kottweiler-Schwanden, Niedermohr und Steinwenden; Mairie Neunkirchen: Teilgebiet der Gemeinde Matzenbach; Mairie Bruchmühlbach: Teilgebiet der Gemeinde Bruchmühlbach-Miesau; Mairie Gerhardsbrunn: Gebiet der Gemeinde Gerhardsbrunn; Mairie Hütschenhausen: der Gemeinde Hütschenhausen; Mairie Ramstein: Gebiet der Gemeinde Ramstein-Miesenbach).

Zum Kanton Homburg, Arrondissement Zweibrücken, Departement Donnersberg haben in der französischen Zeit die Gebiete der Gemeinden Lambsborn, Langwieden und Martinshöhe (Mairie Lambsborn) gehört.

Das Gebiet der Gemeinde Börsborn (ab 1819 Bürgermeisterei Glan-Münchweiler) und Teilgebiete der Gemeinden Glan-Münchweiler ([Glan-Münchweiler] ab 1814 Bürgermeisterei Glan-Münchweiler; ab 1969 neue Gemeinde Glan-Münchweiler), Henschtal ([Haschbach] ab 1814 Bürgermeisterei Glan-Münchweiler; ab 1969 neue Gemeinde Henschtal), Nanzdietschweiler ([Nanzweiler und Dietschweiler – links des Glans –] ab 1814 Bürgermeisterei Glan-Münchweiler; ab 1969 neue Gemeinde Nanzdietschweiler) und Steinbach am Glan ([Steinbach] ab 1814 Bürgermeisterei Glan-Münchweiler; ab 1969 neue Gemeinde Steinbach am Glan) der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler, die Gebiete der Gemeinden Altenkirchen, Dittweiler und Frohnhofen (ab 1818 Bürgermeisterei Altenkirchen), Brücken (Pfalz; ab 1814 Bürgermeisterei Schönenberg und ab 1921 Bürgermeisterei Brücken), Gries (ab 1819 Bürgermeisterei Schönenberg; ab 1848 gemeinschaftliche Bürgermeisterei für die Gemeinden Gries und Sand und ab 1954 Bürgermeisterei Gries) und Schönenberg-Kübelberg (ab 1814 Bürgermeistereien Schönenberg und Kübelberg; ab 1969 neue Gemeinde Schönenberg-Kübelberg) der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg und die Gebiete der Gemeinden Breitenbach (ab 1814 Bürgermeisterei Waldmohr, ab 1824 Bürgermeisterei Frohnhofen und ab 1846 Bürgermeisterei Breitenbach), Dunzweiler (ab 1814 Bürgermeisterei Waldmohr und ab 1947 Bürgermeisterei Dunzweiler) und Waldmohr (ab 1814 Bürgermeisterei Waldmohr) der Verbandsgemeinde Waldmohr sind ab 1816 dem Kanton Waldmohr und der Kreisdirektion Zweibrücken, ab 1818 dem Landkommissariat Homburg, ab 1862 dem Bezirksamt Homburg, ab 1920 dem Bezirksamt Kusel mit der Bezirksamtsaußenstelle Waldmohr und ab 1940 dem Landkreis Kusel zugeordnet gewesen.

Ein Teilgebiet der Gemeinde Bruchmühlbach-Miesau ([Elschbach, Nieder-Miesau und Ober-Miesau] ab 1814 Bürgermeisterei Ober-Miesau; ab 1937 Gemeinde Miesau, ab 1969 neue Gemeinde Miesau und ab 1972 neue Gemeinde Bruchmühlbach-Miesau) der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau hat ab 1818 im Kanton Waldmohr und im Zuständigkeitsbereich der Kreisdirektion Zweibrücken, ab 1818 im Zuständigkeitsbereich des Landkommissariates Homburg, ab 1862 im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamts Homburg, ab 1920 im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamts Kusel mit der Bezirksamtsaußenstelle Waldmohr, ab 1940 im Landkreis Kusel und ab 1972 im Landkreis Kaiserslautern gelegen.

Dagegen haben die anderen Teilgebiete der Gemeinde Glan-Münchweiler ([Bettenhausen] ab 1814 Bürgermeistereien Steinwenden und Niedermohr und ab 1969 Bürgermeisterei Glan-Münchweiler) und der Gemeinde Nanzdietschweiler ([Nanzweiler, Diezweiler und Dietschweiler – rechts des Glans –] ab 1814 Bürgermeistereien Steinwenden und Niedermohr und ab 1969 Bürgermeisterei Glan-Münchweiler; ab 1969 neue Gemeinde Nanzdietschweiler) und ein Teilgebiet der Gemeinde Matzenbach ([Matzenbach und Gimsbach] ab 1814 Bürgermeisterei Matzenbach und ab 1969 Bürgermeisterei Theisbergstegen; ab 1969 neue Gemeinde Eisenbach-Matzenbach und ab 1971 neue Gemeinde Matzenbach) der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler und das andere Teilgebiet der Gemeinde Bruchmühlbach-Miesau ([Bruchmühlbach und Vogelbach] ab 1814 Bürgermeisterei Bruchmühlbach; Eingliederung des Gebietes der Gemeinde Mühlbach im Bruch in die Gemeinde Bruchmühlbach im Jahr 1938, ab 1969 neue Gemeinde Bruchmühlbach und ab 1972 neue Gemeinde Bruchmühlbach-Miesau) ab 1818 zum Kanton Landstuhl und zur Kreisdirektion Zweibrücken, ab 1818 zum Landkommissariat

Homburg, ab 1852 zur Distriktsgemeinde Landstuhl, ab 1862 zum Bezirksamt Homburg, ab 1920 zum Bezirksamt Kaiserslautern mit der Bezirksamtsaußenstelle Landstuhl, ab 1939 zum Landkreis Kaiserslautern und ab 1969 zum Landkreis Kusel gehört.

Das Gebiet der Gemeinde Gerhardsbrunn (ab 1814 Bürgermeisterei Gerhardsbrunn) der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau und die Gebiete der Gemeinden Hütschenhausen (ab 1816 Bürgermeisterei Hütschenhausen; ab 1969 neue Gemeinde Hütschenhausen), Kottweiler-Schwanden (ab 1816 Bürgermeisterei Steinwenden), Niedermohr (ab 1816 Bürgermeistereien Steinwenden und Niedermohr; ab 1969 neue Gemeinde Niedermohr), Ramstein-Miesenbach (ab 1816 Bürgermeisterei Ramstein; ab 1969 neue Gemeinde Ramstein-Miesenbach) und Steinwenden (ab 1816 Bürgermeisterei Steinwenden; neue Gemeinde Steinwenden) der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach sind ab 1816 dem Kanton Landstuhl und der Kreisdirektion Zweibrücken, ab 1818 dem Landkommissariat Homburg, ab 1852 der Distriktsgemeinde Landstuhl, ab 1862 dem Bezirksamt Homburg und ab 1920 dem Bezirksamt Kaiserslautern mit der Bezirksamtsaußenstelle Landstuhl und ab 1939 dem Landkreis Kaiserslautern zugeordnet gewesen.

Die anderen Teilgebiete der Gemeinden Henschtal ([Trahweiler] ab 1816 Bürgermeisterei Quirnbach und ab 1969 Bürgermeisterei Glan-Münchweiler; ab 1969 neue Gemeinde Henschtal), Steinbach am Glan ([Frutzweiler] ab 1816 Bürgermeisterei Quirnbach; ab 1969 neue Gemeinde Steinbach am Glan) und Matzenbach ([Eisenbach] ab 1816 Bürgermeisterei Theisbergstegen; ab 1969 neue Gemeinde Eisenbach-Matzenbach und ab 1971 neue Gemeinde Matzenbach) und die Gebiete der Gemeinden Hüffler, Quirnbach/Pfalz, Rehweiler und Wahnwegen (ab 1816 Bürgermeisterei Quirnbach), Herschweiler-Pettersheim (ab 1816 Bürgermeisterei Konken und ab 1818 Bürgermeisterei und Einnehmerei Herschweiler), Krottelbach und Langenbach (ab 1816 Bürgermeisterei Konken) der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler und das Gebiet der Gemeinde Ohmbach (ab 1816 Bürgermeisterei Konken und ab 1952 Bürgermeisterei Herschweiler-Pettersheim; ab 1840 Gemeinden Oberohmbach und Nieder-ohmbach und ab 1936 Gemeinde Ohmbach) der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg sind ab 1816 dem Kanton Kusel und der Kreisdirektion Kaiserslautern, ab 1818 dem Landkommissariat Kusel, ab 1852 der Distriktsgemeinde Kusel, ab 1862 dem Bezirksamt Kusel und ab 1939 dem Landkreis Kusel zugeordnet gewesen.

Die Gebiete der Gemeinden Lambsborn, Langwieden und Martinshöhe (ab 1816 Bürgermeisterei Lambsborn) der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau haben ab 1816 im Kanton Homburg und im Zuständigkeitsbereich der Kreisdirektion Zweibrücken, ab 1818 im Zuständigkeitsbereich des Landkommissariats Homburg, ab 1852 in der Distriktsgemeinde Homburg, ab 1862 im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamts Homburg, ab 1920 im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamts Zweibrücken, ab 1939 im Landkreis Zweibrücken und ab 1972 im Landkreis Kaiserslautern gelegen.

Aufgrund dieser historischen Abrisse bestehen mehr historische Bindungen und Beziehungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg als zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau sowie zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau.

Folglich wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönen-berg-Kübelberg besser als die anderen vier Neugliederungskonstellationen bewertet. Die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau erhalten die gleichen Bewertungen.

Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr wird bei den landschaftlichen und naturräumlichen Gegebenheiten wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau bewertet. Gleiches gilt für die Bewertung der fünf Neugliederungskonstellationen bei den topografischen Gegebenheiten und der geografischen Lage. Bei der Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, ebenso wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau, besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg bewertet. Der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr wird, wie auch den Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg, bei der Einwohnerzahl zum Stichtag des 31. Dezember 2014 eine bessere Bewertung als den Neugliederungskonstellationen

des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münch-weiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau zuteil. Bei der Fläche schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münch-weiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau und besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau ab. Was die Zahl der Ortsgemeinden anbelangt, überschreitet sie in der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr die durchschnittliche Zahl der Ortsgemeinden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde merklich. Bei der Einwohnerzahl im Jahr 2025 wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, wie auch die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau, besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg bewertet. Ebenfalls erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr bei der Einwohnerzahl im Jahr 2035 die gleiche Bewertung wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau und eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg. Bei der Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035 wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau bewertet. Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr lässt sich in demselben Mittelbereich, in demselben Regionalbereich und in demselben Landkreis realisieren. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr wird bei der Intensität der Verflechtungen durch direkte klassifizierte Straßenverbindungen, direkte Schienenverbindungen und direkte Buslinien- und Ruftaxiverbindungen zwischen den Verbandsgemeindegebieten wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau und besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau bewertet. Bei den Pendlerverflechtungen wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau und besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach bewertet. Im Hinblick auf vergleichbare Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner passen die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr besser als die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau, die Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und die Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau zusammen. Ferner passen die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, ebenso wie die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau sowie die Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau, unter dem Aspekt vergleichbarer Zahlen der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner besser als die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und die Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg zueinander. Bei den Entfernungen zwischen den Orten der Verwaltungssitze der Verbandsgemeindeverwaltungen wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und

Waldmohr erhält bei den durchschnittlichen Entfernungen zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden mit eigenem Gebietsänderungsbedarf und Verbandsgemeindeverwaltungen im Umland eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und eine schlechtere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau. Sie wird bei der Wirtschafts- und Finanzkraft schlechter als die vier anderen Neugliederungskonstellationen, die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau, bewertet. Bei den Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) und bei den Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde einschließlich der Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münch-weiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau und schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr erhält bei den Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau und eine schlechtere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau. Besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr bei den Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber) ab. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr wird bei den Schulden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen der Verbandsgemeinde ohne und mit Ortsgemeinden besser als die Neugliederungskonstel-lationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau bewertet. Bei den Kooperationen erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und eine schlechtere Bewertung als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau. Was die historischen Bindungen und Beziehungen anbelangt, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, wie auch die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau, schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg bewertet. Hinsichtlich der Zugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner passen die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, ebenso wie die Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und die Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau, besser als die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau zueinander. Bei den Verflechtungen der Verbandsgemeindegebiete im Hinblick auf die Organisationsstrukturen der katholischen Kirche wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr,

Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau und schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg bewertet. Bei den Verflechtungen der Verbandsgemeindegebiete im Bereich der Organisationsstrukturen der evangelischen Kirche werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg bewertet.

Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach erhält bei den landschaftlichen und naturräumlichen Gegebenheiten sowie bei den topografischen Gegebenheiten und der geografischen Lage die gleichen Bewertungen wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau. Hinsichtlich der Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, ebenso wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg, besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau bewertet. Bei der Einwohnerzahl zum Stichtag des 31. Dezember 2014 schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, wie auch die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau ab. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach wird, gemeinsam mit den Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau, bei der Fläche besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau bewertet. Was die Zahl der Ortsgemeinden anbelangt, überschreitet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach den einschlägigen Mittelwert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde etwas. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach wird, wie auch die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau, bei der Einwohnerzahl im Jahr 2025 besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg bewertet. Bei der Einwohnerzahl im Jahr 2035 erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, ebenso wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg, eine schlechtere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruch-mühlbach-Miesau. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach wird bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zu den Jahren 2025 und 2035 schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau bewertet. Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach kann zwar nicht in demselben Mittelbereich und nicht in demselben Landkreis, jedoch in demselben Regionalbereich herbeigeführt werden. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach wird bei der Intensität der Verflechtungen durch direkte klassifizierte Straßenverbindungen, direkte Schienenverbindungen und direkte Buslinien- und Ruftaxiverbindungen zwischen den Verbandsgemeindegebieten, gemeinsam mit der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau, schlechter als die Neugliederungskonstel-

lationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau bewertet. Bei den Pendlerverflechtungen zwischen den Verbandsgemeindegebieten wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münch-weiler und Ramstein-Miesenbach schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau bewertet. Im Hinblick auf vergleichbare Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner passen die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, ebenso die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau, die Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg sowie die Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönen-berg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau, schlechter zueinander als die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr. Ferner passen die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, wie auch die Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg, unter dem Aspekt vergleichbarer Zahlen der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde schlechter als die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und die Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau zueinander. Bei den Entfernungen zwischen den Orten der Verwaltungssitze der Verbandsgemeindeverwaltungen wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach schneidet bei den durchschnittlichen Entfernungen zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden mit eigenem Gebietsänderungsbedarf und Verbandsgemeindeverwaltungen im Umland besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruch-mühlbach-Miesau ab. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münch-weiler und Ramstein-Miesenbach wird bei der Wirtschafts- und Finanzkraft besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münch-weiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau bewertet. Bei den Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) und bei den Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde einschließlich der Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach jeweils besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach schneidet bei den Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau und schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau ab. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach wird bei den Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber) und bei den Schulden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen der Verbandsgemeinde ohne und mit Ortsgemeinden jeweils schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau bewertet. Gleiches gilt bei den Kooperationen. Was die historischen Bindungen und Bezie-

hungen anbelangt, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, wie auch die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münch-weiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau, schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg bewertet. Im Hinblick auf die Zugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner zu Religionsgemeinschaften passen die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, ebenso wie die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau, schlechter als die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, die Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und die Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau zueinander. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach wird unter dem Aspekt der Verflechtungen der Verbandsgemeindegebiete im Bereich der Organisationsstrukturen der katholischen Kirche schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau bewertet. Bei den Verflechtungen der Verbandsgemeindegebiete im Hinblick auf die Organisationsstrukturen der evangelischen Kirche wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, gemeinsam mit der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg, schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau bewertet.

Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau erhält bei den landschaftlichen und naturräumlichen Gegebenheiten sowie bei den topografischen Gegebenheiten und der geografischen Lage die gleiche Bewertung wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau. Bei der Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 und der Einwohnerzahl zum Stichtag des 31. Dezember 2014 sowie der Fläche schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau jeweils schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau ab. Die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau liegt deutlich über dem einschlägigen Mittelwert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau wird, wie auch die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau, bei der Einwohnerzahl im Jahr 2025 besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg bewertet. Sie schneidet bei der Einwohnerzahl im Jahr 2035, ebenso wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau, besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg ab. Bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zu den Jahren 2025 und 2035 wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau bewertet. Die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau können nicht in demselben Mittelbereich und nicht in demselben Landkreis, aber in demselben Regionalbereich zusammengeschlossen werden. Was die Verflechtungen der Verbandsgemeindegebiete durch direkte klassifizierte Straßenverbindungen,

direkte Schienenverbindungen und direkte Buslinien- und Ruftaxiverbindungen anbelangt, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau, gemeinsam mit der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau bewertet. Bei den Pendlerverflechtungen zwischen den Verbandsgemeindegebieten schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau ab. Unter dem Aspekt vergleichbarer Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner passen die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau, wie auch die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, die Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und die Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau, schlechter als die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zueinander. Dagegen passen die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach, ebenso wie die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr sowie die Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau, hinsichtlich vergleichbarer Zahlen der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden besser als die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und die Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg zueinander. Bei den Entfernungen zwischen den Orten der Verwaltungssitze der Verbandsgemeindeverwaltungen und bei den durchschnittlichen Entfernungen zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden mit eigenem Gebietsänderungsbedarf und Verbandsgemeindeverwaltungen im Umland wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau wird bei der Wirtschafts- und Finanzkraft besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau und schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach bewertet. Bei den Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden), den Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden, den Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber) und den Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde einschließlich der Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau bewertet. Der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau wird bei den Schulden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen der Verbandsgemeinde ohne und mit Ortsgemeinden jeweils eine bessere Bewertung als der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und schlechtere Bewertung als den Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau zuteil. Entsprechendes trifft bei den Kooperationen zu. Was die historischen Bindungen und Beziehungen anbelangt, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau, wie auch die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau, schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg bewertet. Unter dem Aspekt der Zugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde zu Religionsgemein-

schaften passen die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach, ebenso wie die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, schlechter als die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, die Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und die Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau zusammen. Bei den Verflechtungen der Verbandsgemeindegebiete im Hinblick auf die Organisationsstrukturen der katholischen Kirche wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau wird, gemeinsam mit den Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau, bei den Verflechtungen der Verbandsgemeindegebiete in Bezug auf die Organisationsstrukturen der evangelischen Kirche besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg bewertet.

Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg wird bei den landschaftlichen und naturräumlichen Gegebenheiten sowie bei den topografischen Gegebenheiten und der geografischen Lage wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau bewertet. Bei der Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg, gemeinsam mit der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg erhält, wie auch die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, bei der Einwohnerzahl zum Stichtag des 31. Dezember 2014 eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau. Bei der Fläche schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg, ebenso wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau ab. Die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg ist kleiner als der einschlägige Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde. Bei der Einwohnerzahl im Jahr 2025 wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg erhält, gemeinsam mit der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, bei der Einwohnerzahl im Jahr 2035 eine schlechtere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau. Der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg wird bei der Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035 eine bessere Bewertung als den Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und

des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und eine bessere Bewertung als der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau zuteil. Die Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg können in demselben Mittelbereich, demselben Regionalbereich und demselben Landkreis zusammengeschlossen werden. Im Hinblick auf die Verflechtungen der Verbandsgemeindegebiete durch direkte klassifizierte Straßenverbindungen, direkte Schienenverbindungen und direkte Buslinien- und Ruftaxiverbindungen wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg, wie auch die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau, besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg wird, ebenso wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau, bei den Pendlerverflechtungen zwischen den Verbandsgemeindegebieten besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau bewertet. Unter dem Aspekt vergleichbarer Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner passen die Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg sowie die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und die Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau schlechter als die Verbands-gemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zusammen. Im Hinblick auf vergleichbare Zahlen der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde passen die Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg, wie auch die Verbandsgemeinden Glan-Münch-weiler und Ramstein-Miesenbach, schlechter als die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, die Verbandsgemeinden Glan-Münch-weiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und die Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau zueinander. Bei den Entfernungen zwischen den Orten der Verwaltungssitze der Verbandsgemeindeverwaltungen und bei den durchschnittlichen Entfernungen zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden mit eigenem Gebietsänderungsbedarf und Verbandsgemeindeverwaltungen im Umland wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg jeweils besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau bewertet. Bei der Wirtschafts- und Finanzkraft schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau ab. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg wird bei den Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) und den Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde einschließlich der Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber jeweils besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau bewertet. Bei den Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg erhält bei den Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber) eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr,

Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau und eine schlechtere Bewertung als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau. Bei den Schulden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen der Verbandsgemeinde ohne und mit Ortsgemeinden wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg wird bei den Kooperationen besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau bewertet. Hinsichtlich der historischen Bindungen und Beziehungen wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau bewertet. Unter dem Aspekt der Zugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde zu Religionsgemeinschaften passen die Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg, ebenso wie die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr und die Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau, besser als die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau zueinander. Was die Verflechtungen der Verbandsgemeindegebiete aufgrund der Organisationsstrukturen der katholischen Kirche anbelangt, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau bewertet. Bei den Verflechtungen der Verbandsgemeindegebiete im Bereich der Organisationsstrukturen der evangelischen Kirche erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, eine schlechtere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau.

Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau schneidet bei den landschaftlichen und naturräumlichen Gegebenheiten sowie den topografischen Gegebenheiten und der geografischen Lage wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg ab. Bei der Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau, gemeinsam mit der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau erhält bei der Einwohnerzahl zum Stichtag des 31. Dezember 2014 eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und eine schlechtere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg. Bei der Fläche schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-

Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau, wie auch die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg, besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau ab. Die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau liegt, bezogen auf den Stichtag des 30. Juni 2009, geringfügig über dem einschlägigen Mittelwert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde. Bezogen auf den Stichtag des 31. Dezember 2014 entspricht sie dem aktuellen Mittelwert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau wird bei der Einwohnerzahl im Jahr 2025, wie auch die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau, besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg bewertet. Bei der Einwohnerzahl im Jahr 2035 wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau, ebenso wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau, besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruch-mühlbach-Miesau erhält bei der Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035 eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg. Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau kann nicht in demselben Mittelbereich und nicht in demselben Landkreis, jedoch in demselben Regionalbereich herbeigeführt werden. Im Hinblick auf die Verflechtungen der Verbandsgemeindegebiete durch direkte klassifizierte Straßenverbindungen, direkte Schienenverbindungen und direkte Buslinien- und Ruftaxilinien wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau, gemeinsam mit den Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg, besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau bewertet. Wie auch die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münch-weiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau bei den Pendlerverflechtungen zwischen den Verbandsgemeindegebieten besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau bewertet. Unter dem Aspekt vergleichbarer Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner passen die Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau, genauso wie die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und die Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg, schlechter als die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zueinander. Im Hinblick auf vergleichbare Zahlen der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde passen die Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau, wie auch die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr und die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau, besser als die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und die Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg zueinander. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau wird bei den Entfernungen zwischen den Orten der Verwaltungssitze der Verbandsgemeindeverwaltungen und bei den durchschnittlichen Entfernungen zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden mit eigenem Gebietsänderungsbedarf und Verbandsgemeindeverwaltungen im Umland jeweils besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münch-weiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg bewertet. Bei der Wirt-

schafts- und Finanzkraft wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg bewertet. Der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruch-mühlbach-Miesau wird bei den Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) und den Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde einschließlich der Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber jeweils eine schlechtere Bewertung als den Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg zuteil. Bei den Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau wird bei den Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg bewertet. Bei den Schulden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen der Verbandsgemeinde ohne und mit Ortsgemeinden wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg bewertet. Entsprechendes gilt bei den Kooperationen. Was die historischen Bindungen und Beziehungen anbelangt, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau, wie auch die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbands-gemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau, schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg bewertet. Unter dem Aspekt der Zugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde zu Religionsgemeinschaften passen die Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau, ebenso wie die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr und die Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg, besser als die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau zueinander. Bei den Verflechtungen der Verbandsgemeindegebiete im Hinblick auf die Organisationsstrukturen der katholischen Kirche wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau wird bei den Verflechtungen der Verbandsgemeindegebiete in Bezug auf die Organisationsstrukturen der evangelischen Kirche, gemeinsam mit den Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau, besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg bewertet.

Fazit

Im Rahmen der Gesamtabwägung wird der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr als sachgerechteste Gebietsänderungsmaßnahme bewertet.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr wird als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme eingestuft. Mit ihm sind die Räte der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Waldmohr und aller ihrer Ortsgemeinden sowie der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg und von sechs ihrer sieben Ortsgemeinden einverstanden. In den sechs Ortsgemeinden haben zum Stichtag des 31. Dezember 2014 11 570 Einwohnerinnen und Einwohner (95,65 %) der 12 096 Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg gewohnt. § 1 Abs. 1 Satz 3 KomVwRGrG räumt der Freiwilligkeit gebietlicher Veränderungen den Vorrang ein.

Ferner kann der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr innerhalb des Landkreises Kusel herbeigeführt werden. Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sollen verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden als Ganzes und innerhalb desselben Landkreises zusammengeschlossen werden. § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG lässt eine Ausnahme davon zu. Wie § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG regelt, ist eine Ausnahme möglich, vor allem wenn innerhalb desselben Landkreises ein Zusammenschluss zu einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft ausscheidet. Die Untersuchungen zeigen, dass eine aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr gebildete Verbandsgemeinde eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben wird. Ein anderer hinreichender Grund im Sinne der Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler oder der Verbandsgemeinde Waldmohr mit einer Verbandsgemeinde oder mehreren Verbandsgemeinden im Landkreis Kaiserslautern ist nicht erkennbar. Dies gilt mithin für die Zusammenschlüsse der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau. Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach oder der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau in Kombination mit dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg oder dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau ist nach den Untersuchungen dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr nicht so überlegen, dass ihnen gegenüber dieser rein landkreisinternen Lösung der Vorzug zu geben wäre. Hinzu kommt, dass mit der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach eine dem Nachbarlandkreis Kaiserslautern angehörende Verbandsgemeinde ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf in die Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler einbezogen würde.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr erfasst ebenso wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau zwei Verbandsgemeinden mit einem eigenen Gebietsänderungsbedarf und eine Verbandsgemeinde ohne einen eigenen Gebietsänderungsbedarf.

Bei den landschaftlichen und naturräumlichen Gegebenheiten sowie bei den topografischen Gegebenheiten und der geografischen Lage wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr genauso gut wie die anderen Neugliederungskonstellationen, das heißt die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau, bewertet.

Sie erhält, gemeinsam mit den Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg, bei der Einwohnerzahl zum Stichtag des 31. Dezember 2014 eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruch-mühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau.

Außerdem schneidet sie, ebenso wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau, bei der Fläche besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau ab.

Des Weiteren wird sie, wie auch die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau, bei der Einwohnerzahl im Jahr 2025 besser als Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg bewertet.

Ferner erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, bei der Einwohnerzahl im Jahr 2035, gemeinsam mit den Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsge-

meinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau, eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr kann in demselben Mittelbereich und in demselben Regionalbereich herbeigeführt werden. Dies gilt auch für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg, nicht jedoch für die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau.

Was die Verflechtungen der Verbandsgemeindegebiete durch direkte klassifizierte Straßenverbindungen, direkte Schienenverbindungen und direkte Buslinien- und Ruftaxiverbindungen anbelangt, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, genauso wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau, besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau bewertet.

Wie auch die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr bei den Pendlerverflechtungen zwischen den Verbandsgemeindegebieten eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Bruchmühlbach-Miesau und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach.

Unter dem Aspekt vergleichbarer Zahlen der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde passen die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, wie auch die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und die Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg zueinander.

Was die Zugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner zu Religionsgemeinschaften anbetrifft, passen die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, ebenso wie die Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und die Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau, besser als die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau, zueinander.

Bei den Verflechtungen der Verbandsgemeindegebiete im Bereich der Organisationsstrukturen der evangelischen Kirche wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, gemeinsam mit der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau, besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg bewertet.

Andererseits wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr bei der Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 zwar besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau, jedoch, ebenso wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau, schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg bewertet. Allerdings ist dies hinnehmbar. Für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr hätte sich zum Stichtag des 30. Juni 2009 eine Einwohnerzahl von 30 374 ergeben. Sie liegt wesentlich über dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG für die Verbandsgemeinden angesetzten Einwohnerschwellenwert von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Zudem unterschreitet sie erheblich die Einwohnerzahl der zum Stichtag des 30. Juni 2009 einwohnerstärksten Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz, der Verbandsgemeinde Montabaur mit 38 667 Einwohnerinnen und Einwohnern. Im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform soll keine Verbandsgemeinde gebildet werden, deren Einwohnerzahl über die Einwohnerzahl der einwohnerstärksten Verbandsgemeinde im Land deutlich hinausgeht. Ferner gibt es in der Einwohnergrößenklasse der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr landesweit bereits einige Verbandsgemeinden, so etwa die Verbandsgemeinde Weißenthurm mit 32 859 Einwohnerinnen und Einwohnern und die Verbandsgemeinde Nieder-Olm mit 31 082 Einwohnerinnen und Einwohnern, jeweils zum Stich-

tag des 30. Juni 2009. Erkenntnisse darüber, dass die Verbandsgemeinden Montabaur, Weißenthurm und Nieder-Olm keine fachlich fundierte, wirtschaftliche und bürgernahe Aufgabenwahrnehmung gewährleisten können, sind nicht vorhanden.

Außerdem hat die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr mit 23 Ortsgemeinden merklich mehr Ortsgemeinden als eine durchschnittliche rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde. Nennenswert mehr Ortsgemeinden als eine durchschnittliche rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde umfasst auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau (23 Ortsgemeinden). Etwas mehr Ortsgemeinden als eine durchschnittliche rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde hat die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach (18 Ortsgemeinden). Die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg (zehn Ortsgemeinden) unterschreitet den Mittelwert für die rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinden. Ungefähr gleich beziehungsweise gleich wie die Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde ist die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau (15 Ortsgemeinden). Zum 30. Juni 2009 haben einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde 14 Ortsgemeinden angehört. Aktuell sind in eine durchschnittliche rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde 15 Ortsgemeinden eingebunden. Die Verbandsgemeinde Bitburg-Land hat zum Stichtag des 30. Juni 2009 die meisten Ortsgemeinden umfasst, nämlich 51 Ortsgemeinden. Derzeit ist die zum 1. Juli 2014 aus den Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg neu gebildete Verbandsgemeinde Bitburger Land die Verbandsgemeinde mit den meisten Ortsgemeinden in Rheinland-Pfalz. Ihr gehören 72 Ortsgemeinden an. Bei Gebietsänderungen im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform soll keine Verbandsgemeinde gebildet werden, deren Zahl über die Zahl der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde mit den meisten Ortsgemeinden im Land wesentlich hinausgeht. Negative Auswirkungen auf eine fachlich fundierte und bürgernahe Aufgabenerfüllung durch die aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr wegen ihrer 23 Ortsgemeinden sind nicht zu erwarten.

Ferner wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zu den Jahren 2025 und 2035 besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau bewertet. Diese Bewertung der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr ist akzeptabel, weil für sie von immer noch relativ hohen Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 ausgegangen werden kann. Nach der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (Basisjahr 2013) ergeben sich Einwohnerzahlen der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr von 27 333 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2025 und von 25 681 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2035. Dies bedeutet im Vergleich zu der Einwohnerzahl der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr von 29 311 Einwohnerinnen und Einwohnern im Basisjahr 2013 Rückgänge von – 1 978 Einwohnerinnen und Einwohnern (– 6,75 %) bis zum Jahr 2025 und von – 3 630 Einwohnerinnen und Einwohnern (– 12,38 %) bis zum Jahr 2035. Sowohl die Einwohnerzahl von 27 333 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2025 als auch die Einwohnerzahl von 25 681 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2035 liegen erheblich über dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG für die Verbandsgemeinden angesetzten Einwohnerschwellenwert von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Des Weiteren erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr bei den Entfernungen zwischen den Orten der Verwaltungssitze der Verbandsgemeinden eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und eine schlechtere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau. Zudem wird der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr bei den durchschnittlichen Entfernungen zwischen den Orten der Verbandsgemeinden mit eigenem Gebietsänderungsbedarf und den Verbandsgemeindeverwaltungen im Umland eine bessere Bewertung als den Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und eine schlechtere Bewertung als den Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau zuteil. Für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr beträgt die Entfernung zwischen den Orten der Verwaltungssitze der

Verbandsgemeinden im Mittelwert 14,2 Straßenkilometer. Die durchschnittliche Entfernung zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Waldmohr zu den Verbandsgemeindeverwaltungen in Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr beläuft sich auf 12,9 Straßenkilometer. Dabei handelt es sich um zumutbare Entfernungen für die Einwohnerinnen und Einwohner zur Erledigung ihrer Verwaltungsangelegenheiten und für die auf den Ebenen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden ehrenamtlich Tätigen. Außerdem lassen sich die Entfernungen zum Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde durch deren Serviceangebote, wie beispielsweise ein stationäres Bürgerbüro, ein mobiler Bürgerservice oder die Durchführung von Sitzungen außerhalb der Verbandsgemeindeverwaltung, kompensieren. Ebenfalls gilt es zu berücksichtigen, dass die Einwohnerinnen und Einwohner nur relativ selten eine Verbandsgemeindeverwaltung zur Abwicklung ihrer Verwaltungsangelegenheiten aufsuchen müssen.

Bei der Wirtschafts- und Finanzkraft wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau bewertet. Die schlechtere Bewertung ist hinnehmbar. Im Zeitraum von 2004 bis 2013 hätte die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr eine jahresdurchschnittliche Steuerkraft von 511 Euro pro Einwohnerin und Einwohner aufgewiesen. Der Betrag unterschreitet den einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde um 119 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (– 18,89 %). Die jahresdurchschnittliche Steuerkraft der anderen Neugliederungskonstellationen wäre im Zeitraum von 2004 bis 2013 gleichfalls jeweils niedriger als der einschlägige Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde gewesen. Zudem bewegen sich die Abweichungen der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft aller Neugliederungskonstellationen im Zeitraum von 2004 bis 2013 vom einschlägigen Mittelwert in einer relativ engen Bandbreite (– 69 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [– 10,95 %] bis – 119 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [– 18,89 %]).

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr wird bei den Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) und den Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde einschließlich der Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau und schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau bewertet. Bei den Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau ab. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr erhält bei den Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau und eine schlechtere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg. Was die Schulden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen der Verbandsgemeinde ohne und mit Ortsgemeinden anbelangt, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau bewertet. Zum Stichtag des 31. Dezember 2013 hat die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr Schulden aufgewiesen, die teilweise höher als die einschlägigen Mittelwerte für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde gewesen sind. So haben die Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt der Neugliederungskonstellation (ohne Ortsgemeinden) mit 413 Euro pro Einwohnerin und Einwohner deutlich (+ 81 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [+ 24,40 %]) über dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde (332 Euro pro Einwohnerin und Einwohner), die Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Neugliederungskonstellation und ihrer Ortsgemeinden mit 1 395 Euro pro Einwohnerin und Einwohner noch wesentlich mehr (+ 545 Euro pro Einwohnerin und Einwohner

[+64,12 %]) über dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde (850 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) und die Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Neugliederungskonstellation einschließlich der Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber mit 1 067 Euro pro Einwohnerin und Einwohner ebenfalls erheblich (+ 397 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [+ 59,25 %]) über dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde (670 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) gelegen. Zwar erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr auch bei den Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber sowie bei den Schulden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen ohne und mit Ortsgemeinden nicht die besten Bewertungen. Allerdings sind diese Schulden der Neugliederungskonstellation zum Stichtag des 31. Dezember 2013 niedriger als die einschlägigen Schwellenwerte für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde gewesen. Dabei haben die Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Neugliederungskonstellation ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber mit 299 Euro pro Einwohnerin und Einwohner den einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde (466 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) merklich (– 167 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [– 35,84 %]), die Schulden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen der Neugliederungskonstellation ohne Ortsgemeinden mit 876 Euro pro Einwohnerin und Einwohner den einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde (1 228 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) nennenswert (– 352 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [– 28,66 %]) und die Schulden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen der Neugliederungskonstellation einschließlich der Ortsgemeinden mit 876 Euro pro Einwohnerin und Einwohner den einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde (1 283 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) deutlich (– 407 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [– 31,72 %]) unterschritten. Im Hinblick auf die Schulden sind die neue Verbandsgemeinde und ihre Ortsgemeinden gehalten, ihre Einnahmenpotenziale konsequent auszuschöpfen und eine strikte Ausgabendisziplin zu praktizieren. Zudem zielt der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr auf erhebliche Kosteneinsparungen ab. Mit dem Zusammenschluss sollen mittel- bis längerfristig Einsparungen von 20 v. H., bezogen auf den Personal- und Sachaufwand der drei Verbandsgemeinden im Jahr 2015 erreicht werden. Darüber hinaus lassen sich mit der vom Land für einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr signalisierten Zuweisung von 3 000 000 Euro die Schulden der neuen Verbandsge-meinde erheblich zurückführen. Ferner können aufgrund der Teilnahme der der neuen Verbandsgemeinde als Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr sowie etlicher ihrer Ortsgemeinden am Kommunalen Entschuldungsfonds durch Leistungen daraus die Kredite zur Liquiditätssicherung merklich verringert werden. Die Maßnahmen tragen wesentlich dazu bei, die finan-zielle Situation der neuen Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden zu verbessern.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr wird bei den Kooperationen besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg, jedoch schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau bewertet.

Was die historischen Bindungen und Beziehungen anbelangt, schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, gemeinsam mit den Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau, schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg ab.

Bei den Verflechtungen der Verbandsgemeindegebiete in Bezug auf die Organisationsstrukturen der katholischen Kirche wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau und schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg bewertet.

Aus den Bewertungen bei den Kooperationen, den historischen Bindungen und Beziehungen und den Verflechtungen der Verbandsgemeindegebiete in Bezug auf die Organisationsstrukturen der katholischen Kirche sind keine negativen Auswirkungen für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr und deren Aufgaben und Einrichtungen zu erwarten.

Herr Prof. Dr. Junkernheinrich hat im Rahmen seiner Untersuchungen zu Neugliederungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bei der einzelgemeindlichen Betrachtung für die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler ihren Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Weilerbach besser als ihren Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr und für die Verbandsgemeinde Waldmohr ihren

Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau und Schönenberg-Kübelberg besser als ihren Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Glan-Münchweiler bewertet. Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler mit der Verbandsgemeinde Weilerbach, einer Verbandsgemeinde ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf im Landkreis Kaiserslautern, wird nicht realisiert. Ihre Gebiete verbindet lediglich eine sehr kurze Grenze. Bei der Kommunal- und Verwaltungsreform werden grundsätzlich keine Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden, deren Gebiete nicht oder nur durch eine kurze gemeinsame Grenze zusammenhängen, realisiert. Dies resultiert daraus, dass regelmäßig Kommunen mit voneinander getrennten oder allein über schmale Korridore verbundenen Teilgebieten nur qualitativ und wirtschaftlich eingeschränkt ihre über die reinen Verwaltungsaufgaben hinausgehenden Aufgaben wahrnehmen und Einrichtungen betreiben können. Ein wesentlicher spezifischer Grund, einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Weilerbach dennoch näher zu treten, liegt nicht vor. Ebenso wenig wird aus den zuvor dargelegten Gründen der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau umgesetzt.

Die Räte der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau und ihrer Ortsgemeinden haben die Bildung der neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr nicht abgelehnt.

Seitens des Verbandsgemeinderates Bruchmühlbach-Miesau ist am 30. April 2015 einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau zugestimmt worden. Beschlüsse der Ortsgemeinderäte in der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau zu einem solchen Zusammenschluss gibt es nicht. Ebenso wenig liegen mehrheitlich zustimmende Ratsbeschlüsse in den Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg zu einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau vor. Ferner haben bei einem Bürgerentscheid in der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau abgelehnt. Das Ergebnis des Bürgerentscheids wird stärker als der zustimmende Beschluss des Verbandsgemeinderates Bruchmühlbach-Miesau zu einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau gewichtet. Dem Beschluss des Verbandsgemeinderates Bruchmühlbach-Miesau statt des Ergebnisses des Bürgerentscheids zu entsprechen, wäre der Akzeptanz des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau bei den Einwohnerinnen und Einwohnern in der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau abträglich. Wegen des Ergebnisses des Bürgerentscheids in der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau, fehlender mehrheitlich zustimmender Ratsbeschlüsse in den Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg sowie fehlender anderer hinreichend überzeugender Gründe wird der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg und Bruchmühlbach-Miesau als Gebietsänderungsmaßnahme, die Verbandsgemeinden aus verschiedenen Landkreisen einbezieht und die das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform deshalb lediglich ausnahmsweise zulässt, nicht herbeigeführt.

Aufgrund des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr gilt es für die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau eine andere Gebietsänderung als ihren Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Waldmohr und Schönenberg-Kübelberg oder ihren Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Ramstein-Miesenbach vorzunehmen. Für die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau kommen dabei mehrere Alternativen in Betracht. Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau grenzt an die Verbandsgemeinden Ramstein-Miesenbach und Landstuhl im selben Landkreis und an die Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Wallhalben und Zweibrücken-Land im Landkreis Südwestpfalz. Keine dieser Nachbarverbandsgemeinden hat einen eigenen Gebietsänderungsbedarf. Die Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben ist zum 1. Juli 2014 aus den bisherigen Verbandsgemeinden Wallhalben und Thaleischweiler-Fröschen neu gebildet worden. Zum 1. Juli 2019 wird aus den bisherigen Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd die Verbandsgemeinde Landstuhl neu gebildet. Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd erfolgt mit Zustimmung der beiden bisherigen Verbandsgemeinden und ihrer Ortsgemeinden. In die weiteren Abwägungen zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau gilt es auch das Ergebnis der schriftlichen Einwohnerbefragung in der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau, wonach die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mehrheitlich eine Eingliederung in die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach abgelehnt haben, einfließen zu lassen. Herr Prof. Dr. Junkernheinrich hat im Rahmen seiner Untersuchungen zu Neugliederungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bei der einzelgemeindlichen Betrachtung für die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau die landkreisinternen Zusammenschlüsse mit der Verbandsgemeinde Landstuhl und mit der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach gleich und besser als die Zusammenschlüsse mit den Verbandsgemeinden Wallhalben und Thaleischweiler-Fröschen (jetzt Thaleischweiler-Wallhalben) und mit der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land im Landkreis Südwestpfalz bewertet. Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau mit den Verbandsgemeinden Wallhalben und Thaleischweiler-Fröschen ist von ihm besser als der Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau mit der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land bewertet worden.

§ 1 Abs. 2 Satz 1 regelt, dass die neue Verbandsgemeinde den Namen „Oberes Glantal“ führt. Den Namen haben die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr in der Vereinbarung über ihren Zusammenschluss zu einer neuen Verbandsgemeinde befürwortet.

§ 1 Abs. 2 Satz 1 legt einen anderen Namen als den Namen der Sitzgemeinde der Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde fest, was § 66 Abs. 2 GemO zulässt. Nach § 66 Abs. 2 GemO führt die Verbandsgemeinde, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, den Namen der Gemeinde, die Sitz der Verwaltung ist.

§ 1 Abs. 2 Satz 2 bestimmt als Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde die Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg.

Mit § 1 Abs. 2 Satz 2 wird ebenfalls die Vereinbarung der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr über ihren Zusammenschluss zu einer neuen Verbandsgemeinde aufgegriffen. Die Vereinbarung sieht vor, dass der Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde die Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg werden soll.

Für die Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg als Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde gibt es auch darüber hinaus Gründe.

Die Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg ist im Gegensatz zu den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Waldmohr eine Verbandsgemeinde ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf. Sie hat im Vergleich zur Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler und zur Verbandsgemeinde Waldmohr mehr Einwohnerinnen und Einwohner. Ihre Fläche ist gegenüber der Fläche der Verbandsgemeinde Waldmohr größer und gegenüber der Fläche der Verbandsgemeinde Glan-Münch-weiler kleiner. Der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg gehören mehr Ortsgemeinden als der Verbandsgemeinde Waldmohr und weniger Ortsgemeinden als der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler an. Bei der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg handelt es sich um die einwohnerstärkste Ortsgemeinde der neuen Verbandsgemeinde. Die Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg ist, wie auch die Ortsgemeinde Glan-Münchweiler und die Ortsgemeinde Waldmohr, jetzt Sitzgemeinde der Verbandsgemeindeverwaltung einer Verbandsgemeinde. Ferner hat die Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg, genauso wie die Ortsgemeinde Glan-Münchweiler und die Ortsgemeinde Waldmohr, die Funktion eines Grundzentrums.

Zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr und den Sitzgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr einer Verbandsgemeindeverwaltung bestehen die folgenden Entfernungen:

	Entfernung zur Ortsgemeinde Glan-Münchweiler		**Entfernung zur Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg**		**Entfernung zur Ortsgemeinde Waldmohr**	
	Fahrstrecke in Straßen-kilometern	**Fahrzeit in Minuten**	**Fahrstrecke in Straßen-kilometern**	**Fahrzeit in Minuten**	**Fahrstrecke in Straßen-kilometern**	**Fahrzeit in Minuten**
Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr						
Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler						
Börsborn	7,7	10	5,3	8	9,7	15
Glan-Münchweiler	0,0	0	12,4	15	15,7	21
Henschtal	3,6	6	9,7	13	13,0	18
Herschweiler-Pettersheim	10,8	16	9,3	13	12,6	18
Hüffler	9,6	14	14,9	18	18,2	23
Krottelbach	12,0	17	9,6	13	12,8	17
Langenbach	12,8	19	12,5	16	15,8	22
Matzenbach	4,0	5	16,6	20	20,3	25
Nanzdietschweiler	5,6	9	7,7	9	12,1	16
Quirnbach/Pfalz	4,8	7	13,7	17	17,0	22
Rehweiler	2,4	3	15,0	18	18,6	24
Steinbach am Glan	5,6	7	7,3	12	10,7	15
Wahnwegen	7,7	12	13,1	16	16,4	22
Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg						
Altenkirchen	14,3	19	6,4	9	9,3	13
Brücken (Pfalz)	9,1	12	4,2	6	7,5	12
Dittweiler	12,4	16	4,5	7	7,4	11
Frohnhofen	15,2	20	8,5	11	11,5	15
Gries	10,5	14	2,7	5	7,1	12
Ohmbach	11,1	13	6,0	7	9,3	13
Schönenberg-Kübelberg	13,0	16	0,0	0	4,7	8
Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Waldmohr						
Breitenbach	18,5	23	10,6	14	8,9	11
Dunzweiler	19,2	23	6,6	9	5,9	8
Waldmohr	17,2	23	4,6	8	0,0	0

In der aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr neu gebildeten Verbandsgemeinde lassen sich

- eine Verbandsgemeindeverwaltung in Glan-Münchweiler von 6 336 Einwohnerinnen und Einwohnern (Stand: 31. Dezember 2014) in neun Ortsgemeinden auf kürzeren Fahrstrecken als eine Verbandsgemeindeverwaltung in Schönenberg-Kübelberg oder in Waldmohr,
- eine Verbandsgemeindeverwaltung in Schönenberg-Kübelberg von 14 962 Einwohnerinnen und Einwohnern (Stand: 31. Dezember 2014) in elf Ortsgemeinden auf kürzeren Fahrstrecken als eine Verbandsgemeindeverwaltung in Glan-Münchweiler
  oder in Waldmohr und
- eine Verbandsgemeindeverwaltung in Waldmohr von 7 882 Einwohnerinnen und Einwohnern (Stand: 31. Dezember 2014) in drei Ortsgemeinden auf kürzeren Fahrstrecken als eine Verbandsgemeindeverwaltung in Glan-Münchweiler oder in Schönenberg-Kübelberg

erreichen.

Alle Fahrstrecken sind für die Einwohnerinnen und Einwohner und die ehrenamtlich Tätigen zumutbare Distanzen.

Für die Begründung des Sitzes der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in einer anderen Gemeinde als der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg, der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler oder der Ortsgemeinde Waldmohr liegen keine Anhaltspunkte vor.

Nach der Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr über ihren Zusammenschluss werden in Glan-Münchweiler und Waldmohr Verwaltungsstellen mit Bürgerbüros der neuen Verbandsgemeinde eingerichtet.

Zu § 2

§ 2 Abs. 1 Satz 1 regelt, dass die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde zeitnah zur Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 stattfinden.

Die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr erfordert Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen kommunalen Gebietskörperschaft.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 enthält Sonderregelungen für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde aufgrund der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1.

Denn wegen dieser Gebietsänderung werden die erste Wahl des Verbandsgemeinderates außerhalb eines in § 71 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477), BS 2021-1, festgelegten Zeitraums und die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters vor dem regulären Ablauf der achtjährigen Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler durchgeführt.

Wie sich aus § 71 Abs. 1 Satz 1 KWG ergibt, finden die Wahlen der Verbandsgemeinderäte in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni jedes fünften auf das Jahr 1974 folgenden Jahres statt.

Nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GemO beträgt die Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde acht Jahre.

Dagegen wird die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde nicht vor dem regulären Ende der achtjährigen Amtszeiten der bisherigen Amtsinhaber der Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr durchgeführt. Der derzeitige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg ist für einen Zeitraum bis zum 31. Mai 2016 ernannt. Die Amtszeit des jetzigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Waldmohr wird am 31. Juli 2016 regulär enden. Für die Übergangszeiträume bis zu den Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr gilt Artikel 3 § 1 des Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und über Maßnahmen im Zusammenhang mit Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden vom 27. November 2015 (GVBl. S. 412). Nach Artikel 3 § 1 Satz 1 des Landesgesetzes wird bis zu den Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr keine Bürgermeisterin oder kein Bürgermeister dieser kommunalen Gebietskörperschaften gewählt. Wie sich aus Artikel 3 § 1 Satz 2 des Landesgesetzes ergibt, können für die Zeiträume nach dem Ende der Amtszeiten der bisherigen Bürgermeister bis zu den Gebietsänderungen beauftragte Personen, denen die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr obliegen, bestellt werden. Zu beauftragten Personen der Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr können, so Artikel 3 § 1 Satz 3 des Landesgesetzes, nur ihre bisherigen Bürgermeister bestellt werden. Artikel 3 § 1 Satz 4 des Landesgesetzes erklärt die Kreisverwaltung Kusel für zuständig, die beauftragten Personen der Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zu bestellen.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 regelt, setzt die Kreisverwaltung des Landkreises Kusel den Wahltag für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde sowie den Tag der etwa notwendig werdenden Stichwahl zur ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde fest.

§ 71 Abs. 1 Satz 2 KWG hat der Landesregierung die Zuständigkeit für die Festsetzung der Wahltage zu den allgemeinen Wahlen der Verbandsgemeinderäte übertragen.

In § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind deklaratorische Regelungen für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde aufgenommen worden.

Aus § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 KWG geht nämlich bereits hervor, dass die Aufsichtsbehörde für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde den Wahltag und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl festsetzt.

Ergänzend zu § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 findet auch § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 KWG Anwendung.

Nach § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 KWG müssen der Wahltag und der Tag der Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde jeweils ein Sonntag sein.

Wie § 60 Abs. 3 KWG regelt, haben Stichwahlen binnen 21 Tagen nach der ersten Wahl stattzufinden.

Die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde sollen an demselben Tag stattfinden. Gründe dafür sind insbesondere die innere Verbindung der Wahlen, die Vermeidung mehrerer Wahlen in kurzer Zeit im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, der Wahlvorstandsmitglieder und der Kommunalverwaltungen sowie wahlorganisatorische Gesichtspunkte und Kostenaspekte.

§ 2 Abs. 1 Satz 4 sieht vor, dass die Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde am ersten Tage des auf die Wahl folgenden Monats beginnt. Diese Regelung entspricht § 71 Abs. 2 Halbsatz 1 KWG. Nach § 71 Abs. 2 Halbsatz 1 KWG beginnt die Wahlzeit am ersten Tage des auf die Wahl folgenden Monats.

Für den Beginn der Amtszeit der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde ist der Ernennungszeitpunkt maßgebend. § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Satz 1 GemO sieht vor, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde nach den Vorschriften des Beamtenrechts zur Beamtin oder zum Beamten zu ernennen ist. Wie § 8 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), regelt, erfolgt die Ernennung durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Ernennung wird, so § 10 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2016 (GVBl. S. 37), BS 2030-1, mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 5 enden die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr am 31. Dezember 2016, das heißt mit dem Ablauf des Tages vor der in § 1 Abs. 1 geregelten Gebietsänderung.

§ 2 Abs. 1 Satz 5 geht § 71 Abs. 2 Halbsatz 2 KWG vor.

Wie aus § 71 Abs. 2 Halbsatz 2 KWG hervorgeht, endet die Wahlzeit mit Ablauf des Monats, in dem die neuen Vertretungsorgane gewählt werden.

§ 2 Abs. 1 Satz 6 regelt, dass die Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler vorzeitig am 31. Dezember 2016, mithin ebenfalls mit dem Ablauf des Vortages der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1, vorzeitig endet.

Der jetzige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler ist für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2022 ernannt.

Für die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr bedarf es keiner Regelung, wie sie § 2 Abs. 1 Satz 6 enthält. Denn die Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg wird bereits am 31. Mai 2016 regulär enden. Ebenso wird die Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Waldmohr schon am 31. Juli 2016 regulär ablaufen.

Infolge der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr ist keine Wahl eines Organs der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden und des Landkreises Kusel erforderlich. Die Struktur einer Ortsgemeinde oder eines Landkreises wird durch die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 nicht verändert.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 1 regelt, ist Wahlleiterin oder Wahlleiter für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde einschließlich einer etwaigen Stichwahl die beauftragte Person, die die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg wahrnimmt, bei deren Verhinderung die oder der zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg berufene Beigeordnete.

Die Kreisverwaltung des Landkreises Kusel als Aufsichtsbehörde hat den bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg für den Zeitraum vom 1. Juni 2016 bis zur Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 zur beauftragten Person der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg, der die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters dieser Kommune obliegen, bestellt.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 lehnt sich im Hinblick auf die erste Wahl des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde an § 54 Abs. 3 KWG und im Hinblick auf die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde einschließlich einer etwaigen Stichwahl an § 58 in Verbindung mit § 7 Satz 1 und § 59 Abs. 1 und 2 Satz 1 KWG an. Nach § 54 Abs. 3 KWG leitet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde die Wahl in der Verbandsgemeinde. § 58 in Verbindung mit § 7 Satz 1 KWG sieht vor, dass für die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters Wahlleiterin oder Wahlleiter die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, bei deren oder dessen Verhinderung die oder der zu ihrer oder seiner allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete ist. Wer als Bewerberin oder als Bewerber an der Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters teilnimmt, kann, so § 59 Abs. 1 KWG, bei dieser Wahl nicht Wahlleiterin oder Wahlleiter sein. Wie sich aus § 59 Abs. 2 Satz 1 KWG ergibt, tritt an die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, wenn sie oder er sich bewirbt, als Wahlleiterin oder Wahlleiter die oder der Erste Beigeordnete, wenn sich diese oder dieser nicht ebenfalls bewirbt, anderenfalls die weiteren Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 verdrängt § 59 Abs. 2 Satz 2 KWG.

Nehmen die beauftragte Person und alle Beigeordneten der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg an der ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde als Bewerberinnen oder Bewerber teil, bestimmt, so § 2 Abs. 2 Satz 2, die Kreisverwaltung des Landkreises Kusel die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für diese Wahl.

§ 59 Abs. 2 Satz 2 KWG verpflichtet den Gemeinderat, für die Dauer des Wahlverfahrens eine besondere Wahlleiterin oder einen besonderen Wahlleiter und eine besondere Stellvertreterin oder einen besonderen Stellvertreter zu wählen, sofern alle Beigeordneten an der Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters als Bewerberinnen oder Bewerber teilnehmen.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde auch die öffentliche Ausschreibung der Stelle dieser Bürgermeisterin oder dieses Bürgermeisters.

§ 53 Abs. 6 GemO schreibt vor, dass die Stelle der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens am 69. Tag vor der Wahl öffentlich auszuschreiben ist. Diese Regelung gilt über § 64 Abs. 2 GemO ebenfalls für die öffentliche Ausschreibung der Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 4 regelt, nimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bis zur Einführung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde auch deren oder dessen Aufgaben wahr. Dabei handelt es sich um die Wahlleiterin oder den Wahlleiter für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde.

§ 2 Abs. 3 trifft Regelungen für die Bestellung einer beauftragten Person, die die Aufgaben des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde wahrnimmt.

Sofern die erste Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde nach dem 1. Januar 2017 beginnen wird, kann die Kreisverwaltung des Landkreises Kusel, so § 2 Abs. 3 Satz 1, für den dazwischen liegenden Zeitraum eine weitere beauftragte Person, die die Aufgaben dieses Organs wahrnimmt, bestellen.

Wie § 2 Abs. 3 Satz 2 regelt, trägt die neue Verbandsgemeinde die Kosten für die beauftragte Person, die die Aufgaben ihres Verbandsgemeinderates wahrnimmt.

Bei der beauftragten Person nach § 2 Abs. 3 und der beauftragten Person, die die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg und unter Umständen als Wahlleiter bis zur Einführung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde auch deren oder dessen Aufgaben wahrnimmt, handelt es sich um verschiedene Personen.

§ 2 Abs. 4 sieht vor, dass für die Vorbereitung und die Durchführung der ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde einschließlich der etwaigen Stichwahl das gemeinsame Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr maßgebend ist.

An den Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde müssen die Wahlberechtigten aus allen Ortsgemeinden, die ihr künftig angehören werden, teilnehmen können. Ansonsten würden nicht hinnehmbare demokratische Legitimationsdefizite für den Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde entstehen.

Damit die Wahlberechtigten aus den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr den Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde in jedem Fall wählen können, muss für die Vorbereitung und die Durchführung der betreffenden Wahlen ein gemeinsames Wahlgebiet festgelegt werden. Die Bestimmung des gemeinsamen Wahlgebietes, das die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr umfasst, bedarf einer gesetzlichen Regelung, wie sie in § 2 Abs. 4 aufgenommen worden ist.

Zu § 3

§ 3 Abs. 1 Satz 1 begründet einen Rechtsanspruch des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler auf eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde in der Besoldungsgruppe A 15 der Landesbesoldungsordnung A. Wie aus § 3 Abs. 1 Satz 1 ferner hervorgeht, besteht dieser Anspruch ab der Bildung der neuen Verbandsgemeinde am 1. Januar 2017 bis zum Ablauf des Ernennungszeitraums des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler, das heißt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022.

Der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler muss den Anspruch nach § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht ausüben.

Wie aus § 3 Abs. 1 Satz 2 hervorgeht, besteht für ihn keine Verpflichtung zur Übernahme eines gleich oder geringer zu bewertenden Amtes im Sinne des § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BeamtStG.

Soweit der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter für den restlichen Ernennungszeitraum nicht beanspruchen oder ein anderes gleich oder geringer zu bewertendes Amt nicht einnehmen wird, ist er in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

§ 3 Abs. 1 Satz 3 bestimmt, dass bei einer Versetzung des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler in den einstweiligen Ruhestand § 83 Abs. 8 des Landes-

beamtenversorgungsgesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 459), BS 2032-2, entsprechende Anwendung findet.

Demzufolge erhält der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler bei seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, unabhängig von der ruhegehaltfähigen Dienstzeit, bis zum regulären Ablauf der Amtszeit oder bis zum vorherigen Ruhestand ein Ruhegehalt, das 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der er sich zur Zeit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat, beträgt.

Die Regelungen des § 3 Abs. 1 entsprechen § 4 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 und 4 KomVwRGrG.

Nach § 3 Abs. 2 gilt das Beamtenverhältnis des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler als nicht unterbrochen, wenn er in das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde berufen wird.

§ 13 Abs. 4 LBeamtVG ist, so § 3 Abs. 3, für die Zeit des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg als beauftragte Person dieser kommunalen Gebietskörperschaft entsprechend anwendbar.

Zu § 4

§ 4 Satz 1 stellt klar, dass die Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde sich nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 GemO und der Hauptsatzung richtet.

Wie in § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Satz 1 GemO festgelegt ist, hat jede Verbandsgemeinde eine Beigeordnete, einen Beigeordneten oder zwei Beigeordnete.

Nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Zahl der Beigeordneten in Verbandsgemeinden mit mehr als 25 000 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis auf vier erhöht wird.

§ 64 Abs. 2 Nr. 7 GemO lässt es zu, dass in Verbandsgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter hauptamtlich tätig ist.

§ 4 Satz 2 sieht eine vorübergehende Erhöhung der sich nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung ergebenden Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde vor. Aufgrund dieser Regelung wird der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler im Falle der Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter in seinem restlichen Ernennungszeitraum nicht auf die nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung mögliche Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde angerechnet. Ebenso wenig wird er auf eine hauptamtliche Beigeordnete oder einen hauptamtlichen Beigeordneten nach § 64 Abs. 2 Nr. 7 GemO angerechnet. In der Hauptsatzung der neuen Verbandsgemeinde bedarf die in § 4 Satz 2 geregelte vorübergehende Erhöhung der Zahl der Beigeordneten keiner Festlegung.

Dem bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler ist, soweit er als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde verwendet wird, die Leitung eines angemessenen Geschäftsbereichs zu übertragen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 Satz 1 GemO. Danach muss hauptamtlichen Beigeordneten die Leitung angemessener Geschäftsbereiche übertragen werden.

§ 4 Satz 3 lässt zu, dass der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler in dem Zeitraum seiner Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter nach § 3 Abs. 1 zugleich ehrenamtlicher Bürgermeister einer Ortsgemeinde der neuen Verbandsgemeinde ist. Nach § 53 Abs. 4 Nr. 2 GemO scheidet diese Möglichkeit aus. § 53 Abs. 4 Nr. 2 GemO regelt, dass ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister nicht sein darf, wer gegen Entgelt im Dienst der Gemeinde, der zuständigen Verbandsgemeinde oder eines öffentlich-rechtlichen Verbandes, bei dem die Gemeinde Mitglied ist, steht, wobei § 71 GemO unberührt bleibt. Die in § 71 GemO zugelassene Personalunion erlaubt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde, zugleich ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister einer Ortsgemeinde zu sein. § 4 Satz 3 lehnt sich an § 71 GemO an.

§ 4 Satz 4 schließt die Anwendung des § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 5, § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 GemO auf den bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler im Falle der Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde bis zum Ablauf seines Ernennungszeitraums aus.

Wie § 50 Abs. 2 Satz 5 GemO regelt, gehen bei der Festsetzung der Reihenfolge der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch die Beigeordneten die hauptamtlichen Beigeordneten den ehrenamtlichen Beigeordneten vor.

§ 53 a Abs. 1 GemO schreibt vor, dass die Beigeordneten vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen des § 40 GemO zu wählen sind und § 53 Abs. 3 und 4 GemO entsprechend gilt. Mithin ist für die Verwendung des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde bis zum Ablauf seines Ernennungszeitraums keine Wahl durch den Verbandsgemeinderat dieser kommunalen Gebietskörperschaft erforderlich.

§ 53 a Abs. 3 GemO enthält Regelungen zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers einer oder eines hauptamtlichen Beigeordneten.

Die Regelungen des § 53 a Abs. 4 und 5 GemO beziehen sich auf die Ausschreibung der Stellen der hauptamtlichen Beigeordneten.

§ 55 Abs. 2 GemO umfasst Regelungen zur Abwahl hauptamtlicher Beigeordneter.

Zu § 5

§ 5 Satz 1 regelt, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 die Wehrleiter der bisherigen Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr und aus den örtlichen Feuerwehreinheiten in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr die Wehrführer und die Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, sowie ihre Vertreter auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

Wie sich aus § 5 Satz 2 ergibt, sind innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 für die neue Verbandsgemeinde eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters (Wehrleitung) zu wählen, auf die Dauer von zehn Jahren zu bestellen und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten zu ernennen.

Der Wehrleiter der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler ist bis zum August 2018 bestellt worden. Bei seinem Vertreter läuft der Bestellungszeitraum bis zum Juni 2020.

In der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg werden die Bestellungszeiträume für den Wehrleiter regulär im Februar 2022 sowie für einen seiner Vertreter regulär im Juni 2025 und für seinen anderen Vertreter regulär im Februar 2022 enden. Der Wehrleiter der Verbandsgemeinde Waldmohr ist bis zum Oktober 2024 bestellt worden. Gleiches gilt für seinen Vertreter.

§ 5 Satz 3 regelt, dass zu den ersten Wahlen der Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde die Wehrführer in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr wahlberechtigt sind.

Wie § 5 Satz 4 regelt, bleiben bis zur ersten Bestellung und Ernennung der Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde für die Gebiete der bisherigen Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr die zum Zeitpunkt der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 dort vorhandenen Wehrleitungen zuständig.

Wahlen, Bestellungen und Ernennungen neuer Wehrführerinnen und Wehrführer, Führerinnen und Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, und ihrer Vertreterinnen und Vertreter in den Ortsgemeinden aus Anlass der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 sind nicht erforderlich. Die mit dieser Gebietsänderung auf die neue Verbandsgemeinde übergehenden Wehrführerinnen und Wehrführer, Führerinnen und Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, und Vertreterinnen und Vertreter aus den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr können bis zum regulären Ablauf ihrer Bestellungszeiträume in den Funktionen und Ehrenbeamtenverhältnissen bleiben. Denn in den Ortsgemeinden werden die Wehrführerinnen und Wehrführer, die Führerinnen und Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, und ihre Vertreterinnen und Vertreter, so § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 173), BS 213-50, durch die Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Feuerwehreinheit gewählt. Die örtlichen Feuerwehreinheiten in den Gebieten der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr sind von der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 nicht betroffen. Insbesondere gibt es dadurch auch keine Veränderung bei den Kreisen der Wahlberechtigten zu den Wahlen der Wehrführerinnen und Wehrführer, der Führerinnen und Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder Wehrführers vergleichbar sind, und ihrer Vertreterinnen und Vertreter.

In der Vereinbarung über ihren Zusammenschluss zu einer neuen Verbandsgemeinde haben die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr festgelegt (§ 10), dass spätestens sechs Monate nach der Gebietsänderung die Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde von den Wehrführern gewählt, bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt werden sollen. Die Wehrleitungen der bisherigen Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr sollen, so die Vereinbarung weiter, bis zur Ernennung der Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde in ihren Ämtern bleiben. Nach der Vereinbarung sollen sie ihre Funktionen jeweils für das Gebiet ihrer bisherigen Verbandsgemeinde ausüben.

Zu § 6

§ 6 Abs. 1 stellt klar, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten sowie Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

Die Beamtenverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne des § 6 Abs. 1 werden, so § 6 Abs. 2 Satz 1, mit der neuen Verbandsgemeinde fortgesetzt.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 ist die Fortsetzung der Beamtenverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von der neuen Verbandsgemeinde schriftlich zu bestätigen.

§ 6 Abs. 2 Satz 3 sieht vor, dass den in den Dienst der neuen Verbandsgemeinde übergetretenen Beamtinnen und Beamten gleich zu bewertende Ämter zu übertragen sind, die ihren bisherigen Ämtern nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entsprechen.

Mit § 6 Abs. 2 Satz 4 wird der neuen Verbandsgemeinde die Möglichkeit einer Versetzung von Beamtinnen und Beamten in Beamtenverhältnissen auf Lebenszeit und auf Zeit in den einstweiligen Ruhestand eröffnet. Wie § 6 Abs. 2 Satz 4 f erner regelt, hat die neue Verbandsgemeinde diese Möglichkeit

innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1. Zudem kommt, so § 6 Abs. 2 Satz 4 weiter, ein einstweiliger Ruhestand nur für Beamtinnen und Beamte in Betracht, deren Aufgabenbereiche von dieser Gebietsänderung berührt wurden.

Ergänzend sieht § 6 Abs. 2 Satz 5 vor, dass die Möglichkeit einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand lediglich besteht, wenn die Zahl der bei der neuen Verbandsgemeinde im Anschluss an die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt.

§ 6 Abs. 2 Satz 6 enthält eine klarstellende Regelung. Danach finden § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG wegen der Regelungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 5 keine Anwendung.

Nach § 27 Abs. 3 LBG gelten für landesinterne Körperschaftsumbildungen die §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG entsprechend, soweit gesetzlich keine andere Bestimmung getroffen ist.

Die §§ 16 bis 19 BeamtStG kommen bei einer landesübergreifenden Umbildung von Körperschaften zur Anwendung.
§ 40 LBG regelt, dass die Frist, innerhalb derer Beamtinnen und Beamte nach § 18 Abs. 2 BeamtStG in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, ein Jahr ab der Umbildung der Körperschaft beträgt.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 tritt die neue Verbandsgemeinde in die Rechte und Pflichten der auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 6 Abs. 1 ein.

Aus § 6 Abs. 3 Satz 2 ergibt sich, dass erworbene Besitzstände wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden dürfen.

Wie § 6 Abs. 3 Satz 3 vorsieht, sind betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen.

Aus § 6 Abs. 3 Satz 4 geht hervor, dass bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt werden.

Der Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt, so § 6 Abs. 3 Satz 5, nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA).

Nach § 6 Abs. 3 Satz 6 sind die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Beschäftigten rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

§ 6 Abs. 3 entspricht § 5 Abs. 2 Satz 5 bis 10 KomVwRGrG.

Zu § 7

§ 7 Satz 1 stellt klar, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2016 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde übergeht.

Mit § 7 Satz 2 wird klargestellt, dass zu den Wertansätzen auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006 (GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. April 2010 (GVBl. S. 64), BS 2020-1-2, und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO gehören.

§ 7 Satz 3 verlangt, die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten nach der Übernahme der Wertansätze der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr durch die neue Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen ihnen gewährt worden sind.

§ 7 Satz 2 und 3 entspricht § 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 und 4 KomVwRGrG.

Aus § 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 KomVwRGrG ergibt sich, dass zu den Wertansätzen auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 GemHVO und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO gehören.

Wie § 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG regelt, sind die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten nach der Übernahme der Wertansätze der Schlussbilanzen durch die neue Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen den beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

Zu § 8

§ 8 sieht deklaratorisch vor, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 die Verbindlichkeiten und Forderungen der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

Zu § 9

Nach § 9 Satz 1 müssen für die bisherigen Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr Schlussbilanzen zum 31. Dezember 2016 aufgestellt werden.
§ 9 Satz 2 verpflichtet dazu, für die neue Verbandsgemeinde Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 2017 aufzustellen.

Zu § 10

§ 10 erstreckt sich auf Regelungen zu den Abschlüssen gemäß den §§ 108 und 109 GemO.

Nach § 10 Abs. 1 hat die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde die Jahresabschlüsse und die Gesamtabschlüsse der bisherigen Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr für den Schluss des Haushaltsjahres 2016 aufzustellen.

Aufgrund des § 10 Abs. 2 ist der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde zur Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses, dem die nach § 10 Abs. 1 aufzustellenden Abschlüsse zur Prüfung vorgelegt werden müssen, verpflichtet.

Wie § 10 Abs. 3 Satz 1 regelt, beschließt der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde über die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse nach § 10 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2017.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 2 entscheidet der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde gesondert über die Entlastung der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, der beauftragten Personen in den Funktionen der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr sowie der Beigeordneten der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet oder den Bürgermeister oder die beauftragte Person vertreten haben.

Die Gesamtabschlüsse nach § 10 Abs. 1 sind, so § 10 Abs. 3 Satz 3, dem Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde zur Kenntnis vorzulegen.

Soweit § 10 nichts Abweichendes regelt, gelten die Bestimmungen des 6. Abschnitts (Jahresabschluss, Gesamtabschluss und Prüfungswesen) des 5. Kapitels der Gemeindeordnung.

Zu § 11

§ 11 regelt, dass für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Jahr 2017 die Summe der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zum 30. Juni 2016 als Einwohnerzahl der neuen Verbandsgemeinde gilt.

Dabei ist, so § 29 Abs. 1 LFAG, die nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Einwohnerzahl mit Hauptwohnung maßgebend.

Zu § 12

§ 12 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass die neue Verbandsgemeinde für die Verflechtungsbereiche mit den Ortsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr Leistungsansätze nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a LFAG erhält. Wie sich aus § 12 Abs. 1 Satz 1 zudem ergibt, ist hinsichtlich der Leistungsansätze für diese Verflechtungsbereiche auf die Verhältnisse am Tage der Verkündung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr abzustellen. Zugehörige Nahbereiche der Grundzentren Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr sind derzeit die Gebiete der gleichnamigen Verbandsgemeinden.

Die neue Verbandsgemeinde hat, so § 12 Abs. 1 Satz 2, die auf die Leistungsansätze der Ortsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr entfallenden Teilbeträge ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an diese Ortsgemeinden weiterzuleiten.

Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 gewährt das Land anlässlich der Bildung der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung in Höhe von 3 000 000 Euro.

Für die Gewährung von Zuweisungen aus Anlass kommunaler Gebietsänderungen enthält § 17 a LFAG die Grundregelungen. § 17 a Satz 1 LFAG sieht vor, dass kommunalen Gebietskörperschaften aus Anlass von Gebietsänderungen Zuweisungen im Einzelfall unter dem Vorbehalt der Maßgabe des Haushaltsplans gewährt werden können. Wie sich aus § 17 a Satz 2 LFAG ergibt, wird Näheres im Einzelfall gesetzlich geregelt.

Zuweisungen auf der Basis des § 17 a LFAG werden insbesondere auch für Gebietsänderungsmaßnahmen gewährt, die vor Ort mehrheitlich einen Konsens finden. Orientiert an den Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG wird von der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde ausgegangen, wenn die Räte der bisherigen Verbandsgemeinden und in jeder der bisherigen Verbandsgemeinden die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Gebietsänderungsmaßnahme zugestimmt haben. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG bedarf es für den Fall der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde der zustimmenden Beschlüsse der Räte der bisherigen Verbandsgemeinden sowie in jeder bisherigen Verbandsgemeinde der zustimmenden Beschlüsse der Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde. § 3 Abs. 4 KomVwRGrG regelt, dass § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG nur auf eine Gebietsänderungsmaßnahme unmittelbar Anwendung findet, für die die Beschlussfassung und die Anhörung bis zum 30. Juni 2012 erfolgt sind.

Bei der Bildung der neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr liegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG vor. Denn mit der Gebietsänderungsmaßnahme sind die Räte der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr sowie die Räte aller Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Waldmohr und von sechs der sieben Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg einverstanden. In den sechs Ortsgemeinden haben zum Stichtag des 31. Dezember 2014 11 570 Einwohnerinnen und Einwohner (95,65 %) der 12 096 Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg gewohnt.

§ 12 Abs. 2 Satz 2 regelt, dass die neue Verbandsgemeinde die Zuweisung zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten erhält. Aufgrund der Zuweisung wird die neue Verbandsgemeinde finanziell wesentlich entlastet. Sie wird mithin zu einer merklichen Verbesserung der finanziellen Verhältnisse der neuen Verbandsgemeinde beitragen.

Die Zuweisung wird, so § 12 Abs. 2 Satz 3, jeweils in Höhe von bis zu 1 000 000 Euro in den Jahren 2017 und 2018 und im Übrigen danach entsprechend dem von der neuen Verbandsgemeinde vorzulegenden Tilgungsplan ausgezahlt.

Der Tilgungsplan ist dem Ministerium des Innern und für Sport vorzulegen.

§ 12 Abs. 3 Satz 1 berechtigt die neue Verbandsgemeinde, bis zum 31. Dezember 2026 von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler, den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg und den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Waldmohr Verbandsgemeindeumlagen mit verschiedenen Umlagesätzen zu erheben.

Die Regelung bildet eine Ausnahme von § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2 LFAG. Nach § 26 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2 LFAG müssen die Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen für alle Umlagepflichtigen gleich sein.

Wie sich aus § 12 Abs. 3 Satz 2 ergibt, dient eine Erhebung von Verbandsgemeindeumlagen mit verschiedenen Umlagesätzen nach § 12 Abs. 3 Satz 1 einem Ausgleich aufgrund des unterschiedlich hohen Umlagebedarfs und der unterschiedlich hohen Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zum Zeitpunkt der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1.

§ 12 knüpft an die Vereinbarung der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr über ihren Zusammenschluss auf.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der Vereinbarung strebt die neue Verbandsgemeinde eine kostendeckende Verbandsgemeindeumlage an. Wie sich aus § 6 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung ergibt, soll sie die bisherige Summe der Verbandsgemeindeumlagen der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr möglichst nicht übersteigen. § 6 Abs. 1 Satz 3 der Vereinbarung sieht vor, dass die neue Verbandsgemeinde alle Anstrengungen unternehmen muss, um Synergieeffekte und Einsparpotenziale zu nutzen. Aufgrund der großen Disparität bezüglich der aktuellen Umlagesätze und Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr sind, so § 6 Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung, innerhalb eines Zeitrahmens von zehn Jahren die Umlagesätze auf einem möglichst niedrigen Niveau anzugleichen. Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung ist Basis dafür der Umlagesatz von 38 v. H. der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler aus dem Jahr 2015. Aus § 6 Abs. 2 Satz 3 der Vereinbarung geht hervor, dass eine Sonderumlage I für Ortsgemeinden einzelner dann ehemaliger Verbandsgemeinden bis zu einer Höhe von 7 v. H. möglich ist. Wie § 6 Abs. 3 Satz 1 der Vereinbarung regelt, werden die aus Anlass des freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr gewährte Entschuldungshilfe des Landes von 3 000 000 Euro und die aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz gewährten Leistungen für einen Abbau der mit der Gebietsänderung von der Verbandsgemeinde Waldmohr auf die neue Verbandsgemeinde übergehenden Schulden verwendet. § 6 Abs. 3 Satz 2 der Vereinbarung sieht vor, dass außerdem eine Sonderumlage II von bis zu 2,5 v. H. in einem bis zu zehnjährigen Zeitraum von den bisher zur Verbandsgemeinde Waldmohr gehörenden Ortsgemeinden erhoben werden kann.

Was den Umlagebedarf und die Höhe der Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr anbelangt, wird es zum Zeitpunkt der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 voraussichtlich deutliche Unterschiede geben.

Der Umlagebedarf der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler hat im Jahr 2014 bei 2 399 900 Euro (260,80 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) und im Jahr 2015 bei 2 105 908 Euro (228,48 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) gelegen. Die Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg hat im Jahr 2014 einen Umlagebedarf von 3 702 010 Euro (306,05 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) und im Jahr 2015 einen Umlagebedarf von 4 639 155 Euro (384,23 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) aufgewiesen. Der Umlagebedarf der Verbandsgemeinde Waldmohr hat sich im Jahr 2014 auf 3 888 153 Euro (493,30 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) und im Jahr 2015 auf 3 947 664 Euro (500,72 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) belaufen.
Zu den Stichtagen des 31. Dezember 2014 und des 31. Dezember 2015 ist die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler durch keinen Kredit zur Liquiditätssicherung belastet gewesen. Die Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg hat zum Stichtag des 31. Dezember 2014 Kredite zur Liquiditätssicherung von 264 436,54 Euro (21,86 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 Kredite zur Liquiditätssicherung von 616 490,61 Euro (51,06 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) aufgewiesen. Bei der Verbandsgemeinde Waldmohr sind zum Stichtag des 31. Dezember 2014 Kredite zur Liquiditätssicherung von 8 139 382,39 Euro (1 032,65 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) zum Stichtag des 31. Dezember 2015 Kredite zur Liquiditätssicherung von 8 623 691,88 Euro (1 093,82 Euro) vorhanden gewesen. Die Beträge beziehen keine Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber den Verbandsgemeinden ein.

Zu § 13

Nach § 13 kann die neue Verbandsgemeinde für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung, die sie in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr betreibt, bis zum 31. Dezember 2026 als getrennte Einrichtungen behandeln.

§ 7 Abs. 1 Satz 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472), BS 610-10,

schreibt vor, dass Einrichtungen und Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, als eine Einrichtung behandelt werden müssen.

Folglich wären ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 in der neuen Verbandsgemein-de deren Einrichtungen und Anlagen der Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bis-herigen Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr als eine Einrichtung zu behandeln. Entsprechendes gilt für die Einrichtungen und Anlagen der Wasserversorgung. Damit ginge die Notwendigkeit der Erhebung einheitlicher Entgelte für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung im gesamten Gebiet der neuen Verbandsgemeinde einher.

Abweichend davon lässt § 13 jedoch in der neuen Verbandsgemeinde eine allmähliche Angleichung der Entgelte für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zu.

§ 13 entspricht § 10 KomVwRGrG. Diese Bestimmung ermöglicht in den Fällen der Eingliederung einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde in eine Verbandsgemeinde oder der Bildung einer neuen verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde aus verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden der aufnehmenden oder neu gebildeten kommunalen Gebietskörperschaft, für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die von den bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften betriebenen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren nach der Gebietsänderung als getrennte Einrichtungen zu behandeln.

Die Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr über deren Zusammenschluss zu einer neuen Verbandsgemeinde sieht vor (§ 12), dass die unterschiedlichen Gebühren und Beiträge für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren angeglichen und vereinheitlicht werden sollen. Wie sich aus der Vereinbarung zudem ergibt, werden bis dahin drei Abrechungseinheiten gebildet. Nach der Vereinbarung gilt es zu prüfen, ob die Zusammenführung der bisherigen Eigenbetriebe in eine gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts sinnvoll ist.

Zu § 14

§ 14 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass das am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1, mithin am 31. Dezember 2016, bestehende Ortsrecht, etwa Satzungen, der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr in deren bisherigen Gebieten übergangsweise fortgilt.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 ist die neue Verbandsgemeinde verpflichtet, das über den 31. Dezember 2016 hinaus geltende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung bis zum 1. Januar 2027 und im Übrigen bis zum 1. Januar 2022 durch im gesamten Verbandsgemeindegebiet geltendes Ortsrecht zu ersetzen.

Hinsichtlich der Fortgeltung des Ortsrechts für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung korrespondiert § 14 Abs. 1 Satz 2 mit § 13.

Nach der Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr über ihren Zusammenschluss zu einer neuen Verbandsgemeinde (§ 11) gilt in den Gebieten der drei Verbandsgemeinden das an dem Tag der Gebietsänderung bestehende Ortsrecht fort, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird. Wie die Vereinbarung darüber hinaus regelt, ist die Hauptsatzung der neuen Verbandsgemeinde von deren Verbandsgemeinderat unverzüglich zu beschließen.

§ 14 Abs. 2 Satz 1 regelt, dass die neue Verbandsgemeinde bis zum 1. Januar 2022 einen Flächennutzungsplan für ihr gesamtes Gebiet aufzustellen hat.

Im Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan wird für das ganze Gebiet einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune in den Grundzügen dargestellt. Ein Flächennutzungsplan, der sich auf das gesamte Gebiet einer neuen verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde erstreckt, ist ein zentrales Planungs- und Steuerungsinstrument für eine ganzheitliche strukturelle Entwicklung der Kommune.

Die Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr gelten, so § 14 Abs. 2 Satz 2 klarstellend, fort, bis der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam ist.

Rechtliche Grundlagen für die Flächennutzungsplanung bei Gebiets- und Bestandsänderungen enthält § 204 Abs. 2 BauGB.

§ 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB gibt vor, dass im Falle einer Änderung von Kommunen in ihrem Gebiet oder Bestand unbeschadet abweichender landesgesetzlicher Regelungen bestehende Flächennutzungspläne fortgelten. Nach § 204 Abs. 2 Satz 2 BauGB trifft dies auch für räumliche und sachliche Teile der Flächennutzungspläne zu. Wie aus § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB hervorgeht, bleiben die Befugnis und die Pflicht der Kommune, fortgeltende Flächennutzungspläne aufzuheben oder für das neue Gemeindegebiet zu ergänzen oder durch einen neuen Flächennutzungsplan zu ersetzen, unberührt.

Die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr haben in der Vereinbarung über ihren Zusammenschluss zu einer neuen Verbandsgemeinde befürwortet, dass die Flächennutzungspläne der drei Verbandsgemeinden über den Zeitpunkt der Gebietsänderung hinaus fortgelten sollen. Innerhalb von zehn Jahren soll, so die Vereinbarung weiter, ein Flächennutzungsplan für das gesamte Gebiet der neuen Verbandsgemeinde ausgearbeitet werden.

§ 14 Abs. 2 Satz 1 greift den in die Vereinbarung aufgenommenen Übergangszeitraum von bis zu zehn Jahren nicht auf. Ein solcher Übergangszeitraum wird als zu lang erachtet. Der

Flächennutzungsplan bildet eine wesentliche Grundlage, um die ganzheitliche Entwicklung der neuen Verbandsgemeinde zu befördern. Deshalb sieht § 14 Abs. 2 Satz 1 für die Aufstellung eines Flächennutzungsplans der neuen Verbandsgemeinde, die aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr gebildet wird, einen Übergangszeitraum von bis zu fünf Jahren, das heißt bis zum 1. Januar 2022, ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 vor.

Zu § 15

§ 15 bestimmt die neue Verbandsgemeinde zur Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr. Mithin tritt die neue Verbandsgemeinde umfassend in die Rechte und Pflichten der bisherigen Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr ein.

Nach der Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr über ihren Zusammenschluss zu einer neuen Verbandsgemeinde soll diese Rechtsnachfolgerin der drei bisherigen Verbandsgemeinden werden.

Die Rechtsnachfolge der neuen Verbandsgemeinde erstreckt sich auch auf die Mitgliedschaft im Wasserzweckverband Ohmbachtal. Bisher sind die Verbandsgemeinden Altenglan, Glan-Münchweiler, Kusel und Schönenberg-Kübelberg sowie die Städte Kusel und Ramstein-Miesenbach Mitglieder des Wasserzweckverbandes Ohmbachtal (§ 2 Abs. 1 der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Ohmbachtal mit dem Sitz in Schönenberg-Kübelberg vom 7. Januar 2002, zuletzt geändert durch Verbandsordnung vom 5. Februar 2015). Mit der Bildung der neuen Verbandsgemeinde wird sie als Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Glan-Münch-weiler und Schönenberg-Kübelberg Mitglied des Wasserzweckverbandes Ohmbachtal. Der Wasserzweckverband Ohmbachtal hat die Organe der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und der aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder und der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher bestehenden Verbandsversammlung § 4 Satz 1 und § 5 Abs. 1 der Verbandsordnung). Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder sind die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder (Bürgermeisterinnen und Bürgermeister oder Stellvertreterinnen und Stellvertreter) sowie die weiteren Vertreterinnen und Vertreter (§ 5 Abs. 2 der Verbandsordnung). Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder werden von der jeweiligen Vertretungskörperschaft gewählt (§ 5 Abs. 3 Satz 1 der Verbandsordnung). Für je angefangene 2 000 Einwohnerinnen und Einwohner des dem Zweckverband angeschlossenen Versorgungsgebietes eines Mitgliedes ist eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter zu wählen (§ 5 Abs. 3 Satz 2 der Verbandsordnung). Aus Anlass der Bildung der neuen Verbandsgemeinde oder der Wahl ihres Verbandsgemeinderates ist unmittelbar danach keine Wahl einer neuen Verbandsvorsteherin oder eines neuen Verbandsvorstehers, keine Wahl einer stellvertretenden Verbandsvorsteherin oder eines stellvertretenden Verbandsvorstehers und keine Wahl einer weiteren Vertreterin oder eines weiteren Vertreters eines Mitglieds in der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Ohmbachtal erforderlich. § 9 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 412), BS 2020-20, regelt, dass die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und die stellvertretende Verbandsvorsteherin oder der stellvertretende Verbandsvorsteher von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt werden. Entsprechendes ergibt sich aus der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Ohmbachtal (§ 4 Satz 2 der Verbandsordnung). Dabei ist auf die regelmäßige volle Wahlzeit der kommunalen Vertretungen von fünf Jahren abzustellen. Die Ratsmitglieder werden von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt (§ 29 Abs. 1 Satz 2 und § 64 Abs. 2 GemO). Ferner werden die Kreistagsmitglieder von den Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises in allgemeiner,gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt (§ 22 Abs. 1 Satz 2 der Landkreisordnung [LKO] in der Fassung vom 31. Januar 1994 [GVBl. S. 188], zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 [GVBl. S. 477], BS 2020-2). Die Wahlen zu den Gemeinderäten, Verbandsgemeinderäten und Kreistagen finden in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni jedes fünften auf das Jahr 1974 folgenden Jahres statt (§ 71 Abs. 1 Satz 1 KWG). Eine kürzere Wahlzeit als fünf Jahre für die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvosteher und die stellvertretende Verbandsvorsteherin oder den stellvertretenden Verbandsvorsteher des Wasserzweckverbandes Ohmbachtal regelt dessen Verbandsordnung nicht. § 9 Abs. 1 Satz 2 KomZG lässt die Festsetzung einer Amtszeit der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und der stellvertretenden Verbandsvorsteherin oder des stellvertretenden Verbandsvorstehers von weniger als fünf Jahren und mindestens einem Jahr in der Verbandsordnung zu. Mit der Bildung der neuen Verbandsgemeinde wird sich die Zahl der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Ohmbachtal verringern. Infolge der Bildung der neuen Verbandsgemeinde und der dadurch bedingten Reduzierung der Zahl der Mitglieder des Wasserzweckverbandes Ohmbachtal (Mitgliedschaft der neuen Verbandsgemeinde statt der bisherigen Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Schönenberg-Kübelberg) wird es ab der Gebietsänderung eine gesetzliche Vertreterin oder einen gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder weniger (Bürgermeisterin oder Bürgermeister oder Stellvertreterin oder Stellvertreter der neuen Verbandsgemeinde statt Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der bisherigen Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Schönenberg-Kübelberg oder Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) in seiner Verbandsversammlung geben. Soweit einer Gemeinde, einer Verbandsgemeinde oder einem Landkreis mehrere Sitze in der Verbandsversammlung eines Zweckverbandes zustehen, wählt die kommunale Vertretung widerruflich die weiteren Vertreterinnen und Vertreter (§ 88 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 und § 64 Abs. 2 GemO und § 57 LKO). Die weiteren kommunalen Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung eines Zweckverbandes werden ebenfalls für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt (für den Wasserzweckverband Ohmbachtal § 4 Satz 2 seiner

Verbandsordnung). Dabei geht es genauso wie im Falle der Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers eines Zweckverbandes um eine regelmäßige volle Wahlzeit von fünf Jahren. Aufgrund der Bildung der neuen Verbandsgemeinde verändert sich die Zahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Ohmbachtal nicht. Sein Versorgungsgebiet bleibt von der Gebietsänderung unberührt. Umgehend nach den allgemeinen Kommunalwahlen im zweiten Quartal 2019 sind eine Verbandsvorsteherin oder ein Verbandsvorsteher sowie die weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder des Wasserzweckverbandes Ohmbachtal neu zu wählen.

Zu § 16

§ 16 Satz 1 begründet die Pflicht, bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Zeit vom 1. August bis zum 31. Oktober 2017 einen Personalrat zu wählen.

Wie sich aus § 16 Satz 2 ergibt, beginnt die Amtszeit des Personalrats am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses.

Die Wahl nach § 16 Satz 1 wird außerhalb des Zeitraums, in dem nach § 21 Abs. 1 LPersVG die regelmäßigen Personalratswahlen durchgeführt werden müssen, stattfinden.

§ 21 Abs. 1 LPersVG sieht regelmäßige Personalratswahlen alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai vor.

Die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen werden in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 2017 durchgeführt.

Mithin wird in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 2017 bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde keine Personalratswahl im Sinne des § 21 Abs. 1 LPersVG durchgeführt.

Durch die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 verlieren die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr bestehenden Personalräte ihre Funktionen.

Zur Vermeidung eines personalvertretungsrechtlichen Vakuums und zur Wahrung der Interessen der Beschäftigten in der Zeit bis zur Wahl eines Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde überträgt § 16 Satz 3 den bislang bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr bestehenden Personalräten für eine Übergangszeit die Wahrnehmung der Personalratsaufgaben in der neuen Dienststelle. Sie nehmen diese Aufgaben gemeinsam wahr, das heißt die Mitglieder bilden künftig bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde einen Personalrat, der sämtliche Angelegenheiten, insbesondere auch die für die Wahl eines neuen Personalrats erforderliche Bestellung eines Wahlvorstands (§ 16 LPersVG), gemeinsam erörtert und entscheidet.

Für den Personalrat bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde ist auch § 21 Abs. 5 Satz 1 LPersVG einschlägig.

Nach § 21 Abs. 5 Satz 1 LPersVG muss der Personalrat in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu gewählt werden, sofern außerhalb des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraums eine Personalratswahl stattgefunden hat.

§ 21 Abs. 5 Satz 2 LPersVG greift aufgrund des § 16 Satz 1 und 2 für die Wahl eines Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde nicht.

Wie § 21 Abs. 5 Satz 2 LPersVG regelt, ist der Personalrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen, wenn die Amtszeit des Personalrats zu Beginn des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen hat.

Zu § 17

§ 17 legt fest, dass jede kommunale Vereinbarung, die Näheres im Zusammenhang mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 enthält, der Genehmigung der Kreisverwaltung des Landkreises Kusel bedarf.

Zu § 18

Nach § 18 gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform, soweit im Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr nichts Abweichendes geregelt ist.

Zu § 19

Mit § 19 Abs. 1 wird § 6 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. b und Nr. 8 Buchst. a des Gerichtsorganisationsgesetzes (GerOrgG) vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 188), BS 300-1, neu gefasst.

Die Neufassung ist redaktioneller Natur.

§ 6 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. b GerOrgG legt den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Kusel fest. Danach umfasst der Bezirk des Amtsgerichts Kusel die Verbandsgemeinden Altenglan, Glan-Münchweiler, Kusel und Lauterecken-Wolfstein.

Aus § 6 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a GerOrgG ergibt sich der örtliche Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Landstuhl. Wie § 6 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a GerOrgG regelt, umfasst der Bezirk des Amtsgerichts Landstuhl die Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Landstuhl, Ramstein-Miesenbach, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr.

Die Zuständigkeiten der Amtsgerichte Kusel und Landstuhl werden auch nach dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zu einer neuen Verbandsgemeinde unverändert bleiben.

Mithin wird das Amtsgericht Kusel ab der Gebietsänderung für die Verbandsgemeinden Altenglan, Kusel und Lauterecken-Wolfstein sowie für die der neuen Verbandsgemeinde angehörenden Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler, das heißt für die Ortsgemeinden Börsborn, Glan-Münchweiler, Henschtal, Herschweiler-Pettersheim, Hüffler, Krottelbach, Langenbach, Matzenbach, Nanzdietschweiler, Quirnbach/Pfalz, Rehweiler, Steinbach am Glan und Wahnwegen, örtlich zuständig sein.

Ab der Gebietsänderung wird sich der örtliche Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Landstuhl außer auf die Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Landstuhl und

Ramstein-Miesenbach auf die in die neue Verbandsgemeinde eingebundenen Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, also die Ortsgemeinden Altenkirchen, Breitenbach, Brücken (Pfalz), Dittweiler, Dunzweiler, Frohnhofen, Gries, Ohmbach, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, erstrecken.

Folglich werden sich durch die Bildung der neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr die gewohnten Zuständigkeiten der Amtsgerichte Kusel und Landstuhl für die Einwohnerinnen und Einwohner nicht ändern.

§ 19 Abs. 2 bis 5 resultiert aus den Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes nach § 19 Abs. 1.

Zu § 20

§ 20 regelt die Zeitpunkte des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelungen.

Für die Fraktion der SPD:
Martin Haller

Für die Fraktion der CDU:
Martin Brandl

Für die Fraktion der FDP:
Thomas Roth

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Pia Schellhammer